Gemeinde Emmen

Qualität EMMEN Revision der Ortsplanung (a) (b) (b) (b) (c) (d)

Gesamtrevision der Ortsplanung - Öffentliche Mitwirkung Mitwirkungsbericht

Vom 16. November 2023

Vom Gemeinderat am 22. November 2023 zu Handen der 1. Lesung im Einwohnerrat verabschiedet.

Inhaltsverzeichnis

1		Einleitung	∠
2		Zusammenfassung	,
2			
3		Weiteres Vorgehen	5
4		Allgemeine Rückmeldungen zur Ortsplanungsrevision	e
5		Zonenplan	21
	5.1	Allgemeines	
	5.2	Ortsteile Erlen / Riffig / Alp	
	5.3	Ortsteile Kapf / Benziwil / Sonnenhof	
	5.4	Ortsteile Seetalplatz / Gerliswilstrasse / Sprengi	37
	5.5	Ortsteile Herdschwand / Feldbreite / Meierhöfli	
	5.6	Ortsteil Emmen Dorf	49
	5.7	Ortsteil Rüeggisingen	55
	5.8	Ortsteile Seetalstrasse - Waldibrücke	59
	5.9	Thematik Verkehrszone	68
	5.10	0 Thematik Gewässerraum - Gewässerschutz	68
6		Plan Strassenraumgestaltung	72
7		Bau- und Zonenreglement	72
	7.1	Vorschriften	72
	7.2	Gestaltungsplanpflichtgebiete	108

	7.3	Bestehende Gestaltungspläne	109
8	Ä	Änderung Bebauungsplan Feldbreite	112
9	S	Sammlung der Verordnungen zum BZR	113
	9.1	Verordnung zum Bau- und Zonenreglement	113
	9.2	Verordnung für die Stadtbildkommission	114
10	٧	/erkehrsrichtplan	120
	10.1	Allgemeines	120
	10.2	Handlungsfelder	128
	10.3	Übergeordnete Massnahmen	128
	10.4	Massnahmen motorisierter Individualverkehr	130
	10.5	Massnahmen Fussverkehr	131
	10.6	Massnahmen Veloverkehr	
	10.7	Massnahmen öffentlicher Verkehr	133
	10.8	the state of the s	135
11	Р	Parkplatzreglement	136
12		Planungsbericht inkl. Beilagen	
13	S	Städtebauliches Gesamtkonzept	146
14	V	Weitere eingegangene Rückmeldungen	149

1 Einleitung

Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Gemeinde Emmen wurden der Zonenplan, das Bau- und Zonenreglement sowie die ergänzende Sammlung der Verordnungen zum BZR einer gesamtheitlichen Prüfung unterzogen und überarbeitet. Gleichzeitig wurden auch der Verkehrsrichtplan und das Parkplatzreglement für Abstellflächen auf privatem Grund grundlegenden überarbeitet. Gemäss § 6 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Luzern fand vom 6. Mai bis 4. September 2022 die Mitwirkung zur Gesamtrevision der Gemeinde Emmen statt. Mit dieser Mitwirkung konnten sich interessierte und betroffene Privatpersonen, Parteien und Vereine zu den geplanten Massnahmen äussern. Ziel der Mitwirkung ist es, dass noch vor der ersten Lesung im Einwohnerrat und der darauffolgenden öffentlichen Auflage gewisse Optimierungen an den Planungsinhalten vorgenommen werden können. Parallel zur öffentliche Mitwirkung wurden auch sämtliche Unterlagen zur kantonalen Vorprüfung eingereicht.

2 Zusammenfassung

Im Rahmen der Mitwirkung zur Gesamtrevision der Ortsplanung wurden 113 Stellungnahmen eingereicht. Folgende Absender haben sich an der öffentlichen Mitwirkung beteiligt:

Ortsparteien

P 01 bis P05

Verbände, Vereine, Genossenschaften, Interessengemeinschaften

V 01 bis V 09

Firmen

• F 01 bis F 29

Bevölkerung/Privatpersonen

PP 01 bis PP 68

Eidgenössische Stellen

■ B01

Kantonale Stellen

K 01

In diesem Mitwirkungsbericht werden die Eingaben für jedes zur Mitwirkung vorgelegte Dokument aufgeführt. Vorab werden die generellen Stellungnahmen der Mitwirkenden zusammengefasst. Zu jeder Eingabe nimmt der Gemeinderat Stellung, zudem wird aufgeführt, ob und wie die Dokumente der Ortsplanung aufgrund des Mitwirkungsbeitrages geändert wurden.

Anträge zu Artikeln beziehen sich auf die Unterlagen Stand Mitwirkung / öffentliche Auflage. Die Erwägungen des Gemeinderates und die allfälligen Änderungen beziehen sich auf die Unterlagen Stand 1. Lesung im Einwohnerrat.

3 Weiteres Vorgehen

Die Unterlagen zur Ortsplanungsrevision werden dem Einwohnerrat am 30. Januar 2024 zu einer ersten Lesung vorgelegt. Auf der Grundlage der Debatte im Einwohnerrat werden die Unterlagen anschliessend einer weiteren Überarbeitung unterzogen. Anschliessend wird die Ortsplanung zur öffentlichen Auflage vorgelegt. Damit ist im 1. Halbjahr 2024 zu rechnen.

4 Allgemeine Rückmeldungen zur Ortsplanungsrevision

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
1	PP 34	Bemerkung bzgl. Lärmbelastung im Kolbenquartier: Das Kolbenquartier wird durch diverse Lärmquellen belastet (Fluglärm, Jugendbüro, Strassenlärm,). Da Emmen Dorf für den Durchgangsverkehr fast gesperrt ist, nimmt der Durchgangsverkehr auf der Rüeggisingerstrasse immer mehr zu. Seitens Gemeinde sei versprochen worden, verkehrsberuhigende Massnahmen wie eine Tempobegrenzung, Flüsterasphalt, Strassenbepflanzung umzusetzen.	Gemäss dem Verkehrsrichtplan (Massnahme Ü 19) soll die Rüeggisingerstrasse, Abschnitt Kasernenstrasse bis Ortseingang Kolben, umgestaltet werden. Dabei stehen die Verbesserung der Aufenthaltsqualität und die Erstellung einer guten Veloinfrastruktur im Fokus. Das Temporegime wird wie bei jeder Umgestaltung einer Strasse im Rahmen des Projekts vertieft überprüft. Ebenfalls auf Stufe Projekt wird über einen Flüsterbelag diskutiert werden.	Keine
2	V 05	Antrag: Definition Situationswert im Lebensraum Emmen in Bezug —«Emmen am See» versus «Emmen am Flugfeld» Begründung: Der Perimeter definiert den Lebensraum «Emmen am See» als auch «Emmen am Flugfeld» und ist im Umfang identisch. Dieser nimmt damit Bezug zum Situationswert im Siedlungsgebiet Emmenfeld der Gemeinde Emmen und dessen Lebensqualität, sowie potenziellen Wertschöpfung mit dem vorhandenen Unterwassersee. Der Eigenwert der Ist-Situation bleibt gleich. Der Perimeter «Am Flugfeld» als Situationswert ergibt geschätzt für den Lebensraum Emmen ein mathematisches Minus, als Situationswert «Am See» ein mathematisches Plus, daraus ergibt sich eine mathematische Differenz. Annahme: Minus 1 zu Plus 1 ergibt eine Differenz 2. Je nach Faktor übernimmt die Gemeinde Emmen mit Payerne und Meiringen einen Drittel der Verantwortung für die Schweiz, zu Lasten des Lebensraums Emmen und übernimmt die Verantwortung von 2 Milliarden, oder 200 Millionen, oder 20 Millionen, durch die Situation als Minderwert. Mit dem Perimeter wird die Situation konkretisiert. Daher beantragen wir einen Perimeter «Emmen am See» vs. «Emmen am Flugfeld» in Bezug Definition Situationswert im Sinne Lebensraum Emmen, als gesellschaftliche Verantwortung der in Emmen lebenden Menschen, in Bezug Verantwortung des Bundes zum Lebensraum Emmen. Der Perimeter ist als ganzheitlicher, öffentlicher, gesellschaftlicher Auftrag zu definieren, der Funktion und Aufgaben in der Ortsplanung für den Lebensraum Emmen übernimmt und adäquat abgegolten wird.	Der Gemeinderat nimmt diese komplexen und spannenden Gedanken mit Interesse auf. Es wird anerkannt, dass der Flugplatzbetrieb mit gewissen Immissionen verbunden ist, welche sich negativ auf die Wohn- und Aufenthaltsqualität auswirken. Der Gemeinderat versteht das gesamte Gemeindegebiet als Perimeter, in welchem eine ganzheitliche und bedarfsgerechte Raumentwicklung sichergestellt werden soll. GrundeigentümerInnen muss allerdings im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Nutzungsfreiheit gewährt werden. Dies wird im Falle des Flugplatzes so konsequent gehandhabt. Als einer von wenigen Standorten der Schweizer Luftwaffe übernimmt die Bevölkerung der Gemeinde Emmen tatsächlich eine besondere Verantwortung. Durch die zivilen und militärischen Nutzungen rund um den Flugplatz ergeben sich auch Mehrwerte wie etwa die Schaffung von Arbeitsplätzen. Eine (monetäre) Quantifizierung der Vor- und Nachteile aufgrund des Flugbetriebes kann der Gemeinderat allerdings nicht vornehmen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
4	V 05	Generelle Bemerkung: Begegnung stärkt -Digitalisierung hilft. Bewegung durch Begegnung, die Begegnung stärkt, die Digitalisierung hilft. Begegnung durch Bewegung, und Bewegung durch Begegnung bildet den Partner der digitalen Revolution. Begegnungen stärken Beziehungen der Menschen und der Gesellschaft, fördert Vertrauen und entlastet das Sozialsystem.	Der Gemeinderat nimmt die komplexen Gedanken mit Interesse zur Kenntnis. Dem Mitwirkenden zustimmend wird anerkannt, dass digitale Kommunikationsmittel physische Begegnungen nicht vollständig ersetzen können und sollten. In diesem Sinne bedarf es einer attraktiven Raumentwicklung, welche Aufenthalt und Bewegung im Freien und in Wohnüberbauungen fördert und einen hohen sozialen Austausch ermöglicht. Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass mit der Ortsplanungsrevision genau diese Ziele erreicht werden können.	Keine
5	V 05	Generelle Bemerkung: Bewegung erleichtern, durch Bäume und Grünräume, Wege, Plätze – Emmen blüht Begegnung durch Bewegung. Alltägliche Bewegung stärkt das Immunsystem und fördert Begegnung im verdichteten Lebensraum. Die Gemeinde Lyss setzt seit Jahren auf Bewegung in der eigenen Gemeinde und wendet Massnahmen in der eigenen Siedlungspolitik an. Strukturelle und systemrelevante Massnahmen stärken Beziehungen der Menschen und der Gesellschaft, fördern Vertrauen und entlasten das Sozialsystem. Kühlung und Schallabsorber, optisch geringere Strassenflächen durch Bäume, durch Flächen mit blühenden Stauden in Kieskörper, durch Blumenmischungen auf Ruderalflächen, unterhaltsarm und viel Freude bereitend. Es belebt wiederum das Immunsystem, fördert Bewegung und Bewegung, alltägliche Bewegung stärkt das Immunsystem und fördert Begegnung im verdichteten Lebensraum. Die Gemeinde Lyss setzt seit Jahren auf Bewegung in der eigenen Gemeinde und wendet Massnahmen in der eigenen Siedlungspolitik an. Strukturelle und systemrelevante Massnahmen stärken Beziehungen der Menschen und der Gesellschaft, fördern Vertrauen und entlasten das Sozialsystem.	Der Gemeinderat bemisst qualitätsvollen Umgebungsgestaltungen eine hohe Bedeutung zu. Nebst dem Bau- und Zonenreglement wird auch mit der neu geschaffenen Verordnung zum Bau und Zonenreglement ein grundeigentümerverbindlicher Rahmen zur Planung und Umsetzung von Umgebungen geschaffen. Mit dem Verkehrsrichtplan werden die Möglichkeiten sich fortzubewegen und zu begegnen gesichert. Auf der Grundlage der Mitwirkungsbeiträge, der Rückmeldungen von Seiten Kanton und weiterer interner Überprüfungen wurden die Planungsinstrumente weiter verfeinert und die Bestimmungen zu den Freiraumqualitäten zusätzlich gestärkt.	Generelle Stärkung der Bestimmungen betreffend die qualitätsvolle und ökologisch wertvolle Gestaltung der Freiräume, bspw. durch Art. 3 und Art. 9 BZR.
6	V 05	Generelle Bemerkung: Autobahnanschluss - Tor zu Emmenbrücke, Bäume und Grünflächen – Emmen blüht Kühlung und Schallabsorber, optisch geringere Strassenflächen durch Bäume, durch Flächen mit blühenden Stauden in Kieskörper, durch Blumenmischungen auf Ruderalflächen Emmen, mit geringem Unterhalt und viel Freude bereitend. Funktionale Aufgaben erfüllend und zugleich Visitenkarte als Tor zu Emmenbrücke. Verantwortlichkeit für Bepflanzung und Unterhalt innerhalb Gemeinde Emmen in Bezug Kanton und Bund klären und definieren, zu Gunsten eines Freudebereitenden Lebensraum Emmen.	Gemäss Art. 56 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 54) nimmt die Gemeinde bei wichtigen Strassen Einfluss auf deren Gestaltung. Dabei spielt die Bepflanzung und Materialisierung eine wichtige Rolle.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
7	V 05	Generelle Bemerkung: Es ist anzunehmen, dass die Interessen von renditeorientieren Investoren anders positioniert sind als die nachhaltigen Interessen der Gemeinde, dasselbe ist in Bezug zu Bund und Kanton ebenfalls anzunehmen. Wer nicht macht – mit dem wir gemacht, sagt ein Sprichwort. Wenn in Bezug Qualität Emmen der charakteristischen Eigenschaften, Beschaffenheit, einer Siedlung, einer Sache, einer Person oder einer Zielgruppe, aus Sicht der Gemeinde evaluiert und benannt wird, kann diese Charakteristik als Orientierung für ein Bauprojekt positioniert und für Verhandlungen genutzt werden. Z.B. Baugebiet Sonne, mittendrin, mit ÖV top erschlossen, mit Einkaufsmöglichkeiten, unter Menschen im Grünen, umgeben von Gärten und Bäumen, dann sollte z.B. die alte Linde erhalten bleiben und ins Projekt einbezogen werden – statt fällen um die Einfahrt in die Autoeinstellhalle zu ermöglichen, und z.B. Einbezug des historischen Gasthauses Adler. Auch historisch und noch heute ist das Sonnenhofgebiet ein Garten, zudem aktiv und attraktiv. Menschen können so direkt angesprochen werden, welche an so einem Ort interessiert sind, interessiert an Mitarbeit, an genossenschaftsorientierter Mitwirkung, an Bewegung, an Gemeinschaften, zu Gunsten Bewegung und Begegnung und der kurzen Wege Emmen.	In der Siedlungsentwicklung treffen die Interessen vielfältiger Akteure mit unterschiedlichen Bedürfnissen aufeinander. Die Gemeinde Emmen nimmt ihre Aufgabe wahr, die Interessenabwägung unter Wahrung der gesetzlichen Grundlagen bei Planungsvorhaben auf jeder Ebene sicherzustellen. Angemessenen Mitwirkungsmöglichkeiten der interessierten Bevölkerung kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Mit steigender Zahl Mitwirkungsverfahren sammelt die Gemeinde immer auch Erfahrungen, auf welche Weise Beiträge zweckmässig berücksichtigt werden können. Mitwirkungsverfahren werden aufbauend auf diesen Erfahrungswerten stetig neu beurteilt und deren Organisation optimiert.	Keine
8	V 05	Genereller Hinweis: Hinweis - Der Bund unterstützt Projekte wie Raumplanung Gesundheit fördert. Der Bund unterstützt Projekte mit den Themenschwerpunkten: Siedlung der kurzen Wege, demographischer Wandel: Wohn – und Lebensraum für morgen gestalten, Landschaft ist mehr wert, Digitalisierung für die Grundversorgung nutzen, integrale Entwicklungsstrategien fördern.	Der informative Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine
9	PP 47	Bemerkung: Insgesamt scheint der Zonenplanentwurf etwas "mutlos". Das Meierhöfliquartier hätte aufgrund seiner Lage und seines Erneuerungsbedarfs ein grosses Entwicklungspotenzial hin zu einem lebendigen Stadtteil. Im Zonenplan könnte man dies bspw. durch grossflächige Kernzonen sowie grosszügige Grünzonen abbilden. Auch die Arbeitsplatzgebiete hätten eine vertiefte Betrachtung verdient. Insgesamt sollten zudem grössere Gebiete der Grünzone zugewiesen werden. Einerseits sind diese ein Qualitätsmerkmal einer "Agglogemeinde" wie Emmen, andererseits sind einige davon in den vergangenen Jahren verschwunden.	Mit der Zonenfestlegung im Meierhöfli-Quartier und den entsprechenden möglichen Boni in Gestaltungsplan-Gebieten ist bereits eine lagegerechte Verdichtung möglich. Die geplante Entwicklung entspricht dem städtebaulichen Gesamtkonzept, welches der Ortsplanungsrevision als Planungsgrundlage dient. Dieses sieht vor, gewisse bestehende Qualitäten zu stützen und keine vollständige Umstrukturierung voranzutreiben. Bezüglich der weiteren Entwicklung der Arbeitszonen hat sich erwiesen, dass vor planerischen Aussagen zunächst strategische Überlegungen notwendig sind. Die Arbeitszonen müssen daher in einem	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			separaten verfahren zu einem späteren Zeitpunkt vertieft behandelt werden. Bezüglich die Zuweisung grösserer Flächen zu Grünzonen ist festzuhalten, dass grundsätzlich kein zusätzliches Bauland ausgeschieden wird. Der Gemeinderat erachtet den Handlungsspielraum bezüglich der zusätzlichen Zuweisung von Bauzonen in die Grünzone als ausgeschöpft. Qualitätsvolle Grünflächen innerhalb des Siedungsgebietes werden entweder mittels Sondernutzungspläne oder Zonenplan bereits in ausreichender Weise sichergestellt.	
10	V 04	Allgemeine Rückmeldung in Zusammenhang mit der Potentialstudie IG Seetalstrasse: Raum-Verträglichkeit Die Attraktivität eines Entwicklungsstandortes ist von räumlichen Potenzialen abhängig, welche für Betriebserweiterungen sowie für Neuansiedlungen von Betrieben zur Verfügung stehen. Die Potenzialstudie Seetalstrasse zeigt unter Berücksichtigung der wesentlichen räumlichen Qualitäten des Ortes, welche im neu erstellten Entwicklungsbild der Gemeinde Emmen dargestellt sind, dass Potenzialräume vorhanden sind, ohne damit die raumprägenden Strukturen des Leitbildes Emmen vollständig zu verändern. Die zukünftigen Arbeitsorte werden einerseits vom landschaftlichen Umfeld und der Nachbarschaft zu Erholungsgebieten (Schiltwald, Reussufer, etc.) profitieren. Andererseits schafft die neu gestaltete Seetalstrasse mit den zentralen Plätzen mehr Identität sowie gemeinsam nutzbare Räume und bietet auch die Möglichkeit, die Ansprüche an eine zeitgemässe Mobilität (z.B. lokale Verkehrsdrehscheiben) zu erfüllen. Infolge der kantonalen Bedeutung des Standortes als kantonaler Entwicklungsschwerpunkt sollen Zonenerweiterung und Innenentwicklung im kantonalen Interesse gestützt auf die Einzonungsregeln gemäss kantonalem Richtplan somit begründbar sein. Verkehrs-Verträglichkeit Der Vorschlag einer neugestalteten dreispurigen Seetalstrasse zeigt Perspektiven auf, wie eine heute als verkehrsüberlastet beurteilte Hauptverkehrsachse die zukünftigen Verkehrsentwicklungen trotzdem übernehmen kann. Die Lösung ist nicht allein mit	Die Rückmeldung wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat begrüsst und schätzt das grosse Engagement der IG Seetalstrasse für die Entwicklung des wichtigen Wirtschaftsstandorts rund um die Seetalstrasse in Emmen, mit Bedeutung weit über Emmen hinaus. Er anerkennt, dass dieses Vorgehen nicht selbstverständlich ist und dass das persönliche Engagement der Mitglieder der IG Seetalstrasse wichtiger Grundpfeiler der Weiterentwicklung des Standorts sein wird. Die Gemeinde Emmen ist aktiv beteiligt an umfassenden Planungen für Verbesserungen an der Seetalstrasse in Zusammenarbeit mit dem Kanton. Des Weiteren findet gemeinsam mit dem Verkehrsverbund Luzern VVL eine Überprüfung des Busnetzes Emmen statt. Dabei ist die Verbesserung der Versorgung der Arbeitsplatzgebiete entlang der Seetalstrasse ein wichtiges Thema. So wird beispielsweise die Verlängerung der Linie 5 Kriens – Emmenbrücke via Seetalstrasse bis Waldibrücke geprüft. Grundsätzlich steht es den Mitgliedern der IG Seetalstrasse frei, sich auf gemeinsame Standards zu einigen, sofern sie sich im gesetzlichen Rahmen bewegen. Es ist nicht für alles eine Vorgabe der Gemeinde erforderlich. Somit muss beispielsweise für gemeinsame Lösungen für die Steuerung des Modal Splits nicht auf die Auslösung von kommunalen Planungsprozessen gewartet werden. Bezüglich die Abstimmung von Siedlung und Verkehr gilt bereits heute im Bauund Zonenreglement eine Beschränkung der Anzahl Fahrten. Dies	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		einer Kapazitätssteigerung infolge eines Ausbaus, sondern mit einer damit einherge- henden Modal-Split-Änderung zu reichen. Ziel ist, dass die Busse fahrplanmässig in ausreichendem Takt verkehren und motivierte Velofahrende das Velo für den Arbeits-	gilt für alle Unternehmen in der Arbeitszone und wird auch so im neuen BZR beibehalten.	
		weg nutzen können, indem sie rasch und sicher ihren Arbeitsort erreichen können. Einzelbetriebliche Mobilitätkonzepte können und müssen in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden, damit sie keine Einzellösungen bleiben, sondern sind Teil einer Gesamtverkehrsstrategie Seetalstrasse werden. Mit dieser gesamträumlichen Betrachtung eröffnet sich die Möglichkeit, das Thema Mobilitätsmanagement nicht in einer einzelbetrieblichen Sicht — jeder für sich — sondern gemeinsam anzugehen, gleiche Regeln für ein grösseres Gebiet zu entwickeln und die dafür erforderlichen Angebote anzubieten, die für eine Modal-Split-Verlagerung notwendig sind. Einzelbetriebliche Parkplatzreduktionen stehen somit im Gesamtkontext und erforderliche Vorinvestitionen in beispielsweise gebietsbezogene Verkehrsdrehscheiben, zentrale gemeinsame Parkierungsanlagen, Sharing-Angebote (Velo, Trottinette) etc. zur Förderung von ÖV, Velo- und Fussverkehr können zeitlich	Es wird anerkannt, dass in den Arbeitsplatzgebieten noch Potential zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Die Erarbeitung geeigneter Planungsinstrumente bildet einen Teil der notwendigen Grundbedingungen. Die Potentialaktivierung hängt auch in einem Entwicklungsschwerpunkt von weiteren Faktoren ab. Dazu gehört nebst der Entwicklung einer klaren Positionierung des Standortes, die konkrete Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümerinnen oder etwa ein effektives gemeinsames Standortmarketing. Die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Emmen hat daher parallel zur OPR die Erarbeitung einer Impulsstrategie angestossen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Akteure sowie den Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren des Standortes sollen dabei strategi-	
		und räumlich angegangen werden. Zusammenarbeit Kanton — RET LuzernPlus — Gemeinde — IG Seetalstrasse Das Verfahren hat aufgezeigt, dass ein gemeinsamer Wille auf allen Ebenen im Grundsatz vorhanden ist, das aufgezeigte Potenzial zielgerichtet in mehreren Schritten voranzutreiben. Damit dies gelingt, braucht es von allen Beteiligten ein gemeinsames Bekenntnis zur Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Entwicklungsschwerpunkt «ESP Luzern Nord Teil Seetalstrasse» als wertschöpfungsstarken Produktionsstandort voranzutreiben. Damit dies gelingt, ist eine ausserhalb der kommunalen Ortsplanung von Emmen agierende «Entwicklungsgesellschaft» im Sinne einer übergeordneten Projektsteuerung einzusetzen. Die Umsetzung des erkannten Potenzials erfordert ein gemeinsames Umsetzen vereinbarter Ziele. Die Gunst der Stunde, dass die IG Seetalstrasse hier aktiv mit Gemeinde, RET und Kanton zusammenarbeitet, ist nun zu nutzen.	sche Stossrichtungen und Priorisierungen definiert und Massnahmen ausgearbeitet werden. Des Weiteren hat die Gemeinde eine separate Betrachtung der Arbeitszonen eingeleitet. Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Kanton, Luzern Plus und der Wirtschaftsförderung wird bereits genutzt und umgesetzt. Zurzeit wird eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, um die Rahmenbedingungen, Ziele und Verantwortlichkeiten bei der Weiterentwicklung des Entwicklungsschwerpunktes festzulegen. Mit der Entwicklung des ESP strebt die Gemeinde unter anderem die Festlegung eines Verkehrsregimes im ESP Gebiet an.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
11	V 04	Bemerkung: Im Hinblick auf die noch ausstehenden neuen kantonalen Vorgaben zu den Entwicklungsschwerpunkten und der durchgeführten Potenzialstudie Seetalstrasse begrüsst die IG Seetalstrasse das gewählte Vorgehen der Gemeinde Emmen, die Arbeitszonen von der Ortsplanungsrevision vorläufig auszunehmen. Damit ergibt sich die Chance, nachgelagert die Arbeitszonen zu überprüfen und bestmöglich zu definieren. Die Potenzialstudie zeigt, dass Potenziale zur massvollen und qualitativen Weiterentwicklung des «ESP Luzern Nord Teil Seetalstrasse » vorhanden sind. Diese sollen für die Weiterentwicklung bestehender Betriebe als auch für die Stärkung des Entwicklungsschwerpunkts durch die Neuansiedlung von Gewerbe und Industrie zur Verfügung stehen. Das in der Potenzialstudie entwickelte räumliche Entwicklungsleitbild soll die qualitative Weiterentwicklung im Rahmen einer Gesamtvision des ESP gewährleisten. Deshalb werden neben der Optimierung der Gesamtmobilität und der Sicherung der Potenzialflächen Themen wie das Erhalten, Attraktivieren und/oder Schaffen von wesentlichen räumlichen Qualitäten (z.B. öffentliche Plätze) und raumprägenden Strukturen (z.B. Frei- und Grünflächen) als Grundpfeiler der zukünftigen Entwicklung festgelegt, welche in den Zonenplänen der Gemeinde Emmen berücksichtigt werden sollen. Im räumlichen Entwicklungsleitbild und im 12- Punkteplan sind die definierten Prinzipien entlang des Korridors der Seetalstrasse beschrieben und abgebildet.	Der Gemeinderat nimmt dankend zur Kenntnis, dass das gewählte Vorgehen unterstützt wird. Es wird anerkannt, dass in den Arbeitsplatzgebieten noch Potential zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Die Erarbeitung geeigneter Planungsinstrumente bildet einen Teil der notwendigen Grundbedingungen. Die Potenzialstudie geht allerdings teilweise über die Regelungsebene des Zonenplans hinaus. Sofern die Inhalte von Seiten Gemeinde gestützt werden, wird im Rahmen der Arbeitszonenbetrachtung überprüft, wie diese stufengerecht gesichert werden können. Die Potentialaktivierung hängt auch in einem Entwicklungsschwerpunkt von weiteren Faktoren ab. Dazu gehört nebst der Entwicklung einer klaren Positionierung des Standortes, die konkrete Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümerinnen oder etwa ein effektives gemeinsames Standortmarketing. Die Wirtschaftsförderung der Gemeinde Emmen hat daher parallel zur OPR die Erarbeitung einer Impulsstrategie angestossen. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Akteure sowie den Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren des Standortes sollen dabei strategische Stossrichtungen und Priorisierungen definiert und Massnahmen ausgearbeitet werden.	Keine
12	PP 50	Bemerkung: Historisch betrachtet bestand Emmen aus zwei Dörfern, nämlich Emmen und Gerliswil mit dem Industriegebiet Emmenweid und dem westlichen Teil von Emmenbaum. Im Laufe der Zeit entwickelte sich das Gebiet siedlungs- und industriemässig beidseitig des Emme-Übergangs, so dass sich daraus der Siedlungsbegriff Emmenbrücke aus den Dörfern Gerliswil und Reussbühl etablieren konnte. Durch die weitere bauliche Ausdehnung der Siedlungsflächen sind nach und nach die Lücken zwischen den einstigen Dorfteilen geschlossen worden. Eine rege Bautätigkeit in den letzten Jahren zeigt, dass die Gemeinde Emmen einen Strukturwandel durchlebt. Darunter leidet zusehends die Wohnqualität, was Auswirkungen auf die Bevölkerungsstruktur zur Folge hat. Der heutige urbane Raum von Emmen ist eine heterogene	Der Standort der Haltestelle Emmenbrücke Gersag ergibt sich durch die historische Linienführung der Bahn. Im Süden der Bahnstrecke verläuft die Gerliswilstrasse mit den Zentrumsorten Centralplatz, Sonnenplatz sowie Sprengi. Das Gebiet südlich der Bahnstrecke hat sich über die letzten Jahrzehnte als städtische Achse entwickelt. Nördlich der Bahnlinie im Bereich Gersag liegt heute eine deutlich andere Quartiertypologie vor, welcher von der Emmer Bevölkerung eine hohe Qualität zugesprochen wird. Die Verwaltung liegt dabei an der Schnittstelle zwischen Zentrum / Kernzonen, der grössten Schulanlage und den bedeutenden Sportanlagen. Angrenzend befinden sich zudem Wohnquartiere, Mit der Zuweisung der Flächen rund um den Gersagplatz und im südlichen	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Siedlungsfläche geworden in der kein eigentliches Dorf- beziehungsweise Stadtzentrum vorhanden ist. Emmen müsste aber ein identitätsstiftendes Zentrum haben! Leider sind diesbezügliche Ansätze aus dem Zonenplan kaum erkennbar. Für mich müsste ein Zonenplan Visionen für kommende Generationen ermöglichen. Voraussetzung dazu sind entsprechende planerische Vorgaben respektive Zonen, welche entsprechende Anreize schaffen. Zudem ist die Gestaltung des öffentlichen Raumes von existenzieller Bedeutung. Ein Blick auf andere Städte zeigt, dass dort Zentren vorhanden sind, wo die Verwaltung ihren Sitz hat und wo sich Bahnhöfe befinden. Grosszügige Verkehrsachsen führen von der Peripherie zu solchen Zentren. Eigentlich wären in Emmen Ansätze dazu vorhanden. Die Gemeindeverwaltung befindet sich sogar in Sichtweite der Bahnhaltestelle Gersag (unsinnigerweise wurde die Bahnstation nicht nach dem Dorf Gerliswil benannt, sondern hat den dortigen Quartiernamen erhalten). Die Rüeggisingerstrasse strömt mit den Allee-Bäumen sogar etwas Grosszügikeit aus. Im Zonenplan grenzen Zentrumszonen ans Bahnhofgebiet und im Süden an die Zone für öffentliche Zwecke. Im Zonenplan-Entwurf findet die Zentrumszone aber nach Norden keine Fortsetzung. Bahnhof und Verwaltung sind somit nicht im Zentrum, sondern am Rand des "Zentrums". Dieser unsinnige "Mangel" müsste doch korrigiert werden.	Bereich der Rüeggisingerstrasse in Kernzonen wird der Forderung nach einem grösstmöglichen Zentrumscharakter Rechnung getragen. Die bestehenden Quartierstrukturen nördlich davon sollen jedoch auch mit der neuen Ortsplanung gewahrt werden, ohne eine punktuelle Weiterentwicklung zu verhindern. Eine Fortsetzung der Kernzonen, wie es der Mitwirkungsbeitrag fordert, wird seitens Gemeinderat daher als nicht zweckmässig erachtet.	
13	PP 41	Antrag / Bemerkung: Änderung Gestaltungsplangebiet "Neu Erlen" (Ziff. 3.13, neu G4): Im Änderungsdokument wird das Gebiet unter Siedlungsleitbild als städtebauliche Entwicklung angesehen. Unseres Erachtens trifft dies nicht für das Quartier Erlen zu. Städtebauliche Aspekte sollen im Zentrum oder entlang der Hauptverkehrsachsen behandelt werden. Das Siedlungsleitbild ist entsprechend zu überprüfen.	Im Erlenquartier befinden sich grössten unbebauten Areale der Gemeinde Emmen, die bereits heute in einer Wohnzone liegen. Werden diese bebaut, handelt es sich um eine der grössten baulichen Entwicklungen in Emmen. Der übergeordnete Begriff «städtebauliche Entwicklung» beinhaltet sämtliche Aspekte, die bei einer solchen Bebauung zu beachten sind, von der Lage / Ausrichtung und Dimension der Neubauten über die Umgebungsgestaltung bis hin zur Erschliessung. Das Siedlungsleitbild wie auch das städtebauliche Gesamtkonzept sind abgeschlossene strategische Grundlagen, die nicht mehr angepasst werden.	Keine
14	PP 41	Antrag / Bemerkung: Erschliessung Gestaltungsplangebiet "Neu Erlen" (G4): Die Erschliessung des GP Neu Erlen ist gemäss Verkehrsrichtplan ausschliesslich ab der	Die Erschliessung des Gestaltungsplangebiets G4 Neu Erlen wird nicht im Verkehrsrichtplan definiert. Die genaue Erschliessung wird	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Erlenstrasse entlang der Überbauung Erlenrain geplant. Es müssen weitere Optionen, z. B. die Erschliessung oder Teilerschliessung über Untere Wiese, Ober-Emmenweid, geprüft werden.	erst im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens definiert und grund- eigentümerverbindlich festgelegt.	
15	P 05	Bemerkung: Die Verdichtung von Zentren und Achsen ist ein richtiger Schritt, historische Quartiere wie z.B. die Sprengihöhe müssen aber erhalten bleiben. Zentren/Achsen sind als attraktive Aufenthalts- und Lebensräume (breite Fussgängerbereiche, Veloverkehr, Bäume etc.) zu gestalten. Bei den Temporegimes ist ein Paradigmenwechsel anzustreben.	Die geplante Aufzonung von zentral gelegenen Gebieten wie z.B. die Sprengihöhe basiert auf dem städtebaulichen Gesamtkonzept und wird nach wie vor als richtig erachtet. Das städtebauliche Gesamtkonzept wurde als strategische Grundlage breit abgestützt erarbeitet und wird im nun laufenden Prozess in der Revision der Ortsplanung in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen umgesetzt (z.B. Bau- und Zonenreglement, Zonenplan, etc.). Durch die Lage der Sprengighöhe und der sehr hohen Erschliessungsgüte mit allen Verkehrsträgern ist die Sprengighöhe aus planerischer Sicht geeignet für eine qualitätsvolle Verdichtung. Es ist festzuhalten, dass mit der Ortsplanungsrevision für die Grundeigentümer kein Entwicklungszwang entsteht. Die Aufwertung der Zentrumsachsen sowie die Beurteilung der Temporegime wird im Unterkapitel Verkehrsrichtplan thematisiert.	Keine
16	P 02	Antrag: Auf die Verordnungen muss in den entsprechenden Artikeln der BZR verwiesen werden (Delegationsnorm).	Auf diese Anpassung wird verzichtet. Die entsprechenden Hinweise werden in den Erläuterungen zum Bau- und Zonenreglement BZR gemacht. Anderenfalls würde das Instrument der Bau- und Zonenverordnung (BZV) zu träge, da bei einer Ergänzung der BZV häufig auch das BZR angepasst werden müsste, was sehr aufwändig ist.	Keine
17	PP 58	Bemerkung: Die Verdichtung und Erhöhung der Bauten wird begrüsst. Jedoch sollte bei der Planung berücksichtigt werden, dass man von der Wohnung aus nicht direkt zum Nachbar auf die Terrasse / Balkon oder an eine Wand sieht. Zudem sollte die Gemeinde bei den Grundeigentümern vermehrt Druck machen, ihre Bauten zu modernisieren und aufzustocken. Zudem sollte im gleichen Atemzug auch die Umgebungsgestaltung angegangen werden. Begrüsst wird zudem, dass die EG Wohnungen zukünftig nicht auf gleicher Ebene wie die Umgebung ist, gerade bei stark Be-	Ob und wann die Grundeigentümer ihre Bauten sanieren, kann von der Gemeinde nicht beeinflusst werden, solange keine sicherheitsrelevanten Mängel an den Gebäuden vorliegen. Bei Neubauten werden in der Arbeitszone sowie in den Wohnzonen A und B gemäss Art. 17 BZR (vorher Art. 16) allerdings Mindestnutzungen eingefordert. Die Einsehbarkeit wird jeweils projektspezifisch geprüft. Die genaue Nutzung der Dachterrassen kann von der Gemeinde jedoch nicht verlangt werden, die Entscheidung liegt bei den Grundeigentümern.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		fahrenen Strassen. Vermisst werden allerdings bei den Flachdächern in Emmenbrücke die Roof Top Terrassen. Die Aussicht auf die Rigi / Pilatus könnte dort optimal eingefangen werden.	Betreffend der Umgebungsgestaltung wird mit den neuen Artikeln im Bau- und Zonenreglement und der Bau- und Zonenverordnung eine hohe Qualität verlangt.	
18	P 04	Bemerkung: Die Behandlung von preisgünstigem Wohnraum und die Fördermöglichkeiten der öffentlichen Hand sind leider in der Revision untergegangen.	Das Thema von preisgünstigem Wohnraum ist zurzeit sehr aktuell und der Gemeinderat anerkennt die Notwendigkeit, insbesondere bei Gestaltungsplangebieten eine Regelung zu definieren und schlägt eine diesbezügliche Bestimmung in das BZR vor.	Neuer Absatz 10 in Art. 52 des Bau- und Zonenreglements: «In Gestaltungsplangebieten, in denen durch ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren nach Art. 8 BZR von den Abweichungen gemäss Abs. 4 profitiert wird, sind 25% der zusätzlich möglichen Hauptnutzflächen gemäss Anhang 7 als preisgünstiger Wohnraum zu erstellen. Als preisgünstig gilt die Kostenmiete, berechnet gemäss Wohnraumförderungsverordnung WFV Art. 8, unter Berücksichtigung der Anlagekostenlimiten gemäss Bundesamt für Wohnungswesen BWO. Innerhalb dieses Angebotes ist ein ausgeglichener Wohnungsmix vorzusehen.»
19	P 04	Bemerkung: Die Gemeinde Emmen hat sich in einem aufwändigen Verfahren und mit grossem Engagement der beteiligten Abteilungen, allen voran Projektleiterin Christine Bopp, mit den zukünftigen Entwicklungen der Gemeinde befasst. Die zahlreichen Möglichkeiten zur Beteiligung werden sehr geschätzt. Die Grünen Emmen möchten die Gelegenheit nutzen um der Gemeinde und der Projektleiterin für die bisherige Arbeit zu danken.	Wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
20	V 06	Bemerkung: Die Gemeinde Emmen hat sich sehr umfangreich mit dem aktuellen und zukünftigen Verkehrsnetz auseinandergesetzt und ein stringentes Dokument dazu erarbeitet. Der VCS Luzern dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.	Wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine
21	P 05	Bemerkung: Das Quartier Meierhöfli ist eine riesige Chance für Emmen. Nur leider noch ungenutzt. Die alles zerschneidende Seetalstrasse muss dringend und möglichst bald korrigiert werden. So dass das Meierhöfli wieder ein integrierter Teil der Gemeinde wird.	Die Umgestaltung der Seetalstrasse ist im Verkehrsrichtplan als Massnahme aufgeführt und wird in Zusammenarbeit mit dem Kanton vorangetrieben. Insbesondere eine höhere Aufenthaltsqualität und eine Verbesserung für den Fuss- und Veloverkehr sowie den öffentlichen Verkehr stehen dabei im Fokus. Das Meierhöfliquartier ist ein wichtiges, belebtes und durchmischtes Quartier. Dieser Charakter wird durch eine umfassende Zonenzuteilung in die Wohn- und Arbeitszone noch gestärkt.	Keine
22	P 05	Bemerkung: Mit der Ortsplanungsrevision werden die Weichen gestellt für die Zukunft von Emmen. Das Gesamtkonzept hat gute Ansätze, einigen Aspekten wurde noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Es braucht Mut, als Gemeinde «mehr» zu fordern. Aber jede neue Unzulänglichkeit bleibt für zig Jahre bestehen. Also sind wir mutig - sind wir Pioniere und fordern echte Lebensqualität. Kurzfristig mag dies etwas «mehr» kosten, langfristig werden wir alle (auch die Investoren) von den heutigen Weichenstellungen profitieren. Halt ganz nach dem Motto: «Wir beschreiten mutig neue Pfade und gestalten gemeinsam einen Ort, wo Menschen sich und ihre Ideen verwirklichen können».	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Ortsplanung eine sehr hohe Qualität aufweist, welche die GrundeigentümerInnen stark in die Pflicht nimmt.	Keine
23	PP 58	Bemerkung: Die Gemeinde Emmen muss dringend den ÖV vermehrt ausbauen und fördern. Solange dieser unattraktiv ist, werden die Einwohner nicht umsteigen. Es braucht Busspuren und mehr RBus Verbindungen (z. B Emmenbrücke - Bhf Süd - Waldibrücke Bhf). Zudem würden 30er Zonen den Verkehr massiv beruhigen und sicherer machen.	Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs ein wichtiger Bestandteil ist, um eine Verschiebung des Modal Splits zu erreichen. So sind im Verkehrsrichtplan diverse Massnahmen betreffend den öffentlichen Verkehr aufgeführt, welche das Angebot deutlich verbessern werden. Zudem wird aktuell mit dem Verkehrsverbund Luzern das aktuelle Busnetz überprüft. Weiter erarbeitet der Verkehrsverbund Luzern das Buskonzept 2040, welches im Zuge des Durchgangsbahnhofs Luzern eingeführt werden soll. Ausserdem bietet das neue Parkplatzreglement die Möglichkeit, die Ersatzabgabe auch für die Verbesserung des ÖV- oder Veloangebots	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			zu nutzen. (siehe Art. 16 PPR: «Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder, für Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz, sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden. ») Betreffend den Veloverkehr ist auf den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative «Emmer Velonetz Jetzt» zu verweisen. Bis ins Jahr 2028 wird gemäss dem Gegenvorschlag ein Velohauptroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert. Betreffend das Temporegime ist im Verkehrsrichtplan festgehalten, dass auf Zentrumsachen und Hauptverkehrsstrassen Tempo 30 situationsbedingt geprüft wird.	
24	F 22	Bemerkung: Besten Dank zur Möglichkeit der Stellungsahme "Ortsplanungsrevision Emmen". Aus unserer Sicht bestehen zum aktuellen Stand keine weiteren Einwände zum "Kommunalen Richtplan Verkehr". Wir freuen uns in Zukunft in den entsprechenden Arbeitsgruppen mitwirken zu können, damit für die Gemeinde Emmen ein attraktives ÖV-Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.	Wird dankend zur Kenntnis genommen.	Keine
25	P 05	Bemerkung: Der neue Verkehrsrichtplan geht in die richtige Richtung aber er braucht noch mehr. Aus verkehrstechnischer Sicht ist der ÖV / das Velo dem Auto vorzuziehen. Dies muss sich auch bei den Velowegen und Velostrasse konsequent zeigen. Nur eine gute, ausbaufähige und durchgehende Infrastruktur welche die Kapazitäten für alle Arten von Velofahren (langsam, schnell, mit Kindern) hat, kann die Verlagerung vom Auto aufs Velo weiter fördern.	Dem Gemeinderat ist bewusst, dass die Förderung des öffentlichen Verkehrs ein wichtiger Bestandteil ist, um eine Verschiebung des Modal Splits zu erreichen. So sind im Verkehrsrichtplan diverse Massnahmen betreffend den öffentlichen Verkehr aufgeführt, welche das Angebot deutlich verbessern werden. Zudem wird aktuell mit dem Verkehrsverbund Luzern das aktuelle Busnetz überprüft. Weiter erarbeitet der Verkehrsverbund Luzern das Buskonzept 2040, welches im Zuge des Durchgangsbahnhofs Luzern eingeführt werden soll. Ausserdem bietet das neue Parkplatzreglement die Möglichkeit, die Ersatzabgabe auch für die Verbesserung des ÖV- oder Veloangebots zu nutzen. (siehe Art. 16 PPR: «Die Ersatzabgaben sind für Erstel-	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			lung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung6von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder, für Optimierungen beim Fuss- und Veloverkehrsnetz, sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden. ») Betreffend den Veloverkehr ist auf den Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative «Emmer Velonetz Jetzt» zu verweisen. Bis ins Jahr 2028 wird gemäss dem Gegenvorschlag ein Velohauptroutennetz mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert. Betreffend das Temporegime ist im Verkehrsrichtplan festgehalten, dass auf Zentrumsachen und Hauptverkehrsstrassen Tempo 30 situationsbedingt geprüft wird.	
26	PP 68	 Allgemeine Bemerkungen & Anträge zur Attraktivität von Emmen als Wohnort: Dringend und sofort Lebensqualität steigern (mehr Grünflächen erschaffen, Lärm reduzieren). Mehr Grünflächen und Ruhe würden auch die Immobilienpreise erhöhen. Vielleicht sollte man auch verrückte Ideen (See) mit einbeziehen. Die vorhandenen Naherholungsgebiete besser vermarkten (da passiert momentan nichts) und stärken (schützen). Firmen mit Hauptsitz ansiedeln, damit diese auch in Emmen Steuern bezahlen und nicht nur die Infrastruktur belasten. Die Gemeinde hat in den vergangenen Jahren ihren Einfluss nicht ausgenutzt, um auch Firmen mit Steuersubstrat anzuziehen. Damit die Lebensqualität in den Wohngebieten einigermassen hoch bleibt (der F35 wird die Situation massiv verschlechtern), müsste man die Lastwagenfahrten in der Nacht durch die Gemeinde bei allen Firmen verbieten 	Der Gemeinderat bedankt sich für die ausführlichen Gedanken und das wichtige Engagement für die Gemeinde Emmen. Zu den verschiedenen vorgetragenen Thematiken kann wie folgt Stellung genommen werden. Es wurde erkannt, dass mit dem Wachstum der Gemeinde Emmen und Verdichtungsprozessen insbesondere in den Zentrumsgebieten der Sicherung von attraktiven und begrünten Freiräumen eine wachsende Bedeutung zukommt. Die Gemeinde kommt diesem Auftrag in verschiedener Weise nach. Zum einen fordert die Gemeinde bereits jetzt im Rahmen von Arealentwicklungen eine gut nutzbare und ökologisch wertvolle Umgebungsgestaltung ein. Gleichzeitig macht sich die Gemeinde auch bei Strassenprojekten des Kantons für Qualitäten im Sinne einer hohen Aufenthaltsqualität stark. Für eine hohe Qualität der Freiräume wird im revidierten Bau- und Zonenreglement beispielsweise durch Art. 3 (Bauen mit Qualität), Art. 9 (Umgebungsgestaltung) oder Art. 56 (Strassenraumgestaltung) das notwendige Regelwerk geschaffen. Zudem wird parallel zur	Diverse Anpassungen zur Qualitätssteigerung im Bau- und Zonenreglement und den weiteren Instrumenten der Ortsplanung.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		(Dies wäre im Gesetz ja eigentlich auch so vorgesehen.) oder zumindest	Ortsplanungsrevision ein gesamtheitliches Freiraumkonzept erarbei-	
		auf ein absolutes Minimum (Emmi) reduzieren.	tet. Damit sollen eine Zielvorstellung für sämtliche Planungsträger	
			sowie konkrete Handlungsanweisungen geschaffen werden. Die	
		Es wäre toll, wenn man bei Bauten ausserhalb der Bauzone (Bsp. Erweite-	vorhandenen Naherholungsgebiete stellen aus Sicht des Gemeinde-	
		rung Deponie Grünabfall Waltwil) auch Forderungen von Seiten der Ge-	rates eine Stärke der Gemeinde Emmen dar. Mit dem Verkehrsricht-	
		meinde stellen würde (riesige Dachfläche für Solaranlage nutzen oder öko-	plan werden unter anderem auch Massnahmen definiert, um bei	
		logische Ausgleichsmassnahmen verlangen.).	Netzlücken die Erreichbarkeit der Naherholungsgebiete zu sichern.	
			Die Idee eines Sees im Emmer Gemeindegebiet lässt in ver-	
			schiedensten Punkten nicht vereinbaren mit Planungen auf kommu-	
			naler, kantonaler sowie eidgenössischer Ebene. Durch das Renatu-	
			rierungs- und Hochwasserschutzprojekt der Reuss wird allerdings in	
			Zukunft eine Aufwertung des Flussraumes umgesetzt, welche das	
			Element Wasser näher an die Bevölkerung bringt und zu einer hö-	
			heren Lebensqualität beiträgt.	
			Es wird anerkannt, dass in den Arbeitsplatzgebieten noch Potential	
			zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung besteht. Die Erarbeitung	
			geeigneter Planungsinstrumente bildet einen Teil der notwendigen	
			Grundbedingungen. Die Potentialaktivierung hängt auch in einem	
			Entwicklungsschwerpunkt von weiteren Faktoren ab. Dazu gehört	
			nebst der Entwicklung einer klaren Positionierung des Standortes,	
			die konkrete Entwicklungsbereitschaft der Grundeigentümerinnen	
			oder etwa ein effektives gemeinsames Standortmarketing. Die Wirt-	
			schaftsförderung der Gemeinde Emmen hat daher parallel zur OPR	
			die Erarbeitung einer Impulsstrategie angestossen. Unter Berück-	
			sichtigung der vorhandenen Akteure sowie den Stärken, Schwä-	
			chen, Chancen und Gefahren des Standortes sollen dabei strategi-	
			sche Stossrichtungen und Priorisierungen definiert und Massnah-	
			men ausgearbeitet werden. Des Weiteren hat die Gemeinde eine	
			separate Betrachtung der Arbeitszonen eingeleitet. Die Möglichkei-	
			ten der Zusammenarbeit mit Kanton, Luzern Plus und der Wirt-	
			schaftsförderung wird bereits genutzt und umgesetzt. Zurzeit wird	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			eine Kooperationsvereinbarung erarbeitet, um die Rahmenbedingungen, Ziele und Verantwortlichkeiten bei der Weiterentwicklung des Entwicklungsschwerpunktes festzulegen. Mit der Entwicklung des ESP strebt die Gemeinde unter anderem die Festlegung eines Verkehrsregimes im ESP Gebiet an. Die Durchsetzung von bestehenden Durchfahrtsverboten in der Nacht ist eine polizeiliche Aufgabe und kann nicht mittels der Ortsplanung behandelt werden.	
27	V 09	Bemerkung: KIF (Kunst im Fluss) ist der Name der Projektgruppe und gleichzeitig die Bezeichnung für ein langfristiges Projekt des Vereins Visarte Zentralschweiz. KIF plant ein Gemeinschaftsprojekt, das sich mit den Flussläufen der Reuss und der Emme beschäftigt. Ziel ist es, die Wohn-, Bewegungs- und Erholungsräume durch künstlerische Interventionen aufzuwerten. Dadurch werden die städtischen Verbindungsachsen eine zusätzliche Bedeutung als Träger von visuellen Inhalten erhalten. Es werden neue Bezugs- und Verbindungspunkte geschaffen sowie weit wahrnehmbare Landmarks und Symbole für gemeinsame Freizeit- und Lebensräume erzeugt. Als Perimeter gelten Teile der beiden Flussarme: In Form einer geschweiften Klammer erstreckt sich dieser vom städtischen Reusswehr im Osten bis hin zum Kanal der Emme bei der Swiss Steel als Endpunkt. Ob an den Ufern oder in der Luft: Kunstbeiträge in Form von Additionen, Irritationen, Spiegelungen, Performances, Licht -und Toninstallationen werden die öffentlichen Räume bespielen und aufwerten. Themen wie Wasser, Ufer, Vegetation, Flora, Fauna, zivilisatorische Eingriffe usw. werden künstlerisch und architektonisch aufgegriffen und zur Diskussion gestellt. Die künstlerischen Interventionen bestehen aus Projekten auch im Rahmen von Bauprojekten, die vor Ort umgesetzt werden und von reversibler, irreversibler oder ephemerer Natur sind. "Kunst im Fluss" bedeutet: offen in Form, Inhalt, Massstab, Zeit und beschränkt sich explizit nicht auf Skulpturen. Irreversible Interventionen (Installationen, Figuren, Skulpturen usw.) bleiben dauerhaft vor Ort. Alle Werke bilden zusammen eine öffentlich und jederzeit zugängliche Ausstellung, die sich immer wieder verändert. Kunst im öffentlichen Raum zwischen der Stadt Luzern und Emmenbrücke entspricht der rasanten Entwicklung dieses Gebietes in den kommenden Jahren und ist daher auch von grossem politischem, gesellschaftlichem und kulturellem Interesse. Hierbei	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gemeinderat dankt für das Engagement. Kunst am Bau und im öffentlichen Raum wird als mögliches Mittel zur Gestaltung und Identitätsbildung anerkannt. Eine Verpflichtung der Grundeigentümerschaften auf Stufe Bau- und Zonenordnung wird allerdings nicht als zweckmässig erachtet. Die Finanzierung und Ortsverträglichkeit von Kunstprojekten muss im Einzelfall abgeklärt werden.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		spielen gewiss auch die Grossbauprojekte im Umfeld des Seetalplatzes eine zentrale		
		Rolle. Die Aufwertung und Attraktivierung der Flussräume durch künstlerische Inter-		
		ventionen stellen somit eine Win-Win-Situation dar. Selbstverständlich kommt dieses		
		Projekt auch jenen Menschen zugute, die in diesen Gegenden wohnen und arbeiten.		
		Es ist daher gut vorstellbar, die dortige Bevölkerung aktiv in das Projekt miteinzube-		
		ziehen.		
		Relevanz der Projektidee bei der Revision der Ortplanung Emmen		
		Das Projekt KIF formuliert folgende Langzeitziele:		
		1. Der Uferraum im Projektperimeter entlang Reuss und Emme wird dank Kunst im		
		öffentlichen Raum attraktiv und lebenswert.		
		2. Im Bereich Tief- und Wasserbau ist Kunst im öffentlichen Raum generell Teil der		
		Projektierung und der Projektfinanzierung.		
		3. Bei Hochbauten im Bereich der Flussräume ist Kunst im öffentlichen Raum generell		
		Teil der Projektierung und der Projektfinanzierung.		
		Diese Ziele sollen auch im Planungsperimeter der Ortsplanung Emmen gelten: Private		
		Bauträger, aber auch die Gemeinde Emmen sollen verpflichtet werden, bei Baupro-		
		jekten (Hochbau, Tiefbau und Wasserbau) Projekte von Kunst im öffentlichen Raum		
		in die Projektplanung zu integrieren. Deren Kosten sind Teil der Baukosten. Die		
		WEKO des Verein Visarte Zentralschweiz steht für Überprüfung und Zertifizierung der		
		Ausschreibung von Wettbewerben gerne zur Verfügung. Einzelne solche Projekte		
		entlang der Emmen sollen Teil des Gesamtprojekts KIF Kunst im Fluss sein. Die KIF		
		organisiert Wettbewerbe für die Bauherrschaft.		

5 Zonenplan

5.1 Allgemeines

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
28	PP 04	Bemerkung: Vielerorts werden neue abenteuerliche Spielplätze realisiert werden, auf welchen Kinder viele Klettermöglichkeiten haben. Auf der nördlichen Seite des Flugfeldes/östlichen Seite der Autobahn gibt es ein paar kleine Spielplätze, einen weiteren auf dem Gelände vom Schulhaus Rüeggisingen und den Spielplatz bei der Nelkenstrasse. Allerdings ist die Ausnutzung der grossen Fläche für Spielgeräte sehr gering. Hier würde ein Kletterspielplatz analog Kriens Langmatt, Luzern Nordpol, Basel Lange Erlen etc. sehr gut passen und von den umliegenden Anwohnern bestimmt sehr gut genutzt - aktuell trifft man da leider kaum Familien an. Zu prüfen wäre daher die Realisierung eines Abenteuer-Spielplatzes im genannten Gebiet.	Der Antrag wird zur Kenntnis genommen. Die Gestaltung von Spielplätzen liegt im Entscheid der jeweiligen Grundeigentümer. Die gemeindeeigenen Spielplätze werden sukzessive überprüft und bei Bedarf angepasst.	Keine
29	PP 47	Antrag/Bemerkung: Die Landschaftsfenster scheinen ein zentrales und raumplanerisch sehr sinnvolles Instrument aus dem Städtebaulichen Konzept zu sein. Insbesondere für die Wahrnehmung von Emmen als Dorf scheinen sie zentral. Diese sind allerdings durch entsprechende Grün-, Freihalte- oder Rückzonungen im Zonenplan abzubilden. Die Sicherung der Landschaftsfenster mittels Gestaltungspläne ist nicht machbar.	Die genaue Lage des Landschaftsfensters ist für die Qualität nicht entscheidend. In einem Landschaftsfenster sind verschiedene Nutzungen (Landwirtschaft, Erholungsraum, Spielplätze, Biotope) vorstellbar. Wichtig ist vorrangig eine gute Verflechtung mit den angrenzenden Bauten. Die genaue Lokalisierung der Landschaftsfenster auf Stufe Ortsplanung überall gleichermassen abschliessend zu bearbeiten, wird als nicht zielführend und unnötig einschränkend erachtet. Sondernutzungspläne sind ein geeignetes Werkzeug, um lokal zugeschnittene und ganzheitliche Lösungen zu finden. In diesem Sinne sollen die Landschaftsfenster dort, wo die Lage noch nicht abschliessend geklärt ist, mittels qualitativer Aussagen in den Kriterien für Gestaltungsplanpflicht- und Bebauungsplanpflichtgebiete gesichert werden.	Keine
30	PP 47	Antrag/Bemerkung: Die grossen gemischten Zonen sind problematisch. Der finanzielle Druck und die Marktlage werden auf absehbare Zeit dazu führen, dass es für die angedachten gewerblichen Nutzungen in diesen Zonen kaum einen Markt gibt. Auch ortsbaulich sind diese Zonen problematisch, sie versprechen zu wenig Qualität.	Ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude / Grundstück wurde für gewisse Gebiete in der Wohn- und Arbeitszone im Rahmen der Unterlagen zu öffentlichen Mitwirkung festgelegt. Aufgrund einer Auslegeordnung aller Mitwirkungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden, auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in allen Gebieten zu verzichten. Dies auch im Sinne	Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Art. 23 des Bau- und Zonenregle- ments).

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			einer Gleichbehandlung mit den Kernzonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen festgelegt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, welche Nutzung realisiert werden soll. An den wichtigen Strassenzügen wird über den Art. 56 des Bau- und Zonenreglement die Strassenraumgestaltung definiert. So sind an gewissen wichtigen öffentlichen Orten in Erdgeschossen, welche auf die Strasse ausgerichtet sind, ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig, im untergeordneten Mass sind Erschliessungsflächen, Abstellräume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass entlang der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert werden.	
31	F 17	Antrag betr. Legende: Legende, Hinweis zu aufgeführten Kleinbuchstaben und Zahlen mit Verweis zu Quelle. Begründung: Würde die Lesbarkeit verbessern	Der Gemeinderat teilt diese Einschätzung.	Diverse Ergänzungen an der Legende im Zonenplan
32	P 01	Frage betr. archäologische Fundstellen im Gebiet Büel: Was ist das runde mit den Strichen drin?	Es handelt sich um archäologische Fundstellen, welche orientierend abgebildet werden müssen. Dieser Inhalt ist in der Legende entsprechend aufgeführt.	Keine
33	P 01	Frage betr. Erhöhung ES II auf ES III: Was bedeuten diese Punkte?	Es handelt sich um eine übergelagerte Signatur für Gebiete, in welchen die zonengemässe Lärmempfindlichkeitsstufe aufgrund von örtlichen Rahmenbedingungen heraufgesetzt wird. Dieser Inhalt ist in der Legende entsprechend aufgeführt.	Keine

5.2 Ortsteile Erlen / Riffig / Alp

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
34	F 15	Antrag: Das Strassenstück entlang der Siedlungszone Wolfisbühl soll auf einer Breite	Strassenflächen müssen gemäss den kantonalen Bestimmungen in-	Keine
		von 5m zur Wohnzone W2 überführt werden.	nerhalb der Bauzone der Verkehrszone zugewiesen werden. Aus-	
			serhalb der Bauzone sind die Strassenflächen als Verkehrsfläche	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Das Strassenstück ist heute undefiniert zwischen zwei Zonen gelegen.	auszuscheiden. Nach diesen Vorgaben wurden auch im Gebiet Wol-	
		Zudem ist die erwähnte Strasse schon zur Hälfte der W2-Zone zugeteilt. Ordnungs-	fisbühl die Strassenflächen zugewiesen.	
		halber sollte das ganze Strassen Trassee der W2 zugeteilt werden. Die Wohnhäuser		
		haben das Recht, die Strasse zu benutzen, was auch oft gemacht wird. Insbesondere		
		werden praktisch alle Unterhaltsarbeiten der Wohnhäuser über dieses Strassenstück		
		abgewickelt. Dies betrifft die Parzellen 3197, 3198, 3199, 3269, 2260. Die Erschlies-		
		sung für Umgebung, Unterhalt und weiteren Zu – und Wegfahren (zB. Zügeln, Hoch-		
		wasserschutz für die Siedlung, Pflanzenunterhalt, etc.) werden über die genannte		
		Strasse erledigt. Deshalb sehen wir eine Anpassung im Zonenplan als sinnvoll. Inzwi-		
		schen ist per Baubewilligung bewilligt worden, dass bei Starkregen die Strasse als		
		Überlauf-Abfluss dienen muss. Eine Mauer entlang der Wohnhausparzellen durfte für		
		diesen Zweck erstellt werden. Den genannten Parzellen steht wegen dem erhöhten		
		Geländeverlauf keine andere Möglichkeit zur Verfügung, als über diese Strasse Um-		
		gebungsarbeiten und Unterhaltsarbeiten zu erledigen. Mit Sicherheit wird diese Be-		
		anspruchung in Zukunft nicht kleiner werden. Deshalb sei der Antrag für eine Umzo-		
		nung gut zu heissen, um den gegebenen heutigen Verhältnissen Rechnung zu tragen.		
35	F 03	Antrag betr. Grundstück Nr. 2045: Ein Teil des Grundstückes befindet sich heute in	Die Überlegungen der Mitwirkenden werden zustimmend zur Kennt-	keine
		der 3-geschossigen Wohnzone. Dieser sei der öffentlichen Zone zuzuweisen.	nis genommen. Das Begehren wurde bereits im zur Mitwirkung vor-	
			gelegten Zonenplan so umgesetzt und wird weiterhin beibehalten.	
		Begründung: Das Grundstück Nr. 2045 gehört der Gemeinde Emmen und die Betag-		
		tenzentren Emmen AG hat das Baurecht (Grundstück Nr. 4334) auf diesem Grund-		
		stück. Im Rahmen von strategischen Überlegungen zu den vorhandenen Immobilien		
		wurde festgestellt, dass sich nicht das gesamte Grundstück Nr. 2045 in der Zone für		
		öffentliche Zwecke befindet. Eine Fläche von zirka 600 m² befindet sich in der 3-		
		geschossigen Wohnzone. Diese Teilfläche konnte die Gemeinde Emmen vor einigen		
		Jahren von der Pensionskasse Steeltec AG erwerben. Für die weitere bauliche Ent-		
		wicklung des Grundstücks Nr. 2045 ist es sinnvoll, wenn sich das gesamte Grundstück		
		in der gleichen Zone befindet und nicht mit Zonengrenzen Bauvorhaben erschwert		
		oder gar verunmöglicht werden.		
36	PP 07	Antrag betr. Grundstück Nr. 27: Es sei eine Bauhöhe von 4-5 Geschossen zu ermög-	Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen, die Lage des Gebietes	Zuweisung des Gebietes
		lichen.	rund um GS Nr. 27 ist geeignet für eine etwas höhere bauliche	Schooswaldstrasse /Schulhaus-
			Dichte. Das Gebiet in der heutigen Zweigeschossigen Wohnzone	strasse in die Wohnzone W-B
			wird der Wohnzone B zugewiesen. Somit sind in der Regelbauweise	
			vier Geschosse möglich.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
37	PP 09	Antrag betr. Grundstück Nr. 1431: Das Grundstück sei anstatt der Wohnzone B der	Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen und die Argumente, auch	Zuweisung des GS Nr. 1431 in
		Wohnzone C zuzuweisen.	wenn die Fläche durch die überlagerte Grünzone sowieso freizuhal-	die Wohnzone W-C.
			ten ist. Die geringere Wohnzone W-C wird als angemessen erachtet.	
		Begründung:	Dies entspricht der heutigen 2-geschossigen Wohnzone, welche ge-	
		• Eine W-B Zone zwischen den Reihenhäusern und Einfamilienhäuser sei ein Fremd-	mäss dem rechtsgültigen Zonenplan für das Grundstück Nr. 1431	
		körper und würde das Quartier nachhaltig verändern und abwerten,	gilt.	
		• In der W-C Zone könnten nach dem neuen Plan drei Vollgeschosse realisiert wer-		
		den, was bereits eine höhere Dichte ermöglichen würde.		
		• Der Wert des Baulands bleibt erhalten und ist für die Besitzer wohl noch wertvoller,		
		da Bauland in der W-C Zone äusserst rar und damit kostbarer wird.		
		• Eine Zone später zu ändern, falls eine noch höhere Verdichtung notwendig wird,		
		wird sehr schwierig oder gar unmöglich sein.		
38	PP 22	Antrag betr. Grundstück 550: Das GP-Pflichtgebiet G3, Erlenmatte, ist zu streichen.	Die Fläche des Grundstücks Nr. 550 beträgt etwas mehr als 8'000	Die Kriterien für das GP Pflicht-
			m². Somit würde gemäss Art. 52 Abs. 2 des Bau- und Zonenregle-	gebiet 3 im Anhang 4 des Bau-
		Begründung: Auf der Parzelle Nr. 550 soll die Wohnzone W-C mit Gestaltungsplan-	ments sowieso ein Gestaltungsplan eingefordert. Mit einem Gestal-	und Zonenreglements werden
		pflicht festgelegt werden. Die Zielsetzungen und übergeordneten Vorgaben für das	tungsplan soll erreicht werden, dass gut abgestimmte Lösungen be-	angepasst:
		GP-Pflichtgebiet G3, Erlenmatte, sind gemäss Anhang 4 Planungsbericht namentlich	treffend die Erschliessung, der städtebaulichen Setzung, der Frei-	«keine Abweichungen von der
		die «Integration der Kapelle in die Aussenraumgestaltung» und die Sicherung des	räume sowie der möglichen Etappierung erarbeitet werden. Für ein	Grundnutzung» wird ersetzt
		öffentlichen Zugangs zum Bereich um die Kapelle. Die Grundeigentümerschaft hat	unbebautes Grundstück dieser Grösse an dieser Lage wird die Erar-	durch « <i>keine Abweichung bei</i>
		diesbezüglich bereits ein Freiraumkonzept erstellen lassen und dieses mit der Ge-	beitung eines Gestaltungsplans als unabdingbar erachtet. Anerkannt	der Gesamthöhe und der Tal-
		meinde beraten. Daher bedarf es keiner Festlegung einer GP-Pflicht auf der Parzelle	wird, dass der Bonus auf die ÜZ ermöglicht werden soll. Die ergän-	seitigen Fassadenhöhe».
		550, da die wesentlichen Elemente mit diesem Freiraumkonzept bereits gesichert	zenden Kriterien werden entsprechend angepasst. Der Bonus auf	
		sind und der GP sonst keine weiteren Zielsetzungen enthält.	die Höhe wird allerdings nicht ermöglicht, zum Schutz des hinter	
			liegenden Einfamilienhausquartiers.	
39	PP 41	Antrag / Frage: Wie aus den Revisionsunterlagen zu entnehmen ist, wird das Gestal-	Die Ortsplanungsrevision verfolgt das Ziel, eine bedarfsgerechte und	Änderung der Zonenzuweisung
		tungsplangebiet "Neu Erlen" (G4) aufgezont. Gemäss Anhang 4 BZR werden, mit	verträgliche Entwicklung mit hohen Qualitätsanforderungen unter	im Zonenplan von W-B auf W-
		Bezug auf Art. 50 BZR, trotz Gestaltungsplan keine Abweichungen von der Grund-	Wahrung der heutigen Möglichkeiten der Grundeigentümer sicher-	C.
		nutzung bewilligt. D. h. es wird kein zusätzliches Geschoss zur Grundnutzung W-B	zustellen. Eine Gesamtschau der Mitwirkungsbeiträge zu diesem Ge-	Anpassung des Anhangs 4 des
		hinzukommen. Die Bestimmungen sind so anzupassen, dass im Falle einer GP-Erar-	staltungsplangebiet und darauffolgende vertiefte Abklärungen ha-	Bau- und Zonenreglements wie
		beitung die entsprechenden Boni zur Geltung kommen.	ben gezeigt, dass für das betroffene Gebiet eine Kombination aus	folgt:
			der weniger dichten Grundnutzung W-C mit der Freigabe des Ge-	Keine Abweichungen von der
			staltungsplanbonus für den Ort besser geeignet ist, als die dichtere	Grundnutzung
			Grundnutzung W-B ohne einen Bonus. Bei sehr guter Qualität des	
			Gestaltungsplans bzw. des Richtprojekts ist dann eine Abweichung	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20% in der Überbau-	
			ungsziffer möglich.	
40	PP 22	Antrag betr. Grundstück 551: Die Scheune an der Erlenstrasse ist nicht in den GP-	Der Gemeinderat anerkennt das Anliegen und die Argumente und	Änderung des Gestaltungsplan-
		Perimeter aufzunehmen. Der Perimeter des GP-Pflichtgebiets G6 ist entsprechend zu	erachtet eine Ausklammerung der Scheune aus dem Gestaltungs-	pflichtgebietes 6 im Zonenplan.
		reduzieren.	planperimeter als verträglich. Der Perimeter des GP Pflichtgebiets 6	
			wird entsprechend angepasst.	
		Begründung: Typologisch, räumlich und topografisch gehört die Scheune zum Hofen-		
		semble. Eine Einbindung in den Gestaltungsplan wird als falsch erachtet.		
41	PP	Antrag betr. Grundstück Nr. 2537: Das Grundstück sei nicht der Wohnzone B zuzu-	Das Grundstück Nr. 2537 ist im rechtsgültigen Zonenplan als 2-ge-	Änderung der Zonenzuweisung
	11,	weisen und nicht zu bebauen.	schossige Wohnzone für verdichtetes Bauen ausgeschieden. Somit	im Zonenplan von W-B auf W-
	PP		können bereits heute vier sichtbare Geschosse realisiert werden (ein	C. Anpassung des Anhangs 4
	56,	Begründung: Die bisherige Besitzerin habe in den letzten 20 Jahren den Gestaltungs-	sichtbares Untergeschoss sowie drei Vollgeschosse).	des Bau- und Zonenreglements
	PP 57	plan mehrfach geändert und bis heute keine Bauten erstellt. Dieser als Baulandhor-		wie folgt:
		tung wahrgenommene Zustand solle nicht weiter belohnt werden. Mit dieser Umzo-	Das Grundstück wird im städtebaulichen Gesamtkonzept, welches	Keine Abweichung von der
		nung werde der Wunsch der Bevölkerung einer Verdichtung nach Innen missachtet.	der planungsrechtlichen Umsetzung der Ortsplanung zugrunde liegt,	Grundnutzung.
		Die Freihaltung der Fläche stellt zudem eine wesentliche Qualität des Quartiers dar.	als durchgrüntes Quartier mit moderater Dichte vorgesehen.	
			Die Ortsplanungsrevision verfolgt das Ziel, eine bedarfsgerechte und	
			verträgliche Entwicklung mit hohen Qualitätsanforderungen unter	
			Wahrung der heutigen Möglichkeiten der Grundeigentümer sicher-	
			zustellen. Eine Gesamtschau der Mitwirkungsbeiträge zu diesem Ge-	
			staltungsplangebiet und darauf folgende vertiefte Abklärungen ha-	
			ben gezeigt, dass für das betroffene Gebiet eine Kombination aus	
			der weniger dichten Grundnutzung W-C mit der Freigabe des Ge-	
			staltungsplanbonus für den Ort besser geeignet ist, als die dichtere	
			Grundnutzung W-B ohne einen Bonus. Es bleibt Pflicht, ein qualifi-	
			ziertes Konkurrenzverfahren an diesem Ort durchzuführen. Das Ge-	
			biet ist eines der drei grössten unbebauten Gebiete für Wohnnut-	
			zungen in Emmen. Dementsprechend sorgsam ist damit umzuge-	
			hen. Der Gemeinderat sieht es in seiner Verantwortung, hier Sicher-	
			heit zu haben, dass die höchstmögliche Qualität erreicht wird. Dies	
			kann durch ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren am ehesten ga-	
			rantiert werden. Im Gegenzug wird auf die Bestimmung verzichtet,	
			dass nicht von der Grundnutzung abgewichen werden darf. Bei sehr	
			guter Qualität des Gestaltungsplans bzw. des Richtprojekts ist dann	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			eine Abweichung von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20%	
			in der Überbauungsziffer möglich.	
42	F 25	Antrag betr. Grundstück 2537:	Das mit einer Grünzone übergelagerte Gebiet der des Grundstücks	Änderung der Zonenzuweisung
		Der Streifen der Überlagerung Landschaftsschutzzone soll maximal 15 Me-	Nr. 2537 kann bereits mit dem vorliegenden Entwurf vollumfänglich	im Zonenplan von W-B auf W-
		ter betragen und zur ÜZ von 0.23 vollumfänglich einbezogen werden.	zur Überbauungsziffer mit einberechnet werden.	C. Anpassung des Anhangs 4
		 An den Streifen der Landschaftsschutzzone von 15 Meter kann ohne 	Die überlagernde Grünzone ist nicht breiter als 15 m. Somit ist keine	des Bau- und Zonenreglements
		Grenzabstand gebaut werden.	Anpassung notwendig.	wie folgt:
		 Auf das qualifizierte Konkurrenzverfahren nach Art. 7 BZR ist zu verzich- 		Keine Abweichung von der
		ten. Die Eigentümerschaft hat schon mehrfach bewiesen, dass sie quali-	Eine Gesamtschau der Mitwirkungsbeiträge zu diesem Gestaltungs-	Grundnutzung.
		tativ hochwertige Projekte realisieren kann. Die Gestaltungsplanpflicht in	plangebiet und darauffolgende vertiefte Abklärungen haben gezeigt,	
		einem begleiteten Verfahren nach Art. 6 BZR ist völlig ausreichend.	dass für das betroffene Gebiet eine Kombination aus der weniger	
		 Auf den Zusatz «keine Abweichung von der Grundnutzung» ist zu ver- 	dichten Grundnutzung W-C mit der Freigabe des Gestaltungsplan-	
		zichten. Mit dem Gestaltungsplan und dem begleiteten Verfahren wird ein	bonus für den Ort besser geeignet ist, als die dichtere Grundnutzung	
		erheblicher Aufwand betrieben, der eine qualitativ hochwertige Überbau-	W-B ohne einen Bonus. Es bleibt Pflicht, ein qualifiziertes Konkur-	
		ung aufzeigen soll. Dies rechtfertigt einen Zuschlag zur Nutzung. Zudem	renzverfahren an diesem Ort durchzuführen. Das Gebiet ist eines	
		sind wir der Auffassung, dass aus Gründen der Rechtsgleichheit der	der drei grössten unbebauten Gebiete für Wohnnutzungen in Em-	
		Grundeigentümer die maximal zulässige Abweichung zu den Überbau-	men. Dementsprechend sorgsam ist damit umzugehen. Der Ge-	
		ungsziffern 1-3 gewährt werden muss. Sollte am qualifizierten Konkur-	meinderat sieht es in seiner Verantwortung, hier Sicherheit zu ha-	
		renzverfahren nach Art. 7 BZR festgehalten werden, müssen auch alle	ben, dass die höchstmögliche Qualität erreicht wird. Dies kann durch	
		maximal zulässigen Abweichungen gewährt werden.	ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren am ehesten garantiert wer-	
			den. Im Gegenzug wird auf die Bestimmung verzichtet, dass nicht	
			von der Grundnutzung abgewichen werden darf. Bei sehr guter	
			Qualität des Gestaltungsplans bzw. des Richtprojekts ist dann eine	
			Abweichung von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20% in der	
			Überbauungsziffer möglich.	
43	F 25	Antrag betr. Grundstücke 553/3803:	Der Planungsentwurf sieht keine Überlagerung mit einer Grünzone	Der Zusatz «keine Abweichung
		Der Streifen Landschaftsschutzzone sei zu verkleinern und an die Grund-	vor. Es handelt sich um ein Naturobjekt, dessen Definition nicht im	von der Grundnutzung» im An-
		stücksgrenze zu verschieben.	Ermessensspielraum der Gemeinde liegt, sondern auf kantonaler	hang 4 zum BZR wird gestri-
		 Die Fläche der Überlagerung solle zur ÜZ von 0.23 vollumfänglich einbe- 	Stufe inventarisiert ist.	chen.
		zogen werden und das Bauen ohne Grenzabstand an den Streifen der 		
		Überlagerung muss möglich sein.	Der Gemeinderat anerkennt den Bedarf nach einer Gewährung ei-	
		Die Gestaltungsplanpflicht ist im begleiteten Verfahren vorzusehen und	nes Bonus bei der Durchführung eines qualifizierten Konkurrenzver-	
		auf die Einschränkung «keine Abweichung von der Grundnutzung» ist zu	fahrens. Der Bonus von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe sowie 20%	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		verzichten. Je nach auferlegtem Verfahren müssen die maximalen Abwei-	in der Überbauungsziffer möglich wird ermöglicht, ist aber nicht ge-	
		chungen lt. BZR zur Grundnutzung möglich sein.	schuldet.	
44	PP 28	Frage betr. Grundstück 2174: Der Gemeinderat hat im Jahr 2012 mit einem Schreiben	Der Entscheid bezüglich der Hecke ist zurzeit in der Vorbereitung	Keine, da es sich um ein sepa-
		an das Kantonsgericht bestätigt, dass auf der Bauparzelle GB. Nr. 2174 eine ge-	für das rechtliche Gehör. Bis Ende 2024 wird ein Abschuss des Ver-	rates verfahren handelt.
		schützte Hecke, ein Naturobjekt aufgenommen wurde. Diese Hecke, die etwa 18	fahrens erwartet.	
		Meter in die Parzelle ragt, wurde vom Vorbesitzer illegal gerodet. Heckenabstände		
		gelten auch in den Bauparzellen und auf überhängende Hauptäste müsse zwingend	Die genaue Erfassung aller Naturobjekte im Gebiet Wolfisbühl wird	
		Rücksicht genommen werden. Die Mitwirkenden möchten wissen, wie die Wieder-	zurzeit noch einmal überprüft, anhand der neuen Erkenntnisse wer-	
		herstellung der illegal gerodeten Hecke umgesetzt werden wird. Zudem wird nach-	den die Inhalte vor der öffentlichen Auflage bei Bedarf noch einmal	
		gefragt, wie der Status des Terrains unter der geschützten Eichenbaum - Krone de-	angepasst. Die Naturobjekte sind im Zonenplan nur orientierend	
		finiert werden solle. Das Terrain dürfte unter der Baumkrone nicht abgetragen noch	dargestellt.	
		sonst wie verändert oder verdichtet werden, was aber nun auch schon erfolgt sei.		
		Da ein Bauvorhaben auf der besagten Parzelle 2174 kurz bevorstehe, sollen die Ge-		
		meindeverantwortlichen über ihr Vorhaben orientieren. Der von Ihnen abgebildete		
		Plan im Geoportal Emmen: «Rechtgültiger Ortsplan» - stimmt so nicht. Zudem sind		
		auf dem Plan Wolfisbühl 7 grüne Punkte markiert. Jetzt im Änderungsplan nur noch		
		3. Was bedeuten die grünen Punkte? Wenn es die geschützten Eichen darstellen		
		sollen, wären dies 4. Es fehlt eine Eiche.		
45	PP 51	Antrag betr. Grundstück 906: Die Heckensymbole im Südwesten und im Westen des	Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Hecken im Zonenplan	Keine
		Grundstückes sind zu entfernen.	nur orientierend dargestellt werden. Sie unterliegen der kantonalen	
			Heckenschutzverordnung. Unabhängig vom genauen Standort des	
		Begründung: An diesen Standorten befinden sich keine Hecken. Die gesamte Fläche	Naturobjektes gelten einzuhaltende Abstände auch für angrenzende	
		wird als Ext. Wiese genutzt. Siehe auch landw. Nutzungsplan im Geoportal (Extensive	Grundstücke. Die Daten der amtlichen Vermessung, welche die	
		Wiese Nr: 178761).	Grundlage für die Abbildung der Naturobjekte im Zonenplan bilden,	
			weisen eine Bestockung auf beiden Seiten der Grundstücksgrenze	
			auf. Der Zonenplan entspricht dem aktuellen Kenntnisstand. Das	
			Naturobjekt wird so im Zonenplan beibehalten.	
46	PP 51	Antrag betr. Grundstück 906: Die Parzelle 906 wird ortsnah zur Verfügung gestellt	Das Grundstück 906 ist bereits der Landwirtschaftszone zugewie-	Keine
		um Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Mit der Revision der Ortsplanung sei dies	sen, was die richtige Zone für Land mit Fruchtfolgeflächen ist.	
		einzuplanen und gegebenenfalls der richtigen Zone zuzuordnen.	Der Gemeinderat begrüsst es, wenn auf diese Weise tatsächlich	
			Fruchtfolgeflächenkontingente geschaffen werden können, die in	
		Begründung: Durch die rege Bautätigkeit in der Region fallen etliche Flächen an FFF	Emmen vor Ort Entwicklungen ermöglichen.	
		zum Opfer und müssen kompensiert werden. Auf der Liegenschaft Ober-Wolfisbühl,		
		Parz. 906, sind grossflächige anthropogene Böden und die FFF sind nicht von hoher		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Qualität. Anhand der Grösse der Parzelle (> 200'000 m²) wäre ein kontinuierlicher		
		Aufbau über längere Zeit möglich, was auch den Aufbau einer intakten Infrastruktur		
		erlaubt. Die Absicht bei der Hofbewirtschaftung Ober-Wolfisbühl ist zudem so, dass		
		der Pflanzenbau in Zukunft mehr entwickelt wird. Dies entspricht eben auch der Phi-		
		losophie der Landwirtschaftspolitik.		
47	PP 06	Frage / Antrag betr. Grundstück 2153: Wann und von wem wurde die Bewilligung	Die Hecke erstreckt sich über die Parzellen 2153, 4242 und 4243.	Keine
		ausgestellt, dass ein Teil der Hecke Oberwolfisbühl Parzelle 2153 gerodet werden	Bis und mit Luftbild 2020 ist keine wesentliche Rodung zu erkennen.	
		kann? Falls keine Bewilligung erteilt worden ist, ist eine Neupflanzung zu erwägen.	Eine Bewilligung für dieses Grundstück wurde seit 2020 nicht aus-	
			gestellt. Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich daher kein Hand-	
		Begründung: In verschiedenen Dokumenten, z.B. dem Verkehrsrichtplan Gemeinde	lungsbedarf.	
		Emmen vom Jahr 2006 oder dem Kanalisationsplan Gemeinde Emmen vom 8. Feb-		
		ruar 2006 und weiteren GB Plänen zieht sich die Hecke weiter über die Krete Richtung		
		Westen.		
48	PP 06	Antrag betr Grundstücke 4243, 2174: Das westlichste Heckensymbol ist exakt auf die	Entscheidend ist der Mittelpunkt der Baumsignatur, welche eindeu-	Keine
		Parzelle 4243 zu setzen, und nur auf 4243, inklusive das Baumsymbol.	tig auf Grundstück 4243 zu liegen kommt. Eine Anpassung ist nicht	
			notwendig.	
		Begründung: Hecke und Baum sind vollständig auf der Parzelle 4243 und nicht auf		
		Parzelle 2174. Exakte Arbeit ist hier von grosser Bedeutung.		
49	PP 06	Frage / Antrag betr. Siedlungsgrenze entlang Grundstück 908: Die neue Grenzgestal-	Mit Art. 10 des Bau- und Zonenreglements gibt es Vorschriften be-	Keine
		tung mit riesigen Blocksteinen ist zu hinterfragen, unter Umständen anzupassen.	treffend die Gestaltung des Siedlungsrandes, welche bei neuen Bau-	
			projekten eingehalten werden müssen. Mit diesen Bestimmungen	
		Begründung: Es fragt sich, ob die neue Grenzgestaltung so bewilligt worden ist. sie	soll eine hohe Qualität des Siedlungsrandes sichergestellt werden.	
		entspricht absolut nicht unseren Besprechungen. Die riesigen Steinbrocken sind mas-	Der von Ihnen beschrieben Fall ist der Gemeinde bekannt und wird	
		siv. da es sich um eine Zonengrenze an die Landwirtschaftszone handelt sollte eine	entsprechend in einem separaten Verfahren bearbeitet. Anpassun-	
		andere Wahl getroffen werden, so wie etwa die Nachbarparzellen auf der ganzen	gen auf Stufe Ortsplanung sind nicht erforderlich bzw. hätten in die-	
		Länge.	sem Fall keine Auswirkungen.	
50	PP 55	Antrag betr. Grundstück 2060: Zuweisung des Grundstücks in die Wohnzone.	Bei dieser Eingabe handelt es sich um ein Einzelanliegen, für wel-	Keine
			ches Verständnis aufgebracht werden kann. Jedoch befindet sich	
		Begründung: Es ist schwer zu verstehen, wieso die noch unbebaute Parzelle 2537 als	das Grundstück in einem Landschaftsfenster und ist isoliert von wei-	
		Bauzone geplant wird und nicht die viel kleinere Parzelle 2060, auf der schon seit	teren Wohnzonen. Eine Zuweisung in die Wohnzone würde eine Ein-	
		1959 ein Haus steht, das aufgrund der aktuellen Planung nicht an die Bedürfnisse	zonung bedeuten, welche den heutigen raumplanerischen Prinzipien	
		einer mehrköpfigen Familie angepasst werden kann.	widerspricht. Daher soll kein Präjudiz geschaffen werden. Die Ab-	
			klärung mit dem Kanton ist dementsprechend erfolgt. Das Grund-	
			stück verbleibt in der Landwirtschaftszone.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
Nr. 51	PP 54	Antrag: Die Überbauung Ober-Emmenweid soll der Erhaltungszone Wohnen zugewiesen werden. Begründung: Mit der Umzonung kann man dem Schutzziel der Baugruppe gerecht werden.	Das Grundstück 2537 ist bereits seit geraumer Zeit der 2-geschossigen Wohnzone für verdichtete Bauweise zugewiesen. Die Gemeinde Emmen verfügt über keine überdimensionierten Baulandreserven, welche eine Auszonung erfordern würden. Daher verbleibt das Grundstück Nr. 2537 in der Wohnzone W-B. Das Gebiet Ober-Emmenweid befindet sich gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan in der 3-geschossigen Wohnzone. Zudem ist ein Teilgebiet mit der Ortsbildschutzzone überlagert. Die Ausnützungsziffer ist noch nicht ausgeschöpft und es gibt ein Verdichtungspotential. Somit sind bereits heute unter Berücksichtigung der Ortsbildschutzzone bauliche Erweiterungen und Veränderungen möglich. Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprüfung grundsätzlich verzichtet. Die revidierte Ortsplanung sieht die Zuweisung zur Wohnzone W-B und eine Gestaltungsplanpflicht vor. Gemäss Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements ist für das Gestaltungsplan-Pflichtgebiet zwingend ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren gemäss Art. 8 des Bau- und Zonenreglements durchzuführen. Mit dem qualifizierten Konkurrenzverfahren sowie dem anschliessenden Gestaltungsplanverfahren wird sichergestellt, dass eine qualitativ hochwertige Entwicklung des Gebiets ermöglicht wird. Inwieweit die bestehenden Bausubstanzen erhalten werden,	Keine
			muss im Rahmen des qualifizierten Konkurrenzverfahrens geklärt werden.	
52	PP 54	Antrag betr. Grundstück 916: Die Zonenzugehörigkeit ist zu überprüfen. Begründung: Die Villa Seebli mit dem Gärtnerhaus und der naturnahen Umgebungsgestaltung sind zu erhalten. Die Arbeitszone wird diesem Schutzbedürfnis nicht gerecht.	Der Umgang mit den Arbeitszonen soll in einem von dieser Ortspla- nungsrevision losgelösten Prozess umfänglich behandelt werden. In diesem Sinne ist die Auszonung von Arbeitszonen in dieser Ortspla- nungsrevision grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Schutz der Villa Seebli mit dem Gärtnerhaus wird durch das kantonale Bauinventar bereits sichergestellt.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
53	PP 67	Antrag: Das ganze Gebiet Alp inkl. Der Parzelle 1282 ist der Zone W-A zuzuordnen.	Mit Art. 13 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 12)	Zuweisung des Gebietes
		Zudem ist für Gebäude mit Hanglage eine besondere Regelung zu erarbeiten.	wird für Gebäude an Hanglagen mit einer Neigung von mehr als	Schooswaldstrasse /Schulhaus-
			10% bereits eine spezifische Lösung angeboten, in dem die talsei-	strasse in die Wohnzone W-B
		Begründung: Es ist unverständlich, warum zukünftig für das Gebiet Alp zwei verschie-	tige Fassadenhöhe sowie die Gesamthöhe um 0.5 m erhöht werden.	
		dene Zonen gelten sollen. Das Grundstück soll der Zone W-C zugewiesen werden,	Eine weitere Regelung für noch steilere Hanglage wird nicht als not-	
		was eine klare Abwertung darstelle. Einerseits kann mit den neuen Höhen kein er-	wendig erachtet, zumal sich für diese Gebäude aufgrund der höhe-	
		satzbau in ähnlicher Höhe gebaut werden. Zudem ist bei einem Brandfall nicht dafür	ren Gesamthöhen die Grenzabstände erhöhen würden, als dies für	
		gesorgt, dass ein ähnlich dimensioniertes Haus wiederaufgebaut werden kann. Der	die Zone vorgesehen ist.	
		Auftrag der inneren Verdichtung wurde mit dem vorliegenden Vorschlag nicht umge-		
		setzt. Die neu geltenden Höhen lassen aufgrund der Hanglage sogar weniger als	Bei der Arbeitszone Vordere Emmenweid handelt es sich um ein seit	
		bisher zu.	langer Zeit eingezontes Arbeitsplatzgebiet mit hoher strategischer	
			Bedeutung für die Gemeinde Emmen. Es ist nicht korrekt, dass mit	
		Eine Verdichtung könnte einen Konflikt mit der angrenzenden Arbeitszone durch eine	der Ortsplanungsrevision diese Rahmenbedingung für die angren-	
		höhere Nutzungsintensität verschärfen, weshalb zum Schutz der Arbeitszone auf eine	zenden Grundeigentümerschaften verändert würde. Eine starke	
		Verdichtung verzichtet wird. Es ist eine Zumutung, wenn einer zukünftigen Arbeits-	Verdichtung im Gebiet Alp wird deshalb als nicht zweckmässig er-	
		zone einer langjährigen Wohnzone der Vorzug gegeben wird. Dies bedeutet eine	achtet, auch widerspricht sie dem städtebaulichen Gesamtkonzept.	
		klare Abwertung der Parzelle 1282.	Gegenüber dem zur Mitwirkung vorgelegten Zonenplanentwurf er-	
			achtet der Gemeinderat allerdings eine moderate Verdichtung als	
			möglich. Das Gebiet rund um GS Nr. 1282 wird neu der Wohnzone	
			B zugewiesen. Somit sind in der Regelbauweise vier Geschosse	
			möglich.	

5.3 Ortsteile Kapf / Benziwil / Sonnenhof

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
54	PP	Antrag betr. Grundstück 2499, 2500, 2524, 2501: Das Areal Süd des Gestaltungs-	Die bestehende Ausnutzung auf den Grundstücken Nrn. 2499, 2500,	Das Gebäude auf den Grund-
	16,	plans Unter-Kapf ist von der Wohnzone B in die Erhaltungszone Wohnen E-W um	2501 und 2524 konnte nur aufgrund eines Gestaltungsplanbonus	stücken Nrn. 2501 und 2524
	PP 30	zuteilen. Alternativ seien Nutzungsübertragungen von den Grundstücken Nrn. 504,	realisiert werden. Durch § 178 des Planungs- und Baugesetzes ist	wird im Zonenplan als höheres
		2498 und 2500, alle Grundbuch Emmen, auf das Grundstück Nr. 2499, zu realisieren	die Bestandesgarantie der rechtmässig erstellten Bauten und Anla-	Gebäude gemäss Art. 75 des
		und im Grundbuch anzumerken, da bei ersteren ohnehin die Grünzone B gelten soll	gen sichergestellt. Gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung	Bau- und Zonenreglements
		und dort die ÜZ nicht gebraucht werden wird.	sind Nutzungsübertragungen nur noch innerhalb von Bebauungs-	ausgeschieden.
			und Gestaltungsplänen möglich.	
		Begründung: Die heute realisierte Ausnutzung wurde durch den Gestaltungsplan Un-	Das Grundstück Nr. 2500 ist im gemeinsamen Besitz der Eigentümer	
		ter-Kapf ermöglicht. Mit der Zuweisung zur Wohnzone B und der Aufhebung des	der Grundstücke Nrn. 2499, 2501 und 2524. Soll z.B. auf dem	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Gestaltungsplans würden die bestehenden Bauten baurechtswidrig. Eine Neuüber-	Grundstück Nr. 2499 ein Neubau realisiert werden, kann die Aus-	
		bauung im bisherigen Ausmass wird nicht mehr möglich sein. Folglich werden die	nutzung des Grundstücks Nr. 2500 mitgenutzt werden. Damit dies	
		Grundeigentümer durch die neue BZO in massiver Weise in ihrem Grundeigentum	baurechtlich möglich wird, muss entweder eine Parzellenzusammen-	
		resp. ihrer bisherigen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. In der Umgebung sind	legung durchgeführt oder ein Gestaltungsplan über die Grundstück	
		bereits genügend Grünflächen sichergestellt und damit die Qualitäten des Gestal-	Nrn. 2499, 2500, 2501 und 2524 durchgeführt werden. Mit einem	
		tungsplans Unter-Kapf sichergestellt.	Gestaltungsplan kann bei guter Qualität und je nach Verfahren des	
			Richtprojekts wiederum ein Bonus bezüglich der Dichte erzielt wer-	
			den (siehe Art. 52 des Bau- und Zonenreglements). Die heute rea-	
			lisierte Ausnutzung kann mit einem Gestaltungsplanverfahren auch	
			mit dem neuen Zonenplan und Bau- und Zonenreglement erreicht	
			werden. Je nach Art des Verfahrens für das Richtprojekt könnte bei	
			guter Qualität sogar deutlich mehr Ausnutzung erzielt werden als	
			heute realisiert ist.	
			Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	
			der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	
			fung grundsätzlich verzichtet. Der Zonenplan wird jedoch dahinge-	
			hend angepasst, dass das Gebäude auf den Grundstück Nrn. 2501	
			und 2524 als höheres Gebäude gemäss Art. 75 des Bau- und Zo-	
			nenreglements ausgeschieden wird, so wie das bereits im heute	
			rechtskräftigen Zonenplan der Fall ist. Somit ist für dieses Gebäude	
			auch ein Neubau mit gleichem Volumen möglich, womit die Forde-	
			rung des Mitwirkenden erfüllt werden können.	
55	F 24	Antrag betr. Grundstück 2497: Die Zuweisung des Grundstücks Nr. 2497 GB Emmen	Die heutige Ausnutzung auf dem Grundstück Nr. 2497 konnte nur	Gebäude auf dem Grundstück
		zur Wohnzone B sei zu überprüfen und dieses Grundstücks sei der Erhaltungszone	aufgrund des Gestaltungsplanbonus realisiert werden. Mit § 178 des	Nr. 2497 wird im Zonenplan als
		Wohnen zuzuweisen. Eventuell sind die Fassadenhöhe auf mindestens 17.6 m und	Planungs- und Baugesetzes ist die Bestandesgarantie der rechtmäs-	höheres Gebäude gemäss Art.
		die Überbauungsziffer auf 0.45 festzulegen.	sig erstellten Bauten und Anlagen sichergestellt.	75 des Bau- und Zonenregle-
			Die Grundstück Nr. 2496 gehört den Eigentümern der Grundstück	ments ausgeschieden.
		Begründung: Die heute realisierte Ausnutzung wurde durch den Gestaltungsplan Un-	Nrn. 2495, 2497 und 2498. Damit diese Ausnutzung bei Neubauten	
		ter-Kapf ermöglicht. Mit der Zuweisung zur Wohnzone B und der Aufhebung des	auf den Grundstück Nrn. 2495, 2497 und 2498 genutzt werden	
		Gestaltungsplans würden die bestehenden Bauten baurechtswidrig. Eine Neuüber-	kann, kann das Grundstück Nrn. 2496 auf die drei besagten Grund-	
		bauung im bisherigen Ausmass wird nicht mehr möglich sein. Folglich werden die	stücke aufgeteilt werden. So wäre mit der Regelbauweise auf dem	
		Grundeigentümer durch die neue BZO in massiver Weise in ihrem Grundeigentum	Grundstück Nr. 2497 mehr Ausnutzung möglich als heute realisiert	
		resp. ihrer bisherigen Nutzungsmöglichkeiten eingeschränkt. In der Umgebung sind	ist. Zudem besteht die Möglichkeit, über die Grundstück Nrn. 2495,	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		bereits genügend Grünflächen sichergestellt und damit die Qualitäten des Gestal-	2496, 2497, 2498 und 2503 ein Gestaltungsplanverfahren durchzu-	
		tungsplans Unter-Kapf sichergestellt.	führen. Mit einem Gestaltungsplan kann bei guter Qualität und je	
			nach Verfahren des Richtprojekts deutlich mehr Ausnutzung erzielt	
			werden als heute realisiert ist (siehe Art. 52 des Bau- und Zonen-	
			reglements).	
			Der Zonenplan wird jedoch dahingehend angepasst, dass das Ge-	
			bäude auf dem Grundstück Nr. 2497 als höheres Gebäude gemäss	
			Art. 75 des Bau- und Zonenreglements ausgeschieden wird, so wie	
			das bereits im heute rechtskräftigen Zonenplan der Fall ist. Somit	
			ist für dieses Gebäude auch ein Neubau mit gleichem Volumen mög-	
			lich	
56	K 01	Antrag betr. Grundstück 3686: Für die Eingriffe im Rahmen der Wiedereröffnung des	Der Gemeinderat erkennt die Notwendigkeit verfügbarer Installati-	Die Teilfläche des Grundstücks
		Autobahnanschlusses Emmen Nord sind verschiedene Schutz-, Wiederherstellungs-	onsflächen für das künftige Strassenprojekt. Die im rechtskräftigen	Nr. 3686 wird im Zonenplan der
		und Ersatzmassnahmen nötig. Das Astra muss diesen Naturausgleich in Zusammen-	Zonenplan ausgeschiedene Fläche «übriges Gebiet B» wird neu als	Landwirtschaftszone zugewie-
		arbeit mit den kantonalen Fachstellen (uwe/lava) realisieren. Nach dem Astra-Projekt	Landwirtschaftszone ausgeschieden. Der Zonenplan wird entspre-	sen.
		benötigt das vif für die Umsetzung der ÖV-Massnahmen sowie einer neuen Radver-	chend angepasst.	
		kehrsanlage eine Teilfläche als Installationsplatz. Diese temporäre Fläche muss für		
		diesen Infrastrukturausbau gesichert sein.		
		Die Ausdehnung der Naturschutzzone darf die beiden geplanten Projekte bzw. deren		
		temporären Baustelleninstallationsflächen Astra und vif nicht verhindern. Die Koordi-		
		nation zwischen Astra, Kanton und Gemeinde muss gewährleisten sein.		
57	PP 66	Antrag betr. Grundstück 4233: Die Parzelle sei der neu zu bezeichnenden Zone zu-	Der Gemeinderat beabsichtigt keine weitere Verdichtung an dieser	In Art. 21 Abs. 3 des Bau- und
		zuordnen, die der heutigen Wohnzone W3 entspricht.	Lage und hält daher am ursprünglichen Entscheid fest, dass keine	Zonenreglements wird für das
			Ausnutzung auf die umliegenden Grundstücke verteilt werden kann.	überlagerte Gebiet II folgende
		Begründung: Durch einen Dienstbarkeitsvertrag war die Parzelle 25 Jahre unentgelt-	Die Sicherung von Flächen für Nutzungen im öffentlichen Interesse	Bestimmung aufgeführt:
		lich reserviert für einen Kindergarten. Obwohl schon länger bekannt, dass kein de-	soll weiterhin erhalten bleiben. Gemäss dem rechtsgültigen Gestal-	Öffentliche Nutzung mit maxi-
		zentraler Kindergarten gebaut wird, wurde die Parzelle auch bei der Revision des	tungsplan ist auf dem Grundstück Nr. 4233 ein Kindergartenge-	mal 175 m² anrechenbaren Ge-
		Gestaltungsplanes Ober-Kapf weiterhin ausgewiesen. So bestand nie die Möglichkeit,	bäude mit 150 m² anrechenbaren Geschossfläche sowie eine Spiel-	bäudefläche und einer maxima-
		die Parzelle 4233 zu verplanen. Folgende Auflagen der Gemeinde Emmen im Gestal-	wiese zulässig. Zukünftig sollen statt einem Kindergarten andere öf-	len Gesamthöhe von 5 m.
		tungsplan wurden vollumfänglich erfüllt:	fentliche Nutzungen möglich sein Mit der Erhöhung der zulässigen	
		Wichtige Fusswegverbindungen innerhalb des Gestaltungsplanes müssen erstellt	Fläche und der Höhe wird dem Wechsel zur Überbauungsziffer	Im Zonenplan wird die überla-
		werden und öffentlich begehbar sein;	Rechnung getragen. Zudem wird die überlagerte Grünzone aus dem	gerte Grünzone durch das über-
		• Ein Aussichtspunkt muss auf der Hangkante erstellt werden und uneingeschränkt	Zonenplan gelöscht. Von der Möglichkeit, die Ausnutzung auf an-	lagerte Gebiet II ersetzt.
		begehbar sein.	dere Parzellen zu übertragen wird allerdings abgesehen.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Die Fusswegverbindung zum Aussichtspunkt ist öffentlich und im Grundbuch zu		
		vermerken;	Es entsteht somit gegenüber dem heutigen Gestaltungsplan kein	
		• Die öffentlichen Fusswegverbindungen sind bis zur Grünzone (Parzelle 4049) mit	Verlust.	
		einer Beleuchtung zu versehen;		
		• Erstellen eines Pavillons für die Nutzung durch die Quartierbewohner, mit einem		
		von der Gemeinde genehmigtem Reglement;		
		• Weiter ist ganz wichtig zu wissen, dass für Kindergarten, Quartiercafé und den		
		Pavillon die nötigen m² Ausnützungsfläche reserviert werden mussten. Diese m² AGF		
		konnten also nicht auf die gebauten Wohnhäuser übertragen werden. Es hat keine		
		Kompensation stattgefunden.		
58	PP	Antrag: Das Areal Sonnenhof sollte im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung (Ge-	Das Areal Sonnenhof wird als Übergangsgebiet zwischen den Ge-	Keine
	05,	samtplanung) in das Bebauungsplangebiet Sonne miteinbezogen werden.	bieten Sonne und Grudlig verstanden. Aus diesem Grund macht es	
	PP 23		auch Sinn, das Gebiet Sonnenhof planungsrechtlich für sich separat	
		<u>Begründung</u> : Die Beratungen im Einwohnerrat zum Bebauungsplan Sonne hätten ge-	zu betrachten. Das Bebauungsplanverfahren Sonne wurde nach	
		zeigt, dass eine allfällige Überbauung im Bereich Sonne einen direkten Zusammen-	dessen Ablehnung im Einwohnerrat vom 22. März 2022 wieder neu	
		hang zu den heute bestehenden Verkehrsproblemen hätten. Damit könnten auch die	gestartet und soll losgelöst von der Revision der Ortsplanung von-	
		offensichtlich anstehende Verkehrsproblematik gesamtheitlich betrachtet und gelöst	stattengehen. Von einer Zusammenführung wird abgesehen.	
		werden.		
59	PP 05	Antrag: Die Grundlagen für eine allfällige Überbauung des Areals Sonnenhof seien	Der Gemeinderat geht mit dem Antrag einig, dass in diesem Gebiet	Zuteilung in die Wohnzone A
		primär im Bau- und Zonenreglement festzulegen, und nicht über das Bebauungsplan-	keine weitläufige Bebauungsplanpflicht notwendig ist. Das Gebiet	bzw. Wohnzone B anstelle einer
		verfahren.	wird in die Wohnzone A bzw. in die Wohnzone B zugeteilt. Über das	speziellen Wohnzone mit Be-
			noch unbebaute Grundstück Nr. 4035 (Wohnzone B) wird zudem	bauungsplanpflicht. Ausschei-
		Begründung: Die Beratungen im Einwohnerrat zum Bebauungsplan Sonne hätten ge-	eine Gestaltungsplanpflicht ausgeschieden.	dung des Gestaltungsplan-
		zeigt, dass erst anhand dieser Grundlagen dann von den betroffenen Grundeigentü-		pflichtgebiets 22.
		mern ein Gestaltungsplan (und nicht Bebauungsplan) ausgearbeitet werden könne.		
		Die Mitwirkenden heben hervor, dass sie damit die Sicherheit erhalten würden, dass		
		sich die im Hinblick auf die Überbauung getätigten Planungsinvestitionen nicht plötz-		
		lich als unnütz erweisen.		
60	PP 33	Antrag betr. Grundstück 2512: Die heute zwischen den Parzellen 4035, 4038, 2461	Der Zonenplan wird so angepasst, dass die überlagerte Grünzone B	Überlagerte Grünzone B auf ei-
		und 4466 liegende, als Grünstreifen ausgeschiedene Teilparzelle 2512 soll weiterhin	auf dem Grundstück Nr. 2512 analog dem heute rechtsgültigen Zo-	nem Teilbereich des Grund-
		als Grünzone ausgeschieden bleiben und darf nicht überbaut werden.	nenplan ausgeschieden wird.	stücks Nr. 2512 sowie 2461
				analog rechtskräftiger Zonen-
				plan.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
61	PP 13	Antrag betr. Grundstück Nr. 202: Auf den geplanten Schutzstatus als Kulturobjekt im	Im Zonenplan werden die Objekte gemäss kantonalem Bauinventar	Keine
		Zonenplan sei zu verzichten.	orientierend dargestellt. Die Gemeinde hat keinen Spielraum in die-	
			ser Angelegenheit. Die Erfassung eines Gebäudes als erhaltenswert	
		Begründung: Das Haus ist nicht repräsentativ, lediglich die Lage und weist einen	verhindert nicht grundsätzlich die Realisierung eines Ersatzneubaus,	
		ungenügenden Bauzustand auf (Risse im Mauerwerk) und könne kaum mehr saniert	wenn eine qualitativ hochwertige ortsbauliche Lösung präsentiert	
		werden. Aus planerischer Sicht sei zudem nicht nachvollziehbar, warum an derart	wird.	
		zentraler Lage ein Dreifamilienhaus zu erhalten wäre, da angrenzend, eine Kernzone,		
		eine spezielle Kernzone sowie eine Spezielle Wohnzone W-S mit 7-stöckigen Gebäu-		
		den definiert werden. Wenn der örtlichen Situation mit Zentrumsfunktionen Rech-		
		nung getragen werden solle, erscheint daher ein Schutzobjekt ohne Denkmalwürdi-		
		ger Architektur nicht angebracht.		
62	PP 25	Antrag betr. Grundstück 4410: Es soll weiterhin die die Möglichkeit bestehen, in Zu-	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Zuweisung des Grundstück Nr.
		kunft einen Carport bauen zu können. Zudem soll die Ausnützungsreserve im Dach-	der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	4410 von der Erhaltungszone in
		stock mit der Revision nicht verringert werden.	fung grundsätzlich verzichtet Das Grundstück Nr. 4410 wird der	die Wohnzone B.
			Wohnzone B zugewiesen und kann nach diesen Bestimmungen be-	
			baut werden.	
63	F 01,	Antrag betr. Grundstücke Nrn. 3383, 3382, 3369: Die überlagernde Grünzone B sei	Die überlagerte Grünzone B wird im Zonenplan entsprechend ange-	Anpassung der überlagerten
	PP	nicht über die Besucherparkplätze zu ziehen.	passt.	Grünzone B.
	14,			
		Begründung: Die Besucherparkplätze seien so für die gesamte Überbauung vorgese-		
		hen und sonst schon sehr knapp bemessen. Mit der Aufhebung des Gestaltungsplans		
		40 sollen diese nicht gefährdet werden.		
64	F 10	Antrag betr. Grundstück 2161: Das Grundstück sei der Wohnzone A zuzuweisen.	Das Grundstück Nr. 2161 ist gemäss heute rechtskräftigem Zonen-	Keine
			plan der 3-geschossigen Wohnzone zugewiesen. In der Regelbau-	
		Begründung: Das Gebäude weist heute eine fünf bis sechs geschossige Struktur auf.	weise sind somit 3 Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss	
		Das Gebäudevolumen soll langfristig im selbigen Umfang durch einen Neubau ersetzt	möglich. Das bestehende Gebäude überschreitet bereits die zurzeit	
		werden können.	zulässige Geschossigkeit. Durch § 178 des Planungs- und Baugeset-	
			zes ist die Bestandesgarantie der rechtmässig erstellten Bauten und	
			Anlagen sichergestellt.	
			Im Rahmen der Revision der Ortsplanung wird die 3-geschossige	
			Wohnzone in die Wohnzone B umgewandelt. Die Umrechnung der	
			Ausnutzungs- in die Überbauungsziffer wurde so vorgenommen,	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			dass zukünftig mindestens die selbe bauliche Dichtewie heute reali-	
			sierbar ist. Der Gemeinderat sieht daher keinen Anlass, das Grund-	
			stück Nr. 2161 in die Wohnzone A umzuzonen.	
65	F 13	Antrag betr. der Grundstücke 798, 800, 2130, 2352, 2370, 2898, 2899, 2987, 3136,	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Zuweisung der Grundstücke in
		3137, 3138, 3282, 3283, 3284, 3358, 3365, 3409, 3410, 3471, 3472, 3589, 3805	der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	die Wohnzone A und B. Zudem
		(Benziwil): Anstelle einer Bebauungsplanpflicht ist eine Gestaltungsplanpflicht	fung grundsätzlich verzichtet. Stattessen werden die Grundstücke	wird für die hohen Gebäude
		vorzusehen. Allfällige Bebauungsplan- wie auch Gestaltungsplanpflichten sind	entweder der Wohnzone B oder der Wohnzone A zugeteilt. Zusätz-	eine entsprechende Überlage-
		bezüglich Perimeter zudem so zu definieren, dass Eigentümer unabhängig von der	lich werden jene Gebäude, welche eine höhere Gesamthöhe aufwei-	rung ausgeschieden.
		Mitwirkung anderer Grundstücke frei sind, ihre Grundstücke zu überbauen. Im Besten	sen als es die Grundnutzung zulässt, mit der Bestimmung für hohe	
		Fall ist der Betrachtungsperimeter weit zu fassen.	Gebäude überlagert (siehe Art. 75 des Bau- und Zonenreglements).	
			Diese Gebäude können somit mit dem gleichen Volumen neu gebaut	
		Begründung: Das Quartier hat keine zentrale Lage von übergeordnetem	werden.	
		Allgemeininteresse, wo die Mitbestimmung des Volkes nötig ist. Die Entwicklung des	Mit der Zuweisung von einer Grundnutzung und der Überlagerung	
		Quartiers soll nicht verkompliziert oder auf Jahrzehnte blockiert werden. Das Quartier	für hohe Gebäude wird gewährleistet, dass für alle Grundstücke zu-	
		Benziwil ist im Besitz von zahlreichen Grund- und Wohnungseigentümern. Einem	künftig mindestens dieselbe Ausnutzung realisiert werden kann wie	
		bauwilligen Eigentümer darf nicht die Entwicklungslast für seine Nachbarn	der heutige Bestand.	
		aufgebürdet werden. Die Erstellung von Gestaltungs- oder Bebauungsplänen über		
		mehrere Grundstücke verschiedener Eigentümer ist eine enorme Herausforderung,		
		da sich die Vorstellungen der verschiedenen (Stockwerk-)Eigentümern bei		
		Neubauten in inhaltlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht nur in seltenen Fällen decken.		
		Verweigert ein Nachbar die Teilnahme an der zukünftigen Gestaltung, ist die		
		Entwicklung von ganzen Quartieren auf Jahre blockiert. Erschwerend kommt bei		
		Bebauungsplänen hinzu, dass auf Kompromissen erarbeitete Planungsgrundlagen an		
		einer Volksabstimmung, aus ganz unterschiedlichen Gründen, verworfen werden		
		können. Das Quartier ist heute gebaut und wird sich nach den jeweiligen Interessen		
		der Grundeigentümer nur punktuell entwickeln, womit grosse Würfe im Sinne von		
		Bebauungsplänen über ein ganzes Quartier nicht realistisch sind.		
66	PP 54	Antrag: Die markanten Einzelbäume (Naturobjekte) entlang der Grundligstrasse sind	Die Berechtigung des Antrages wird anerkannt. Entsprechend	Ergänzung der geschützten Ein-
		vollständig im Zonenplan aufzuführen. Die Situation ist vor Ort und anhand des Plans	wurde die Anzahl und Lage der geschützten Einzelbäume nochmals	zelbäume im Zonenplan.
		«Schutzwert» von dovéplan (2003) erneut zu prüfen.	überprüft und im Zonenplan entsprechend aufgeführt.	
		Begründung: Im Zonenplan werden bei weitem nicht alle markanten Einzelbäume		
		entlang der Sonnenhof- und Grudligstrasse aufgeführt. Die Auswahl der Bäume		
		scheint eher zufällig zu sein.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
67	PP 54	Antrag: Die Ortsbildschutzzone im Bereich Sonnenhof / Grudlig ist an die aktuelle	Der Gemeinderat geht mit dem Antrag einig. Die Ortsbildschutzzone	Die Abgrenzung der Ortsbild-
		Situation anzupassen.	wird entsprechend angepasst.	schutzzone wird gemäss heuti-
				gem Bestand angepasst.
		Begründung: Die Ortsbildschutzzone wurde 1:1 gemäss der Baugruppe		
		übernommen. Dieses Vorgehen schafft nur einen Mehrwert, wenn man die Perimeter		
		dann auch an die aktuelle Situation anpasst. Im Quartier Sonnenhof sind		
		beispielsweise die Neubauten des Grudligwegs 11, 13 und 15 nicht als Bestandteil		
		der Baugruppe zu betrachten.		
68	PP 54	Antrag: Die grossen Eichen innerhalb der Hecke in Parzelle 3027 sind als markante	Die schützenswerte Eiche am westlichen Rand des Grundstücks war	Keine
		Einzelbäume als Naturobjekt aufzuführen im Zonenplan.	bereits im zur Mitwirkung veröffentlichten Zonenplan aufgeführt,	
			daran wird nichts geändert. Weiter beinhaltet das Grundstück eine	
		Begründung: Der Schutz der Eichen soll dadurch gestärkt werden.	Hecke, welche im Naturobjekteinventar entsprechend als separates	
			Objekt erfasst ist. Bei den übrigen Bäumen handelt es sich um Hain-	
			buchen, welche keinen zusätzlichen Schutz bedürfen. Daher muss	
			keine Änderung vorgenommen werden.	
69	PP 54	Antrag: Die grosse Freifläche auf dem Grundstück Nr. 3027 soll der Naturschutzzone	Mit der Grünzone B wird die Freifläche als Qualität der Überbauung	Keine
		oder Grünzone A (statt B) zugewiesen werden.	Wickihöfli bereits gesichert. Eine Überbauung ist damit nicht mög-	
			lich.	
		Begründung: Die zulässige Nutzung gemäss GP Wickihöfli wurde genutzt. Die		
		Spielfläche wurde nie realisiert. Die Feuchtwiese soll vor einer Bebauung bewahrt	Die Zuweisung in die Grünzone B hat keine zusätzliche Nutzungs-	
		werden. Stattdessen ist eine Aufwertung zu einem Feuchtbiotop anzustreben. Evtl.	übertragung zur Folge. Im Falle eines Neubaus der Siedlung sollen	
		lässt sich damit auch die Siedlungsentwässerung der Bebauung Grudligweg	allerdings die Möglichkeiten der Grundeigentümerschaft, eine be-	
		optimieren. Die Nutzungsübertragung auf die Bebauung Wickihöfli ist nicht	reits heute zulässige bauliche Dichte zu realisieren, nicht einge-	
		angebracht. Die Bauten wurden in den letzten Jahren saniert.	schränkt werden.	
70	PP 54	Bemerkung: Die Erhaltungszone im Bereich Sonnenhof / Grudlig wird begrüsst. Damit	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Zuweisung des Gebiets Son-
		kann dem Schutz der baugruppe gut entsprochen werden.	der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	nenhof / Grudlig in die Wohn-
			fung grundsätzlich verzichtet Für das Gebiet Sonnenhof / Grudlig	zone B.
			wird als Grundnutzung die Wohnzone B ausgeschieden, welche der	
			heute möglichen baulichen Dichte entspricht.	
71	PP 54	Antrag betr. Grundstück 4369: Das Grundstück Nr. 4369 ist der Grünzone A oder der	Die bereits heute zulässigen Parkplätze auf dem Grundstück 4369	Änderung der Zweckbestim-
		Erhaltungszone Wohnen zuzuweisen.	sollen auch in Zukunft möglich sein. Daher wird die Änderung der	mung der Grünzone B von 1 auf
			Zweckbestimmung der Grünzone 1 von 1 auf 2 als angemessen er-	2.
			achtet.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Das Grundstück soll als Freifläche bewahrt bleiben. Eine weitere		
		Nutzungsübertragung scheint nicht angebracht zu sein. Mit dem GP Sonnenhof-		
		Grudlig wurde die Nutzung umgelagert		
72	F 29	Antrag betr. Grundstück 4035: Die Parzelle sei unabhängig von anderen Parzellen /	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Antrages. Die Be-	Verzicht auf Bebauungsplan-
		Grundeigentümern zu entwicklen. Dies mit einem zweistufigen Konkurrenzverfahren.	bauungsplanpflicht wird nicht erlassen. Stattdessen wir das Grund-	pflicht, Zuweisung des Grund-
		1. Volumenstudie, 2. Vorprojekt; danach ein Gestaltungsplan	stück 4035 der Wohnzone B zugewiesen. Über die Grundstücke	stücks 4035 in die Wohnzone B
			4035, 4457, 4521, 4466 und 4522 wird eine Gestaltungsplanpflicht	und Zuweisung der Grundstü-
		Begründung: Im bisherigen Planungsprozess wurden bereits mehrere Versuche	gemäss Art. 51 rev. BZR ausgeschieden. Ob ein begleitetes Verfah-	cke 4035, 4457, 4521, 4466
		unternommen, gemeinsame entwicklungsschritte zu tätigen. Dabei hat man gewagt,	ren nach Art. 7 rev. BZR oder ein zweistufiges qualifiziertes Verfah-	und 4522 in die überlagernde
		unabhängig von den grundstücksgrenzen zu entwerfen. Als der perimeter des	ren nach Art. 8 rev. BZR gewählt liegt im Ermessen der Grundeigen-	Gestaltungsplanpflicht G22.
		bebauungsplanes Sonne separat entwickelt wurde, blieb noch die Parzelle 4035 mit	tümerschaft.	
		den Parzellen 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518 sowie 2461 übrig. Ein		
		gemeinsamer Entwicklungsprozess konnte nicht erreicht werden. Damit eine		
		Entwicklung auf der Parzelle 4035 möglich bleibt, ist es wichtig unabhängig handeln		
		zu können.		

5.4 Ortsteile Seetalplatz / Gerliswilstrasse / Sprengi

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
73	P 05,	Antrag betr. Quartier Sprengihöhe: Das Quartier soll nicht der Wohnzone B zugewie-	Die geplante Aufzonung von zentral gelegenen Gebieten wie z.B. die	Keine
	PP	sen werden sondern der Wohnzone C.	Sprengihöhe basiert auf dem städtebaulichen Gesamtkonzept und	
	20,		wird nach wie vor als richtig erachtet. Das städtebauliche Gesamt-	
	PP 21	Begründung: Die Zuweisung zur Wohnzone B würde dazu führen, dass Quartierbild	konzept wurde als strategische Grundlage breit abgestützt erarbei-	
		und Qualität nicht mehr beibehalten werden könnte.	tet und wird im nun laufenden Prozess in der Revision der Ortspla-	
		Mit dem Verzicht auf die Zuweisung zur Wohnzone B soll der Charakter des Quartiers	nung in den entsprechenden rechtlichen Grundlagen umgesetzt	
		beibehalten werden. Mit der Wohnzone C wäre ein moderates Verdichten möglich	(z.B. Bau- und Zonenreglement, Zonenplan, etc.). Durch die Lage	
		und es könnten überdimensionierte Bauten, welche nicht in das Quartier passen,	der Sprengighöhe und der sehr hohen Erschliessungsgüte mit allen	
		verhindert werden. Bei den zum Teil eher kleinen Grundstücksgrössen wäre es sehr	Verkehrsträgern ist die Sprengighöhe aus planerischer Sicht geeig-	
		schwierig, sinnvolle 3- oder 4-Familienhäuser zu bauen. Aufgrund des Grenzabstan-	net für eine qualitätsvolle Verdichtung. Es ist festzuhalten, dass mit	
		des und der meist fehlenden Nahbaurechte wäre dies bei nicht wenigen Grundstü-	der Ortsplanungsrevision für die Grundeigentümer kein Entwick-	
		cken (z.B. Doppeleinfamilienhäuser) ein Ding der Unmöglichkeit und nicht jede/jeder	lungszwang entsteht.	
		könnte dies finanziell einfach so stemmen. Bei einer Totalrenovation oder einem Neu-	Gemäss Art. 17 des revidierten Bau- und Zonenreglements sind in	
			der Wohnzone B mindestens drei Wohnungen von je mindestens 60	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		bau soll daher frei entschieden werden können, was für ein Haus darauf erstellt wer-	m² Hauptnutzfläche zu realisieren. Für kleine oder ungünstig be-	
		den darf. Es sollen also zwingend weiterhin Ein- und Zweifamilienhäuser möglich	grenzte Parzellen kann die Gemeinde jedoch Ausnahmen gestatten.	
		sein. In Quartier pflegen alle AnwohnerInnen einen schönen Garten und leisten damit	In der Wohnzone B beträgt der Grenzabstand 5.0 m. In der heute	
		einen wichtigen Beitrag zur Biodiversität und zur Artenvielfalt. Dies soll nicht mit ver-	rechtskräftigen 2-geschossigen Wohnzone beträgt der Grenzab-	
		dichteten 4-stöckigen Gebäuden gefährdet werden. Das damit unweigerlich verbun-	stand 4.0 m. Eine Überprüfung hat ergeben, dass die Grundstücke	
		dene grössere Verkehrsaufkommen und die Parkplatzproblematik würden sich zudem	auch bei einem Grenzabstand von 5.0 m bebaut werden können.	
		auch verschärfen. Es ist Wunschdenken, dass in naher Zukunft ein Grossteil der Be-	Bei den heutigen Doppeleinfamilienhäusern ist bereits heute ein	
		völkerung in der Agglomeration auf ein Auto verzichtet.	Grenzbaurecht notwendig. Dies wird auch bei einem möglichen	
			Neubau notwendig sein.	
74	P 05,	Antrag: Die Grundstücke Neuenkirchstrasse 8-16 sollen der Zone W-B zugewiesen	Die Grundstücke entlang der Neuenkirchstrasse sind im rechtskräf-	Änderung des Grenzabstand in
	PP	werden. Dabei sollen Grenzabstände wie in den Wohnzonen gelten (WC=4m,	tigen Zonenplan der 4-geschossigen Wohnzone zugewiesen. Auf-	der Kernzone C von 4.0 auf 5.0
	20,	WB=5m, WA=6,5m). Die Gebäudehöhen entlang der Neuenkirchstrasse sollen auf	grund der Hanglage kann somit ein sichtbares Untergeschoss, vier	m (Art. 19 des Bau- und Zonen-
	PP 21	dieselben begrenzt sein wie die der angrenzenden Grundstücke. Auch soll eine ÜZ	Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss realisiert werden. Bei	reglements).
		vorgegeben sein um ein durchgrüntes Quartier mit moderater Dichte durchgängig	einem Satteldach ist somit eine Gebäudehöhe von 20 m, bei einem	
		sicherzustellen.	Flachdach eine Gebäudehöhe von 18 m zulässig. Mit einem Gestal-	
			tungsplan kann die Gebäudehöhe um maximal 3 m erhöht werden.	
		Begründung: Die an die Sprengihöhe angrenzenden Grundstücke entlang der Neu-	Mit der Umzonung in die Kernzone C sind in der Regelbauweise bei	
		enkirchstrasse sind als Einheit mit der Sprengihöhe zu behandeln, da die erste Grund-	einem Flachdach eine Gesamthöhe von 17.0 m, bei einem Sattel-	
		stücktiefe entlang der Neuenkirchstrasse das Quartier und die Qualität der Spren-	dach eine Gesamthöhe von 17.5 m zulässig. Wenn sich alle Grund-	
		gihöhe sehr stark beeinflussen. Würden die Möglichkeiten der Kernzone C ausge-	eigentümer zu einem Gestaltungsplan zusammenschliessen wür-	
		schöpft, würden die Bewohner der angrenzenden Grundstücke völlig erdrückt. Die	den, könnten die Gesamthöhen um maximal 10% höher ausfallen.	
		Wohnqualität würde massiv leiden und verschlechtert. Eine siedlungsorientierte Ge-	Mit der Umzonung von der 4-geschossigen Wohnzone in die Kern-	
		staltung des Gebiets Sprengi/Neuenkirchstrasse wäre für die Bewohner ein Gewinn	zone C ändert sich bezüglich der Gebäude- bzw. Gesamthöhe somit	
		und biete einen Mehrwert, eine bessere Qualität und eine Aufwertung. Durch die	praktisch nichts.	
		neue Umgebungsgestaltung können heute Bewohner, Nachbarn, Fussgänger der	Der Grenzabstand in der Kernzone C wird von 4 m auf 5 m erhöht.	
		Neuenkirchstrasse profitieren.	Art. 19 des Bau- und Zonenreglements wird entsprechend ange-	
			passt.	
			Mit der Umzonung von einer Wohnzone in die Kernzone wird dem	
			städtebaulichen Gesamtkonzept Rechnung getragen, welches für	
			dieses Gebiet ein Zentrumsort mit moderater Dichte vorsieht. Die	
			Änderung gegenüber der Wohnzone ergibt sich vorwiegend in der	
			Nutzung. So sind in der Kernzone Bauten, Anlagen und Nutzungen	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			für nicht und mässig störende Dienstleistungs- und Gewerbebe-	
			triebe, zum Wohnen und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben zuläs-	
			sig.	
			Die Qualitätssicherung von Bauprojekten erfolgt über die Stadtbild-	
			kommission, welche gemäss Art. 4 des Bau- und Zonenreglements	
			in der Kernzone zwingend beigezogen werden muss.	
75	F 04	Antrag betr. Grundstück 4019: Damit das Grundstück an der Rothenburgstrasse 12	Die Forderung wird erkannt und das Grundstück Nr. 4019 der Kern-	Das Grundstück Nr. 4019 und
		(Parzelle 4019 GB Emmen) in Zukunft die Grundlage für florierendes Gewerbe und/o-	zone B zugewiesen. Auf dem Grundstück Nr. 523 wird die erste Bau-	die erste Bautiefe des Grund-
		der zufriedene Bewohner bieten kann, sei mindestens die Parzelle ebenfalls der Kern-	tiefe ebenfalls der Kernzone B zugewiesen.	stücks 523 wird der Kernzone B
		zone zuzuteilen, so wie es der Zonenplan für das unmittelbar angrenzende Grund-		zugewiesen.
		stück Nr. 4261 GB Emmen vorsieht. Eventuell sei die Kernzone vom Sprengiplatz bis		
		zur Autobahneinfahrt zu erweitern.		
		Begründung:		
		Die Grenze zwischen dem Grundstück 4019, gekennzeichnet als gemischte Wohn-		
		und Arbeitszone B, und dem unmittelbar angrenzenden Grundstück 4261 ist nicht		
		durch eine natürliche Grenze wie eine Strasse, einen Weg oder einen Fluss getrennt.		
		Auch wenn sich die derzeitigen Nutzungen unterscheiden, muss dies für die Zukunft		
		nichts heissen. Eine Veränderung der Nutzung sei vorstellbar. Im Übrigen ist in der		
		Kernzone auch die derzeitige Nutzung zulässig und es ist denkbar, die Nutzung al-		
		lenfalls mit übergelagerten Wohngeschossen zu erweitern. Mit der bevorzugten Lage		
		des Grundstücks und der hervorragenden Erreichbarkeit durch ÖV und Individualver-		
		kehr an der Nord-Süd-Stadtachse, kann das Grundstück 4019 bei einer Zuteilung zur		
		Kernzone die qualitative Entwicklungsdynamik, die die Gemeinde Emmen anstrebt,		
		ebenfalls unterstützen, sollte einmal das jetzige Tankstellenprojekt ergänzt werden.		
		Die Lage des Grundstücks an einer Hauptverkehrsachse erfüllt die Vorgabe der Stadt-		
		planung ein gezieltes verdichtetes Bauen zu ermöglichen, welches sich auf die Kon-		
		zentration der Siedlungsentwicklung und Stärkung der zentralen Gebiete abstützt.		
76	PP 17	Antrag betr. Gestaltungsplanpflichtgebiet 12: Die Gestaltungsplanpflicht für den vor-	Es wird anerkannt, dass eine Zusammenfassung sämtlicher ur-	Der Perimeter der Gestaltungs-
		gesehen Perimeter GP 12 ist nicht notwendig und sei daher zu streichen.	sprünglich angedachten Grundstücke nicht notwendig ist. Betref-	planpflicht wird im Zonenplan
			fend die heute noch unbebauten Grundstücke Das Gestaltungsplan-	auf die Grundstücke Nrn. 35,
		Begründung: Seit Jahren wurde die Bebaubarkeit (inkl. Erschliessung) der Grundstü-	pflichtgebiet wird angepasst und umfasst neu noch die Grundstücke	37, 108 und 109 reduziert.
		cke geklärt. So wurden mittels Dienstbarkeiten insbesondere vereinbart: Näherbau-	35, 37, 108 und 109	
		recht zwischen GS 109 und GS 146; Grenzbaurecht zwischen 110 und 106, 1196;		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Näherbaurechte sowie Umgebungsgestaltungsrecht zwischen 35 und 34, 973; Nä-	Aufgrund der Übergangslage zwischen Wohnquartieren, der Kirche	
		herbaurechte etc. zwischen 109 und 38, 39. Die Erschliessung sämtlicher Parzellen	Gerliswil und der dicht bebauten Gerliswilstrasse bedarf es aller-	
		im vorgesehenen Perimeter des GP 12 ist geregelt. So sind insbesondere auch die	dings eines gut erarbeiteten Gestaltungskonzepts aus einem quali-	
		Erschliessungen der nachbarlichen GS 1053 und GS 146 gesichert. Das GS 1053 ist	fizierten Konkurrenzverfahren. Daher vertritt der Gemeinderat nach	
		zudem auch von der Krauerstrasse her erschlossen (über GS 1214 und 38 — es be-	wie vor die Haltung, dass eine qualitätsvolle Überbauung mittels ei-	
		stehen entsprechende Dienstbarkeitsrechte). Damit sei die Grundlage für eine sinn-	nes Gestaltungsplans bestmöglich gesichert werden kann. An der	
		volle Bebaubarkeit der nachbarlichen GS geschaffen. Die Verantwortung für eine Ge-	Gestaltungsplanpflicht wird daher festgehalten.	
		samtschau seit Jahren eigenständig wahrgenommen. Vorliegend sind die Flächen der		
		durch die jeweiligen Eigentümer im Perimeter des GP 12 vertretenen Grundstücke		
		sehr ungleich gross. Im Rahmen eines qualifizierten Verfahrens (Art. 7 Entwurf BZR)		
		hätte die jeweilige Eigentümerschaft der kleineren Grundstücke und grösseren		
		Grundstücksflächen das gleiche Stimmrecht, die Kosten eines solchen Verfahrens je-		
		doch müssten grossmehrheitlich die grösseren Grundeigentümer tragen. Blockaden		
		seien bei einer solche Konstellation vorprogrammiert. Eine grundstücksübergreifende		
		Gestaltungsplanpflicht mit mehreren Eigentümern ist erfahrungsgemäss ohnehin		
		schwierig, in einer solchen Konstellation ganz besonders. In diesem Perimeter sollen		
		Bauten entstehen, welche den Bedürfnissen der Bewohner und auch der Eigentü-		
		merschaft nachhaltig Rechnung tragen. Aus diesem Grund ergibt es sich von selbst,		
		dass die Grundeigentümer im eigensten Interesse eine sorgfältige Planung vorneh-		
		men. Eine solche Planung sei eigenverantwortlich am besten zu bewerkstelligen ist.		
77	F 06	Antrag betr. Gestaltungsplanpflichtgebiet 12: Die Pflicht zum Gestaltungsplan mit	Es wird anerkannt, dass eine Zusammenfassung sämtlicher ur-	Der Perimeter der Gestaltungs-
		qualifiziertem Konkurrenzverfahren auf den Grundstücken 106 sowie 1196 sei aufzu-	sprünglich angedachter Grundstücke nicht notwendig ist. Die	planpflicht wird im Zonenplan
		heben.	Grundstücke Nrn. 106 und 1196 werden aus dem Gestaltungsplan-	auf die Grundstücke Nrn. 35,
			pflichtgebiet 12 ausgenommen, somit entfällt auch die Pflicht be-	37, 108 und 109 reduziert.
		Begründung: Die Qualitätssicherung durch einen «Gestaltungsplan mit qualifiziertem	treffend dem qualifizierten Konkurrenzverfahren.	
		Konkurrenzverfahren» ist nicht nachvollziehbar, da die Gemeinde Emmen über eine		
		Stadtbildkommission verfügt, welche sämtliche Projekte in der Kernzone beurteilt und		
		somit die Qualität der Architektur und der städtebaulichen Eingliederung gewährleis-		
		tet. Auch mit der «Sicherstellung der Erschliessung» kann nicht argumentiert werden.		
		Das bestehende Gebäude Gerliswilstrasse 71 ist bestens erschlossen. Für den Neu-		
		bau auf dem Gr. Nr. 1196 ist die Erschliessung, via Einstellhalle des Gebäudes Ger-		
		liswilstrasse 71, bereits vorbereitet. Der vorgesehene Perimeter des GP 12 ist nicht		
		nachvollziehbar. Die drei Grundstücke Nr. 106, 110 + 1196, die zusammen den räum-		
		lich gefassten Kopfbau zum Sonnenplatz bilden, haben städtebaulich einen geringen		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Einfluss auf die Grundstücke 35, 37, 108, 109, 146, 1053, da diese durch einen Strassenabschnitt räumlich getrennt sind. Auch ohne Gestaltungsplan kann bei der Planung das angrenzende Gebiet in den Betrachtungsperimeter einbezogen werden. Eine grundstücksübergreifende Entwicklung eines Gestaltungsplans ist nicht bedarfsgerecht und verhindert die Entwicklung im Zentrum der Gemeinde Emmen. Solchen Blockaden soll vorgebeugt werden. Ziel einer Ortsplanungsrevision sollte sein, Sonderbauvorschriften zu verhindern, um das Verständnis in der Bevölkerung zu stärken. Die Grundeigentümerschaften haben in der Vergangenheit mehrfach aufgezeigt, dass sie Projekte sorgfältig umsetzen und dabei die soziale Verantwortung wahrnehmen.		
		Zudem bestehen bereits die für die Entwicklung notwendigen Grenzbaurechte.		
78	F 13	Antrag betr. der Grundstücke 510, 2126: Die Grundstücke sollen von der 6-geschossigen Kernzone (K6) neu in die Kernzone K-A (anstelle der Kernzone K-B). Begründung: Gemäss Aussage der Vertreter der Planungsabteilung der Gemeinde Emmen anlässlich der Besprechung vom 23. Aug. 2022 besteht neu eine Gestaltungsplanpflicht mit einem Konkurrenzverfahren. Die Parzellen befinden sich an einer der zentralsten Lagen in Emmenbrücke, die einen starken und dominanten Auftakt des urbanen Zentrums von Emmenbrücke erlauben.	Die Grundstücke Nrn. 510 und 2126 befinden sich gemäss dem rechtsgültigen Zonenplan in der Kernzone Sprengi a, in welcher fünf Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss zulässig sind. Diese Zone entspricht der neuen Kernzone B. Über die besagten Grundstücke gilt gemäss dem Zonenplan eine Gestaltungsplanpflicht. Gemäss Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements muss für das Richtprojekt zwingend ein qualifiziertes Konkurrenzverfahren durchgeführt werden. In Art. 52 des Bau- und Zonenreglements ist festgehalten, dass mit einem qualifizierten Konkurrenzverfahren die Gesamthöhe um 3 m erhöht werden kann. Somit sind in diesem Gebiet maximal sieben Geschosse möglich, was als städtebaulich ausreichend betrachtet wird.	Keine
79	F 13	Antrag betr. Grundstück Nr. 2895: Die maximale Gesamthöhe von 18.50 m gemäss heutiger Bau- und Zonenordnung ist beizubehalten. Die Reduktion der Gesamthöhe käme einer materiellen Enteignung gleich, was nicht Sinn und Zweck der OPR ist. Begründung: Die Kernzone K-C lässt — gemäss aktueller Bau- und Zonenordnung — eine gesamte Höhe von 18.50m zu. Die künftige Kernzone K-C besitzt eine überlagernde Zone mit ergänzenden Bestimmungen II.	Der Forderung wird anerkannt. Auf die ergänzende Bestimmung II unter Art. 19 Abs. 5 lit. b wird dementsprechend verzichtet.	Die ergänzende Bestimmung II in Art. 19 Abs. 5 lit. b des Bau- und Zonenreglements wird ge- löscht.
80	F 19	Antrag betr. Grundstück Nr. 61: Umzonung des Grundstückes von der Arbeitszone (Ar) in die Kernzone A (K-A).	Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richt- plans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Die meisten bestehenden Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen Richtplan. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde zudem eine	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: In den nächsten 10 - 15 Jahren stehen zahlreiche Investitionen in die	Abklärung zur Baulandverflüssigung durchgeführt. Diese hat aufge-	
		bestehende Bausubstanz an. Diese Ausgangslage sollte genutzt werden, um die Po-	zeigt, dass in der Gemeinde Emmen grundsätzlich noch Arbeitszo-	
		tenziale des Grundstücks vollumfänglich auszuschöpfen. Dies bietet auch für das	nen vorhanden sind, zurzeit aber nicht verfügbar sind. Vor der Aus-	
		ganze Quartier und die Gemeinde Emmen eine grosse Chance (Innenentwicklung	scheidung neuer Reserven muss eine Aktivierung der bestehenden	
		vorantreiben, soziale Durchmischung im Bereich der Gerliswilstrasse fördern, Weiter-	Potentiale verfolgt werden. Erfahrungen in Emmen und anderen Ge-	
		entwicklung des neuen Stadtzentrums LuzernNord, etc.) Mit einer Umzonung in die	meinden zeigen auf, dass die Mobilisierung von Bauzonenreserven	
		Kernzone A kann eine Transformation zu einem urbanen und durchmischten Quartier	keine rein raumplanerische Aufgabe ist. Aus diesen Gründen wurde	
		ermöglicht werden.	entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen in einer	
			separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten	
			Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevi-	
			sion der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die ak-	
			tuellen Rahmenbedingungen angepasst.	
81	PP 58	Antrag / Bemerkung zur Vorderen Emmenweid: Dieses Gebiet rund um die StadtAlp	Die Gemeinde anerkennt das Potential zur Attraktivierung in der vor-	Keine
		müsste mehr begrünt, mit Sitzbänken ausgestattet und mit mehreren Buvetten /	deren Emmenweid. Über das erwähnte Gebiet gilt der Bebauungs-	
		speziellen Restaurantsaufgewertet und zu einem Ort zum Verweilen gestaltet wer-	plan Viscosistadt, in welchem die Rahmenbedingungen betreffend	
		den. Mit dem urbanen Look und der angrenzenden Industrie, wäre die Lärmbelastung	Städtebau, Freiraum, Erschliessung und weiteren übergeordneten	
		bereits geduldet. Jedoch würde das Gebiet optisch aufgehübscht. Ein Beispiel könnte	Aspekten verbindlich geregelt sind. Die Grundstück Nrn. 1341, 1579,	
		da z. B der Freiraum - Zug, NF49 - Emmenbrücke oder Frau Gerolds Garten - Zürich	3937 und 4537 gehören der Gemeinde Emmen. Zurzeit wird über	
		sein. Zudem braucht es keine Parkplätze, da dieses Gebiet aus allen Richtungen op-	die Grundstücke der Gemeinde Emmen sowie über den öffentlichen	
		timal erschlossen ist.	Raum ein Freiraumkonzept erarbeitet. Darin werden die erwähnten	
			Grundstücke auch bearbeitet und allfällige Massnahmen formuliert	
			werden. Grössere Flächen befinden sich zudem im Besitz privater	
			GrundeigentümerInnen. Wann die jeweiligen Grundeigentümer die	
			Entwicklung ihrer Grundstücke auslösen, kann die Gemeinde nicht	
			beeinflussen. Auch kann die Gemeinde keine Zwischennutzungen	
			von den Grundeigentümern einfordern.	
82	F 28	Bemerkung: Die Entwicklung von SBB Immobilien ist unabhängig vom möglichen	Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der noch nicht bekannten	Keine
		Ausbau des Bahnhofs Emmenbrücke im Horizont Durchgangsbahnhof Luzern (DBL).	Lage eines allfälligen Neubaus, möglicher Weise auch über die	
		Da die Finanzierung nicht gesichert ist, müssen die beiden Projekte zeitlich unabhän-	Gleise hinaus, und der noch unbekannten Dimension der Gleisanla-	
		gig realisiert werden können. Eine Bebauungsplanpflicht würde bei einer Umsetzung	gen, erscheint es angemessen, die spezielle Kernzone über das	
		des Immobilienprojektes möglicherweise zu falschen Aussagen zur Umsetzung des	Gleisfeld zu legen. Mit der speziellen Kernzone geht eine Bebau-	
		Bahnhofs Emmenbrücke führen. Das Bedürfnis, die Fläche bei einer kleineren Um-	ungsplanpflicht einher, die im Zonenplan entsprechend gekenn-	
		setzung auch anders zu nutzen, ist verständlich. Allerdings wird wohl auch bei einem	zeichnet werden muss.	
		negativen Entscheid des Parlamentes für den Umbau in Emmenbrücke beim nächsten		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Ausbauschritt die Interessenlinie bestehen bleiben, da diese auch durch den Korri-		
		dorrahmenplan Zentralschweiz gestützt ist und somit eine aktive Landsicherung		
		durch SBB Infrastruktur erfolgt.		
83	F 28	Antrag betr. des Grundstücks 224: Die Parzelle des ehem. Freiverlades neben den	Die Aufnahme eines Teilstücks der Parzelle 224 in die Kernzone B	Keine
		Parzellen 240 / 243 / 244 wird auch künftig für den Umschlag von Baulogistik für den	ist notwendig, da sich darauf Abstellflächen und ein unterirdisches	
		Bahnausbau und Unterhalt benötigt. Eine Umzonung in die Kernzone B würde zu	Parkhaus befinden, die zum Perimeter des Bebauungsplans Central	
		einer nicht zonenkonformen Nutzung führen. Die SBB befürchtet, dass so der Um-	gehören.	
		schlag nicht den Vorgaben an die Nutzung der Fläche entspricht und künftig nicht		
		mehr möglich wäre. Die Fläche ist aber strategisch sehr wertvoll und es kann daher		
		nicht darauf verzichtet werden.		
84	V 03	Antrag betr. Grundstück 90: Das schützenswerte Pfarrhaus ist der Kernzone zuzu-	Der Gemeinderat anerkennt die Veränderungen, welche die katho-	Anpassung Anhang 1
		weisen. Der Angrenzende Garten könnte zur Grünzone A zugewiesen werden.	lische Kirche auch in Bezug auf ihr Immobilienportfolio tangieren.	OeZ-B: Kirche, Kultur, Freizeit,
			Eine Zuweisung des Pfarrhauses in die Kernzone wird allerdings als	weitere Nutzungen im öffentli-
		Begründung: Da die Kirchgemeinde vor dem Hintergrund einer Abnahme der Mitglie-	nicht zielführend erachtet.	chen Interesse, Lärmempfind-
		der steht und zudem vier Standorte in Emmen belegt, müssen Flächen anderen Zwe-	Hingegen soll die Zone für öffentliche Zwecke nicht mehr ganz so	lichkeitsstufe II I.
		cken zur Verfügung gestellt werden als rein kirchlichen.	strikt geregelt werden wie bisher. Nutzungen, die grundsätzlich im	
			öffentlichen Interesse sind, sollen ohne weitere Einschränkungen	
			möglich sein.	

5.5 Ortsteile Herdschwand / Feldbreite / Meierhöfli

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
85	PP 08	Antrag betr. Grundstück Nr. 251: Der an das Grundstück 247 angrenzende Teil des	Das Grundstück Nr. 251 liegt rund 12 m höher als das Grundstück	Keine
		Grundstückes sei der Kernzone B zuzuweisen.	Nr. 248 und wird daher dem Herdschwandquartier zugeordnet. Die	
			Wohnzone C ist somit die richtige Wohnzone für dieses Grundstück.	
			Eine Aufzonung eines Teilbereichs des Grundstücks Nr. 251 wäre	
			nicht nachvollziehbar und würde eine nicht ortstypische Bebauung	
			ermöglichen, welche dem Charakter des Herdschwand Quartiers als	
			durchgrüntes Quartier mit moderater Dichte gegenüberstehen	
			würde.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Das Grundstück grenzt an das Grundstück Nr. 247, welches in der Kernzone K-B liegt. Auf diesem Grundstück steht ein Bürogebäude, welches laut Baugesuch zu einem Wohngewerbegebäude werden soll. Dies bedingt eine Anpassung des bestehenden Näherbaurechtes welches zu Lasten des Grundstückes 251 besteht. Es		
86	PP 19	sei daher sinnvoll, wenn der Teil des Grundstückes Nr. 251 der an das Grundstück Nr. 247 angrenzt, in der gleichen Zone sei, nämlich in der Kernzone K-B. Frage betr. Grundstücke 1106, 1107: Sollten künftig beide Parzellen gemeinsam mit einem Projekt neu bebaut werden, welche Zone käme dabei zur Anwendung? Oder wie würde die Paudiehte gerechnet?	Bei einer gemeinsamen Überbauung würden jeweils die zonenge- mässen Vorschriften pro Grundstück zur Anwendung kommen.	Keine
87	F 16	wie würde die Baudichte gerechnet? Bemerkung: Die Umzonung der Schützenmatt in eine spezielle Kernzone mit Bebauungsplanpflicht und der explizite Verzicht auf die Festlegung der Gebäudehöhen und weiterer Baumasse wird begrüsst. Damit werden den qualifizierten Architekturteams im Rahmen des bevorstehenden Studienauftrags die nötigen Freiheiten für hochstehende Lösungen gesichert.	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Keine
88	PP 58	Antrag / Bemerkung betr. Von Roll Areal: Dieser Ort mit guter ÖV Anbindung und Blick auf den Pilatus wäre besser für Wohnungen als für eine industrielle Nutzung geeignet.	Die Gemeinde anerkennt die günstige Lage für Wohn- und Gewerbenutzungen. Bereits heute verfügt die Gemeinde Emmen allerdings über begrenzte verfügbare Reserven an Arbeitszonen für die wirtschaftliche Entwicklung. An dieser Lage wird zurzeit ein erfolgreiches Gewerbe betrieben, welches auf einen Industriegleisanschluss angewiesen ist. Zudem bestehen im Gemeindegebiet bereits genügend Wohnzonenreserven, um das erwartete Bevölkerungswachstum fassen.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Das Reglement zur Lenkung des Bevölkerungswachstums und zur	
			qualitativen Entwicklung, welches als Grundlage für die laufende	
			Ortsplanungsrevision gilt, hält fest, dass Wohnzonen in ihrer Lage	
			nur dann verändert werden können, wenn die Grösse der Wohnzo-	
			nenfläche insgesamt beibehalten oder verringert wird. Im Umkehr-	
			schluss bedeutet dies, dass bei einer Einzonung einer Wohnzone	
			eine flächengleiche Auszonung einer Wohnzone notwendig ist. Da	
			in der Gemeinde Emmen keine Auszonungen von Wohnzonen vor-	
			genommen werden, sind keine Einzonungen von Wohnzonen mög-	
			lich.	
89	P 04,	Antrag: Die Reihenhaussiedlung Mythenstrasse 1-31 ist der Erhaltungszone Wohnen	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Keine
03	PP 52	zuzuführen.	der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	Kelife
	11 32	Zuzurum Ch.	fung grundsätzlich verzichtet. Bei der Reihenhaussiedlung My-	
		Begründung: Die Überbauung der Atriumhäuser besteht aus 2 (UG+EG) und 3 ge-	thenstrasse soll Art. 11 Abs. 6 vom Bau- und Zonenreglement wei-	
		schossigen Häuser (UG/EG + OG), mit der geltenden Regelung für Reihenhäuser	terhin zur Anwendung kommen. Eine moderate Verdichtung ist aus	
		(Art. 10 Abs. 6) könnten alle Gebäude auf 10 m talseitige Fassadenhöhe erhöht wer-	kommunaler Sicht an dieser Lage verträglich.	
		den. Die entspricht nicht dem Sinn des Bebauungsplanes G79 Herdschwand.	1.0.1	
90	F 05	Antrag betr. Bebauungsplan Shopping-Center Emmen: Der Bebauungsplan vom 7.	Der Bebauungsplan kann gemäss Rückmeldung des Kantons nicht	Verzicht auf die Aufhebung des
		Mai 1996 sei nicht aufzuheben, sondern an die neuen Baubegriffe anzupassen.	aufgehoben werden, da Einkaufszentren immer einen Bebauungs-	Bebauungsplans Shopping-
		,	plan als Grundlage benötigen. Auf die Aufhebung wird dementspre-	Center Emmen.
		Begründung: Für die Spezielle Kernzone K-S ist eine Bebauungsplanpflicht vorgese-	chend verzichtet.	
		hen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Nutzungsmasse individuell im Be-		
		bauungsplan festgesetzt werden können (Art. 19 Abs. 3 neues BZR). Dies ist grund-	Die Anpassung eines Bebauungsplans unterliegt dem selben Verfah-	
		sätzlich zu begrüssen. Unverständlich ist jedoch, weshalb der geltende Bebauungs-	ren, wie die neue Erstellung eines Bebauungsplans (Vorprüfung,	
		plan vom 7. Mai 1996 aufgehoben werden soll. Die Tatsache jedenfalls, dass der	Mitwirkung, 1. Lesung Einwohnerrat, öffentliche Auflage, 2. Lesung	
		Bebauungsplan aufgrund neuer Baubegriffe geändert werden muss, ist keine Begrün-	im Einwohnerrat, Genehmigung Regierungsrat).	
		dung für deren Aufhebung, da ersteres ohne weiteres möglich und sinnvoll ist. Be-	Eine Genehmigungsfähigkeit von Seiten Kanton setzt voraus, dass	
		zeichnenderweise soll namentlich der Bebauungsplan Feldbreite an die neuen Bau-	die aktuellen Rahmenbedingungen eingehalten und erfüllt werden.	
		begriffe angepasst werden, was beweist, dass ein solches Vorgehen möglich und an	Im Fall des Bebauungsplans Feldbreite gibt es inhaltlich keine not-	
		anderen Orten explizit gewünscht ist (siehe Entwurf des Gemeinderats Emmen für	wendigen Änderungen. Der Bebauungsplan entspricht noch den	
		den Bebauungsplan "Quartier Feldbreite" vom 13. April 2022). Gründe, die dafür-	heutigen Vorgaben, lediglich die Begriffe müssen erneuert werden.	
		sprechen, dass der Bebauungsplan vom 7. Mai 1996 nicht abgeändert werden	Beim Bebauungsplan Shopping-Center Emmen ist dies anders. Die	
			Regelungen betreffend Fahrten und dass die Bewirtschaftung der	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		könnte, sind nicht ersichtlich. Der geltende Bebauungsplan vom 7. Mai 1996 garan-	Parkplätze nicht geregelt ist, entspricht nicht mehr den aktuellen	
		tiert den bisherigen Betrieb des Emmen Centers. Dies soll er auch in Zukunft tun und	Standards der Raumplanung. Insbesondere ergeben sich aufgrund	
		so Rechtssicherheit und Rechtsklarheit garantieren. Dabei genügt die Bestandesga-	kantonaler Vorgaben Notwendigkeiten, diese Regelungen auf einen	
		rantie innerhalb der Bauzonen gemäss § 178 PBG nicht, weil dadurch zwar Erhal-	aktuellen Stand zu bringen.	
		tungs- und Erneuerungs- sowie Erweiterungsmassnahmen zulässig bleiben. Ein Neu-		
		bau des Emmen Centers mit den bisherigen Ausmassen ist jedoch nicht garantiert,	Eine Anpassung des Bebauungsplans Shopping-Center Emmen nur	
		da die Bestandesgarantie Neubauten nicht erfasst. Es besteht das Risiko, dass der-	in den Begrifflichkeiten ist nicht zielführend und wäre nicht bewilli-	
		einst ein Neubau mit den bisherigen Ausmassen nicht bewilligt werden könnte. Für	gungsfähig.	
		den ordnungsgemässen Betrieb ist es jedoch unabdingbar, dass die bisherigen Aus-		
		masse beibehalten werden können.		
91	F 09	Bemerkung betr. Der Grundstücke 1069 & 1108: Die Zuweisung zur WAr-B wird be-	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Keine
		grüsst. Die damit möglichen sechs realisierbaren Geschosse sind für die wirtschaftli-		
		che Entwicklung förderlich.		
92	P 04	Antrag betr. Grundstück 1153: Das Grundstück ist anstatt der Kernzone C der Kern-	Eine Zuweisung in die Kernzone A wird an diesem Ort nicht als ziel-	Keine
		zone A zuzuweisen.	führend erachtet. Eine Gesamthöhe von 17.0 bzw. 17.5 m wird aus	
			ausreichend erachtet, insbesondere auch aufgrund des Bebauungs-	
		Begründung: Die Seetalstrasse zwischen Bahnlinie und Autobahn soll gleichmässig	plans Feldbreite, welcher im westlichen Bereich des Grundstücks	
		bebaut werden und eine auf den Strassenraum (der hoffentlich bald auch zum Frei-	1153 angrenzt. Zudem wurden nun mit einem Gestaltungsplan die	
		raum wird) ausgerichtete Bebauung aufweisen. Die Bebauung entlang der See-	Möglichkeiten für eine ortsgerechte Bebauung gesichert.	
		talstrasse soll homogen auf dem Niveau Kernzone A bzw. spezielle Kernzone erfol-		
		gen.		
93	P 04	Antrag: Der Bereich entlang der Seetalstrasse zwischen Emmen Center und Meiliplatz	Die Grundstücke sind im rechtskräftigen Zonenplan der 3-geschos-	Keine
		soll der speziellen Kernzone zugewiesen werden (Anstelle Kernzone B).	sigen Wohnzone zugewiesen, was drei Vollgeschossen und einem	
			Dach-/Attikageschoss entspricht. In der Kernzone B sind in der Re-	
		Begründung: Um den Zielzustand des städtebaulichen Gesamtkonzeptes (Zentraler	gelbauweise sechs Vollgeschosse möglich, mit einem Gestaltungs-	
		Baustein Seetalstrasse/Meierhöfli) zu erreichen, muss die Motivation für den Ersatz	plan kann bei guter Qualität noch ein zusätzliches Geschoss dazu-	
		hoch sein. Die Seetalstrasse zwischen Bahnlinie und Autobahn soll gleichmässig be-	kommen. Zudem wird in der Kernzone B keine Überbauungsziffer	
		baut werden und eine auf den Strassenraum (der hoffentlich bald auch zum Freiraum	definiert. Aus Sicht der Gemeinde bietet die Kernzone B genügend	
		wird) ausgerichtete Bebauung aufweisen. Die Liegenschaften sind in einem Alter, in	Anreize für einen Ersatzneubau.	
		dem ein Totalersatz in der Dauer der voraussichtlichen Gültigkeit dieser Ortplanungs-	Die spezielle Kernzone würde bedeuten, dass ein Bebauungsplan	
		revison prüfbar wird. Um die Motivation für einen Ersatz analog des Städtebaulichen	erarbeitet werden müsste. Aufgrund der heterogenen Eigentü-	
		Gesamtkonzepts zu steigern, muss der Gewinn hoch sein, eine spezielle Kernzone	merstruktur erscheint es als schwierig, dass sich die Grundeigentü-	
		hilft hier den Zielzustand zu erreichen.	mer für ein Bebauungsplanverfahren zusammenschliessen würden	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			und das Verfahren finanzieren. Die Gemeinde wäre dann verpflichtet, das Bebauungsplanverfahren vorzufinanzieren, was mit Kosten von mindestens CHF 1'000'000 verbunden ist. Aus diesen Gründen wird die Kernzone B als richtig erachtet.	
94	PP 54	Antrag: Die Zonenzugehörigkeit des Shopping-Centers und des Wohncenters ist zu überdenken. Begründung: Sowohl Shopping-Center als auch Wohncenter dürften mittelfristig erhalten bleiben. Die Kundenintensiven Betriebe gehören in eine Arbeitszone. Nun ist es so, dass diese Bestimmungen (Art. 25 und 26 BZR) sehr restriktiv bezüglich Verkehrsaufkommen sind. Mit der Umzonung kann diese Regelung umgangen werden. Die Spezielle Kernzone ermöglicht zudem auch noch Wohnnutzung in unbestimmten Mass. Es ist kritisch, an diesen Lagen in Kombination mit den bestehenden Betrieben weitere Wohnungen zuzulassen.	Die Grundstücke vom Emmen Center und Wohncenter sind im rechtskräftigen Zonenplan der 5-geschossigen Geschäftszone bzw. der speziellen Geschäftszone zugewiesen. Zudem muss gemäss Planungs- und Baugesetz für Einkaufszentren zwingend ein Bebauungsplan vorliegen. Die Umzonung in die spezielle Kernzone wird als richtig erachtet. Im Bebauungsplanverfahren können die spezifischen Vorschriften wie z.B. der Wohnanteil definiert werden. Dass kundenintensive Betriebe in die Arbeitszone gehören, ist aus Sicht des Gemeinderats nicht richtig. Insbesondere in Emmen sind grosse Teile der Arbeitszonen eher peripher gelegen. Das Emmen Center und Wohncenter allerdings sind gut an den öffentlichen Verkehr angeschlossen. Würden solche Nutzungen in den Arbeitszonen erstellt werden, bei welchen die ÖV-Erschliessung schlechter ist, würde sich der Modalsplit entgegen den Zielen der Gemeinde zugunsten des motorisierten Individualverkehrs verändern. Dementsprechend wird auch im behördenverbindlichen Teilrichtplan Detailhandel die Erstellung von Einkaufszentren in der Arbeitszone ausgeschlossen.	Keine
95	P 04	Antrag: Das Gebiet Seetalstrasse 20-30 ist der speziellen Kernzone (mit GP) Pflicht zuzuweisen. Begründung: Um den Zielzustand des städtebaulichen Gesamtkonzeptes (Zentraler Baustein Seetalstrasse/Meierhöfli) zu erreichen, müssen die Liegenschaften gedreht werden. Die Seetalstrasse zwischen Bahnlinie und Autobahn soll gleichmässig bebaut werden und eine auf den Strassenraum (der hoffentlich bald auch zum Freiraum wird) ausgerichtete Bebauung aufweisen. Die Liegenschaften sind in einem Alter, in dem ein Totalersatz in der Dauer der voraussichtlichen Gültigkeit dieser Ortplanungsrevision prüfbar wird. Um die Motivation für den Ersatz zu steigern, muss der Gewinn hoch sein, eine spezielle Kernzone hilft hier den Zielzustand zu erreichen.	Die Grundstücke sind im rechtskräftigen Zonenplan der 4-geschossigen Wohnzone zugewiesen, was vier Vollgeschossen und einem Dach-/Attikageschoss entspricht. In der Kernzone B sind in der Regelbauweise sechs Vollgeschosse möglich, mit einem Gestaltungsplan kann bei guter Qualität noch ein zusätzliches Geschoss dazukommen. Zudem wird in der Kernzone B keine Überbauungsziffer definiert. Aus Sicht der Gemeinde bietet die Kernzone B genügend Anreize für einen Ersatzneubau. Die spezielle Kernzone würde bedeuten, dass ein Bebauungsplan erarbeitet werden müsste. Aufgrund der heterogenen Eigentümerstruktur erscheint es als schwierig, dass sich die Grundeigentümer für ein Bebauungsplanverfahren zusammenschliessen würden	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			und das Verfahren finanzieren. Die Gemeinde wäre dann verpflich-	
			tet, das Bebauungsplanverfahren vorzufinanzieren, was mit Kosten	
			von mindestens CHF 1'000'000 verbunden ist.	
			Aus diesen Gründen wird die Kernzone B als richtig erachtet.	
96	PP 42	Antrag betr. der Grundstücke 337, 339, 1931: Aufhebung der Bebauungsplanpflicht	Die Forderung ist nachvollziehbar, die Grundstücke Nrn. 295-298,	Anpassung Zonenplan, die Be-
		auf diesen Grundstücken.	337, 339 und 1931 werden vom Bebauungsplanpflichtgebiet befreit.	bauungsplanpflicht wird redu-
			Die Grundstücke können somit nach der Regelbauweise gemäss der	ziert
		Begründung: Mit den vorliegenden Bau- und Zonenbestimmungen lässt sich eine	Wohn- und Arbeitszone B entwickelt werden.	
		qualitativ sehr gute und den örtlichen Verhältnissen angepasste Bebauung mit einer		
		effizienten Erschliessung realisieren. Der Bebauungsplan beinhaltet Chancen (zusätz-		
		liche Ausnützung) aber auch grosse Risiken (Zeithorizont, Kosten usw.).		
		Die Bebauungsplanpflicht wird als sehr grosser Risikofaktor beurteilt und könnte die		
		kurzfristige Realisierung der auf einer bereits durchgeführten Konzeptstudie aufbau-		
		enden angedachten Bebauung gefährden. Die Konzeptstudie zeigt auf, dass eine ei-		
		genständige Realisierung auf den Parzellen 337 und 339 / 1931 zu einer orts- und		
		freiräumlich sowie verkehrstechnisch sehr guten Lösung führt.		
97	PP 52	Antrag: Das gesamte Gebiet Meierhöfli soll der Kernzone zugeordnet werden.	Gemäss dem städtebaulichen Gesamtkonzept soll sich das Gebiet	Keine
			Meierhöfli zu einem urbanen Quartier mit moderater bzw. hoher	
		Begründung: Im Gebiet Meierhöfli soll eine Transformation angestossen werden, das	Dichte entwickeln. Mit den gewählten Zonenzuteilungen gemäss	
		Quartier ist das zentrale Areal in Emmen in der Ebene in dem eine grosszügige Ver-	dem aufgelegenen Zonenplan wird dieser Entwicklung Rechnung	
		dichtung möglich wäre. Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde Emmen, keine zu-	getragen. Eine vollständige Zuteilung in eine Kernzone würde aus	
		sätzlichen Kapazitäten in der Bauzone zu schaffen (was durchaus verständlich ist)	Sicht des Gemeinderats eine zu grosse Verdichtung ermöglichen.	
		wurde auf grössere Umzonungen verzichtet. Aus übergeordneten raumplanerischen	Die hohe Verdichtung soll insbesondere entlang der Gerliswil- und	
		Überlegungen hat das Quartier jedoch ein grosses Potential für eine qualitative innere	Seetalstrasse erfolgen.	
		Verdichtung.		
98	P 04	Antrag: Die Weberwiese ist der Zone Sport- und Freizeitanlagen zuzuweisen.	Die Gemeinde anerkennt den Wert der Weberwiese als zentralen	Keine
			Baustein für die Attraktivität des Meierhöfliquartiers. Die Zuweisung	
		<u>Begründung</u> : Die Weberweise ist der zentrale Freiraum im Meierhöfliquartier und soll	zur öffentlichen Zone lässt mehr Möglichkeiten offen, um die We-	
		nicht bebaut werden. Eine Zone für öffentliche Zwecke ist dabei weniger zweckmäs-	berwiese durch geeignete Massnahmen im Sinne einer hohen Qua-	
		sig als eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen. Diese Zonierung entspricht anderen	lität zu gestalten. Die Gemeinde hat die Erarbeitung eines Freiraum-	
		wichtigen Freiräumen in anderen Quartieren wie dem Blumenrainpark.	konzeptes gestartet, wobei auch die richtige Stossrichtung für die	
			künftige Nutzung der Weberwiese gesucht werden soll.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
99	PP 58	Bemerkung zum Meierhöfliquartier: Einer der zentralgelegensten Orte von Emmen-	Mit den revidierten Planungsinstrumenten werden die Rahmenbe-	Keine
		brücke. Jedoch nicht wirklich ein schönes Gebiet um zu wohnen: alte Häuser, allge-	dingungen gesetzt, um das Quartier zu attraktivieren.	
		mein alte Strasseninfrastruktur und kein ÖV. Dafür aber leider sehr autofreundlich		
		und verwinkelt. Durch ein offen gestaltetes Wohnquartier mit höheren Häusern, viel		
		Grün und gutem ÖV Anschluss würde dieses Gebiet an Attraktivität gewinnen.		
100	P 04	Antrag betr. der Grundstücke 2444 und 219: Diese unbebauten Grundstücksteile der	Die Zuweisung zur öffentlichen Zone lässt mehr Möglichkeiten offen,	Keine
		Grundstücke sollen anstatt der Zone für öffentliche Zwecke der Zone für Sport- und	um auf die verschiedenen Bedürfnisse, welche zum jetzigen Zeit-	
		Freizeitanlagen zugeordnet werden.	punkt noch nicht im Detail bekannt sind, eingehen zu können.	
		Begründung: Wie die Gemeinde im Planungsbericht zur Rosenau schreibt, sind diese		
		Flächen besser für eine Erweiterung der grosszügigen Emmer Sport- und Freizeitan-		
		lagen geeignet wie das Areal Rosenau. In der Konsequenz müsste dies auch im Plan		
		wiedergespiegelt werden um eine Erweiterung der Zone für öffentliche Zwecke in der		
		Rosenau zu begründen.		

5.6 Ortsteil Emmen Dorf

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
101	F 07	Antrag betr. Grundstück 2398: Das Grundstück sei der Wohnzone W-A zuzuteilen.	Der Gemeinderat erachtet die Forderung als gerechtfertigt.	Das Grundstück Nr. 2398 wird
		Zudem sei darauf zu verzichten, die bisherige Grünzone B neu der Grünzone A zuzu-		der Wohnzone A zugewiesen
		teilen.		und mit der Grünzone B überla-
				gert.
		Begründung: Der Grund für die Zuweisung der Liegenschaft zur Erhaltungszone Woh-		
		nen ist nicht nachvollziehbar. Gemäss Planungsbericht S. 30 soll diese Zone zur An-		
		wendung kommen, wo aufgrund von einer stark heterogenen Bauweise eine Zuwei-		
		sung zu einer der weiteren Wohnzonen nicht zweckmässig sei. Dies ist auf dem be-		
		troffenen Grundstück nicht gegeben. Dem kann auch nicht entgegengehalten wer-		
		den, mit der Zuteilung zur Erhaltungszone Wohnen E-W werde gewährleistet, dass		
		das bestehende Bauvolumen erhalten und angemessen erneuert werden könne. Dies		
		ist bereits gestützt auf § 178 PBG genügend gewährleistet. Die Zuteilung zur Erhal-		
		tungszone Wohnen E-W würde lediglich eine starke Einschränkung in der Planung		
		einer zukünftigen Nutzung auf der Liegenschaft bewirken, wären doch gemäss Art.		
		22 Abs. 2 rev BZR sogar Ersatzneubauten nur im Ausmass der bestehenden recht-		
		mässig bewilligten und realisierten anrechenbaren Gebäudeflächen, Gesamthöhen,		

۱r.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Hauptnutzflächen gemäss Anhang 7 sowie Nutzungen zulässig. Eine solche Ein-		
		schränkung der Eigentumsgarantie ist nur zulässig, wenn dies im öffentlichen Inte-		
		resse liegt und die Einschränkung zudem verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 2-3 BV),		
		was hier nicht erfüllt ist. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein öffentliches Interesse		
		daran bestehen sollte, eine allfällige Neuüberbauung der Liegenschaft derart stark		
		einzuschränken. Sollte auf diese massive Einschränkung nicht verzichtet werden,		
		müsste eingehend aufgezeigt werden, welches öffentliche Interesse daran bestehen		
		sollte. Aufzuzeigen wäre zudem auch, inwiefern diese Anordnungen verhältnismässig		
		sein sollten. Verhältnismässig wäre die Regelung denn auch nur dann, wenn diese		
		geeignet wäre, das aufgerufene öffentliche Interesse zu wahren. Zudem müsste die		
		Regelung auch erforderlich sein. Es dürfte keine weniger einschränkende Regelung		
		geben, mit der das entsprechende öffentliche Interesse ebenfalls erreicht werden		
		könnte. Ansonsten müsste diese weniger weitgehende Regelung vorgesehen wer-		
		den. Zudem müsste im Rahmen einer Interessenabwägung aufgezeigt werden, dass		
		das öffentliche Interesse an der einschränkenden Regelung das private Interesse an		
		einer möglichst geringen Einschränkung zur Nutzung ihres Eigentums überwiegen		
		würde. Die Einwenderin bezweifelt, dass die Anforderungen nach Art. 22 Abs. 2 BV		
		erfüllt sind, um ihre Liegenschaft der Erhaltungszone E-W mit deren einschränkender		
		Regelung zuteilen zu können. Weitergehende Ausführungen dazu können aber nicht		
		gemacht werden, solange unklar ist, ob an der strittigen Regelung festgehalten wer-		
		den soll und wie dies gegebenenfalls begründet würde.		
		Gemäss Ziff. 4.10 des Planungsberichts seien alle Grünzonen auf ihre Zweckmässig-		
		keit hin geprüft worden. Weiter wird erläutert, dass viele dieser Grünzonen im neuen		
		Zonenplan als Erhaltungszone Wohnen oder als Zone mit Gestaltungs- bzw. Bebau-		
		ungsplanpflicht vorliegen würden. Die Sicherstellung dieser Freiflächen sei durch die		
		Zonenbestimmung der jeweiligen Zone gegeben. Weshalb nun aber deswegen die		
		bestehende Grünzone B auf der Liegenschaft der Einwenderin in eine Grünzone A		
		umgeteilt werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich		
		aus den Ausführungen im Planungsbericht nicht. Vielmehr ergibt sich aus diesen Aus-		
		führungen gerade die fehlende Notwendigkeit dieser Änderung, wenn doch die Si-		
		cherstellung der Freiflächen durch die Zonenvorschriften gewährt sein sollen. Auch		
		wenn der Antrag der Einwenderin bezüglich Zuteilung ihrer Liegenschaft zur Wohn-		
		zone A berücksichtigt wird, ist die Zuteilung der bisherigen Grünzone B zu einer		
		Grünzone A nicht erforderlich. Auch mit der Grünzone B und einer zweckmässigen		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Zuteilung gemäss Anhang 3 BZR kann die Freihaltung dieses Bereichs gewährleistet werden. Die vorgesehene Umteilung der Grünzone B in die Grünzone A auf der Liegenschaft Nr. 2398 in Emmen wäre als erhebliche Eigentumsbeschränkung wiederum nur unter den Anforderungen nach Art. 36 Abs. 2-3 BV zulässig. Es wird auch diesbezüglich bestritten, dass diese Anforderungen erfüllt wären. Weitergehende Ausführungen an dieser Stelle sind mangels Begründung für die vorgesehene Änderung nicht möglich.		
102	PP 38	Antrag betr. Grundstücke 441, 3982: Auf den Grundstücken soll eine reine Wohnnutzung für das gesamte zulässige Bauvolumen nach Art. 23 realisiert werden und ein allfälliger Gewerbeanteil von 20% allenfalls fakultativ, jedoch nicht zwingend zu realisieren sein. Begründung: Die Grundstücke Nr. 441, 3982 und 3983 liegen aktuell in der 4-Geschossigen Wohnzone. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision ist eine komplette (Grundstück 441) sowie eine teilweise Überführung (Grundstück 3983) in die Wohnund Arbeitszone vorgesehen. Im vorliegenden Entwurf des BZR ist für diese Zone ein Mindestanteil Arbeitsnutzung von 20% vorgesehen (Art. 23, Abs. 2). Die von dieser Zone betroffenen Teil der Grundstücke Nrn. 441 und 3983 liegen von der Seetalstrasse abgewandt mit südlicher Ausrichtung. Dazwischen soll die Kernzone C zu liegen kommen, welche in diesem Bereich (Strassenraumgestaltung SG-1, grün) eine reine Wohnnutzung zulässt und kein Pflichtanteil für eine Wohnnutzung vorsieht. Eine Arbeitsnutzung südlich der Kernzone und von der Seetalstrasse abgewandt wird aus Gründen der Wohn- und Lebensqualität (Hauptwohnausrichtung, Balkone, Freiräume) als nicht optimal erachtet.	Zum Stand der öffentlichen Mitwirkung wurde ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude / Grundstück in gewissen Gebieten in der Wohn- und Arbeitszone vorgesehen. Aufgrund einer Auslegeordnung aller Mitwirkungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden, auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in allen Gebieten zu verzichten. Dies entspricht auch einer Gleichbehandlung mit den Kernzonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen festgelegt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, welche Nutzung realisiert werden soll. An den wichtigen Strassenzügen wird über Art. 56 des Bau- und Zonenreglement die Strassenzugestaltung definiert. So sind an gewissen Orten in Erdgeschossen, welche auf die Strasse ausgerichtet sind, ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig - im untergeordnetem Mass sind Erschliessungsflächen, Abstellräume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass entlang der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert werden.	Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Anpas- sung Art. 23 des Bau- und Zo- nenreglements).
103	PP 46	Antrag betr. der Grundstücke 2675, 438, 439 im Gestaltungsplanpflichtgebiet G16: Die Festsetzung einer Wohn- und Arbeitszone mit 20% Gewerbeanteilspflicht und einer Gestaltungsplanpflicht wird kritisch beurteilt und sei zu überdenken. Begründung: Ob für an dieser Lage geeignete Gewerbenutzungen eine Nachfrage besteht, ist äusserst fraglich. Die Realisierung einer gemischten Bebauung wird deshalb als problematisch erachtet. Aufgrund der Auswirkungen einer Arbeitsnutzung (Verkehrs- und Lärmerzeugung) ist davon auszugehen, dass die Attraktivität des Wohnens dadurch verringert wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass für das Arbeiten die Erdgeschosse attraktiv sein dürften, was wiederum auf die		Verzicht auf den Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in der Wohn- und Arbeitszone (Anpas- sung Art. 23 des Bau- und Zo- nenreglements).

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Wohnnutzung einschränkend und qualitätsmindernd wirkt (Gestaltung Aussenraum, Bezug nach Aussen). Auch bei einer separaten Anordnung der Arbeits- und Wohnnutzung im Rahmen eines Gestaltungsplans ist zu befürchten, dass die verschiedenen Nutzungen an dieser Lage zu einer ortsbaulich und funktionsmässig unbefriedigenden Lösung führen.		
		Zudem bleiben einige Fragen offen. Es ist beispielsweise unklar, worauf sich der Anteil von 20% der Gewerbefläche bezieht (Grundstücksfläche, Grundfläche, Geschossfläche) und wie er zu realisieren wäre (mit jedem Baugesuch oder über alle Etappen)?. Muss jede Parzelle den 20%-Anteil Gewerbefläche aufweisen oder ist der Anteil über das gesamte Areal zu erreichen?		
104	V 04	Bemerkung: Die Berücksichtigung des Landschaftsfensters in den gestaltungsplanpflichtigen Gebieten Chilefeld West und Ost gemäss dem städtebaulichen Gesamtkonzept wird unterstützt.	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Anstelle des Gestaltungsplans Chilfeld West gilt auf Grundlage der neuen Spezialzone Chilfeld eine Bebauungsplanpflicht.	Neue Spezialzone Chilefeld mit folgenden Bestimmungen gemäss Art. 27 des Bau- und Zonenreglements: Abs. 1: In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht oder nur mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Abs. 2: Zusätzlich sind öffentlich-zugängliche Nutzungen wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschaftsfensters gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und Anlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.
				Abs. 3: Es darf nur im Rahmen eines Bebauungsplans gebaut

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				werden, der gestützt auf ein
				qualifiziertes Konkurrenzver-
				fahren nach Art. 8 BZR zu erar-
				beiten ist.
				Abs. 4: Bebauung und Gebäu-
				deflächen werden unter Beach-
				tung der Nachbarzonen und
				ortsplanerischen Kriterien in
				den Bebauungsplänen festge-
				legt.
				Abs. 5: Es gilt eine maximale
				Gesamthöhe von 20.5 m auf-
				weisen.
				Abs. 6: Es gilt die Lärm-Emp-
				findlichkeitsstufe III.
				Zudem wird der Zonenplan an-
				gepasst.
105	PP 62	Antrag: Die öffentliche Zone in der Zone G17 entlang der Kirchfeldstrasse soll wie im	Der Umgang mit der bestehenden öffentlichen Zone wurde intensiv	Neue Spezialzone Chilefeld mit
100	02	alten Zonenplan beibehalten wird. Diese soll nicht flexibel eingeplant werden können,	diskutiert. Nach einer ausgewogenen Abwägung ist der Gemeinde-	folgenden Bestimmungen ge-
		wie es im neuen Zonenplan vorgesehen ist.	rat zum Beschluss gekommen, eine Spezialzone Chilefeld auszu-	mäss Art. 27 des Bau- und Zo-
			scheiden. In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht	nenreglements:
		Begründung: Die öffentliche Zone mit dem Bauernhof, welcher direkt an der Strasse	oder nur mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleis-	
		liegt, ist ein belebender Faktor mit verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten. Es ist ein	tungsbetriebe zulässig. Zusätzlich sind öffentlich-zugängliche Nut-	Abs. 1: In der Spezialzone Chi-
		identitässtiftender Begegnungspunkt im Dorf für alle Altersgruppen. Dadurch kann	zungen wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschafts-	lefeld sind Wohnungen sowie
		der Dorfkern vom Emmer Dorf gestärkt und der traditionsreiche Dorfcharakter erhal-	fensters gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und	nicht oder nur mässig störende
		ten werden. Die Schulkinder nutzen auch den Weg über den Bauernhof und erleben	Anlagen mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.	Gewerbe-, Geschäfts- und
		einen abwechslungsreichen Schulweg mit Pferden und Katzen. Auch die schon be-	Der Gemeinderat ist der Überzeugung, dass es richtig ist, nicht an	Dienstleistungsbetriebe zuläs-
		stehende Wohnsiedlung sowie zukünftige Wohnräume können von diesem Land-	der bestehenden öffentlichen Zone festzuhalten, da von Seiten der	sig.
		schaftsfenster profitieren und es können Synergien entstehen. Bei der Begehung im	Grundeigentümerschaft keinen Bedarf dafür besteht. Mit der Spezi-	
		Emmen Dorf ist die Durchgrünung als wichtiges Ziel genannt worden, dadurch wäre	alzone Chilefeld wird ein massgeschneidertes Projekt ermöglicht,	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		einen Teil schon vorhanden. Wenn die öffentliche Zone flexibel gehalten wird, kann	welches die verschiedenen Bedürfnisse nach Nutzungen abdecken	Abs. 2: Zusätzlich sind öffent-
		der Bauernhof verloren gehen und somit all die oben genannten Vorzüge.	kann. Anstelle eines Gestaltungsplans muss als Grundlage für ein	lich-zugängliche Nutzungen wie
			Baubewilligungsverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet werden. Im	Parkanlagen, Flächen zur Frei-
			Rahmen des Bebauungsplanverfahrens kann die Bevölkerung aktiv-	haltung des Landschaftsfens-
			mitwirken und ihre Anliegen einbringen.	ters gemäss städtebaulichem
				Gesamtkonzept sowie Bauten
				und Anlagen mit öffentlicher
				Zugänglichkeit zulässig.
				Abs. 3: Es darf nur im Rahmen
				eines Bebauungsplans gebaut
				werden, der gestützt auf ein
				qualifiziertes Konkurrenzver-
				fahren nach Art. 8 BZR zu erar-
				beiten ist.
				Abs. 4: Bebauung und Gebäu-
				deflächen werden unter Beach-
				tung der Nachbarzonen und
				ortsplanerischen Kriterien in
				den Bebauungsplänen festge-
				legt.
				.cgu
				Abs. 5: Es gilt eine maximale
				Gesamthöhe von 20.5 m auf-
				weisen.
				Abs. 6: Es gilt die Lärm-Emp-
				findlichkeitsstufe III.
				Zudem wird der Zonenplan an-
				gepasst.
				Siehe Antwort 98
				Siene Antwort 98

5.7 Ortsteil Rüeggisingen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
106	PP 12	Antrag betr. Grundstück Nr. 2365, 2364 und 3975: Die Grundstücke sind nicht der	Insbesondere aus Sicht des Lärms erweist sich eine Wohn- und Ar-	Keine
		Wohn- und Arbeitszone zuzuweisen.	beitszone als Übergang von der Arbeitszone in eine Wohnzone als	
			richtig. Der Gemeinderat hält daher an dieser Zonenzuweisung fest.	
		Begründung: Es hat bereits zu wenig Parkplätze für die bestehenden Betriebe. Auf	Betreffend der Anzahl Parkplätze muss bei einem Neubau von der	
		dem Grundstück Nr. 2365 bestehen Auflagen für die Parkplätze, die nicht eingehalten	Grundeigentümerschaft aufgezeigt werden, wie viele Parkplätze re-	
		werden. So habe es viel Laufkundschaft. Gemäss Baubewilligung sind die Parkplätze	alisiert und wo diese angeordnet werden. Dies gilt unabhängig der	
		aber nur für Personal und Hotelgäste vorgesehen. Die Parkplätze des Fasans auf der	Zone.	
		gegenüberliegenden Seite der Rüeggisingenstrasse seien zu wenig gekennzeichnet.	Die in der Eingabe beschriebene Situation betreffend des Ist - Zu-	
		Die Barriere sei seit längerer Zeit defekt. Daher gebe es immer mehr Suchverkehr im	standes ist der Gemeinde bekannt. Der Bereich Baubewilligungen	
		angrenzenden Heimetweg. Wendemanöver auf der engen Strasse führen immer wie-	ist für die Durchsetzung des bewilligten Zustandes zuständig, die	
		der zu Beschädigungen der Gartenzäune und Mauern. Zudem gebe es gefährliche	entsprechenden Verfahrensschritte wurden bereits eingeleitet. Die	
		Situationen mit den spielenden Kindern. Die Auflagen auf der Parzelle Nr. 2365 soll-	Auflagen für das Grundstück Nr. 2365 in das neue Bau- und Zonen-	
		ten auch im neuen Zonenreglement eingebunden werden. Dies sei mit der vorgese-	reglement aufzunehmen ist allerdings nicht zielführend. Hierfür rei-	
		henen Umzonung nicht garantiert.	chen die Auflagen in einem Baubewilligungsverfahren.	
107	F 02	Antrag betr. Grundstück 2447: Der unbebaute, südliche Teil des Grundstückes ist von	Gegenwärtig ist im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richt-	Keine
		der Arbeitszone in die Wohnzone B umzuzonen.	plans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange.	
			Die meisten bestehenden Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil	
		Begründung: Mit diesem Schritt kann ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des	eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen	
		Quartiers und der Gemeinde Emmen geleistet werden. Das Siedlungsleitbild der Ge-	Richtplan. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde zudem eine	
		meinde Emmen sieht für das erwähnte Grundstück die Entwicklungsstrategie 'Erneu-	Abklärung zur Baulandverflüssigung durchgeführt. Diese hat aufge-	
		ern' vor. Somit ist eine Weiterentwicklung des Quartiers unter einem ähnlichen Mus-	zeigt, dass in der Gemeinde Emmen grundsätzlich noch Arbeitszo-	
		ter und mit einer ähnlichen Dichte wie bisher vorgesehen, mit allfälligen punktuellen	nen vorhanden sind, zurzeit aber nicht verfügbar sind. Vor der Aus-	
		quantitativen Verdichtungen. Durch die vorgeschlagene Umzonung kann das Quartier	scheidung neuer Reserven muss eine Aktivierung der bestehenden	
		modern und nachhaltig weiterentwickelt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit zu	Potentiale verfolgt werden. Erfahrungen in Emmen und anderen Ge-	
		einer allfälligen Verdichtung, ohne dass aufwändige Änderungen an den bestehenden	meinden zeigen auf, dass die Mobilisierung von Bauzonenreserven	
		Wohnbauten vorgenommen werden müssen. Das Grundstück grenzt westlich und	keine rein raumplanerische Aufgabe ist. Aus diesen Gründen wurde	
		südwestlich an Grundstücke der Wohnzone B, die mit Ein- und Mehrfamilienhäusern	entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen in einer	
		bebaut sind. Ein neues Wohnprojekt würde sich passend in die vorhandenen Wohn-	separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten	
		häuser einfügen und die bestehende Siedlungslücke schliessen. Die hier vorgeschla-	Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevi-	
		gene Umzonung ist somit eine ideale Möglichkeit, die Entwicklungsstrategie des	sion der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die ak-	
		Quartiers zu verwirklichen.	tuellen Rahmenbedingungen angepasst. Das Reglement zur Len-	
		Die vorliegende Umzonung stehe auch im Einklang mit dieser Zielsetzung, da eine	kung des Bevölkerungswachstums und zur qualitativen Entwicklung,	
		Siedlungslücke geschlossen werden könne und ein neues Wohnhaus innerhalb der	welches als Grundlage für die laufende Ortsplanungsrevision gilt,	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		im Siedlungsleitbild festgelegten Siedlungsbegrenzungslinie realisiert werden könnte.	hält fest, dass Wohnzonen in ihrer Lage nur dann verändert werden	
		Eine haushälterische Nutzung des Bodens sei somit gewährleistet. Zudem sei das	können, wenn die Grösser der Wohnzonenfläche insgesamt beibe-	
		Grundstück bereits vollständig erschlossen. Die Realisierung eines Wohnprojekts auf	halten oder verringert wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass	
		dem unbebauten Teil würde in dieser Hinsicht somit keine zusätzlichen Kosten ver-	bei einer Einzonung einer Wohnzone eine flächengleiche Auszonung	
		ursachen. Gemäss der aktuellen Bauzonenstatistik des Kantons Luzern bestünden in	einer Wohnzone notwendig ist. Da in der Gemeinde Emmen keine	
		Emmen 305 Hektare Wohnzonen und knapp 170 Hektare Arbeitszonen. Unbebaut	Auszonungen von Wohnzonen vorgenommen werden, sind keine	
		seien davon 22 Hektare Wohnzonen und 41 Hektare Arbeitszonen. Trotz offenbar	Einzonungen von Wohnzonen möglich.	
		höherem Bedarf stehe für die Realisierung von Wohnbauten wesentlich weniger Bau-		
		land zur Verfügung als Bauland in Arbeitszonen. Die Umzonung des Teilgrundstücks		
		in die Wohnzone B könne diesem Missverhältnis etwas Abhilfe verschaffen.		
108	PP 18	Antrag betr. Grundstück 2410: Die Gebäudehöhe des Mehrfamilienhauses auf dem	Der Gemeinderat erkennt das Anliegen der Grundeigentümerschaft.	Anpassung des Zonenplans.
		Grundstück 2410, welches heute eine Höhe von 16.30 m (17.70 m ab Rüeggisin-	Der Zonenplan wird dahingehend angepasst, dass das Gebäude auf	Das Gebäude auf dem Grund-
		gerstrasse) hat, soll auch im Falle eines zukünftigen Neubaus wieder so realisiert	dem Grundstück Nr. 2410 als höheres Gebäude gemäss Art. 75 des	stück Nr. 2410 wird mit der Be-
		werden können und nicht auf eine Gesamthöhe 1 von 13.50 m zu reduzieren.	Bau- und Zonenreglements ausgeschieden wird, so wie das bereits	stimmung zu den hohen Häuser
			im heute rechtskräftigen Zonenplan der Fall ist. Somit ist für dieses	gemäss Art. 75 des Bau- und
		Begründung: Das heutige MFH entspricht dem Anspruch der «durchgrünten Sied-	Gebäude auch ein Neubau mit gleichem Volumen möglich, womit	Zonenreglements überlagert.
		lung» mit einer geringeren ÜZ eher als ein zukünftig niedrigeres Gebäude mit einer	die Forderung des Mitwirkenden erfüllt werden können.	
		höheren ÜZ. Die ÜZ von 0.23 lässt eine wesentlich grössere Bebauungsfläche zu. Im		
		Hinblick auf eine weiterhin grösstmögliche begrünte Fläche widerspricht die Reduzie-		
		rung der heute vorhandenen Bauhöhe dem Ziel des neuen Zonenplans. Seit Jahren		
		wird in der Liegenschaft preiswerter Wohnraum mit guter Wohnqualität (grosse In-		
		vestitionen bei gleichbleibenden Mietzinsen) angeboten. Dieses Anliegen soll bei ei-		
		nem allfälligen Neubau weiterverfolgt werden, was sich nur mit einer guten Ausnut-		
		zung realisieren lässt.		
109	PP 31	Antrag betr. Grundstücke 4450, 1359, 1580: Auf diesen Grundstücken sei eine Höhe	Für das Arbeitsplatzgebiet «m» wird eine Gesamthöhe und Fassa-	Anpassung vom Anhang 5 im
		von mindestens 18 Metern zu ermöglichen.	denhöhe von jeweils 14 m festgelegt. So ist ein städtebaulich sinn-	Bau- und Zonenreglement be-
			voller Übergang in die Wohn- und Arbeitszone gewährleistet. Die	treffend der Bezeichnung m. Er-
		Begründung: Auf der Liegenschaft 4450 soll künftig noch eine Überdachung mit So-	geforderten 18 m werden als zu hoch beurteilt.	höhung der Gesamthöhe von
		laranlage erstellen werden. Mit der jetzt vorgeschlagenen Höhe wäre das nicht mög-		12.00 m auf 14.00 m.
		lich. Es macht zudem keinen Sinn, in der Arbeitszone nur 12.00 m zu erlauben und		
		in der Überganszone zur Wohnzone dann 14.00 m. Da die Grundstücke an der Auto-		
		bahn liegen, sind auch keine Nachbarschaftskonflikte zu erwarten.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
110	PP 39	Antrag betr. Grundstück 3206: Die Blöcke B1 / B2 mit einer bebaubaren Wohnfläche	Für das Grundstück Nr. 3206 gilt der Gestaltungsplan Rüeggisingen,	Im Anhang 6 des Bau- und Zo-
		von 2208 m 2 gemäss GP von 1977/1984 sollen mit einer entsprechenden Zonenzu-	welcher am 06.07.1977 vom Gemeinderat genehmigt wurde. Die	nenreglements wird die Aufhe-
		weisung möglich sein.	bestehenden Gestaltungspläne müssen im Zuge der Ortsplanungs-	bung des Gestaltungsplans Rü-
			revision entweder an das neue kantonale Baugesetz angepasst oder	eggisingen aufgeführt.
			ganz aufgehoben werden. Die Anpassung liegt in der Verantwortung	
			der Grundeigentümer des entsprechenden Gestaltungsplangebie-	
			tes.	
			Der Gemeinderat hat den Grundsatz getroffen, grundsätzlich alle	
			Gestaltungspläne aufzuheben, welchen nicht dem neuen kantonalen	
			Baugesetz entsprechen. Einigen sich jedoch die betroffenen Grund-	
			eigentümer dahingehend, dass der Gestaltungsplan an das neue	
			kantonale Baugesetz angepasst werden soll, wird dies ermöglicht.	
			Im Rahmen der Mitwirkung wurde von den anderen Grundeigentü-	
			mern im Bereich des Gestaltungsplans Rüeggisingen, keine solche	
			Forderung an die Gemeinde herangetragen. Der Gemeinderat hält	
			daher an der Aufhebung des Gestaltungsplans Rüeggisingen fest.	
			Das Grundstück Nr. 3206 kann gemäss den Zonenbestimmungen	
			der Wohnzone B bebaut werden.	
111	F 10	Antrag betr. Grundstücke 2420, 2421, 2422, 2423: Die Grundstücke sind der	Die Grundstücke Nrn. 2420 – 2423 sind im rechtskräftigen Zonen-	Keine
		Wohnzone A zuzuweisen.	plan der 3-geschossigen Wohnzone zugewiesen. Somit ist ein Un-	
			tergeschoss, drei Vollgeschosse sowie ein Dach-/Attikageschoss	
		Begründung: Das Gebäude weist bereits heute eine vier bis fünf geschossige Struktur	möglich. Im Rahmen der Revision der Ortsplanung wird die 3-ge-	
		auf. Das Gebäudevolumen soll langfristig im selbigen Umfang durch einen Neubau	schossige Wohnzone in die Wohnzone B umgewandelt. In der	
		ersetzt werden können.	Wohnzone B sind dabei vier Vollgeschosse möglich. Die Umrech-	
			nung wurde so vorgenommen, dass zukünftig mindestens die selbe	
			bauliche Dichte möglich ist. Da dies im vorliegenden Fall erfüllt ist,	
			besteht kein Anlass, das Grundstück Nr. 2161 der Wohnzone A zu-	
			zuweisen.	
112	B 01	Antrag betr. Grundstück 751: Die geplante Zonenänderung im Gebiet Kolben auf der	Das Anliegen wird als berechtigt eingeschätzt. In Abstimmung mit	Anpassung Zonenplan
		bundeseigenen Parzelle 751, von der öffentlichen Zone in die Landwirtschaftszone ist	dem Strassenbauprojekt Verlegung Rüeggisingerstrasse wird der	
		zu reduzieren.	Zonenplan angepasst, es verbleiben grösserer Flächen in der Zone	
			für öffentliche Zwecke.	
		<u>Begründung</u> : Das VBS erarbeitet derzeit in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde		
		Emmen ein Projekt für die Verlegung der Rüeggisingerstrasse. Die neu gestaltete		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Rüeggisingerstrasse soll im Anschluss an das Bauvorhaben wieder im Eigentum der		
		Gemeinde Emmen sein. Westlich der neu gestalteten Rüeggisingerstrasse wird der		
		Auszonung in die Landwirtschaftszone zugestimmt, die Sicherstellung eines		
		Landschaftsfensters ist absolut sinnvoll. Östlich der neu gestalteten		
		Rüeggisingerstrasse (Richtung «Fliegerdörfli») ist ein Verbleib der Fläche in der Zone		
		für öffentliche Zwecke anzustreben.		
113	B 01	Antrag betr. Grundstück 1326: Auf die geplante Zonenänderung im Gebiet Kolben	Das städtebauliche Gesamtkonzept von 2019, welches die Grund-	Keine
		auf der bundeseigenen Parzelle 1326 von der öffentlichen Zone in die	lage für die planungsrechtliche Umsetzung der Ortsplanung bildet,	
		Landwirtschaftszone ist zu verzichten.	sieht in diesem Bereich die Sicherung eines Landschaftsfensters vor.	
			Mit der Zuweisung in die Landwirtschaftszone kann dies so entspre-	
		Begründung: In diesem Bereich soll im Rahmen eines Bauvorhabens ein Objektschutz	chend gesichert werden. Gemäss aktuellem Kenntnisstand kann der	
		für die Verbesserung der Hochwassersituation gebaut werden.	Objektschutz für die Verbesserung der Hochwassersituation in die-	
			sem Fall auch in der Landwirtschaftszone realisiert werden.	
114	P 01	Frage betr. erhaltenswertes Objekt auf Grudstück 751: Was ist das und warum ist es	Es handelt sich um die ADS-Halle 3, welche im kantonalen Bauin-	Keine
		erhaltenswert?	ventar als erhaltenswert aufgeführt wird und daher im Zonenplan	
			orientierend dargestellt werden muss. Im Bauinventar ist zu diesem	
			Objekt folgendes festgehalten: Die ADS-Halle 3 zeigt sich heute	
			ähnlich wie vor dem umfangreichen Umbau, auch wenn bis auf die	
			Umfassungsmauern sämtliche Bauteile ersetzt worden sind. Der in-	
			nere Raumeindruck sowie das äussere Erscheinungsbild konnte	
			durch die pavillonartigen Büroeinbauten weitgehend erhalten blei-	
			ben, so dass die 1940 errichtete Halle ein Vorzeigebeispiel dafür ist,	
			wie grossvolumige Militärbauten unter Wahrung der Ablesbarkeit	
			der ursprünglichen Funktion und der entsprechenden architektoni-	
			schen Form einer neuen Nutzung angepasst werden können.	
115	B 01	Antrag betr. Grundstück 1326: Die Teilfläche der Parzelle 1326, welche sich heute in	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Anliegens. Die	Anpassung Zonenplan
		der Arbeitszone befindet, ist in die Landwirtschaftszone auszuzonen.	entsprechende Teilfläche wird der Landwirtschaftszone zugewiesen.	
		Begründung: Es ist ausgeschlossen, diese Fläche für zivile industrielle Zwecke zur		
		Verfügung stellen, deshalb macht es keinen Sinn diese weiterhin in der Arbeitszone		
		zu belassen. Nach Absprache mit den zuständigen Fachstellen des Kantons Luzern		
		wurde dem VBS zugesichert, dass Fruchtfolgeflächen (FFF), welche durch		
		Bauvorhaben des VBS verbraucht werden, durch Flächen, welche aus einer Bau- in		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		eine Landwirtschaftszone umgezont werden, als Kompensationsmassnahme		
		anerkannt werden.		
116	F 13	Antrag betr. Grundstück 2402: Die bisher mögliche Nutzung als Tennisplatz wie auch	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Anliegens. Die	Anpassung des Zonenplans. Zu-
		als Parkplatz sind durch die OPR vollumfänglich zu gewährleisten.	Grundstücke Nrn. 2402 und 2986 werden der Wohnzone B zugewie-	weisung der Grundstück Nrn.
			sen sowie mit der Grünzone B mit der Zweckbezeichnung 3 (Spiel-	2402 und 2986 in die Wohn-
		Begründung: Die Parzelle 2402 befindet sich gemäss OPR neu in der Zone für Sport-	platz- und Sportanlagen) überlagert.	zone B, Überlagerung mit der
		u. Freizeitanlagen (SpF) anstelle bisher in der 3-geschigen Wohnzone (W3) mit der		Grünzone B, Zweckbestimmung
		entsprechenden Ausnützung.		3.

5.8 Ortsteile Seetalstrasse - Waldibrücke

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
117	F 23	Antrag betr. Grundstück 610, 4010, 4008: Die Sonderbauzone Neuhasli sei teilweise	Die Realisierung zusätzlicher Wohnungen in der Sonderbauzone	Der Verkehrsrichtplan wird mit
		auf das Grundstück 4008 zu erweitern. Auf den Grundstücken 610 und 4010 sind die	würde dazu führen, dass sich der Charakter hin zu einer (einge-	der Veloverkehrsmassnahme
		Möglichkeiten zu sichern, damit das Wohngebäude als Generationenhaus des Betrie-	schränkten) Mischzone entwickeln würde. Damit kann es zu Konflik-	V18 ergänzt.
		bes ausgebaut werden kann.	ten insbesondere bezüglich der Lärmbelastung kommen. Die Siche-	
			rung attraktiver Arbeitsplatzgebiete wird in der Interessensabwä-	
		Begründung:	gung als übergeordnetes Interesse eingeschätzt. Des Weiteren wird	
		Ausblick und Platzbedürfnisse	die Genehmigungsfähigkeit durch den Kanton in Frage gestellt. Die-	
		Der Bereich Gartenbau wurde in den letzten 10 Jahren minim ausgebaut und wird	sem Antrag kann daher nicht nachgekommen werden.	
		sich auch in absehbarer Zeit kaum verändern. Dank innovativen Eigenentwicklungen		
		(Hackerbau und Holzaschenentsorgungssystem) erfuhr hingegen der Bereich Hol-	Um den Bedarf der Einzonung nachzuweisen, bedarf es bereits vor-	
		zenergie einen enormen Aufschwung. Dies ist jedoch mit einem immer grösseren	gängig eines konkreten Vorprojektes. Zudem sind Fruchtfolgeflä-	
		Platzbedarf vor allem auf dem Aussengelände verbunden. Aktuell sind bereits jetzt	chen betroffen. Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe	
		die Aussenflächen mit Maschinen, Lastwagen, Spezialgeräten und Abrollcontainer	in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsver-	
		überbelegt und erschweren die Arbeitsabläufe einschneidend, obwohl einige Maschi-	fahren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erfor-	
		nen und Abrollcontainer auswärts platziert sind. Die Auswärtsplatzierung führt ande-	derlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuch-	
		rerseits zu unerwünschten Mehrfahrten.	steller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer	
		Bekanntlich erfährt durch die Energiekrise die erneuerbare und CO2-neutrale Hol-	unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus.	
		zenergie einen enormen Aufschwung. Dies bedingt den Ausbau der gesamten Logis-		
		tikflotte. Dringend benötigt wird Platz für ein Energierundholzlager von 2'000 m³ zur	Die Berechtigung des Anliegens betreffend die Erschliessung mit	
		Sicherstellung der Versorgungssicherheit der belieferten Holzenergieanlagen.	dem Veloverkehr wird vom Gemeinderat anerkannt. Im Verkehrs-	
		Zudem wird ein Projekt zur Herstellung von Pflanzenkohle verfolgt. Die beim Herstel-	richtplan wird diesbezüglich die Veloverkehrsmassnahme V18 auf-	
		lungsprozess entstehende Wärmeenergie kann nahtlos in die Energieversorgung der		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Emmi eingebunden werden und damit der Verbrauch von fossiler Energie reduziert	genommen. Dabei soll eine Velowegverbindung zwischen der See-	
		werden.	talstrasse und der Buholzstrasse realisiert werden. Die genaue Lage	
		Mitarbeitende der Firma nutzen immer mehr das Fahrrad bzw. E-Bike für den Arbeits-	dieser Velowegverbindung muss im Rahmen der Projektierung zu-	
		weg. Dies bedingt den Bau eines zusätzlichen Velounterstandes.	sammen mit den betroffenen Grundeigentümern besprochen wer-	
		Daneben haben wurde in enger Zusammenarbeit mit der Zementindustrie ein Ver-	den.	
		fahren zur Verwertung der Holzasche entwickelt. Mit diesem, in der Schweiz zurzeit		
		einzigartigen Verfahren können bereits in der Startphase 2023 über 4'000 Tonnen		
		Rohstoff-Ressourcen eingespart werden. Die Aufbereitung der Holzasche erfolgt zwar		
		auf dem Gelände der Zementfabrik, für die Logistik der Holzasche müssen jedoch		
		zusätzliche Fahrzeuge und Spezialcontainer angeschafft werden. Das heisst, es wer-		
		den dringend mehr Abstellflächen für die Logistikflotte benötigt. Dabei wird mit einem		
		zusätzlichen kurzfristigen Platzbedarf von 3'000 m² und einem längerfristigen von		
		5'000 m ² gerechnet.		
		In erster Linie wird ein Ausbau Richtung Norden auf das Grundstück Nr. 4008 als		
		zweckmässig erachtet.		
		Zufahrt und Problematik Veloverkehr		
		Die Hauptzufahrt erfolgt über die Zufahrt Emmi und führt direkt auf das Werkareal.		
		Im Jahr 2012 wurde die Liegenschaft Hasli von der Landwirtschaftszone in die Ar-		
		beitszone IV umgezont. In diesem Zusammenhang wurde auf dem Grundstück 629		
		zugunsten 610, 4009 und 4010 ein Fusswegrecht eingeräumt. Mit dem Bau des B4		
		Gebäudes wurde der Weg zwischen Seetalstrasse und Buholzstrasse aufgehoben.		
		Dieser Weg diente als Verbindung für den Velo- und Fussverkehr zwischen See-		
		talstrasse und dem Gebiet Buholz aber auch als Verbindung zu den Fuss- und Velo-		
		wegen entlang der Reuss und dem Naherholungsgebiet Schiltwald-Reussschachen.		
		Der Fuss- und Veloverkehr verlagerte sich damit auf das Werkgelände Neuhasli. Die		
		Fussgänger benutzen wie vorgesehen den dazumal neu erstellten Fussweg der das		
		Grundstück mit der Seetalstrasse verbindet und über das Gelände die Buholzstrasse		
		für den Fussverkehr erschliesst. Der Fussverkehr tangiert die Arbeit nur am Rande.		
		Dies beurteilen wir als unproblematisch.		
		Die Velofahrer suchten sich einen neuen Verbindungsweg Richtung Buholzstrasse.		
		Dazu bot sich, verständlicherweise, der Weg über die Zufahrt zum Werkareal über		
		die Haslistrasse zur Buholzstrasse an. Trotz amtlichem Fahrtverbot wird diese Mög-		
		lichkeit rege genutzt und führt immer wieder zu äusserst gefährlichen Situationen.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Diese Problematik ist dem Bauamt, insbesondere Gemeinderat Josef Schmidlin be-		
		kannt. Bisher wurde jedoch seitens Gemeinde nichts unternommen, um gemeinsam		
		eine Lösung zu finden.		
		Aus Sicherheitsgründen ist deshalb umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden. Ein		
		Tor zum Gelände mit ergänzendem Zaun ist keine Option. Dies würde einerseits die		
		Arbeitsweise inakzeptabel beeinflussen und wäre aus verkehrspolitischer Sicht hin		
		zur Verlagerung des individuellen Autoverkehrs zu ÖV, Fahrrad- und Fussverkehr		
		nicht zielführend.		
		Mit einer Erweiterung des Firmengeländes Richtung Norden könnte die Zufahrt an		
		den Geländerand umverlegt und damit der Fuss- und Fahrradverkehr vom Werkver-		
		kehrsbereich ferngehalten werden. Immer mehr Mitarbeitende der Emmi fahren mit		
		Velos, vor allem E-Bikes, zur Arbeit. Für den Standortleiter der Emmi, Herr Thomas		
		Arnold, ist diese Zufahrtsmöglichkeit deshalb von zentraler Bedeutung.		
		Der Landeigentümer hat zurzeit von unseren Überlegungen noch keine Kenntnisse.		
		Wohnhaus, Wohnsituation		
		In den Jahren 1998 bis 2020 wurde das ehemalige Bauernhaus umgebaut und den		
		damaligen Bedürfnissen entsprechend angepasst. Inzwischen steht im Familienun-		
		ternehmen der Generationenwechsel an. Die Familienwohnung, die für zu gross ge-		
		worden ist, soll daher in absehbarer Zeit der nächsten Generation übergeben werden,		
		gleichzeitig Wohnraum für mehrere Generationen ermöglicht werden. Dazu sollen		
		nebst der Dacherhöhung beim Haupthaus, der doppelstöckige Anbauteil zum Teil		
		zurückgebaut und drei 3-Zimmer-Wohnungen eingebaut werden. Neben dem beste-		
		henden Treppenhaus soll ein Lift eingebaut werden, damit die Wohnungen Barrieren		
		frei genutzt werden können und so zum Generationenhaus umfunktioniert wird.		
118	PP	Bemerkung bzgl. Grundstück 684: Die Umzonung der Teilfläche von 78 m² der Par-	Wird zustimmend zur Kenntnis genommen.	Keine
	35, F	zelle von der Landwirtschaftszone in die Arbeitszone wird begrüsst. Vor rund dreissig		
	16	Jahren wurde diese Fläche von der damaligen Firma "Gebrüder Brun AG" zur Erwei-		
		terung dessen Betriebsareals genutzt. Unwissentlich wurde zu der Zeit über die		
		Grenze auf landwirtschaftlicher Nutzfläche gebaut. Mit einer Umzonung kann somit		
		eine Altlast behoben werden und die ganze Geschichte zu den Akten gelegt werden.		
119	F 26	Antrag betr. Grundstück 2160: Das Grundstück Nr. 2160, das gemäss dem geltenden	Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richt-	Keine
		Zonenplan der Arbeitszone zugeordnet ist, ist in eine Wohnzone, eventuell in eine	plans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange.	
		Arbeits- und Wohnzone, vorzugsweise WArA, umzuzonen.	Die meisten bestehenden Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen	
		Begründung: Vom heute bestehenden Steinbearbeitungsunternehmen gehen unver-	Richtplan. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde zudem eine	
		meidbar Lärmimmissionen aus. Diese sind indessen innerhalb der Arbeitszone ohne	Abklärung zur Baulandverflüssigung durchgeführt. Diese hat aufge-	
		weiteres zulässig. Auf den süd-/südöstlichen Nachbargrundstücken der Schmid Im-	zeigt, dass in der Gemeinde Emmen grundsätzlich noch Arbeitszo-	
		mobilien AG entsteht derzeit eine grosse Überbauung mit Eigentums- und Mietwoh-	nen vorhanden sind, zurzeit aber nicht verwendbar sind. Aus diesen	
		nungen (erste Etappe Bebauungsplan Grünmatt). Das dort geplante gehobene Woh-	Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeits-	
		nen im Grünen und nahe am Erholungsraum Fluss ist mit der gewerblichen Tätigkeit	zonen, also allfällige Ein- und Auszonungen (mit Ausnahme der be-	
		nicht vereinbar. Es ist unvermeidbar, dass sich die künftigen Bewohner belästigt füh-	reits laufenden Teilrevision Flugzeugwerke; Umzonung Emmen-	
		len werden, denn sie haben eine andere Erwartung an die Qualität ihres Wohnens.	matt) in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nach-	
		Das entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung und die Folgen sind auch den Be-	gelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der	
		hörden bestens bekannt. Für das bestehende Gewerbe und auch andere Arten von	Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften	
		Unternehmen bestehe daher an dieser Lage keine Zukunft. In diesem Sinne wäre die	an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst.	
		Umzonung in eine Wohnzone respektive eine Arbeits- und Wohnzone der für die	Im Reglement zur Lenkung des Bevölkerungswachstums und zur	
		Umgebung richtige und angemessene Weg. Das Anliegen ist keinesfalls verfehlt oder	qualitativen Entwicklung, welches als Grundlage für die laufende	
		unrealistisch, denn das Quartier befindet sich offenkundig seit vielen Jahren in einer	Ortsplanungsrevision gilt, ist festgehalten, dass Wohnzonen in der	
		Art Transformation. So sind denn in den letzten Jahren und Jahrzehnten auch zahl-	Regel in ihrer Lage nur dann verändert werden können, wenn die	
		reiche Wohnnutzungen entstanden.	Grösser der Wohnzonenfläche insgesamt beibehalten oder verrin-	
			gert wird. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass bei einer Einzo-	
			nung einer Wohnzone eine flächengleiche Auszonung einer Wohn-	
			zone notwendig ist. Da in der Gemeinde Emmen keine Auszonungen	
			von Wohnzonen vorgenommen werden, sind keine Einzonungen	
			von Wohnzonen möglich.	
120	PP 37	Frage betr. Grundstück 3727: Das Grundstück soll nicht mehr exklusiv für die Pfer-	Das Grundstück Nr. 3727 ist der Zone für Sport-und Freizeitanlagen	Keine
		deausbildung nutzbar sein. Ist dies mit der Zuweisung zur Sport- und Freizeitzone	mit der Bezeichnung 103 zugewiesen. Gemäss Anhang 2 des Bau-	
		103 gegeben?	und Zonenreglements sind Bauten und Anlagen für Sport- und Frei-	
			zeitnutzungen möglich. Somit sind auch andere Nutzungen als Pfer-	
			deausbildungen zulässig.	
121	V 04	Antrag betr. der Grundstücke 608, 444: Mittels einer teilweisen Auszonung der Par-	Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richt-	Keine
		zelle Nr. 608 und der teilweisen Einzonung der Parzellen Nrn. 608 und 444 bis zum	plans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange.	
		definierten Siedlungsrand soll die Freihaltung des Landschaftsfensters und die opti-	Zudem zeigte die Abklärung bzgl. Baulandverflüssigung, dass auch	
		male Ausnutzung der Baufelder sichergestellt werden.	von Seiten privater Grundeigentümer noch Aufgaben zu erledigen	
			sind, bevor klare Aussagen zu der Dimensionierung der Arbeitszo-	
			nen gemacht werden können.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Zum einen wird damit die Attraktivität des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen und somit der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt. Zum anderen kann mit der Festlegung des Entwicklungsbildes das Nutzungsprofil des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für produzierende Betriebe in innovativen und zukunftsträchtigen Branchen geschärft und besser vermarktet werden.	Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsverfahren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erforderlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuchsteller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus. Für das aufgezeigte Vorhaben wäre ebenfalls eine Teilzonenplanrevision erforderlich, die die Gesamtschau über die Arbeitszonen bedingt oder einen betriebsbedingten Bedarf aufzeigt, der nicht in bestehenden Arbeitszonen erfüllt werden kann.	
122	V 04	Antrag: Zur optimalen Anordnung der Baufelder und im Hinblick auf das Flugfeld sowie die Erhaltung des Landschaftsfensters soll die Arbeitszone mittels einer Ausund Einzonung von Flächen angepasst werden. Die Situation im nördlichen Perimeter der RUAG ist nicht unabhängig von der Anpassung im Bereich RUAG West zu betrachten. Das Leitbild sieht zu der im Zonenplan neu festgelegten überlagernden Grünzone B ein Grünfenster vor.	Gegenwärtig sind im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richt- plans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Zudem zeigte die Abklärung bzgl. Baulandverflüssigung, dass auch von Seiten privater Grundeigentümer noch Aufgaben zu erledigen sind, bevor klare Aussagen zu der Dimensionierung der Arbeitszo- nen gemacht werden können.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Zum einen wird damit die Attraktivität des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen und somit der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt. Zum anderen kann mit der Festlegung des Entwicklungsbildes das Nutzungsprofil des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für produzierende Betriebe in innovativen und zukunftsträchtigen Branchen geschärft und besser vermarktet werden.	Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen in einer separaten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsverfah-ren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erforderlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuchsteller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus. Für das aufgezeigte Vorhaben wäre ebenfalls eine Teilzonen-planrevision erforderlich, die die Gesamtschau über die Ar-beitszonen bedingt oder einen betriebsbedingten Bedarf aufzeigt, der nicht in bestehenden Arbeitszonen erfüllt werden kann.	
123	V 04	Antrag betr. der Grundstücke 4008, 2644, 1688, 979 (Emmi Ost, Under Hasli); 612 (4B Süd, Hasli, Ober Hasli, Under Hasli); 612, 619 (Anliker, Buholz); 614, 1590, 2097, 615, 616, 969, 617, 618 (RUAG Ost, Ober Hasli): Einzonung in die Arbeitszone.	Gegenwärtig ist im Rahmen der Anpassung des kantonalen Richtplans Abklärungen zu den Entwicklungsschwerpunkten im Gange. Die meisten Arbeitszonen in Emmen sind Bestandteil eines Entwicklungsschwerpunkts gemäss aktuellem kantonalen Richtplan. Zudem zeigte die Abklärung bzgl. Baulandverflüssigung, dass auch von Seiten privater Grundeigentümer noch Aufgaben zu erledigen sind, bevor klare Aussagen zu der Dimensionierung der Arbeitszonen gemacht werden können. Aus diesen Gründen wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen, also allfällige Ein- und Auszonungen in einer se-	Keine

Nr	מז	Fingahe (sinngemäss)	Frwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
Nr.	ID	Begründung: Zum einen wird damit die Attraktivität des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen und somit der Wirtschaftsstandort Luzern gestärkt. Zum anderen kann mit der Festlegung des Entwicklungsbildes das Nutzungsprofil des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» für produzierende Betriebe in innovativen und zukunftsträchtigen Branchen geschärft und besser vermarktet werden.	paraten, der Gesamtrevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung werden daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Der Gemeinderat unterstützt bestehende Betriebe in ihren Erweiterungsabsichten, in dem er allfällige Einzonungsverfahren ermöglicht. Die Aufwände und den Prozess sowie die erforderlichen Abklärungen und Planungsschritte sind durch den Gesuchsteller zu erarbeiten. Der Planungsstart setzt das Vorliegen einer unterschriebenen Planungsvereinbarung voraus. Für das aufgezeigte Vorhaben wäre ebenfalls eine Teilzonenplanrevision erforderlich, die die Gesamtschau über die Arbeitszonen bedingt oder einen betriebsbedingten Bedarf aufzeigt, der nicht in bestehenden Arbeitszonen erfüllt werden kann.	vorgenommene Änderung
124	P 04	Antrag / Bemerkung: Auf die Einzonung Ruag ist zu verzichten.	Die RUAG Real Estate AG hat im März 2019 ein Einzonungsgesuch für die Erweiterung ihres Standorts in Emmen eingereicht. Darin hat sie die Einzonung sämtlicher Parzellen, die sich in ihrem Besitz und	Die Einzonung RUAG wird aus dem Gesamtpaket der Ortspla- nungsrevision ausgekoppelt

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Die Begründung für die Einzonung ist nicht schlüssig, bei einer Verrin-	in der Landwirtschaftszone befinden, in die Arbeitszone beantragt.	aufgrund von Verzögerungen
		gerung der Arbeitsplätze soll mehr Fläche verwendet werden. Die Prüfung der mög-	Daraufhin hat der Gemeinderat die RUAG Real Estate AG aufgefor-	bei der Abklärung zur Frucht-
		lichen Erweiterungen im Bestand ist wenig ausgereift. Eine Einzonung von Frucht-	dert, diese Flächen zu reduzieren und aufzuzeigen, wie sie beab-	folgeflächenkompensation.
		folglfächen für eine unbekannte Nutzung entspricht keinem haushälterischen Um-	sichtigt die Flächen im Sinn der haushälterischen Nutzung effizient	
		gang mit dem Boden. Ein Fiasko analog Kronenberger/4B muss verhindert werden.	und nachhaltig zu nutzen. Die RUAG Real Estate AG hat ihre Forde-	
		Einzonungen nur unter detailliertem Konzept und wirklich nachgewiesenem und lang-	rungen überarbeitet und ein gegenüber der ersten Forderung stark	
		fristigen Bedarf.	reduziertes Einzonungsgesuch gestellt. Auch die Forderungen des	
			Gemeinderats die Stossrichtungen des städtebaulichen Gesamtkon-	
			zepts aufzunehmen, beispielsweise den Auftritt gegenüber der See-	
			talstrasse, und die Umsetzung des Landschaftsfensters wurden auf-	
			genommen.	
			Es ist nachvollziehbar und richtig, dass eine verbindliche Regelung	
			zwischen der RUAG Real Estate AG und der Gemeinde gefordert	
			wird. Der Gemeinderat hat dies der RUAG Real Estate AG bereits im	
			laufenden Verfahren mitgeteilt. Mit einer verbindlichen Regelung	
			können sowohl die haushälterische Nutzung des Bodens, die Nut-	
			zung von allenfalls freigespielten Flächen im Sinn der Gemeinde so-	
			wie die Kostenfrage vereinbart werden. Welche Form für diese ver-	
			bindliche Regelung die richtige ist und welche Basis dafür gilt, kann	
			zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Es ist	
			naheliegend zu prüfen, ob dies auf Basis von §38 und § 38a erfolgen	
			kann.	
			Die Einzonung RUAG wird aufgrund von Verzögerungen bei der Ab-	
			klärung betreffend die Kompensation der Fruchtfolgeflächen aus	
			dem Verfahren der Gesamtrevision ausgekoppelt und dem Einwoh-	
			nerrat nachgelagert vorgelegt.	
125	PP 61	Antrag betr. Grundstück 4023: Die Hecke im Nordwesten des Grundstücks sei im	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen	Die betroffene Fläche wird im
		Zonenplan als Wald abzubilden.	Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan.	Zonenplan als Wald abgebildet.
			Der Zonenplan wird entsprechend angepasst.	. 3
		Begründung: Dies ist keine Hecke, sondern Wald. wurde bereits letztes Jahr beim	3.5	
		Amt für Wald gemeldet und dies wurde so bestätigt mit Besichtigung vor Ort.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
126	PP 54	Antrag betr. Under Schiltwald: Das gesamte Auengebiet ist der Ns-II zuzuweisen.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen	Der untere Schiltwald wird im
			Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan.	Zonenplan der Naturschutzzone
		Begründung: Der heute in Ns-II liegende Teil des Auengebiets wird im Zonenplan-	Der Zonenplan wird entsprechend angepasst.	(Na-2) zugewiesen.
		Entwurf nicht mehr dargestellt. Ich gehe davon aus, dass es sich um einen grafischen		
		Fehler handelt, denn im Planungsbericht (S. 61) wird das gesamte Gebiet der Ns-II		
		zugewiesen.		
127	PP 51	Antrag betr. Grundstück 2091: Das Grundstück ist in eine Spezialzone für «Hundetrai-	Das Grundstück 2091 liegt heute in der Landwirtschaftszone abseits	Keine
		ningsplatz sowie Begegnungsraum für Hunde» zu überführen.	der Wohnzonen. Allfällige Neueinzonungen bedingen eine gute Ab-	
			stimmung von Siedlung und Verkehr. Einzonungen müssen daher	
		Begründung: Die Parzelle ist keine Fruchtfolgefläche. Die Immobilienverwaltung der	möglichst an gut erschlossenen Lagen stattfinden. Auch die Er-	
		Gemeinde Emmen sucht einen geeigneten Hundetrainingsplatz. Diesbezüglich wur-	schliessung mit dem öffentlichen Verkehr muss dabei gewährleistet	
		den auch schon Gespräche geführt. Das öffentliche Interesse nach einem solchen	sein. Wenn die Erschliessung lediglich mit dem motorisierten Indivi-	
		Platz ist gross (Training, Auslauf, Begegnungsplatz für Hunde, Ausbildung, Übungs-	dualverkehr möglich ist, wie dies beim Grundstück Nr. 2091 der Fall	
		gelände). Laut Experten eignet sich diese Parzelle besonders gut (Exposition, Grösse,	ist, kann dieser Grundsatz nicht erfüllt werden. Ausnahmen können	
		natürlicher Schattenwurf, Abseits der Wohnzone). Da die Parzelle an Gewerbebe-	für standortgebundene Bauten und Anlagen gemacht werden. Die	
		triebe grenzt ist eine besonders gute Einbettung möglich. Erstellung, Betrieb und	im Antrag beschriebene Spezialzone für «Hundetrainingsplatz sowie	
		Unterhalt wird von mir getragen, sodass für die Gemeinde Emmen keine weiteren	Begegnungsraum für Hunde» ist nicht an den Standort auf dem	
		Kosten entstehen.	Grundstück Nr. 2091 gebunden. Aus diesem Grund kann dem An-	
			trag nicht zugestimmt werden.	
128	PP 36	Frage / Antrag betr. Grundstück 612: Beim Grundstück 612 ist ein Teil der an das	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen	Anpassung Zonenplan
		Grundstück 619 angrenzt bisher der Arbeitszone zugeordnet. In den nun veröffent-	Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan.	
		lichten Plänen für die Ortsplanungsrevision ist dieser Teil nicht mehr als Arbeitszone	Die Arbeitszone verläuft nicht entlang der Parzellengrenzen, son-	
		eingezeichnet. Ist das versehentlich passiert oder wird hier probiert heimlich mein	dern wird analog dem bestehenden Zonenplan beibehalten. Der Zo-	
		Bauland auszuzonen?	nenplan wird entsprechend angepasst.	
129	PP 68	Antrag betr. Grundstücke 695, 1850: Diese Parzellen sollen in die Landwirtschafts-	Es wurde entschieden, dass die Dimensionierung der Arbeitszonen,	Keine
		zone überführt werden. Ansonsten wird es wieder viel Lärm und Mehrverkehr für die	also allfällige Ein- und Auszonungen in einer separaten, der Gesam-	
		Anwohner in Waldibrücke geben und die Einnahmen für die Gemeinde werden mar-	trevision der Ortsplanung nachgelagerten Teilrevision durchgeführt	
		ginal ausfallen. Zudem muss man bei diesen beiden Parzellen den Lärm (F35 wird	werden soll. Im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung wer-	
		darüber fliegen) sowie die Hochwasserthematik (Flaschenhals Industriezone) im	den daher nur die Vorschriften an die aktuellen Rahmenbedingun-	
		Auge behalten. Es wäre besser, diese Bauzonen an einen Ort z.B. bei der RUAG	gen angepasst. Allfällige Auszonungen und Einzonungen werden	
		(ohne direkte Anwohner/ohne Fluglärm/ohne Hochwasserrisiko) zu transferieren.	nachgelagert zur Gesamtrevision behandelt.	

5.9 Thematik Verkehrszone

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
130	PP 24	Antrag betr. Grundstücke 3517, 3518: Die Parzellen 3517 und 3518 müssen als Wohnzone C, also gelb markiert werden und nicht als Verkehrszone.	Der Hinweis wird dankend aufgenommen. Es handelt sich um einen Darstellungsfehler im zur Mitwirkung verabschiedeten Zonenplan. Die Grundstücke Nrn. 3517 und 3518 werden der Wohnzone C zugewiesen.	Zuweisung der Grundstück Nrn. 3517 und 3518 zur Wohnzone C
131	F 08	Antrag betr. Grundstücke 630, 2243: Die Strassen im Areal sollen bis zur Schnittstelle Emmi / Seetalstrasse der Arbeitszone zugewiesen werden. Begründung: Damit kann der nötige Gestaltungsfreiraum, wie er auch bei anderen Firmen vorhanden ist (Bsp. Ruag und Anliker), gesichert werden.	Das Anliegen wird als berechtigt eingeschätzt. Die entsprechenden Flächen werden der Arbeitszone zugewiesen.	Anpassung Zonenplan
132	F 10	Antrag betr. Grundstück 2161: Die Grundstückerschliessung sei anstatt der Verkehrszone der Wohnzone zuzuweisen. Begründung: Die Grundstücksfläche beinhaltet einen hohen Anteil an Strassenerschliessung. Die Zonenänderung benachteiligt das Grundstück überproportional stark, wodurch ein wesentlicher Nachteil erwachst. Zudem dient diese mehrheitlich der eigenen Erschliessung und nicht einer Quartiererschliessung.	Die Zuweisung der Grundstückerschliessung in die neu geschaffene Verkehrszone wird durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben. Im Laufe der Überarbeitung hat die Gemeinde sämtliche Verkehrszonen noch einmal einer kritischen Prüfung unterzogen und bereinigt. Der Zonenplan wurde so korrigiert, dass die Parkplätze im östlichen Bereich des Grundstücks 2161 nicht mehr als Verkehrszone erfasst sind, die Zuweisung zur Verkehrzone wurde auf das erforderliche Minimum reduziert.	Reduktion der Verkehrszone auf dem Grundstück Nr. 2161

5.10 Thematik Gewässerraum - Gewässerschutz

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
Einleitende Die Gewässerraumausscheidung erfolgt gemäss Vorgaben der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungspland		e «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom 22. Januar	2019. Diese gibt die zu verwen-	
Bemer	rkung: denden Datengrundlagen vor, u.a. das Gewässernetz mit Gewässerachsen.			

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
133	PP 40	Antrag betr. Grundstück 943, Holzhof: In den im beiliegenden Plan eingezeichneten Bereichen soll kein Gewässerraum ausgeschieden werden, da es sich um eingedolte Gewässer handelt.	Gemäss Umgang mit Eindolungen werden kurze Eindolungen (Strassen oder zwischen zwei offenen Abschnitten) im Sinne des homogenen Gewässerraumes respektive zwecks Wiederherstellung der Gewässerfunktionen bei einer späteren Offenlegung von eingedolten Gewässern mit einem Gewässerraum überlagert. Die Bereiche sind als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkungen ausgewiesen.	Keine
134	PP 45	Antrag betr. Grundstück 635: Der Gewässerraum entlang des Augrabens soll durchgehend die gleiche Breite haben und auf den Verlauf der heute bestehenden Feldwege limitiert werden. Begründung: Der Bachverlauf ist immer gleich gross, während dem der Gewässerraum an der Seetalstrasse 18 m beim Hof Waltwil 32 m und weiter östlich 17 m beträgt. In nächster Zeit steht der Ersatzbau von einem Jauchesilo in diesem Bereich an. Wenn der Gewässerraum so breit ist, wird es nicht möglich sein den Ersatzbau zu realisieren.	Der theoretische Gewässerraum wurde in besagtem Bereich mit 32m gemessen. Der tatsächlich, in der Mitwirkung ausgewiesene Gewässerraum misst 18 m (9 m ab Gewässerachse). Daher ist dem Antrag bereits entsprochen.	Keine
135	PP 45	Antrag betr. Grundstück 745: Der ausgeschiedene Gewässerraum auf Grundstück 745 muss gestrichen werden und auf das die angrenzenden Grundstücke beschränkt werden. Begründung: Aus dem Täscherhüsliweiher ist Schotter herausgenommen worden. Eigentlich sollte er wieder zugeschüttet werden. Es wurde bis auf die Grenze des Grundstücks 745 gebaggert. Und jetzt wird die Parzelle mit Gewässerraum belastet. Es hat grosse Einschränkungen auf die Fruchtfolgefläche. Dieser ist ein Künstlicher	Der Weiher ist ein stehendes Gewässer mit mehr Fläche als 0.5ha, wodurch eine Festlegung des Gewässerraums notwendig wird. Eine Reduktion des Gewässerraums entspricht nicht den übergeordneten Vorgaben, der Gewässerraum muss gar auf 15.0 m erweitert werden.	Erweiterung Gewässerraum auf 15.0 m.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
		Weiher. Ansonsten kann man den Weiher in diesem Bereich aufschütten und dem Gewässerrraum auf Parz, 3089 Platz geben.		
136	PP 45	Antrag betr. Grundstück 708: Der Bereich rund um das Grundisbächli im Norden des Grundstücks 708 soll nicht als Gewässerraum klassiert werden. Begründung: Südlich zur Parz 708 handelt es sich nicht um einen Bach, es hat das ganze Jahr nie Wasser. Bei Hochwasser kann es sein das in diesem Bereich kurz Wasser liegen bleibt, aber nur für wenige Stunden.	Gemäss Gewässerkarte des Kantons Luzern handelt es sich um ein Gewässer. Im Weiteren befindet sich das Gewässer entlang einer Naturschutzzone und trennt diese zur Landwirtschaft hin ab. Auf eine Festlegung des Gewässerraums kann nicht verzichtet werden.	Keine
137	PP 45, PP 61	Antrag betr. der Grundstücke 686, 1953: Der Bereich rund um den Kreisel auf dem Grundstück 1953 soll nicht als Gewässerraum klassiert werden. Alternativ soll anders entwässert werden Begründung: Es hat nie Wasser in diesem Graben, ausser bei starkem Regen, aber nur für kurze Zeit. Auch wurde beim Bau zugesichert, dass es sich lediglich um einen Entwässerungsgraben handelt.	Historisch gesehen ist dies kein Gewässer und hat die Funktion Entwässerung. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.	Verzicht auf Gewässerraum- festlegung.
138	PP 61	Antrag betr. der Grundstücke 778, 1038: Der Bereich entlang des Rotbaches soll weiterhin als Fruchtfolgefläche genutzt werden können. Begründung: Bestandesschutz der Fruchtfolgefläche/ Ackerland.	Die dem Gewässerraum überlagerte Fläche bleibt, soweit bereits vorher als FFF ausgewiesen, als FFF erhalten. Dies hat der Bund entsprechend bestätigt. Die Fläche kann als FFF weitergenutzt werden, ist aber wie alle Flächen innerhalb des Gewässerraums extensiv zu bewirtschaften.	Keine
139	PP 51	Antrag betr Grundstück 906: Das Rinnsal entlang der Ostgrenze der Parzelle 906 ist der Gewässerraum zu entfernen. Begründung: Das Rinnsal ist äuserst klein, schmal und unbedeutend. Die Sohlenbreite ist weniger als 50cm.	Beim Abschnitt entlang der Parzellengrenze 905 handelt es sich tatsächlich um ein sehr kleines Gewässer, welches zudem keine weitere Funktion (z.B. Vernetzung) einnimmt. Auf eine Festlegung des Gewässerraums in diesem Bereich wird verzichtet. Historisch betrachtet war dieser Bereich nicht Bestandteil des Augrabens, welcher historisch erst weiter östlich entsprang.	Verzicht auf Gewässerraum- festlegung.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	Vorgenommene Änderung
140	PP 65	Antrag betr. der Grundstücke 958, 1592: Die Abschnitte gemäss untenstehender Skizze sind nicht als Gewässerraum aufzuführen. Begründung: Nur ein Entwässerungsgraben für Drainagen. Nur bei Regenfall fliessendes Wasser.	Es wird auf eine Festlegung des Gewässerraums im unteren Abschnitt des Entwässerungsgrabens verzichtet. Infolge der kantonalen Vorprüfung musste allerdings für die Gewässer ID 143058, 143059 und 953259 in der Freihaltezone Wildtierkorridor des Wildtierkorridors LU 23 an der Ausscheidung eines erweiterten Gewässerraums von 18 m festgehalten werden.	Anpassung Zonenplan, Entlassung aus der Freihaltezone Gewässerraum des untersten Abschnittes.
141	F 17	Antrag betr. Grundstück 608: Anpassung der Gefahrenkarte an die aktuellen Gegebenheiten. Begründung: Der bauliche Hochwasserschutz auf dieser Parzelle ist bereits baubewilligt und realisiert.	Die Gefahrenkarte wird vor der öffentlichen Auflage unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten überprüft	Keine
142	PP 68	Antrag: Die Gewässerräume im Raum Waldibrücke (Grundisbächli, Waldibach, Augraben) müssen gross ausgeschieden werden, da das Hochwasserrisiko sehr gross ist und damit künftige Generationen noch Handlungsspielraum (Klimawandel - Starkregen) haben. Zum Teil wurde in der Vergangenheit sehr nahe an die Bäche herangebaut.	Die Gemeinde verfügt dabei über keinen Gestaltungsspielraum bei der Ausscheidung von Gewässerräumen, her gibt das kantonale Recht das Ausmass vor. Sämtliche Gewässerräume wurden somit nach den kantonalen Richtlinien im Zonenplan abgebildet.	Keine

6 Plan Strassenraumgestaltung

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
143	F 17	Antrag / Empfehlung: Generell besteht die Empfehlung zur Aufnahme der kommu-	In der Gemeinde Emmen werden aktuell aufgrund fehlenden Bedar-	Keine
		nalen und kantonalen Strassenbaulinien.	fes keine neuen Strassenbaulinien geplant. Bei jeder Strassenrau-	
		Begründung: Erhöht die Planungssicherheit aller Parteien und sichert langfristig	mumgestaltung wird jedoch überprüft, ob die Ausscheidung einer	
		Räume für übergeordnete Bedarfe.	Strassenbaulinie zielführend ist.	

7 Bau- und Zonenreglement

7.1 Vorschriften

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
144	B 01	Antrag: Aufnahme Hindernisfreihalteflächen in das Bau- und Zonenreglement.	Der Hinweis wird dankend angenommen. Das Bau- und Zonenreg-	Neuer Art. 6 im Bau- und Zo-
			lement wird mit dem neuen Artikel 6 Flugsicherheit ergänzt, wobei	nenreglement:
		Begründung: Für sämtliche Objekte in der Nähe von zivilen und militärischen Flug-	Abs. 1 der Hindernisfreihaltefläche Rechnung trägt.	Abs. 1: Für alle Bauten und An-
		plätzen sind die geltenden Bestimmungen für die Hindernisfreihalteflächen zu be-		lagen sind die bestehenden
		rücksichtigen. Das heisst, die Abstände und die Festlegung der Gebäudehöhen hat		Auflagen und Vorschriften über
		unter Berücksichtigung der Vorgaben bezüglich Hindernisfreihalteflächen im Bereich		die Flugsicherheit des zuständi-
		von Flugpisten zu erfolgen. Die Flächen rund um eine Flugpiste müssen zur Gewähr-		gen Flugplatzkommandos der
		leistung der Sicherheit von an- und abfliegenden Luftfahrzeugen von Hindernissen		Luftwaffe über die maximalen
		freigehalten werden. Bestehende Hindernisse können unter bestimmten Vorausset-		Gesamt- und Fassadenhöhen
		zungen akzeptiert werden. Diese Anforderungen gelten sowie für dauerhafte Bauten		sowie Kranhöhen zu berück-
		als auch für temporäre Installationen (z.B.: Baukran, Baugespann etc.). Der Anhang		sichtigen und einzuhalten.
		14 zur Konvention über die internationale Zivilluftfahrtorganisation enthält die grund-		
		legenden Standards und Empfehlungen für Flugplätze. Im Rahmen der Revision des		Abs. 2: Kann Aufgrund von Auf-
		Bau- und Zonenreglements sollen diese Umstände aufgenommen werden.		lagen und Vorschriften zustän-
				digen Flugplatzkommandos die
				maximale Gesamthöhe der je-
				weiligen Zone nicht realisiert
				werden, wird die Überbauungs-
				ziffer der jeweiligen Zone ent-
				sprechend erhöht.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
145	B 01	Antrag: Auflagen an die Oberflächengestaltung der Bauten und Anlagen im Sichtbereich des Militärflugplatzes Emmen in das Bau- und Zonenreglement. Begründung: Für Objekte mit direktem Sichtkontakt zur Flugpiste oder zu Objekten vom Militärflugplatz Emmen gelten gesonderte Auflagen an die Oberflächengestaltung der Bauten. Bei der Festlegung der Materialisierung und Ausgestaltung der Bauten und Anlagen mit direktem Sichtkotakt zur Flugpiste oder zu Objekten auf dem Militärflugplatz Emmen sind die Vorgaben von seitens VBS zu berücksichtigen, damit Spiegelungen, Blendungen und Störungen von Systemen ausgeschlossen werden können. Sofern das Dach und/oder die Fassade aus einer metallischen oder glasartigen Oberfläche bestehen soll (inkl. Träger) oder falls auf dem Dach oder an den Fassaden Photovoltaikanlagen oder Dachfenster geplant sind, muss das VBS bei der Beurteilung des Baugesuchs miteinbezogen werden, sofern sich das Objekt in Sichtweite vom Militärflugplatz Emmen befindet.	Der Hinweis wird dankend entgegengenommen. Es wird jedoch nicht als zielführend erachtet, diesbezüglich eine Bestimmung in das Bau- und Zonenreglement aufzunehmen. Projekte in der Nähe zum Flugplatz sollen wie bis anhin projektspezifisch im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von den zuständigen Personen des Flugplatzes kontrolliert werden.	Keine
146	V 04	Bemerkung: In verschiedenen Artikeln des BZR werden Regelungen eingeführt, welche es der Gemeinde Emmen erlauben bei Bedarf zusätzliche Anforderungen zu verlangen bzw. Verschärfungen durchzusetzen. Damit wird die Rechtssicherheit für die Grundeigentümer unterlaufen, was wiederum für eine rasche Bebaubarkeit der Areale hinderlich ist. Dies wird grundsätzlich hinterfragt.	Die qualitätssichernden Bestimmungen sind immer im Sinne einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung. Je nach Grundstück und Bauvorhaben müssen unterschiedliche Anforderungen erfüllt werden. Die Beurteilung muss deshalb jeweils situationsbezogen erfolgen. Mit Art. 5 «Abklärung bei Planungsbeginn» des Bau- und Zonenreglements (soll sichergestellt werden, dass in einem Planungsprozess schon möglichst frühzeitig ein Austausch zwischen Bauherrschaft und Bewilligungsbehörde etabliert wird. So kann die Gemeinde betreffend der zu erwartenden Rahmenbedingungen Auskunft erteilt. Dies schafft für die Bauherrschaft bei Planungsstart Sicherheit, welche spezifischen Anforderungen für das Bauprojekt gelten.	Keine
147	P 01	<u>Frage betr. Grenzabstände</u> : Was geschieht mit den bestehenden Grenzabständen?	Bestehende Gebäude, welche die neuen Grenzabstände unter- schreiten, geniessen Bestandes Garantie gemäss § 178 des Pla- nungs- und Baugesetzes.	Keine
148	P 01	<u>Frage betr. Strassenunterhalt</u> : Entfällt die generelle Unterhalts- / Sorgfaltspflicht der Eigentümer für die Strasse? (Strassen nur noch Einfahrt)	An der Unterhalts- und Sorgfaltspflicht ändert sich mit der Ortspla- nungsrevision nichts. Massgebend ist nach wie vor das kommunale Strassenreglement.	Keine
149	P 02	Antrag betr. Art. 3 Abs. 3: Es ist klarer zu definieren, wann ein qualitätssicherndes Verfahren verlangt werden kann.	Dieser Artikel ist als Absicherung zu verstehen, wenn ein geplantes Projekt negative Auswirkungen auf die Umgebung haben würde. Ausserdem soll ein gewisser Anreiz geschaffen werden, sich schon	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Für raumplanerisch wichtige Gebiete ist grundsätzlich eine Gestaltungsplan- oder Bebauungsplanpflicht einzuführen. Mit Abs. 3 wird nun ein weiteres Instrument ausserhalb des Sondernutzungsplanverfahrens eingeführt (qualitätssteigerndes Verfahren). Der Einleitungssatz in Abs. 3 lässt dem Gemeinderat einen zu grossen Spielraum, wann ein solches Verfahren verlangt werden kann. Grundsätzlich müsste bereits auf Stufe Zonenplan erkennbar sein, wo der Gemeinderat entsprechende qualitätssteigernde Verfahren verlangt. Der Handlungsspielraum und die Einschränkung des Grundeigentums sind zu gross.	frühzeitig mit einer hochstehenden Qualität auseinanderzusetzen. Da im Zonenplan bereits Kernzonen und grössere zusammenhängende Gebiete mit erhöhten Qualitätsanforderungen mit einer Gestaltungsplanpflicht und der Pflicht für qualitätssichernde Verfahren belegt werden dürften, dürfte dieser Artikel relativ wenige Fälle betreffen. Dennoch möchte der Gemeinderat auf diese Absicherung nicht verzichten. Ein qualitätssicherndes Verfahren kann bei quartier-, orts- oder landschaftsbildprägenden Projekten verlangt werden. Gemäss Art. 3 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements sind für die Beurteilung, ob eine Baute oder Anlage quartier-, orts- und landschaftsbildprägende Wirkung hat, insbesondere deren Lage, Volumetrie, Stellung, architektonische Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung zu berücksichtigen.	
150	P 03	Antrag betr. Art. 3 Abs. 5: Dass bei Neubauten Balkone, Loggien oder Terrassen gebaut werden ist selbstverständlich und das neue BZR soll das auch verlangen. Es müsste aber Ausnahmen geben. Begründung: Es kann sein, das wegen anderen Einschränkungen (z. B. eine im Grundbuch eingetragene Baubeschränkung), Balkone nicht gebaut werden können.	Die Erstellung von Aussengeschossflächen pro Wohnung ist für die Wohnqualität von zentraler Bedeutung. Aus Sicht der Gemeinde können keine triftigen Gründe geltend gemacht werden, keine Aussengeschossflächen erstellen zu können. Es wird den Grundeigentümern offen gelassen, ob Balkone, Loggien, Terrasse, gedeckte Aussensitzplätze oder dergleichen erstellt werden.	Keine
151	P 04	Antrag betr. Art. 3 Abs. 6: Abs.6 ist wie folgt zu ergänzen: Strassen sind orts-und quartierverträglich und qualitätsvoll zu gestalten. Sie haben den örtlichen Quartiercharakter zu berücksichtigen. Sie sind sicher für alle Verkehrseilnehmenden, insbesondere den Fuss- und Veloverkehr, auszugestalten und bieten eine hohe Aufenthaltsqualität. Zur optischen Gestaltung und zur Beschattung ist eine strassenbegleitende Begrünung vorzusehen. Begründung: Eine Strasse soll für die Bedürfnisse von allen Verkehrsteilnehmenden berücksichtigen, im Thema Sicherheit ist insbesondere der Fussverkehr von grosser Wichtigkeit.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat als zweckmässig erachtet. Art. 3. Abs. 6 des Bau- und Zonenreglements wird entsprechend ergänzt.	Ergänzung Art. 3 Abs. 6 des Bau- und Zonenreglements: []. Sie sind für alle Verkehrseilnehmenden, insbesondere den Fuss- und Veloverkehr, sicher auszugestalten und bieten eine hohe Aufenthaltsqualität. []
152	P 02	Antrag betr. Art. 4: Die Kompetenzen der Stadtbildkommission sind zu reduzieren. Insbesondere soll sie nur für die Beratung und nicht für die Beurteilung zuständig	Gemäss Art. 1 der Verordnung für die Stadtbildkommission ist die Stadtbildkommission ein beratendes Organ des Gemeinderates. Die	Ergänzung Art. 4 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements:

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		sein. Zudem sind Landwirtschaftszonen zu streichen. Weiter ist Abs. 2 komplett zu	SBK besteht aus anerkannten ArchitektInnen / LandschaftsplanerIn-	Die Gemeinde kann die Stadt-
		streichen. Ebenfalls ist auf Abs. 3 zu verzichten.	nen sowie Mitgliedern der Verwaltung. Die Stadtbildkommission hat	bildkommission bei Bedarf im
			keine Entscheidungskompetenz, diese liegt allein beim Gemeinde-	ganzen Gemeindegebiet beizie-
		Begründung: Die Beurteilung der Bauvorhaben ist der Gemeinderat (im Rahmen des	rat.	hen, wenn eine Baute oder An-
		Baubewilligungsverfahrens) zuständig. Die Stadtbildkommission erhält ein zu starkes	Die Projekte werden vor dem Baubewilligungsverfahren der Stadt-	lage quartier-, orts- oder land-
		Gewicht. Es handelt sich nicht um demokratisch gewählte Gremien. Dementspre-	bildkommission vorgelegt. Damit Im Falle einer negativen Beurtei-	schaftsbildprägende Wirkung
		chend ist diese Kommission nur für die Beratung und gerade nicht für die Beurteilung	lung durch die Stadtbildkommission kann somit das Projekt noch	gemäss Art. 3 Abs. 4 BZR hat.
		zuständig. In Landwirtschaftszonen erfolgt die Beurteilung durch den Kanton, wes-	einmal angepasst werden, sofern dies die Bauherrschaft möchte.	
		halb die Stadtbildkommission nicht einbezogen werden muss. Der Einbezug der	Würde die Beurteilung erst im Rahmen des Baubewilligungsverfah-	Anpassung Art. 4 Abs. 3 des
		Stadtbildkommission muss auf bestimmte Bauvorhaben beschränkt bleiben. Die Be-	rens vorgenommen und der Gemeinderat auf eine allfällige negative	Bau- und Zonenreglements:
		urteilung von Bauvorhaben erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahren. Mit	Beurteilung durch die Stadtbildkommission eintreten, müssten die	Zur Sicherung der Qualitätsan-
		Abs. 3 wird eine Art Vorprüfung eingeführt. Dies führt zu massiven Mehraufwand,	Unterlagen zum Bauprojekt überarbeitet werden. Da die notwendi-	forderungen sind Projekte ge-
		sowohl für die Bauherren als auf für die Gemeinde.	gen Änderungen im ungünstigen Falle ziemlich umfassend sein kön-	mäss Abs. 1 vor dem Baubewil-
			nen, kann dies zu grösseren Planungsverzögerungen und bedeu-	ligungs-verfahren der Stadtbild-
			tend höheren Kosten für die Bauherrschaft führen. Aufgrund dieser	kommission zur Beurteilung
			Überlegungen hält der Gemeinderat an der Regelung fest.	vorzulegen. Die entsprechende
				Beurteilung der Stadtbildkom
			Bauten in der Landwirtschaftszone können eine grosse Wirkung auf	mission ist mit dem Baugesuch
			das Siedlungsbild ausüben. Daher ist der Gemeinderat der Ansicht,	öffentlich aufzulegen.
			dass es wichtig ist, die Haltung der Stadtbildkommission bezüglich	
			der Eingliederung abzuholen zu können.	
			Der Gemeinderat erachtet es allerdings als zweckmässig, Art. 4 Abs.	
			2 des Bau- und Zonenreglements dahingehend zu präzisieren, unter	
			welchen Bedingungen die Stadtbildkommission im ganzen Gemein-	
			degebiet eingesetzt werden kann.	
			Art. 4 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements wird so angepasst,	
			dass die Beurteilung der Stadtbildkommission nicht mit dem Bauge-	
			such öffentlich aufgelegt werden muss.	
153	P 03	Antrag betr. Art. 4: Die Stadtbildkommission kann als Beratungsgremium für den	In Art. 4 des Bau- und Zonenreglements ist klar aufgeführt, bei wel-	Ergänzung Art. 4 Abs. 2 des
		Gemeinderat sinnvoll sein. Es darf aber nicht sein, dass die Stadtbildkommission bei	chen Bauvorhaben die Stadtbildkommission eingesetzt wird. Ge-	Bau- und Zonenreglements:
		Bauprojekten die für das Ortsbild nicht relevant sind, zu viel Macht erhält. Die Kom-	mäss Art. 1 der Verordnung für die Stadtbildkommission ist die	Die Gemeinde kann die Stadt-
		petenzen der Stadtbildkommission müssen klar definiert und eingeschränkt werden.		bildkommission bei Bedarf im

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Stadtbildkommission ein beratendes Organ für den Gemeinderat.	ganzen Gemeindegebiet beizie-
		Begründung: Bei Bauten in der Regelbauweise soll das Baureglement gelten und	Die Entscheidungskompetenz liegt immer beim Gemeinderat.	hen, wenn eine Baute oder An-
		nicht Stadtbildkommission.		lage quartier-, orts- oder land-
			Der Gemeinderat erachtet es allerdings als zweckmässig, Art. 4 Abs.	schaftsbildprägende Wirkung
			2 des Bau- und Zonenreglements dahingehend zu präzisieren, unter	gemäss Art. 3 Abs. 4 BZR hat.
			welchen Bedingungen die Stadtbildkommission im ganzen Gemein-	
			degebiet eingesetzt werden kann.	Anpassung Art. 4 Abs. 3 des
				Bau- und Zonenreglements:
			Art. 4 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements wird so angepasst,	Zur Sicherung der Qualitätsan-
			dass die Beurteilung der Stadtbildkommission nicht mit dem Bauge-	forderungen sind Projekte ge-
			such öffentlich aufgelegt werden muss.	mäss Abs. 1 vor dem Baubewil-
				ligungs-verfahren der Stadtbild-
				kommission zur Beurteilung
				vorzulegen. Die entsprechende
				Beurteilung der Stadtbildkom-
				mission ist mit dem Baugesuch
				öffentlich aufzulegen.
154	PP	Antrag betr. Art. 4 Abs. 1 lit. b.: Muss gestrichen werden.	Bauten in der Landwirtschaftszone können eine grosse Wirkung auf	Keine
	51,		das Siedlungsbild ausüben. Daher vertritt der Gemeinderat die An-	
	PP 06	Begründung: Die Projekte in der Landwirtschaftszone beurteilt das RAWI. Wie es der	sicht, dass es wichtig ist, die Haltung der Stadtbildkommission be-	
		Name schon sagt ist diese Kommission für die Stadt bzw. das Siedlungsgebiet zu-	züglich der Eingliederung abzuholen.	
		ständig. Weiter wird in der Landwirtschaftszone die ÜZ nicht eingeführt, sondern		
		bleibt bei der AGF. Unnötige Konflikte können verhindert werden und unnötige Kos-		
		ten eingespart.		
155	P 04	Antrag betr. Art. 5: Der Artikel ist um einen Absatz c) wie folgt zu ergänzen: «Ein	Die Zweckmässigkeit des Anliegens wird vom Gemeinderat aner-	Neuer Art 5 Abs. 2 des Bau- und
		Bauprojekt kann zur kostenpflichtigen Vorprüfung eingereicht werden. »	kannt. Dem Antrag wird durch die Ergänzung mit einem zusätzlichen	Zonenreglements:
			Absatz Rechnung getragen.	Ein Bauvorhaben kann zu einer
		Begründung: Bauvorhaben sind teils sehr komplex und benötigen für die Projektie-		kostenpflichten Einschätzung
		rung verbindliche Antworten. Mit Absatz c) soll die rechtliche Grundlage für eine kos-		eingereicht werden.
		tenpflichtige (und somit kostendeckende) Voranfrage gelegt werden. Dadurch be-		
		steht ein gesetzlicher Auftrag, wodurch auch die Legitimation für die notwendigen		
		Personalressourcen entsteht.		
156	P 02	Antrag betr. Art. 5: Lit. a ist vollständig zu streichen.	Mit den Abklärungen bei Planungsbeginn soll sichergestellt werden,	Keine
			dass die Bauherrschaft die spezifischen Rahmenbedingungen der	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Baubewilligungspflichtige Vorhaben werden im Rahmen von Baubewil-	Gemeinde für den Ort kennt. So sollen die Erarbeitung des Projekts	
		ligungsverfahren geprüft. Eine Pflicht zur Durchführung eines Vorverfahrens ist klar	und das anschliessende Baubewilligungsverfahren effizienter durch-	
		abzulehnen. Dies führt zu Mehraufwand.	geführt werden können. Gewisse Bauherren handhaben dies bereits	
			heute freiwillig so, was sich bewährt hat. Aus Sicht der Gemeinde	
			führt der Prozessschritt somit nicht zu einem Mehraufwand, sondern	
			zu Vorteilen für sämtliche Prozessbeteiligte.	
157	P 02	Antrag betr. Art. 8 Abs. 7: Abs. 7 ist zu konkretisieren.	Art. 9 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 8 Abs. 7)	Anpassung Art. 9 Abs. 7 des
			wird so angepasst, dass die Bodenversieglung auf das technisch	Bau- und Zonenreglements:
		Begründung: Es ist nicht klar, was mit "auf ein Minimum" gemeint ist. Dieser Begriff	Notwendige zu beschränkten ist.	Die Bodenversiegelung ist auf
		wird zu Rechtstreitigkeiten führen. Es besteht die Gefahr von Willkür.		ein Minimum das technisch Not-
				wendige zu beschränken.
158	P 02	Antrag betr. Art. 8 Abs. 9: Abs. 9 ist auf BZR-Stufe zu konkretisieren.	In Art. 2 Abs. 7 der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement wird	Keine
			präzisiert, welche Flächen keinen ökologischen Nutzen aufweisen.	
		Begründung: Es ist nicht klar, was mit ökologischem Nutzen gemeint ist. Dies ist auf	Als Schotterflächen ohne ökologischen Nutzen gelten dabei Flächen,	
		Stufe BZR zu umschreiben.	bei denen Steine den überwiegenden Anteil der Bodenbedeckung	
			ausmachen, auf denen Pflanzenwachstum nicht erwünscht ist und	
			wo sich Pflanzenwachstum langfristig durch Abdeckung des Bodens	
			und entsprechende Pflege nicht etablieren kann. Eine Präzisierung	
			auf Stufe BZR ist somit nicht notwendig.	
159	F 17	Antrag betr. Art. 8 Abs. 10 lit. a.: Es sollte eine Ergänzung wie z.B. «ohne Nachweis	Die Berechtigung des Anliegens wird vom Gemeinderat anerkannt.	Ergänzung Art. 9 Abs. 10 lit. a
		der betrieblichen Notwendigkeit kann die Gemeinde» vorgenommen werden.	Art. 9 Abs. 10 lit. a vom Bau- und Zonenreglements wird entspre-	des Bau- und Zonenregle-
			chend ergänzt (vorher Art. 8 Abs. 10 lit. a).	ments:
		Begründung: Die Absicht ist erkenn- und nachvollziehbar. Der Inhalt ist jedoch zu		Die Gemeinde kann für Lager-
		allgemein formuliert und bietet daher Anlass zu Diskussionen.		und Abstellflächen versiegelte
				Beläge untersagen, sofern nicht
				ein Nachweis der betrieblichen
				Notwendigkeit vorliegt.
160	F 17	Antrag betr. Art. 8 Abs. 10 lit. b.: Die begründete Ausnahme oder das übergeordnete	Mit Blick auf die Klimaveränderung ist die Begrünung der Arealgren-	Keine
		Interesse müsste zugelassen sein.	zen in Arbeitszonen ein wichtiges Element. Begrünungen sind aus	
			Sicht des Gemeinderates auch möglich, wenn z.B. das Areal auf-	
		Begründung: Die Absicht ist erkenn- und nachvollziehbar. Sie berücksichtigt jedoch	grund der Sicherheit eingezäunt werden kann.	
		nicht spezifische Anforderungen (z.B. Sicherheit) noch lässt sie Platz für Ausnahmen		
		bei übergeordnetem Interesse.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Ist trotzdem eine Begrünung nicht möglich, hat der Gemeinderat die Möglichkeit, mit § 37 des Planungs- und Baugesetzes eine Ausnahme zu gewähren. Eine zusätzliche Ausnahmeregelung im BZR wird nicht als notwendig erachtet.	
161	F 17	Antrag betr. Art. 8 Abs. 13: Sollte gestrichen werden. Begründung: Er ist offen formuliert, bietet damit Raum für Diskussionen und sollte in dieser Form nicht aufgenommen werden.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat anerkannt, Art. 9. Abs. 13 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 8) wird gestrichen.	Streichung Art. 9 Abs. 13 des Bau- und Zonenreglements: Die Gemeinde kann im Rahmen der Baubewilligung zu den Anforderungen dieses Artikels Gestaltungs und Bepflanzungsauflagen festlegen.
162	P 04	Antrag betr. Art. 9: Der Artikel ist um folgenden Absatz d) zu ergänzen: «Ein Überstellen der Bauzonengrenze ist zu verhindern. » Begründung: In der Praxis ist ein Überstellen der Bauzonengrenze und somit ein schleichendes ausbreiten des Baugebietes eine oft angetroffene Problematik, mit Ergänzung um diesen Artikel soll auf diese Problematik aufmerksam gemacht werden.	Bauten und Anlagen dürfen nur innerhalb der Bauzone realisiert werden. Zu regeln, was nicht zulässig ist, wird nicht als zielführend erachtet.	Keine
163	PP 09	Antrag betr. Art. 10: Die neue Überbauungsziffer ÜZ fördert die Schuhkarton Architektur. Es sei denn — es gibt irgendwelche attraktivere Anreizsysteme für Neubauten bzw. Architekten, die sich nicht nur der Platz- und Gewinnmaximierung, sondern auch der Ästhetik/Raumbild verschreiben. Die Gemeinde Emmen soll auch auf die ästhetische Entwicklung künftiger Räume/Bauten achten und entsprechende Anreize schaffen (neben dem Volumenausgleich bei den Schrägdächern).	Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind dazu verpflichtet die Überbauungsziffer in ihrer kommunalen Bauordnung einzuführen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass bei der Anwendung der Überbauungsziffer die Tendenz besteht, aus bauökonomischer Motivation eine einheitliche Bauweise zu begünstigen. Mit mehreren Überbauungsziffern gemäss Art. 11 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 10) werden daher vielfältigere Gebäudetypologien gefördert. Im Bau- und Zonenreglement werden mit den Artikeln 3 (Bauen mit Qualität) und 4 (Stadtbildkommission) der hohe Stellenwert, welcher künftig einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung zugutekommen soll, verpflichtend festgehalten.	Keine
164	P 02	Antrag betr. Art. 11: Anstatt mit Grünflächen-Vorgaben ist die Grünflächenziffer zu verwenden. Begründung: Die Interkantonale Vereinbarung über Harmonisierung der Baubegriffe definiert die Grünflächenziffer. Die Gemeinde hätten die Möglichkeit, diese Ziffer zu verwenden. Es ist problematisch (wenn nicht gar unzulässig), wenn anstelle der	Die Grünfläche hat gegenüber der Grünflächenziffer den Vorteil, dass keine festgelegte Ziffer pro Grundstück eingehalten werden muss, sondern 40% der nicht zu anrechenbaren Gebäudefläche zählenden Fläche grün sein muss. So wird jedes Grundstück an sich betrachtet, was als zielführend erachtet wird.	Ergänzung Art. 2 Abs. 6 der Verordnung zum Bau- und Zo- nenreglement: Als Grünfläche zählen Wiesen, Hecken, Bäume, Rabatten, Gär- ten, Parks, Teiche, Weiher,

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Grünflächenziffer eine andere "Ziffer" (Prozent an Grünflächen) einzuführen. Es leuchtet nicht ein, weshalb nicht eine in der Schweiz allgemein anerkannte Ziffer verwendet wird. Dies würde zu Einheitlichkeit und einfacherem Vollzug führen.	Der Gemeinderat erachtet allerdings eine Präzisierung der Grünfläche als zweckmässig. In Art. 2 Abs. 6 der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement wird daher ergänzt, was zur Grünfläche angerechnet werden kann bzw. was nicht. Zudem wird mit Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements ergänzt (vorher Art. 11), dass auch Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten zur Grünfläche dazugerechnet werden können, sofern mindestens eine durchwurzelbare Schicht von 1.00 m nachgewiesen werden kann.	Feuchtbiotope, Stein- und Schotterflächen mit ökologischem Nutzen sowie Steinplattenwegen, welche Gartenflächen erschliessen. Nicht zur Grünfläche zählen Dachbegrünungen auf Gebäuden, Pflanztröge, versiegelte Freizeitflächen, Abstellflächen, Wald und bestehende Gewässer.
				Ergänzung Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten, die mindestens 1.00 m durchwurzelbare Schicht haben, können auch zu den in Absatz 1 geforderten 40 % gerechnet werden.
165	P 04	Antrag betr. Art. 11: Der Artikel ist wie folgt zu ergänzen: «Der Gemeinderat kann Ausnahmen zulassen, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine unterirdische Parkierung unter Einhaltung der 40% nicht realisierbar ist. » Begründung: Es gibt Grundstücke auf welchen aufgrund Ihrer Geometrie und oder Topographie eine unterirdische Parkierung unter Einhaltung dieser Normen nicht eingehalten werden kann. Anstelle von oberirdischer Parkierung und somit Verlust von nutzbarer Gartenfläche soll dem Gemeinderat die Möglichkeit bei diesem Spezialfall gegeben werden, um Ausnahmen zuzulassen.	Die Berechtigung des Anliegens wird vom Gemeinderat anerkannt. Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements wird so ergänzt (vorher Art. 11), dass auch Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten zur Grünfläche dazugerechnet werden können, sofern mindestens eine durchwurzelbare Schicht von 1.00 m nachgewiesen werden kann.	Ergänzung Art. 12 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements: Flächen auf unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten, die mindestens 1.00 m durchwurzelbare Schicht haben, können auch zu den in Absatz 1 geforderten 40 % gerechnet werden.
166	PP 06	Antrag betr. Art. 12, Abs. 7: Bei Gebäuden an steiler Hanglange (zB. > 14 %) soll die Fassadenhöhe als Durchschnitt zwischen der talseitigen und bergseitigen Fassadenhöhe gerechnet werden. Begründung: An steiler Hanglage ist ein relativ breites Haus kaum zu realisieren, wenn es nicht "höher" gestellt werden kann. um grosse Abgrabungen an den Seiten	Mit Art. 13 Abs. 7 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 12) wird für Gebäude an Hanglagen mit einer Neigung von mehr als 10% bereits eine spezifische Lösung angeboten, in dem die talseitige Fassadenhöhe sowie die Gesamthöhe um 0.5 m erhöht werden. Eine weitere Regelung für noch steilere Hanglage wird nicht als not-	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		und vor allem an der Bergseite zu verhindern, sei dieser Art. so anzupassen. Die	wendig erachtet, zumal sich für diese Gebäude aufgrund der höhe-	
		Architekten werden dankbar sein.	ren Gesamthöhen die Grenzabstände erhöhen würden, als dies für	
			die Zone vorgesehen ist.	
167	P 02	Antrag betr. Art. 13, Abs. 1: Der Absatz ist zu überarbeiten.	Je nach Grundstück und Hanglage sind unterschiedlich grosse Ab-	Keine
			grabungen notwendig. Das Mass für Abgrabungen zu beschränken,	
		Begründung: Durch Abgrabungen wird gemäss Abs. 1 die talseitige Fassadenhöhe	wird nicht als zielführend erachtet.	
		reduziert. Dies kann dazu führen, dass im gleichen Gebiet unterschiedliche Höhen-	Abgrabungen werden nur in Grundstücken vorgenommen, wo das	
		koten vorhanden sind, je nach Abgrabung. Es wäre zielführender, wenn keine Re-	Terrain nicht eben ist. Daher werden die Gebäude in diesen Gebie-	
		duktion der Fassadenhöhe erfolgen und stattdessen das Mass der Abgrabung be-	ten sowieso nie grundstückübergreifend die gleichen Höhenkoten	
		schränkt würde.	aufweisen. Zudem kann kein Grundeigentümer verpflichtet werden,	
			die maximal möglichen Höhen auszuschöpfen, was in der Folge	
			ebenfalls zu uneinheitlichen Höhenkoten führt.	
168	PP 06	Antrag betr. Art. 13, Abs. 3: zur Aufzählung sollte noch folgender Zusatz sein:"	Die Ausnahmen betreffend den Einstellhallen, Liftanlagen und Wär-	Keine
		und Räume für die Haustechnik" ergänzt werden.	medämmungen sind in den §§ 13a und 14a der Planungs- und Bau-	
			verordnung abschliessend geregelt und können nicht ergänzt wer-	
		Begründung: Heutzutage bekommt die interne Haustechnik sehr viel mehr Bedeu-	den.	
		tung. Stichworte: Wärmepumpe, PV Anlagen für Eigenversorgung, Autarke Anlagen		
		für die eigene Wohneinheit, etc. Diese Einrichtungen brauchen oft mehr Platz (Spei-		
		chermöglichkeiten etc.). Deshalb sollten auch solche Gebäudeteile über die zulässige		
		anrechenbare Gebäudefläche hinausragen dürfen.		
169	P 02	Antrag betr. Art. 14, Abs. 1: Der Absatz ist auf die Vollzugstauglichkeit zu überprüfen.	Die Begrenzung der Terrainveränderungen von 1.5 m ist bereits im	Keine
			rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement geregelt und hat sich in	
		Begründung: Bei zahlreichen - insbesondere älteren Überbauungen - wurde das Ter-	der Praxis bewährt.	
		rain erhöht (z.B. wegen der Garage). Das gestaltete Terrain befindet sich somit über		
		dem massgebenden Terrain. Mit dem neuen Abs. 1 sind derartige Überbauungen		
		nicht mehr möglich. Auch wenn Bestandes Schutz gilt, kann dies zu Problemen füh-		
		ren. Allenfalls ist zu überlegen, ob zumindest das Mass auf 2m erhöht wird.		
170	P 04	Antrag betr. Art. 15: Der Artikel ist um einen zusätzlichen Absatz zu ergänzen: Die	Die Berechtigung des Anliegens wird vom Gemeinderat anerkannt.	Ergänzung Art. 16 Abs. 3 des
		bergseitige maximale Fassadenhöhe beträgt 4.0m.	Art. 16 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 15) wird	Bau- und Zonenreglements:
			so ergänzt, dass die Bergseitige Fassadenhöhe auf 4.00 m begrenzt	Anstelle der talseitigen Fassa-
		Begründung: Art. 12 Abs. 2 gilt unseres Erachtens für Terrassenhäuser nicht. Wird	wird.	denhöhe gilt für Terrassenhäu-
		eine Gesamthöhe definiert, so könnte theoretisch auf dem obersten Geschoss eine		ser eine Gesamthöhe von 9.00
		"Art" Dreieck zusätzliches Volumen realisiert werden. Da dies nicht erwünscht ist, soll		m sowie eine bergseitige Fassa-
				denhöhe von 4.00 m.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		bei Terrassenhäusern eine zusätzliche bergseitge Fassadenhöhe von max. 4.0m de-		
		finiert werden. (Begründung für 4.0m anstatt 3.5m: In der Praxis ist es durchaus		
		möglich, dass aufgrund der Steigung die Unterkante des obersten Geschoss etwas		
		über dem massgebenden Terrain zu liegen kommt, dies erlaubt etwas Spielraum).		
171	P 04	Antrag betr. Art. 15: Der Artikel ist zu streichen.	In der Gemeinde Emmen gibt es nicht viele klassische Terrassen-	Keine
			häuser. Trotzdem sollen auch in Zukunft Terrassenhäuser ermög-	
		Begründung: Terrassenhäuser entsprechen nicht den übergeordneten Zielen der	licht werden. Daher wird Art. 16 des Bau- und Zonenreglements	
		Raumplanung, da sie das Gegenteil eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden	(vorher Art. 15) beibehalten.	
		sind. In Emmen gibt es kaum "echte" Terrassenhäuser und diese müssen nicht er-		
		möglicht werden.		
172	P 03	Antrag betr. Art. 15 Abs. 1: Verzicht auf Beschränkung von Terrassenhäusern in der	Die Eingliederung von Terrassenhäuser in die Umgebung ist an-	Keine
		Wohnzone C.	spruchsvoll. In der tieferen Wohnzone C kann die Eingliederung mit	
			guten Konzepten gewährleistet werden. In den höheren Wohnzonen	
		Begründung: Warum sollte bei passender Topologie in der Wohnzone A und B der	A und B ist dies aus Sicht des Gemeinderates nicht mehr gewähr-	
		Bau von Terrassenhäusern verboten werden? Diese Einschränkung macht keinen	leistet. Daher wird eine Beschränkung von Terrassenhäusern auf die	
		Sinn.	Wohnzone C als richtig erachtet und beibehalten.	
173	P 04	Antrag betr. Art. 16 Abs. 1: Der erste Satz soll wie folgt ergänzt werden:von je	In der Praxis ist die Festlegung einer minimalen Überbauungsziffer	Keine
		mindestens 60 m² Hauptnutzfläche gemäss Anhang 7 « <i>und 80% der maximalen zo-</i>	schwierig umzusetzen. So müsste geregelt werden, auf wie vielen	
		nenkonformen Überbauungsziffer» zu realisieren	Geschossen die minimale Überbauungsziffer eingehalten werden	
			muss. Zudem könnte eine minimale Überbauungsziffer bei grossen	
		Begründung: Die Definition der Mindestnutzung soll nicht nur auf Anzahl Wohnein-	Grundstücken, welche in Etappen überbaut werden, gar nicht ange-	
		heiten sondern auch auf die Ausschöpfung der Überbauungsziffer enthalten.	wendet werden. Aus diesen Gründen wird auf die Festlegung einer	
			minimalen Überbauungsziffer verzichtet.	
174	V 04	Antrag betr. Art. 16 Abs. 2: Die Mindestdichte wird hier über die Geschossigkeit de-	Mit Art. 17 Abs. 2 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 16)	Keine
		finiert, obwohl mit der Einführung der neuen Nutzungsmasse im Kanton Luzern die	soll die haushälterische Nutzung des Bodens in den Arbeitszonen	
		Geschossigkeit durch Gesamt- und Fassadenhöhe abgelöst wurde. Insbesondere im	sichergestellt werden. Die Festlegung der Mindestdichte über die	
		Industriebau wären Mindestbestimmungen zum Volumen (z.B. Baumassenziffern) o-	Geschossigkeit wurde in der kantonalen Vorprüfung nicht bean-	
		der zur minimalen Gebäudehöhe zielführend, um die Zielsetzung der effizienten und	standet und ist somit zulässig. Die Festlegung der Mindestdichte	
		haushälterischen Bodennutzung zu erreichen. Damit kann den unterschiedlichen	über die Baumassenziffer ist im Kanton Luzern nicht zulässig.	
		Raumansprüchen der Betriebe in Arbeitszonen flexibler begegnet werden und diese	Die haushälterische Nutzung entspricht der Potenzialstudie, die die	
		grundsätzliche Zielsetzung der Raumplanung dennoch berücksichtigt werden.	Förderung von Freiflächen und Plätzen als Ziel ausgibt.	
175	V 04	Antrag betr. Art. 16 Abs. 2: Die Formulierung bietet Raum für Einschränkungen und	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 17 Abs. 2 des	Anpassung Art. 17 Abs. 2 des
		sollte so nicht formuliert werden.	Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 16) wird so angepasst, dass	Bau- und Zonenreglements:
			lediglich von oberirdisch genutzten Geschossen die Rede ist.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Der Verweis auf gewerbliche Nutzungen ist in der Arbeitszone nicht		In der Arbeitszone sind neue
		korrekt, es sind weitere Nutzungen (z.B. Dienstleistung) zulässig.		Gebäude mit mindestens drei
				oberirdisch gewerblich genutz-
				ten Geschossen zu realisieren.
				[]
176	PP 52	Antrag betr. Art. 17: Der Artikel ist ersatzlos zu streichen.	Nutzungen für das Sexgewerbe sollen auf die Zonen beschränkt	Keine
			werden, in denen die faktischen und ideellen Beeinträchtigungen	
		Begründung: Die Zulässigkeit von verschiedenen Nutzungen ist jeweils in Absatz 1	am wenigsten ins Gewicht fallen.	
		der entsprechenden Zone geregelt. Eine spezielle Regelung für Sexgewerbe diskrimi-		
		niert Sexarbeiter*innen und stellt das älteste Gewerbe der Welt aus ideologischen		
		Gründen in ein schlechtes Licht. Eine zusätzliche Begrenzung ist weder notwendig		
		noch wirklich wirkungsvoll, es ist naiv zu glauben, dass dies nicht auch mit diesem		
		Artikel stattfinden würde. Sollte Art. 17 drinbleiben so ist die Erläuterung zu überar-		
		beiten, dass Sexgewerbe aus ideellen Gründen nichts in einer Wohnzone zu suchen		
		haben solle, ist fast schon eine mittelalterliche Begründung.		
177	PP 47	Bemerkung/Antrag betr. Art. 20, 23: Auf die Festlegung von zwei verschiedenen tal-	Die talseitige Fassadenhöhe 2 kommt bei Gebäude mit Schrägdä-	Keine
		seitigen Fassadenhöhen kann verzichtet werden.	chern (Art. 13 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements) sowie bei	
			Gebäuden an Hanglagen (Art. 13 Abs. 7 des Bau- und Zonenregle-	
			ments) zur Anwendung und ist daher notwendig.	
178	P 03,	Antrag betr. Art. 20 Abs. 2: Für die Wohnzone A soll der minimale Grenzabstand im	§122 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes kann in der Wohnzone	Keine
	PP 53	Sinne von § 122 Abs. 2 PBG festgelegt werden. Das heisst, dass bei freiwilliger redu-	nicht angewendet werden. Die Aufzählung im Planungs- und Bau-	
		zierter Fassadenhöhe der minimale Grenzabstand kleiner als die 6.5 m sein kann.	gesetzes ist abschliessend. Auch Abs. 3 kann gemäss Aussagen vom	
			Kanton in der Wohnzone nicht angewendet werden.	
		Begründung: Der minimale Grenzabstand von 6.5 m für die Wohnzone A ist für klei-	Es gibt somit keine Möglichkeiten, für die Wohnzone A einen ande-	
		nere Parzellen von 500 -800 m2 sehr einschränkend. Je nach Parzellenform macht	ren Grenzabstand als 6.5 m zu definieren.	
		es einen Neubau fast unmöglich. Bestehende W4-Parzellen werden somit sehr stark		
		abgewertet.		
179	P 02	Antrag betr. Art. 20 Abs. 2: Bei der Wohnzone W-C ist die talseitige Fassadenhöhe 1	Bei flachem Terrain sind in der heutigen 2-geschossigen Wohnzone	Keine
		auf 10.2m zu begrenzen (anstatt 10.5).	bei Flachdachbauten 10.2 m und bei einem Satteldach 11.2 m hohe	
			Gebäude möglich. An Hanglagen sind bei Flachdachbauten 11.8 m	
		Begründung: Im Anhang 2 des Berichts Revision der Ortsplanung ist mit Skizzen die	und bei Satteldächern 12.8 m hohe Gebäude möglich.	
		Veränderung der Höhe (und indirekt der Volumina) dargestellt. Im Vergleich zur heu-	Mit der Wohnzone W-C wird die Höhe auf 10.5 m beschränkt, res-	
		tigen Regelung führt die Zone W-C in "Einfamilienhausquartieren" zu einer enormen	pektive bei Gebäuden mit Satteldächer sowie an Hanglagen auf 11.0	
		baulichen Verdichtung. Selbst mit einem Attika-Geschoss (Einzug von 1.5m) konnte	m. Mit diesen Massen wird gewährleistet, dass zukünftig mindestens	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		bis anhin nur eine Fassadenhöhe von 10.2m erstellt werden. Neu wären 10.5m zu-	die gleiche bauliche Dichte erzielt werden kann wie heute. Daher	
		lässig, wobei auf den Rücksprung vollständig verzichtet werden kann. Die Quartiere	erachtet der Gemeinderat die Masse als zielführend.	
		lassen sich massiv stärker verbauen. Die Identität der EFH-Quartiere ist gefährdet.		
		Es ist mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass keine derartige Verdichtung erfolgt.		
		Mitunter gibt es keinen Grund die talseitige Fassadenhöhe auf 10.5m festzulegen.		
180	P 04	Antrag betr. Art. 20 Abs. 2: Die ÜZ 1 und 4 sind in der Wohnzone A mit demselben	Die Umrechnung von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer	Keine
		Wert wie (0.23/0.25) wie in der Wohnzone B und C betragen.	erfolgte in allen Zone nach dem gleichen Schema und ermöglicht	
			den Grundeigentümern mindestens dieselbe mögliche Dichte zu er-	
		Begründung: Eine gleiche ÜZ für alle Wohnzonen vereinfacht das Bau- und Zonen-	zielen wie schon heute. Je nach Wohnzone muss allerdings ein un-	
		reglement, gleichzeitig würde dies eine kleine zusätzliche Verdichtung ermöglichen,	terschiedlicher Wert definiert werden.	
		welche in der Wohnzone A durchaus wünschenswert ist und den Zielen der Gemeinde		
		entspricht.		
181	P 03	Antrag betr. Art.20 Abs. 2: Für alle Wohnzonen A-C soll die Überbauungsziffer 1 mit	Die Umrechnung von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer	Keine
		0.23 und die Überbauungsziffer 2 mit 0.24 gleich sein.	erfolgte in allen Zone nach dem gleichen Schema. Ein unterschied-	
			liche Überbauungsziffer innerhalb der Wohnzonen wird in der Praxis	
		Begründung: Für die alle Wohnzonen A-C soll die Überbauungsziffer 1 mit 0.23 und	nicht als problematisch erachtet.	
		die Überbauungsziffer 2 mit 0.24 gleich sein.		
182	PP 54	Antrag betr. Art. 22 Abs. 4 lit. c: Abs. 4 lit. c ist zu überdenken.	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Verzicht auf Schaffung einer Er-
			der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	haltungszone
		Begründung: Durch die Regelung wird die Umnutzung von Estrichen zu zusätzlichem	fung verzichtet. Die betroffenen Grundstücke werden in normale Zo-	
		Wohnraum verhindert. Die Umnutzung ist jedoch zuzulassen, weil dies einen Beitrag	nen mit einer Grundnutzung zugeteilt.	
		zur Siedlungsentwicklung nach innen leisten kann. Zudem gehen die Umnutzungen		
		i.d.R. mit einer energetischen Sanierung der Dächer einher, was wiederum zu fördern		
		ist.		
183	V 07	Antrag betr. E-W im Bereich Riffigweiher: Die Umnutzung der bestehenden Gebäude	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Neuer Art. 29 des Bau- und Zo-
		zu Gewerbe- und/oder Wohnfläche gemäss Wohnen E-W soll möglich sein. Die be-	der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	nenreglements (Spezialzone
		stehenden Gebäude mit den erwähnten Nutzungen sollen erneuert, umgebaut oder	fung verzichtet.	Riffigweiher):
		volumenähnlich mit entsprechend neuem architektonischen Ausdruck unabhängig ih-	Mit Art. 29 des Bau- und Zonenreglements wird eine neue Spezial-	Abs. 1: Die Spezialzone Riffig-
		rer ursprünglichen Nutzung neu gebaut werden können. Das heisst, sowohl die Schür	zone Riffigweiher geschaffen. Mit dieser Zone wird aus Sicht des	weiher dient dem Erhalt und
		als auch der Schopf und die Garagen sind in der neuen Zone als Volumen gesetzt.	Gemeinderates dem Antrag bestmöglich Rechnung getragen.	der angemessenen Erneuerung
		Deren Nutzung allerdings hat dem Begriff Wohnen E-W zu folgen und soll künftig als		der bestehenden Bauvolumen.
		Hauptnutzfläche deklariert sein.		
				Absatz 2: Zulässig sind Bauten,
				Anlagen und Nutzungen zum

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
141.	10	Begründung: Die Schür kann weder für ihre ursprüngliche Funktion benutzt werden,	Li wagung des Gemenderats	Wohnen, landwirtschaftliche
		da sie für die relativ kleine Grünfläche, welche nur extensiv bewirtschaftet werden		Nutzungen sowie nicht stö-
		kann, zu gross ist, noch darf sie mit dem vorgesehenen Reglement zur Gewerbe-		rende Gewerbe-, Geschäfts-
		und/oder Wohnfläche umgenutzt werden.		und Dienstleistungsbetriebe.
		Der daraus folgende Leerstand widerspricht der allgemeinen Zielsetzung der Verdich-		and Diensticistangsbetriebe.
		tung seitens Bund, Kantone und Gemeinden.		Absatz 3: Neubauten sind im
		Die Genossenschaft Riffigweiher verfolgt laut ihren Statuten das Ziel das Grundstück		Ausmass der bewilligten und re-
		aufzuwerten, insbesondere durch die Erhaltung und Förderung der Biodiversität		alisierten Bauvolumen, zuzüg-
		(siehe Art. 3 der Statuten im Anhang / gesamte Statuten werden auf Wunsch nach-		lich 10 %, möglich. Die 10% zu-
		geliefert). Damit einher geht auch die Pflege und Aufwertung des allgemeinen Nah-		sätzliches Bauvolumen können
		erholungsgebietes, dessen Zugang teilweise über das Grundstück führt. Für eine na-		in der Gesamthöhe wie auch in
		turnahe Bewirtschaftung der beiden Grundstücke bedarf es jedoch einer grösseren		der anrechenbaren Gebäudeflä-
		Anzahl Bewohner*innen. Die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum würde dies er-		che genutzt werden.
		möglichen. Vom Modellcharakter dieses Projektes zur Bildung naturnaher und ge-		ene gender werden.
		meinschaftlicher Lebensweise profitiert auch die lokale Bevölkerung. Die mögliche		Absatz 4: Im Weiteren gilt Fol-
		Umnutzung bestehender Nebennutzflächen (sofern es überhaupt solche gibt) käme		qendes:
		damit sowohl dem allgemeinen Zweck der Verdichtung als auch der Biodiversität ent-		a. Für Liftanlagen und Wärme-
		gegen.		dämmungen gilt sinngemäss §
		5-5		14a PBV.
				b. Allfällige Neubauten haben
				sich optimal in den ortsbauli-
				chen und landschaftlichen Kon-
				text einzuordnen.
				c. Die Frei- und Aussenräume
				weisen sehr hohe Qualitäten
				auf (Gestaltung mit einheimi-
				schen, standortgerechten Bäu-
				men und Sträuchern, extensiv
				bewirtschafteten Blumenwie-
				sen). Sie sind mindestens in der
				heutigen Qualität beizubehal-
				ten.
				Absatz 5: Es gilt die Lärm-Emp-
				findlichkeitsstufe III.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
184	PP 54	Antrag betr. Art. 22: Bauliche Erweiterungen von untergeordneter Bedeutung sollen	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Keine
		soweit ermöglicht bleiben, wie es heute der Fall ist.	der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	
			fung verzichtet. Die betroffenen Grundstücke werden in normale Zo-	
		Begründung: Der GP Sonnenhof-Grudlig lässt auf dem Grundstück Nr. 178 eine Ne-	nen mit einer Grundnutzung zugeteilt.	
		benbaute (Carport, Velounterstand o.ä.) zu, die bisher nicht realisiert wurde. In Art.		
		22 wird dieser Umstand nicht berücksichtigt.		
185	P 05	Antrag betr. Art. 22: Milderung in Erhaltungszonen.	Auf die Schaffung einer Erhaltungszone wird nach der Auswertung	Keine
			der Rückmeldungen aus der Mitwirkung und der kantonalen Vorprü-	
		Begründung: Erhaltungszonen sind heute schon qualitativ hochstehende, gepflegte	fung verzichtet. Die betroffenen Grundstücke werden in normale Zo-	
		und wertvolle Gebiete. Viel Grün prägt das Bild. Diese Zonen sind aber auch geprägt	nen mit einer Grundnutzung zugeteilt.	
		von regem Leben. Teilweise viele Familien mit Kindern machen diese Quartiere zu		
		einer Stube im Freien. Moderate Neubauten und Nebenbauten werden da schnell zu		
		einem echten Bedürfnis. Diese zum Teil eher grösseren Grundstücke lassen dies zu		
		und sollen auch in Zukunft möglich sein.		
186	P 04	Antrag betr. Art. 23: Mindestnutzungen fürs Arbeiten werden grundsätzlich begrüsst.	In den Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung wurde für gewisse	Verzicht auf den Mindestanteil
		Es ist jedoch zu klären, inwiefern Atelierwohnen als Arbeiten gezählt werden.	Gebiete Ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude /	an Arbeitsnutzungen in der
			Grundstück festgelegt. Aufgrund einer Auslegeordnung aller Mitwir-	Wohn- und Arbeitszone (Art. 23
		Begründung: In der Praxis ist es kaum möglich, in allen Grundstücken eine ökono-	kungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden,	des Bau- und Zonenregle-
		misch sinnvolle Arbeitsnutzung zu integrieren, daher stellt sich die Frage ob Atelier-	auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen in allen Gebieten zu	ments).
		wohnen als Arbeiten gezählt werden kann.	verzichten. Dies auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit den	
			Kernzonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen fest-	
			gelegt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, wel-	
			che Nutzung realisiert werden soll.	
			An den wichtigen Strassenzügen wird über den Art. 56 des Bau- und	
			Zonenreglements die Strassenraumgestaltung definiert. So sind an	
			gewissen Orten in auf die Strasse ausgerichteten Erdgeschossen,	
			ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zulässig.	
			Nur im untergeordneten Mass sind Erschliessungsflächen, Abstell-	
			räume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass entlang	
			der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert werden.	
187	V 03	Antrag betr. Art. 23 / Landschaftsfenster Chilefeld: Die Festsetzungen in Bezug auf	In den Unterlagen zur öffentlichen Mitwirkung wurde für gewisse	Verzicht auf den Mindestanteil
		das Bebauungsplanpflichtgebiet Chilefeld sind sowohl inhaltlich als auch in der recht-	Gebiete ein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen pro Gebäude /	an Arbeitsnutzungen in der
		lichen Umsetzung problematisch und müssen überdacht werden.	Grundstück festgelegt. Aufgrund einer Auslegeordnung aller Mitwir-	Wohn- und Arbeitszone (Art. 23
			kungsbeiträge zu diesem Thema hat der Gemeinderat entschieden,	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Es ist unklar, worauf sich der Anteil von 20% der Gewerbefläche bezieht	grundsätzlich auf einen Mindestanteil an Arbeitsnutzungen zu ver-	des Bau- und Zonenregle-
		(Grundstücksfläche, Grundfläche, Geschossfläche?) und wie er zu realisieren wäre	zichten. Dies auch im Sinne einer Gleichbehandlung mit den Kern-	ments).
		(mit jedem Baugesuch oder über gesamte Etappen?). Die Realisierung von Gewerbe	zonen, in welchen kein Mindestanteil an Arbeitsnutzungen festge-	-
		macht an dieser Lage allenfalls entlang der Seetalstrasse Sinn. Ob für an dieser Lage	legt wird. Es soll den Grundeigentümern überlassen werden, welche	Neue Spezialzone Chilefeld ge-
		geeignete Gewerbenutzungen eine Nachfrage besteht, ist jedoch fraglich. Die Reali-	Nutzung realisiert werden soll.	mäss Art. 27 des Bau- und Zo-
		sierung einer gemischten Bebauung im rückwärtig zur Seetalstrasse gelegenen Be-	An den wichtigen Strassenzügen wird die Strassenraumgestaltung	nenreglements:
		reich wird ebenfalls als problematisch erachtet. Aufgrund der Auswirkungen einer	über Art. 56 des Bau- und Zonenreglement definiert. So sind an	Absatz 1: In der Spezialzone
		Arbeitsnutzung (Verkehrs- und Lärmerzeugung) ist davon auszugehen, dass die At-	gewissen Orten in Erdgeschossen, welche auf die Strasse ausgerich-	Chilefeld sind Wohnungen so-
		traktivität des Wohnens verringert wird. Es ist zudem davon auszugehen, dass für	tet sind, ausschliesslich Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen zu-	wie nicht und mässig störende
		das Arbeiten die Erdgeschosse attraktiv sein dürften, was wiederum auf die Wohn-	lässig, im untergeordneten Mass sind Erschliessungsflächen, Ab-	Gewerbe-, Geschäfts- und
		nutzung einschränkend und qualitätsmindernd wirkt (Gestaltung Aussenraum, Bezug	stellräume und dergleichen möglich. So wird sichergestellt, dass	Dienstleistungsbetriebe zuläs-
		nach Aussen). Auch bei einer separaten Anordnung der Arbeits- und Wohnnutzung	entlang der wichtigen Strassenzüge belebende Nutzungen realisiert	sig.
		im Rahmen eines Gestaltungsplans ist zu befürchten, dass die verschiedenen Nut-	werden.	
		zungen an dieser Lage zu einer ortsbaulich und funktionsmässig unbefriedigenden		Absatz 2: Zusätzlich sind öffent-
		Lösung führen.	Der Umgang mit der bestehenden öffentlichen Zone wurde intensiv	lich-zugängliche Nutzungen wie
		Dass die Zone für öffentliche Zwecke einerseits grossflächig aufgehoben wird und	diskutiert. Nach einer ausgewogenen Abwägung ist der Gemeinde-	Parkanlagen, Flächen zur Frei-
		andererseits eine flächengleiche Nutzung im Sinne der Zone für öffentliche Zwecke	rat zum Beschluss gekommen, eine Spezialzone Chilefeld auszu-	haltung des Landschaftsfens-
		von mind. 14`900 m² im Rahmen des Gestaltungsplans auszuweisen ist, erscheint	scheiden. In der Spezialzone Chilefeld sind Wohnungen sowie nicht	ters gemäss städtebaulichem
		aus rechtlicher Sicht sehr fragwürdig und wird abgelehnt. Der Bedarf an einer öffent-	und mässig störende Gewerbe-, Geschäfts- und Dienstleistungsbe-	Gesamtkonzept sowie Bauten
		lichen Nutzung in dieser Grössenordnung ist auf absehbare Zeit nicht vorhanden. Die	triebe zulässig. Zusätzlich sind öffentlich-zugängliche Nutzungen	und Anlagen mit öffentlicher
		Kirchgemeinde kann sich vorstellen, dass ein Teil der Fläche weiterhin in der Zone	wie Parkanlagen, Flächen zur Freihaltung des Landschaftsfensters	Zugänglichkeit zulässig.
		für öffentliche Zwecke verbleibt, namentlich das Pfarreiheim auf der Parzelle Nr. 1903	gemäss städtebaulichem Gesamtkonzept sowie Bauten und Anlagen	
		mit einer Fläche von rund 1`800 m². Die Kirchgemeinde hat zurzeit noch keine kon-	mit öffentlicher Zugänglichkeit zulässig.	Absatz 3: Es darf nur im Rah-
		kreten Pläne zur Bebauung ihrer Flächen in diesem Gebiet. Ziel ist es jedoch, Nut-	Mit der Spezialzone Chilefeld wird ein massgeschneidertes Projekt	men eines Bebauungsplans ge-
		zungen mit einem gesellschaftlichen und sozialen Mehrwert zu realisieren. Wohnnut-	ermöglicht, welches die verschiedenen Bedürfnisse nach Nutzungen	baut werden, der gestützt auf
		zungen für spezifische Bedürfnisse oder Nutzungen, welche zur Begegnung und zum	abdecken kann. Anstelle eines Gestaltungsplans muss als Grundlage	ein qualifiziertes Konkurrenz-
		Austausch zwischen den Menschen beitragen, stehen dabei im Vordergrund.	für ein Baubewilligungsverfahren ein Bebauungsplan erarbeitet wer-	verfahren nach Art. 8 BZR zu
		Die Umsetzung des Grüngürtels im Rahmen eines Gestaltungsplans wird infrage ge-	den.	erarbeiten ist.
		stellt. Dies könnte dazu führen, dass auf den übrigen Parzellenflächen hochverdich-		
		tete Bebauungen entstehen, welche dem Siedlungsrand nicht angemessen und der		Absatz 4: Bebauung und Ge-
		eigentlichen Idee der Landschaftsfenster zuwiderlaufen.		bäudeflächen werden unter Be-
		Entlang der Seetalstrasse und entlang der Kirchfeldstrasse wäre eine Zone mit er-		achtung der Nachbarzonen und
		höhten Ansprüchen an die gestalterische Qualität (z.B. eine Kernzone) angemessen.		ortsplanerischen Kriterien in
		Damit könnte den bestehenden erhaltensund schützenswerten Bauten im Gebiet bes-		den Bebauungsplänen festge-
		ser Rechnung getragen werden als mit der Zuweisung zur Wohn- und Arbeitszone B.		legt.

nmene Änderung
Es gilt eine maximale
ihe von 20.5 m auf-
Es gilt die Lärm-Emp- itsstufe III.
rd der Zonenplan an-
Art. 25 Abs. 3 des
Zonenreglements:
Flächen dürfen nicht
werden.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
Nr.		Als alternativer Standort käme für den Grossmarkt nur ein Standort in Agglomerations- oder Ortszentren in Frage. Der Verkehr würde sich unnötigerweise in und zu den Zentren verlagern, was dem Regelungsziel und -gedanken des Teilrichtplans Detailhandel gar widersprechen würde. Die angedachte Änderung des BZR Emmen wäre somit nicht nur unnötig (da sie über das vom Teilrichtplan Detailhandel Geforderte hinausgeht), sondern sie würde gar dem Sinn und Zweck des Teilrichtplans Detailhandel widersprechen. Die Agglomerations- und Ortszentren würden nicht gestärkt, sondern wie aufgezeigt geschwächt. Durch die hier beantragte Regelung würde sowohl den Bedürfnissen der Grundeigentümer als auch den Bedürfnissen der Region sowie der Agglomerations- und Ortszentren Rechnung getragen. Durch den vorgeschlagenen Ausschluss des Ersatzes bestehender Verkaufsnutzungen, welche einem Einkaufszentrum gemäss § 169 Abs.	Erwagung des Gemeinderats	vorgenommene Anderung
		2 PBG entsprechen, würde auch den Anforderungen des Teilrichtplans Detailhandel (insbesondere dessen Grundsatz 2) Rechnung getragen.		
189	V 04	Antrag betr. Art. 25: Unter Punkt 3 wird im Entwicklungsleitbild der IG Seetalstrasse die Schaffung von neuen Quartierzentren und Plätzen / lokalen Verkehrsdrehscheiben an Standorten wie Bushaltestellen, Begegnungsorten etc. vorgeschlagen. Die Attraktivität dieser Standorte ist von der Diversität des Angebots abhängig. Die in Abs. 2 von Art. 25 BRZ gewählte Formulierung mit einer Beschränkung für den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs auf eine Fläche von 300 m² erscheint der IG Seetalstrasse zu knapp bemessen — insbesondere, wenn mehrere Anbieter an einem Standort realisiert werden sollen. Die IG Seetalstrasse fordert, dass an den dafür vorgesehenen zentralen Orten entlang der Seetalstrasse mit hochwertigen (halb-)öffentlichen Räumen ebenfalls publikumsorientierte Erdgeschossnutzungen (Fitness, Einkaufen, Verpflegung usw.) möglich sein sollen. Die gewählte Regelung schliesst dies aus.	Mit Artikel 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 25 Abs. 2) werden die Vorgabe des behördenverbindlichen Teilrichtplans Detailhandel umgesetzt. Dabei handelt es sich lediglich um den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen Bedarfs aus dem stationären Handel. Alle weiteren Nutzungen sind in der Arbeitszone zulässig, sofern die Bestimmungen von Art. 26 des Bau- und Zonenreglements betreffend der Abstimmung von Nutzung und Verkehr eingehalten werden.	Keine
190	V 04	Antrag betr. Art. 26 Abs. 1: Mit der Regelung in Absatz 1 "Nutzungen mit einem Fahrtenaufkommen von mehr als 15 Fahrten pro 100 m² realisierter Nutzfläche sind in Arbeitszonen nicht zulässig" sollen insbesondere fahrtenintensive Nutzungen wie Verkaufs- und Freizeitnutzungen ausgeschlossen werden. Diese Nutzungsart ist jedoch bereits mit Art. 25 Abs. 2 BZR in den Arbeitszonen ab einer Grösse von 300 m² Hauptnutzfläche ausgeschlossen. Eine doppelte Regelung ist unnötig.	Mit Verkaufsnutzungen gemäss Art. 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 25 Abs. 2) werden deutlich mehr als 15 Fahrten pro 100 m² realisierter Nutzfläche generiert. Mit Artikel 25 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 25 Abs. 2) werden die Vorgabe des behördenverbindlichen Teilrichtplans Detailhandel umgesetzt. Dabei handelt es sich lediglich um	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			den Verkauf von Waren des täglichen und häufigen periodischen	
			Bedarfs aus dem stationären Handel. Alle weiteren Verkaufs- oder	
			Freizeitnutzungen zählen nicht darunter.	
			Die Begrenzung von 15 Fahrten pro 100 m² realisierter Nutzfläche	
			in der Arbeitszone ist daher notwendig, um die Abstimmung zwi-	
			schen Nutzung und Verkehr zu gewährleisten und die verkehrliche	
			Überlastung oder gegenseitige Einschränkung der Betriebe durch	
			Stausituationen zu verhindern. Nutzungen, die viele Fahrten erzeu-	
			gen, sollen an Standorten sein, die mit allen Verkehrsträgern sehr	
			gut erschlossenen und erreichbar sind und die Wegstrecken mög-	
			lichst kurz bleiben.	
191	V 04,	Antrag betr. Art. 26 Abs. 3: Absatz 3 entbehrt jeglicher Rechtssicherheit, wenn die	Art. 26 Abs. 3 des Bau- und Zonenreglements wird so präzisiert,	Anpassung Art. 26 Abs. 3 des
	F 17	Gemeinde frei nach Belieben die maximal zulässige Fahrtenzahl im Einzelfall festlegen	dass die Gemeinde zusätzlich zu Abs. 1 nur Begrenzungen in den	Bau- und Zonenreglements:
		kann. In der offen formulierten Form besteht Raum für Diskussionen, dies sollte ver-	Spitzenstunden vornehmen kann. Dies, um sicherzustellen, dass das	Die Gemeinde kann die maxi-
		mieden werden.	übergeordnete Verkehrsnetz in den Spitzenstunden nicht überlastet	mal zulässigen Fahrten in der
			wird und auch andere, zukünftige Entwicklungen entlang der Haupt-	Morgen und Abendspitzen
		Begründung: Einzelbetriebliche Regelungen sind nicht zweckmässig. Diese können	verkehrsstrassen möglich bleiben.	stunde sowie pro Werktag
		immer unterschiedlich ausfallen und kleinräumig sowohl zu Standortvorteilen wie		(Montag bis Freitag), Tag, Wo
		auch Nachteilen führen. Im Rahmen der Ortsplanung sind gesamträumliche Rege-		che, Monat und Jahr den Spit-
		lungen vorzusehen. Mit dem Entwicklungskonzept und dem 12-Punkteplan wird eine		zenstunden im Planungs- und
		gesamträumliche Perspektive aufgezeigt. Gestützt darauf können für den Raum See-		Baubewilligungsverfahren fest-
		talstrasse einheitliche Regelungen geprüft und geschaffen werden.		legen.
		Mit der Formulierung in Absatz 1 wird das Maximum bereits festgelegt.		
192	PP 29	Antrag zu Art. 29 Abs. 1: Der erste Satz sei wie folgt zu ändern: "() sind nur Bauten	Anstelle der Sonderbauzone Listrig wird die Spezialzone Listrig aus-	Anpassung Art. 28 Abs. 1 des
132	11 23	zulässig für Gastronomie, Beherbergung, Seminarräumlichkeiten, Mittagstisch, Kita,	geschieden (Art. 28. des Bau- und Zonenreglements). In Absatz 1	Bau- und Zonenreglements:
		Coiffeur, Dorflädeli, Stilles Gewerbe wie Praxen für Physio, Podologie, Coiffeur, Ärzte,	wird ergänzt, dass im untergeordneten Mass zudem Dienstleis-	In der Sonderbauzone Spezial-
		Gym, Betreutes Wohnen, Alterswohnungen und andere Nutzungen, die geeignet	tungsnutzungen, Beherbergung und Sport –und Freizeitanlagen zu-	zone Listrig sind nur Bauten
		sind, dem Restaurant zusätzlichen Umsatz sicherzustellen; sowie Sport- und Freizeit-	lässig sind. Zudem wird im Anhang 4 des Bau- und Zonenreglements	und Anlagen für die Gastrono-
		anlagen"	für den Gestaltungsplan 2 Listrig das Kriterium «Detaillierte Über-	mie und , Beherbergung, Semi-
			prüfung der Abstimmung von Siedlung und Verkehr» aufgeführt. Mit	narräumlichkeiten zulässig. Im
		Begründung: Das Areal um das Restaurant Listrig kann seiner besonderen ortsbauli-	diesen Bestimmungen wird sichergestellt, dass mit den Nutzungen	untergeordneten Mass sind zu-
		chen wie wirtschaftlichen Bedeutung entsprechend nicht als Ganzes über einen Leist	in der Spezialzone Listrig nicht zu viel Verkehr generiert wird.	dem Dienstleistungsnutzungen,
	i .	<u> </u>		3 - 3-7

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		geschlagen werden. Im nördlichen Bereich können ohne weiteres zusätzliche Nutzun-		Beherbergung sowie Sport- und
		gen ermöglicht werden, ohne dass die räumliche und nutzungsmässige Qualität der		Freizeitanlagen zulässig. []
		südlich vorgelagerten Gastronomie mit Naherholungscharakter in irgendeiner Weise		
		geschmälert würde. Das Areal lässt sich eben deutlich als zweigeteilt lesen. Die süd-		Ergänzung Anhang 4 des Bau-
		liche Hälfte, die mit dem markanten Restaurant auf der Krete abgeschlossen wird, ist		und Zonenreglements für den
		der Gastronomie vorbehalten. Vorgelagert befindet sich ein attraktiver begrünter Be-		Gestaltungsplan 2 Listrig mit
		reich für die Aussenflächen des Restaurants und für den Quartierspielplatz. Weiter		dem Kriterium «Detaillierte
		gegen Norden fällt das Gelände bis zum Wald wieder ab. Es ist nicht nachvollziehbar,		Überprüfung der Abstimmung
		weshalb das Nutzungsspektrum ohne Not so stark eingeengt wird. Raumplanerisch		von Siedlung und Verkehr»
		ist zudem eine Durchmischung von verschiedenen Altersgruppen erwünscht; neben		
		Wohnen mit Assistenz könnten auch Studentenzimmer entstehen, und beide Nutzun-		
		gen würden im Restaurant für willkommene Synergien sorgen. Auch Kindergarten		
		und eine KITA können das Restaurant beleben, so könnte eine Kita den Mittagstisch		
		in einem unserer Säle durchführen. Ein grosser attraktiver Spielplatz ist auch schon		
		vorhanden.		
193	PP 29	Antrag zu Art. 29 Abs. 1: Der zweite Satz sei wie folgt zu ändern: "Zusätzlich zu den	Der Gemeinderat erachtet maximal drei Wohnungen als ausrei-	Anpassung Art. 28 Abs. 1 des
		bestehenden 3 Wohnungen sind höchstens 3 Wohnungen gestattet ()."	chend. Der Fokus der Nutzungen soll bei der Gastronomie und den	Bau- und Zonenreglements:
			Seminarräumlichkeiten liegen.	[]. Zusätzlich sind höchstens
		Begründung: Inhaltliche Klärung.	Art. 28. Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements wird jedoch so an-	3 Wohnungen gestattet , sofern
			gepasst, dass es keine Abhängigkeit zwischen den Wohnungen und	eine an mindestens 5 Wochen
			der Öffnung der Gastronomie an mindestens fünf Wochentagen	tagen geöffnete und bediente
			mehr gibt.	Gastronomienutzung für min-
				destens den Quartierbedarf be-
				steht .
194	PP 29	Antrag zu Art. 29 Abs. 2: "Gesamthöhe" sei ersatzlos zu streichen.	Gemäss dem Kanton muss in einer neu ausgeschiedenen Spezial-	Anpassung Art. 28 Abs. 2 des
			zone eine Gesamthöhe definiert werden.	Bau- und Zonenreglements:
		Begründung: Das Areal ist einer Gestaltungsplanpflicht mit vorgängigem qualifizier-	Die Gesamthöhe wird von 10.5 auf 8.0 m reduziert. Im Rahmen des	Es gilt eine Gesamthöhe von
		tem Verfahren, das der Praxis eines Studienauftrags folgt, unterworfen. Dimensionen	Gestaltungsplanverfahrens kann jedoch gemäss Art. 52 Abs. 4 des	10.5 m. 8.0 m, eine Überbau-
		von Gebäuden sollen im Rahmen dieses Studienauftrags festgelegt werden, genau	Bau- und Zonenreglements eine Abweichung in der Gesamthöhe	ungsziffer 1 von 0.23 und eine
		dafür ist er ja da.	von 3.0 m gewährt werden, sofern das Richtprojekt eine hohe Qua-	Überbauungsziffer 4 von 0.05.
			lität aufweist.	
			Weiter werden in Art. 28 Abs. 2 die Überbauungsziffern 1 und 4	
			definiert. Auch hier sind Abweichungen gemäss Art. 52 Abs. 4 des	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Bau- und Zonenreglements möglich, sofern das Richtprojekt eine	
			hohe Qualität aufweist.	
			Mit diesen Anpassungen wird für die Nachbarn eine Rechtssicherheit	
			geschaffen.	
195	P 02	Antrag betr. Art. 32: Der Absatz ist mit «im Einzelfall im Rahmen eines Planungsver-	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern.	Keine
		fahrens oder Baubewilligungsverfahrens unter» zu ergänzen.	Für ein Bauvorhaben ist immer ein Baubewilligungsverfahren not-	
			wendig, dies muss nicht noch explizit erwähnt werden.	
		Begründung: Die Baumasse müssen durch die Nachbarn anfechtbar sein, da sie nie		
		in einem demokratischen Prozess festgelegt wurden. Deshalb ist es wichtig, dass sie		
		in einem Planungsverfahren (z.B. Gestaltungsplan) oder Baubewilligungsverfahren		
		festgelegt werden.		
196	P 02	Antrag betr. Art. 33: Der Absatz ist mit «im Einzelfall im Rahmen eines Planungsver-	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern.	Keine
		fahrens oder Baubewilligungsverfahrens unter» zu ergänzen.	Für ein Bauvorhaben ist immer ein Baubewilligungsverfahren not-	
			wendig, dies muss nicht noch explizit erwähnt werden.	
		Begründung: Die Baumasse müssen durch die Nachbarn anfechtbar sein, da sie nie		
		in einem demokratischen Prozess festgelegt wurden. Deshalb ist es wichtig, dass sie		
		in einem Planungsverfahren (z.B. Gestaltungsplan) oder Baubewilligungsverfahren		
107	55.54	festgelegt werden.		
197	PP 54	Antrag betr. Art. 36 Abs. 1: Der Absatz ist anzupassen.	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern.	Keine
		Begründung: Die Verkehrszone umfasst effektiv keine Flächen für den Flugverkehr.		
		Die Aufzählung stimmt so nicht mit dem Zonenplan überein.		
198	P 02	Antrag betr. Art. 46: Der Umgang mit Naturobjekten ist zu überdenken.	Die gewählte Regelung bezüglich der Naturobjekte ist im Kanton	Keine
			Luzern üblich und wird vom Gemeinderat als zielführend erachtet.	
		<u>Begründung</u> : Es ist fraglich, ob der Zonenplan das richtige Instrument ist, die Natu-		
		robjekte auszuscheiden. Die Neuaufnahme und Entlassung von Naturobjekten würde		
		immer eine Teilrevision der Zonenplanung bedingen. Dies ist offensichtlich nicht		
		zweckmässig. Gemäss § 22 Abs. 1 des kantonalen Naturschutzgesetzes gäbe es an-		
		dere Möglichkeiten, die zielführender wären. Die Nutzungsplanung soll sich auf Na-		
		turschutzzonen beschränken.		
199	P 02	Antrag betr. Art. 47: Der Artikel ist grundsätzlich zu überdenken.	Der Artikel entspricht dem Musterreglement des Kantons Luzern.	Keine
		Begründung: Mit Art. 47 wird das behördenverbindliche Inventar direkt zu einer		
		grundeigentümerverbindlichen Massnahme. Wir stellen dieses Vorgehen in Frage.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
200	PP 54	Antrag betr. Art. 48 Abs. 1: Der Absatz ist auf den Inhalt des Zonenplans abzustim-	Die Ortsbildschutzzone ist deckungsgleich mit der Baugruppe. Art.	Ergänzung Art. 50 Abs. 1 lit. c
		men.	50 Abs. 1 lit. c des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 48) wird	des Bau- und Zonenregle-
			entsprechend ergänzt.	ments:
		Begründung: Im Zonenplan sind entgegen der Aussage in Abs. 1 die Baugruppen		Baugruppen (Baugruppen sind
		nicht dargestellt.		deckungsgleich mit den Orts-
				bildschutzzonen und im Zonen-
				plan nicht separat dargestellt).
201	P 02	Antrag betr. Art. 48 Abs. 3: Der Einleitungssatz von Abs. 3 ist zu überdenken.	Die Formulierung des Absatzes orientiert sich am Musterreglement	Keine
			des Kantons Luzern. Auch wurde die Formulierung im zur Vorprü-	
		Begründung: Der Einleitungssatz von Abs. 3 suggeriert, dass die inventarisierten Ob-	fung eingereichten Bau- und Zonenreglement vom Kanton für gut	
		jekte bereits unter Schutz stehen. Dies ist nicht der Fall. Ein Unterschutzstellungs-	befunden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass damit der Objekt-	
		verfahren hat nicht stattgefunden. Es besteht kein grundeigentümerverbindlicher	schutz sichergestellt werden kann.	
		Schutz. Es muss klarer zum Ausdruck kommen, dass ohne Schutzverfügung bzw.		
		Schutzvertrag keine Schutzmassnahmen erforderlich sind.		
202	V 04	Antrag betr. Art. 49: Die IG Seetalstrasse erwartet, dass für das Gebiet eher eine für	Die Gestaltungsplanpflicht gemäss dem Zonenplan sowie bei Grund-	Keine
		alle gültige gesamträumliche spezielle Arbeitszone ohne Gestaltungsplanpflicht ge-	stücken, welche grösser als 4'000 m² sind, gelten über das ganze	
		schaffen wird. Kleinräumig unterschiedliche planungsrechtliche Anforderungen inner-	Gemeindegebiet. In den Gestaltungsplänen werden pro Grundstück	
		halb eines kantonalen Entwicklungsschwerpunktes sollen vermieden werden.	/ Areal die relevanten Themen situations- und projektbezogen	
			grundeigentümerverbindlich gesichert. Dies kann nicht vorgängig	
		<u>Begründung</u> : Innerhalb des Gebietes Seetalstrasse sind einzelne Areale gemäss Art.	über das ganze Gebiet der IG Seetalstrasse vorgenommen werden.	
		49 als Gebiete mit einer Gestaltungsplanpflicht betroffen. Mit dieser zusätzlichen Pla-	Diese Regelung gilt bereits im heute rechtskräftigen Bau- und Zo-	
		nungsstufe ergibt sich kein Mehrwert für die Arbeitsplatzentwicklung. Betriebserwei-	nenreglement und hat sich bewährt.	
		terungen und vor allem Betriebsansiedlungen sind auf eine rasche und überschau-		
		bare Realisierungsphase angewiesen. Müssen vorgängig noch zusätzliche Planungs-		
		schritte durchlaufen werden, widerspricht dies insbesondere den Grundsätzen von		
		Investitions- und Realisierungssicherheit. Aus der Potenzialstudie können qualitative		
		Elemente und Grundsätze übernommen werden, welche eine hinreichende Qualität		
		bzgl. Aussenraum und Mobilität sicherstellen. Die Gestaltungsplanpflicht ist für die		
		Weiterentwicklung der Betriebe und die Ansiedlung neuer Betriebe hinderlich. Das		
		Beispiel Emmi zeigt die Unzulänglichkeit dieses Vorgehens in Bezug auf die zeitliche		
		Dringlichkeit. Ein in diesem Fall nun nachträglich zu erarbeitenden Gestaltungsplan		
		widerspricht dem Grundgedanken der Planung im Sinne des Vorausschauens.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
203	P 02	Antrag betr. Art. 50 Abs. 6 & 7: In Abs. 6 und 7 ist «auf Antrag der Stadtbildkommis-	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 52 Abs. 6 und 7	Anpassung Art. 52 Abs. 6 lit. a
		sion» zu streichen.	des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 50) werden entspre-	des Bau- und Zonenregle-
			chend angepasst.	ments:
		Begründung: Die Stadtbildkommission ist ein beratendes Organ. Das BZR räumt der		Bevor der Gestaltungsplan erar-
		Kommission zu weitgehende Kompetenzen ein.		beitet wird, muss das Richtpro-
				jekt Architektur und Freiraum
				vom Gemeinderat basierend
				auf der Empfehlung Antrag der
				Stadtbildkommission gutge
				heissen zur Kenntnis genom-
				men werden.
				Anpassung Art. 52 Abs. 7 des
				Bau- und Zonenreglements:
				[] Erbringen sie diese nicht,
				kann der Gemeinderat basie-
				rend auf der Empfehlung An-
				trag der Stadtbildkommission
				ein qualifiziertes Konkurrenz-
				verfahren gemäss Art. 8 BZR
				verlangen.
204	P 04	Bemerkung betr. Art. 50 Abs. 8: Der Absatz wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		<u>Begründung</u> : Erhöhte Energiestandards sollten bei innerer Verdichtung und Bonus		
		Standard sein.		
205	P 02	Antrag betr. Art. 51 Abs. 2: Der letzte Teilsatz von Abs. 2 ist neu zu verfassen.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 53 Abs. 2 des	Anpassung Art. 53 Abs. 2 des
			Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 51) wird entsprechend an-	Bau- und Zonenreglements:
		Begründung: Der letzte Teilsatz von Abs. 2 ist nicht verständlich. Abs. 2 enthält nicht	gepasst.	Für Bewohner*innen und Be-
		verschiedene Vorschriften - insofern kann keine strengere Regelung gelten.		schäftige sind in den Kern-,
				Wohn- sowie Wohn- und Ar-
				beitszonen pro Gebäude, Über-
				bauung oder Areal maximal 10
				ungedeckte Abstellplätze im

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				Aussenraum zugelassen., wo-
				bei die jeweils strengere Rege
				lung gilt.
206	P 03	Antrag betr. Art. 51 Abs. 2: In den meisten Fällen sind 10 Aussenplätze genügend.	Bei grösseren Gebäuden und Überbauungen soll der Aussenraum	Keine
		Diese Limite von 10 Parkplätzen muss flexibilisiert werden, wenn es nicht möglich ist	nicht mit Abstellplätzen zugestellt werden, sondern als qualitativ	
		genügend Innenparkplätze zu bauen.	hochwertiger Aussenraum genutzt werden können. Innenparkplätze	
			können bei jedem Bauprojekt realisiert werden.	
		Begründung: Es kann sein, dass kein Innenparkplatz gebaut werden kann.		
207	P 04	Antrag betr. Art. 51 Abs. 3: Anstatt mindestens 100 sollen nur mindestens 20 Park-	Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, neue grossflächige Park-	Keine
		plätze zugelassen werden.	platzanlagen zu verhindern, welche im Widerspruch zum haushälte-	
			rischen Umgang mit dem Boden stehen. Der Gemeinderat ist der	
		Begründung: Die Marke von 100 Parkplätzen ist viel zu hoch, bereits ein Parkplatz	Ansicht, dass diesem Anliegen mit der Bestimmung gemäss Art. 53	
		von 20 Parkplätzen beansprucht eine grosse Fläche. Die Reduzierung der Mindestan-	Abs. 3 Bau- und Zonenreglement (vorher Art. 51) genügend Rech-	
		zahl folgt den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung.	nung getragen wird.	
208	P 02	Antrag betr. Art. 51 Abs. 3: Die Mindestanzahlparkplätze in Abs. 3 sind zu überden-	In Art. 53 Abs. 1 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 51)	Anpassung Art. 53 Abs. 3 des
		ken.	wird erwähnt, dass die Bemessung der Abstellplätze in einem sepa-	Bau- und Zonenreglements:
			raten Reglement erfolgt.	Für Beschäftigte sind in der Ar-
		Begründung: Es werden immer 100 Abstellparkplätze zugelassen. Dies dürfte ein	Der Gemeinderat anerkennt, dass Absatz 3 unpräzise formuliert ist.	beitszone, der Zone für öffentli-
		Versehen sein. Wir halten es für ausgeschlossen, dass bei kleinen Bauvorhaben in	Der Absatz wird dementsprechend angepasst.	che Zwecke und der Zone für
		Arbeitszonen 100 Abstellplätze zugelassen werden sollen.		Sport- und Freizeitanlagen pro
				Gebäude und Areal maximal
				25% der realisierten Abstell-
				plätze im Aussenraum zulässig,
				wobei in jedem Fall ein Anteil
				von immer mindestens 100 Ab-
				stellplätze im Aussenraum zu-
				lässig ist zugelassen werden .
209	F 18	Antrag betr. Art. 51 Abs. 3: Verzicht auf Art. 51 Abs. 3 BZR zur Limitierung der Aus-	Das Ziel dieser Bestimmung besteht darin, neue grossflächige Park-	Keine
		senabstellflächen, da dieser die Realisierbarkeit von Bauvorhaben behindert und die	platzanlagen zu verhindern, welche im Widerspruch zum haushälte-	
		Schaffung von Arbeitsplätzen gefährdet.	rischen Umgang mit dem Boden stehen. Mit Art. 53 Abs. 3 Bau- und	
			Zonenreglement (vorher Art. 51) wird diesem Anliegen Rechnung	
		Begründung: Mit der BZR-Anpassung wird die Anzahl der im Aussenbereich abzustel-	getragen.	
		lenden Fahrzeuge auf 25 Prozent reduziert. Als Begründung dazu wird angegeben,		
		dass Parkplätze keine höherwertige Nutzung in den Arbeitszonen verhindern sollen.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Dieses Ansinnen wird begrüsst, ist es doch deckungsgleich mit dem ureigenen Inte-		
		resse der Eigentümer und Bauwilligen in den Arbeitszonen. Insbesondere im Zusam-		
		menhang mit Arealentwicklungen mit Bestand, bei denen bereits umfangreiche Par-		
		kierungsanlagen vorhanden sind, erweist sich diese Regelung jedoch als Backlash:		
		Konnten bis anhin diese teilweise als Zwischennutzung vorgesehenen Flächen leicht		
		verlegt und im Sinne einer optimalen Gesamtnutzung neu arrangiert werden, so er-		
		lischt jetzt mit jeder Veränderung die gesetzliche Bestandesgarantie. Ein Ersatz unter,		
		im oder auf Gebäuden konkurriert mit anderen Nutzungs- oder Ökologiezielen		
		(Grundwasserströmung, Solarenergienutzung etc.) und erfolgt zum vielfachen Preis		
		der ursprünglichen Abstellfläche. In Tat und Wahrheit ist die vorgesehene Regelung		
		mit erheblichen Auswirkungen auf die Kostenentwicklung von Bauvorhaben verbun-		
		den. Während in deren Entwicklung eigentlich die Nachverdichtung die Leitlinie dar-		
		stellen sollte, stellen bestehende Aussenparkplätze nun einen beträchtlichen Wert		
		dar, dessen Ersatz gemäss obgenanntem Passus mit massiven Kosten verbunden ist		
		und daher mit dem eigentlichen Bau- und Nutzungsvorhaben konkurriert. Die beab-		
		sichtigte Regelung verfehlt damit die intendierte Zielsetzung.		
		Statt einer derart generellen wie restriktiven Beschränkung von Aussenparkplätzen		
		sollte sich das Interesse eines Bauwilligen an einer optimalen Landnutzung entfalten		
		können, was durch die langjährig gestiegenen Landpreise eine schiere Notwendigkeit		
		geworden ist. Mindestens sollte eine Ermessensklausel ergänzt werden, die Spiel-		
		räume für massvolle Abweichungen gewährt, wenn eine höhere Ausnutzung bzw.		
		eine hochwertige Nutzung des Gesamtareals plausibilisiert wird.		
210	P 04,	Antrag betr. Art. 52 Abs. 1: Neben dem öffentlichen Verkehr und den Fuss- und	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 54 Abs. 1 des	Anpassung Art. 54 Abs. 1 des
	V 06	Veloverkehr sollen auch Sharing und Pooling Modelle explizit erwähnt werden.	Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 52) wird bezüglich Sharing	Bau- und Zonenreglements:
			und Pooling Modelle ergänzt.	In einem Mobilitätskonzept ist
		Begründung: Zur Verringerung der Anzahl Fahrten sind insbesondere bei Arbeitsnut-		mit verbindlichen Zielen und
		zungen auch Sharing- und Pooling Modelle zielführend, diese sollen hier ebenso er-		Massnahmen aufzuzeigen, wie
		wähnt werden.		die Mobilität der Bewohner*in-
				nen, Beschäftigten, Besu-
				cher*innen oder Kundschaft mit
				anderen Verkehrsmitteln, na-
				mentlich insbesondere mit dem
				öffentlichen Verkehr, dem Velo-

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				und Fussverkehr sowie mittels
				Sharing und Pooling Modellen,
				gefördert werden kann.
211	P 03	Antrag betr. Art. 52 Abs. 2: Dieser Absatz muss flexibilisiert werden.	Bei Entwicklungen mit Bebauungs- und Gestaltungsplänen handelt	Keine
			es sich immer um grössere Bauprojekte, welche auch entsprechend	
		Begründung: Dieser Artikel ist zu einschränkend. Wenn in einem bestimmten Quartier	Verkehr generieren. Daher ist es zielführend und notwendig, dass	
		ein Mobilitätskonzept kein Sinn macht, muss darauf verzichtet werden können.	bei solchen Projekten Mobilitätskonzepte erarbeitet werden.	
212	F 17	Antrag betr. Art. 53 Abs. 1: Der Absatz könnte mit der Ergänzung «oder mit ver-	Bereits im heute rechtsgültigen Bau- und Zonenreglement kommt	Keine
		gleichbaren retentionswirksamen Massnahmen» ergänzt werden.	diese Bestimmung zu tragen, welche sich in der Praxis etabliert hat	
			und funktioniert.	
		Begründung: Erfahrungen mit dem Neubau Wärmezentrale ewl (SwissSteel) zeigen,		
		dass die Forderung in der Praxis nicht standhält.		
213	P 05	Antrag betr. Art. 53 Abs. 1: Begrünung aller nicht genutzten Dachflächen.	Die Begrünung der Dachfläche ist mit entsprechenden Massnahmen	Keine
			verbunden, welche sich aus Sicht der Gemeinde erst ab einer Fläche	
		Begründung: Die Begrünung soll nicht erst ab 25m² zwingend sein. Der Nutzen (küh-	von 25 m² rechtfertigen.	
		lere Oberflächen, Regenrückhaltung, Insekten etc. pp.) wirkt schon ab dem ersten		
		m².		
214	F 17	Antrag betr. Art. 54 Abs. 1: Der Artikel sollte entsprechend der untenstehenden Be-	In den Erläuterungen zu Art. 56 Abs. 1 des Bau- und Zonenregle-	keine
		gründung ergänzt werden.	ments (vorher Art. 54 Abs. 1) ist festgehalten, dass als Einfriedun-	
			gen im Sinnes dieses Artikels künstliche Einrichtungen wie Zäune	
		Begründung: Die Formulierung lässt in dieser Form keinen Raum für Ausnahmen,	und Mauern sowie natürliche Bepflanzungen wie Hecken, wenn sie	
		resp. übergeordnete Bedürfnisse. z.B. vorgeschriebene Betriebsnotwendige Einfrie-	durchgehend blickdicht ausgestaltet werden. Somit können auch	
		dungen.	höhere betriebsnotwendige Einfriedungen erstellt werden, sofern	
			sie nicht blickdicht ausgeführt werden.	
215	P 05	Antrag betr. Art. 54 Abs. 1: Höhenbegrenzung Hecken bei max. 1.8 m.	Der Gemeinderat erachtet das Mass von 2.0 m für Hecken als ziel-	Keine
			führend.	
		Begründung: Hecken sind aus Gründen der Sicherheit bei 1.8 m zu begrenzen. Als		
		Sichtschutz ist dies völlig ausreichend.		
216	PP 10	<u>Frage betr. Strassenraumgestaltung Rothenburgstrasse Art. 54</u> : Warum sind die Häu-	Mit der Ausrichtung und Adressierung ist gemeint, dass der Gebäu-	Keine
		ser in Richtung der Strasse auszurichten bzw. zu adressieren sind. Was ist eigentlich	dezugang von Seite der Strasse erfolgt. Ein zweiter Gebäudezugang	
		damit gemeint? Kollidiert das nicht mit den Lärmschutzbestimmungen, wonach dort,	von der rückwärtigen Seite ist zusätzlich möglich. Mit dieser Rege-	
		auf der lärmbelasteten Seite, nur Nebenräume der Wohnungen anzusiedeln sind?	lung soll verhindert werden, dass sich die Gebäude von der Strasse	
		Also Treppenhaus, Lift, Bad, evtl. Küche. Zur Strasse hin liegt zudem die Hauptwet-	abwenden und sich der Strassenraum so zu einem unattraktiven	
		terseite.	Raum entwickelt.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
217	PP 10	<u>Frage betr. Rothenburgstrasse Art. 54</u> : Das Baugesetz sieht eine Höhe von 14 m vor.	In der Wohnzone W-B sind bei Flachdachbauten zukünftig Gebäude	keine
		Wieso wird die Bauhöhe im BZR auf 13.5 m limitiert? (Westlich in der verdichteten	mit einer Höhe von 13.5 m zulässig, bei Satteldächern gilt eine zu-	
		Zone W2 stehen sehr hohe Häuser und an der Rothenburgstrasse 32 ein Haus W4.)	lässige Höhe von 14.0 m. Die heutige Ausnützungsziffer wurde in	
			die Überbauungsziffer und Gesamthöhe umgerechnet. Somit wird	
			gewährleistet, dass zukünftig mindestens die gleiche Dichte möglich	
			ist wie heute.	
218	PP 10	Antrag betr. Strassenraumgestaltung Rothenburgstrasse, Art. 54: Der angedachte	Die konkrete Strassenraumgestaltung der Rothenburgstrasse wird	Keine
		Grünstreifen entlang der Strasse falle zu breit aus und sei zu schmälern. Zudem	im Strassenprojekt des Kantons aufgezeigt und ist nicht Bestandteil	
		könne die Zufahrt von der Strasse zum Grundstück mit der geforderten Länge in	der Ortsplanungsrevision.	
		Prozenten nicht korrekt erstellt werden. Weiter gelte zu beachten, dass sich entlang		
		der westlichen Grundstückgrenze die Hauptwasserleitung sowie die Kanalisation be-		
		finden. Wenn dort hohe Bäume gepflanzt würden mit entsprechend umfangreichen		
		Stämmen, können die Sichtwinkel für die Einfahrt in die Kantonsstrasse nicht einge-		
		halten werden, zumal auf dem Trottoir auch schnell fahrende Radfahrer und auch		
		nicht langsame Trottinett Benützer unterwegs sind. Ideal wären dort eine Blumen-		
		wiese und/oder niedrige Büsche auf einem schmäleren Grünstreifen. Generell seien		
		Besucherparkplätze auf der Strassenseite, Grünräume auf der abgewandten Seite		
		anzuordnen.		
219	V 04	Antrag betr. Art. 54 Abs. 3: Die Regelung gemäss Art. 54 Abs. 3 müsste räumlich	Mit der Bestimmung gemäss Art. 56 Abs. 3 des Bau- und Zonenreg-	Keine
		differenziert werden, so dass für den Abschnitt gemäss Potenzialstudie eine Sonder-	lements (vorher Art. 54) soll erreicht werden, dass die Gebäude zur	
		regelung (Spezialzone) möglich ist, ohne einen weiteren Planungsschritt auszulösen.	Strasse hin ein attraktives Erscheinungsbild erhalten. So soll die Ent-	
			wicklung eines attraktiven Strassenraums gefördert werden. Die Be-	
		Begründung: Die Regelung gemäss Art. 54 Abs. 3, dass in Arbeitszonen entlang der	stimmung schliesst nicht aus, dass es auch eine rückwärtige, zweite	
		Kantonsstrassen (Seetalstrasse, Gerliswilstrasse, Neuenkirchstrasse, Rothen-	Gebäudeerschliessung geben kann. Damit ist sichergestellt, dass	
		burgstrasse) die Eingänge und Adressierung auf die entsprechende Kantonsstrasse	neue Zentralitäten geschaffen werden können.	
		auszurichten sind, widersprechen teilweise den Erkenntnissen aus der Potenzialstu-		
		die. In der Potenzialstudie wurde hergeleitet, dass insbesondere bei den zentralen		
		Plätzen Adressen gebildet werden und wichtige Eingänge zu liegen kommen sollen.		
		Damit sollen neue Zentralitäten geschaffen werden. Dieses Prinzip sollte jedoch nicht		
		im Sinne einer Ausnahme nur möglich sein, wofür gemäss Abs. 4 ein Bebauungsplan		
		oder ein Gestaltungsplan notwendig wird. Denn dadurch würde ein zeitaufwändiger		
		zusätzlicher Planungsschritt eingeführt.		
220	F 17	Antrag betr. Art. 54 Abs. 3: Der Artikel sei neu zu formulieren.	Mit der Bestimmung gemäss Art. 56 Abs. 3 des Bau- und Zonenreg-	Keine
l			lements (vorher Art. 54) soll erreicht werden, dass sich die Gebäude	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Die Forderung widerspricht der Usanz, wonach Gebäude und Areale	nicht von den Strassen abwenden und sich der Strassenraum so zu	
		von Kantonsstrassen Rückwärtig zu erschliessen sind. Auch orientiert sich die Bebau-	einem unattraktiven Ort entwickelt. Die Bestimmung schliesst nicht	
		ung i.d.R. in diesen Räumen auf den Erschliessungspunkt (Insbesondere in geschlos-	aus, dass es auch eine rückwärtige, zweite Gebäudeerschliessung	
		senen Arealen).	geben kann.	
221	F 17	Antrag betr. Art. 54 Abs. 4: «Ausnahmen können im Rahmen eines Bebauungs- oder	Art. 56 Absatz 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 54)	Streichung Art. 56 Abs. 4 des
		Gestaltungsplans gegeben werden. » – üblicherweise wird im Dokument der Verweis	wird gestrichen. Auch bei Bebauungs- und Gestaltungsplänen muss	Bau- und Zonenreglements:
		auf die Festlegung durch die Gemeinde verwendet.	man sich an die Bestimmungen der Strassenraumgestaltung halten.	Ausnahmen können im Rahmen
				eines Bebauungs- oder Gestal-
		Begründung: Direkter Zwang zum Gestaltungsplan.		tungsplans gegeben werden.
222	P 02	Antrag betr. Art. 56 Abs. 1: Anstelle der genehmigten ist von der verabschiedeten	Art. 58 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 56) wird auf die	Anpassung Art. 58 Abs. 3:
		Verordnung zu sprechen.	aktuellen Anforderungen reagierend neu formuliert. In Absatz 3 wird	Die Reklame kann als Eigenre-
			auf die Verordnung verweisen.	klame, Firmenanschrift, Frem-
		Begründung: Der Gemeinderat verabschiedet Verordnungen; er genehmigt sie nicht		dreklame oder Grossreklame
		nur. Die marginale sprachliche Anpassung ist insofern wichtig, als ein anderes Signal		ausgeführt werden. Detaillier-
		ausgesendet wird. Der Gemeinderat soll nicht nur einen Bestätigungsakt der ausge-		ten Vorgaben, insbesondere
		arbeiteten Verordnung vornehmen.		bezüglich Art, Anzahl, Dimensi-
				onierung, Gestaltung, Anbrin-
				gungsort und Eingliederung,
				werden in einer Verordnung de-
				finiert.
223	F 08	Antrag betr. Art. 57: Die Vorgaben sollen geprüft und in Einklang mit den Vorgaben	Das Anliegen betreffend die Abstellplätze von Beschäftigten wird	Anpassung Art. 60 Abs. 2 des
		von Bund und Kanton gebracht werden und / oder für die Arbeitszone eine spezielle	vom Gemeinderat erkannt. Art. 60 Abs. 2 und 4 des Bau- und Zo-	Bau- und Zonenreglements:
		Regelung geschaffen werden.	nenreglements (vorher Art. 57 Abs. 4 und 6) werden entsprechend	Ab einem effektiven Bedarf der
			angepasst.	Gesamtüberbauung von 10 Ab-
		Begründung: Diese Vorgaben erscheinen als zu streng und stark einschränkend. Be-		stellplätzen für Personenwagen
		sonders Absatz 4, dass alle Abstellplätze mit Leerrohren ausgestattet werden müs-		Motorfahrzeuge müssen alle
		sen, auch wenn sich dies nur auf Neubauten beziehen sollte.		Abstellplätze für Bewohner und
				Beschäftigte mit Leerrohren
				ausgestattet sein, []
				Anpassung Art. 60 Abs. 4 des
				Bau- und Zonenreglements:

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				Alle Abstellplätze für Motorrä-
				der für Bewohner und Beschäf
				tigte müssen mit Leerrohren
				ausgestattet sein, []
224	F 17	Antrag betr. Art. 57 Abs. 4: Die Formulierung erscheint nicht plausibel und sollte	Das Anliegen betreffend die Abstellplätze von Beschäftigten wird	Anpassung Art. 60 Abs. 2 des
		überprüft werden.	vom Gemeinderat erkannt. Art. 60 Abs. 2 und 4 des Bau- und Zo-	Bau- und Zonenreglements:
			nenreglements (vorher Art. 57 Abs. 4 und 6) werden entsprechend	Ab einem effektiven Bedarf der
		Begründung: Selbst bei schwacher Dimensionierung von 11kW Ladeleistung pro	angepasst.	Gesamtüberbauung von 10 Ab-
		Stellplatz, kumuliert sich der Gesamtbedarf gemäss Formulierung bei 200 Abstellplät-		stellplätzen für Personenwagen
		zen auf 2,2 MW was dem mittleren Bedarf der gesamten Parzelle 608 in der Ge-		Motorfahrzeuge müssen alle
		meinde Emmen (Dienstleistung/Produktion mit 1'400 Beschäftigten) entspricht. Zieht		Abstellplätze für Bewohner und
		man dies gedanklich weiter, erhält man einen Leistungsbedarf der weit über den		Beschäftigte mit Leerrohren
		Bedarf von Ortsteilen hinaus geht und damit wahrscheinlich auch über jene des Be-		ausgestattet sein, []
		treibers.		
				Anpassung Art. 60 Abs. 4 des
				Bau- und Zonenreglements:
				Alle Abstellplätze für Motorrä-
				der für Bewohner und Beschäf
				tigte müssen mit Leerrohren
				ausgestattet sein, []
225	F 17	Antrag betr. Art. 57 Abs. 6: Plausibilität sollte analog zu Absatz 4 überprüft werden.	Das Anliegen betreffend die Abstellplätze von Beschäftigten wird	Anpassung Art. 60 Abs. 2 des
			vom Gemeinderat erkannt. Art. 60 Abs. 2 und 4 des Bau- und Zo-	Bau- und Zonenreglements:
		Begründung: Analog zu Begründung Abs. 4	nenreglements (vorher Art. 57 Abs. 4 und 6) werden entsprechend	Ab einem effektiven Bedarf der
			angepasst.	Gesamtüberbauung von 10 Ab-
				stellplätzen für Personenwagen
				Motorfahrzeuge müssen alle
				Abstellplätze für Bewohner und
				Beschäftigte mit Leerrohren
				ausgestattet sein, []
				Anpassung Art. 60 Abs. 4 des
				Bau- und Zonenreglements:

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				Alle Abstellplätze für Motorrä-
				der für Bewohner und Beschäf
				tigte müssen mit Leerrohren
				ausgestattet sein, []
226	PP 54	Antrag betr. Art. 59 Abs. 4: Die zeitliche Beschränkung der Beleuchtung auf die Be-	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 62 Abs. 4 des	Streichung Art. 62 Abs. 4 des
		triebszeit ist zu überdenken.	Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 59) wird gestrichen.	Bau- und Zonenreglements:
				Der Betrieb von festinstallierten
		Begründung: Die Beschränkung auf die Betriebszeit ist sehr restriktiv. Sollen beleuch-		Beleuchtungsanlagen und be-
		tete Firmenanschriften (die auch zu den Reklamen zählen) effektiv nach Feierabend		leuchteten Reklamen (innenlie-
		ausgeschalten werden? Bei Reklamen ist es auch nicht klar, wie die Betriebszeit zu		gende Schaufensterbeleuch
		verstehen ist. Umweltrechtlich wäre eine Beschränkung der Emissionen ab 22 Uhr		tungen sind zu dimmen) ist, mit
		bis 6 Uhr (analog zu Lärm) angebracht.		Ausnahme der Sicherheit die-
				nenden Anlagen wie Strassen ,
				Weg- oder Platzbeleuchtungen
				sowie saisonalen Fest und
				Sportbeleuchtungen, aus
				serhalb der Betriebszeiten nicht
				gestattet.
227	F 17	Antrag betr. Art. 60: Der Artikel sollte entsprechend der Erläuterung präzisiert wer-	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 63 des Bau- und	Anpassung Art. 63 Bau- und Zo-
		den.	Zonenreglements (vorher Art. 60) wird entsprechend angepasst.	nenreglement:
				[]. Dazu gehören situativ
		Begründung: Die in der Erläuterung aufgeführte situative und nicht kumulative Wir-		(nicht kumulativ):
		kung kommt in der Formulierung nicht zum Tragen und sollte entsprechend zu finden		[] f. weitere Massnahmen
		sein.		
228	P 04	Bemerkung betr. Art. 60: Dieser Artikel wird wärmstens begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen. Art. 63 des Bau- und Zonenregle-	Anpassung Art. 63 Bau- und Zo-
			ments (vorher Art. 60) wird so angepasst, dass die Massnahmen	nenreglement:
		Begründung: Der Schutz vor Wärmeeinwirkung ist einer der wichtigsten Massnahmen	situativ und nicht kumulativ anzuwenden sind und auch weitere,	[]. Dazu gehören situativ
		um unsere Gemeinde für die zukünftigen Auswirkungen des Klimawandels zu wapp-	nicht aufgeführte Massnahmen möglich sind.	(nicht kumulativ):
		nen.		[] f. weitere Massnahmen
229	PP 54	Antrag betr. Art. 63: Der Begriff von «attraktiv nutzbar» ist zu präzisieren.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 66 des Bau- und	Anpassung Art. 66 Bau- und Zo-
			Zonenreglements (vorher Art. 63) wird entsprechend angepasst.	nenreglement:
		<u>Begründung</u> : Als Minimalanforderung könnte man WC/Bad, Kochnische, direkten Zu-		Abs. 1: Freizeiträume sind ge-
		gang zum Aussenraum, natürliche Belichtung u.a. aufführen.		meinschaftlich, ganzjährlich at-
				traktiv nutzbare Räume zur

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				nicht dauerhaften Belegung.
				Der Raum muss mindestens mit
				einem Elektro- und Wasseran-
				schluss ausgestattet sein.
				Abs. 2: Bei Gebäuden und
				Überbauungen ab 20 Wohnun-
				gen ist mindestens ein gemein
				schaftlich, ganz jährlich attrak
				tiv nutzbarer Raum zur nicht
				dauerhaften Belegung Freizeit-
				raum mit mindestens 1 m2 pro
				Wohnung, aber mindestens 20
				15 m2 zu erstellen.
230	P 04	Antrag betr. Art. 63: Der Raum soll mindestens 20 m² umfassen.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 66 des Bau- und	Anpassung Art. 66 Bau- und Zo-
			Zonenreglements (vorher Art. 63) wird entsprechend angepasst.	nenreglement:
		Begründung: Art. 63 regelt die Erstellung von Freizeiträumen bei Überbauungen ab		Abs. 1: Freizeiträume sind ge-
		20 Wohnungen von mindestens 1m² pro Wohnung und 15m². 20x1 gibt jedoch 20m².		meinschaftlich, ganzjährlich at-
		Aus Gründen der Konsistenz soll ein Freizeitraum mindestens 20 m² umfassen.		traktiv nutzbare Räume zur
				nicht dauerhaften Belegung.
				Der Raum muss mindestens mit
				einem Elektro- und Wasseran-
				schluss ausgestattet sein.
				Abs. 2: Bei Gebäuden und
				Überbauungen ab 20 Wohnun-
				gen ist mindestens ein gemein
				schaftlich, ganz jährlich attrak
				tiv nutzbarer Raum zur nicht
				dauerhaften Belegung Freizeit-
				raum mit mindestens 1 m2 pro
				Wohnung, aber mindestens 20
				15 m2 zu erstellen.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
231	P 02	Antrag betr. Art. 63: Ergänzung, dass im Raum ein Elektro- und Wasseranschluss	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 66 des Bau- und	Anpassung Art. 66 Bau- und Zo-
		vorhanden sein muss.	Zonenreglements (vorher Art. 63) wird entsprechend angepasst.	nenreglement:
				Abs. 1: Freizeiträume sind ge-
		Begründung: Damit der Raum nutzbar ist, muss ein Elektro- und Wasseranschluss		meinschaftlich, ganzjährlich at-
		vorhanden sein.		traktiv nutzbare Räume zur
				nicht dauerhaften Belegung.
				Der Raum muss mindestens mit
				einem Elektro- und Wasseran-
				schluss ausgestattet sein.
				Abs. 2: Bei Gebäuden und
				Überbauungen ab 20 Wohnun-
				gen ist mindestens ein gemein-
				schaftlich, ganz jährlich attrak
				tiv nutzbarer Raum zur nicht
				dauerhaften Belegung Freizeit-
				raum mit mindestens 1 m2 pro
				Wohnung, aber mindestens 20
				15 m² zu erstellen.
232	P 04	Antrag betr. Art. 64: Es soll ein (wirtschaftlicher) Anreiz zur Erstellung von Aussen-	Eine separate Überbauungsziffer für Aussengeschossflächen wird	Keine
		geschossflächen analog §13 Abs.2 ABV (Allgemeine Bauverordnung Kanton Zürich)	vom Kanton Luzern nicht akzeptiert und kann daher nicht eingeführt	
		geschaffen werden.	werden. Mit Art. 67 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 64)	
			wird jedoch sichergestellt, dass jede Wohnung über eine angemes-	
		Begründung: Die Erfahrung mit der Baumassenziffer im Kanton Zürich hat gezeigt,	sene Aussengeschossfläche verfügt.	
		dass bei Gemeinden mit Baumassenziffer Aussengeschossflächen deutlich in kleine-		
		rem Masse vorkommen wie bei Gemeinden mit Ausnützungsziffer. Bei einer Maximie-		
		rung des Bauvolumens werden sowohl bei der Überbauungsziffer wie auch bei der		
		Baumassenziffer Aussengeschossflächen zu Gunsten von Wohnflächen reduziert. Zu		
		einem Bauen mit Qualität gehören jedoch in einer mit solch einem guten Panorama		
		gesegneten Gemeinde auch grosszügige Aussenflächen. Um diesem Fehlanreiz der		
		Messweise entgegenzuwirken, wäre eine Regelung wie sie der Kanton Zürich kennt		
		sinnvoll. Eine zusätzliche Überbauungsziffer für Balkone, Loggien etc. Analog der		
		Überbauungsziffer 4 für eingeschossige Nebenbauten wäre eine mögliche Lösungs-		
		möglichkeit. Mit der Lösung als zusätzliche ÜZ kann im Vergleich zu einem Bonus		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		(IHVB Konformität fraglich) dies auf gewisse Zonen beschränkt werden. Beispiels-		
		weise sind diese in den Kernzonen sowieso nicht notwendig, und ggf. auch nicht in		
		allen Wohnzonen.		
233	PP 54	Antrag betr. Art 64 Abs. 2: Die Anwendung von Abs. 2 ist auf jene Bauten zu be-	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 67 Abs. 2 des	Anpassung Art. 67 Abs. 2 des
		schränken, die bereits heute die zonengemässe ÜZ überschreiten.	Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 64) wird entsprechend an-	Bau- und Zonenreglements:
			gepasst.	Bei bestehenden Bauten, bei
		Begründung: Die Beschränkung wird zwar in den Erläuterungen erwähnt. Sie ist aber		welchen die Aussengeschoss-
		in Abs. 2 nicht explizit genannt. Das kann zu einer übermässigen Bevorteilung beste-		flächen die Mindestmasse ge-
		hender Bauten führen.		mäss Abs. 1 unterschreiten,
				wird die zonengemässe Über-
				bauungsziffer entsprechend er-
				höht. Die Überbauungsziffer
				wird nur bis zur Erreichung der
				Mindestmasse gemäss Abs. 1
				erhöht und nur, wenn durch die
				Vergrösserung der Aussenge-
				schossflächen die zonenge-
				mässe Überbauungsziffer über-
				schritten wird. wird für neue
				Aussengeschossflächen, die ei-
				ner Verbesserung der Wohnhy-
				giene dienen, die anrechenbare
				Gebäudefläche durch die ent
				sprechende Erhöhung der be
				stehenden respektive zonenge-
				mässen anrechenbaren Gebäu
				defläche ausgeglichen.
234	P 02	Antrag betr. Art. 65 Abs. 1: Die Gemeinde soll den Wohnungsmix erst ab zehn Woh-	Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Gemeinderat nur in Ausnah-	Keine
		nungen mitbestimmen können.	mefällen von dieser Bestimmung Gebrauch machen soll. Wider-	
			spricht jedoch ein Bauprojekt mit dem angedachten Wohnungsmix	
		Begründung: Die Mitsprache beim Wohnungsmix ist ein erheblicher Eingriff in die	diametral mit den Absichten des Gemeinderates, soll eine Interven-	
		Eigentumsfreiheit. Dies soll nur bei grösseren Überbauungen möglich sein.	tion möglich sein. Der Gemeinderat erachtet den Schwellenwert von	
			sechs Wohnungen als angebracht.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
235	P 02	Antrag betr. Art. 66 Abs. 3: Insbesondere in Abs. 3 ist ein Vorbehalt des Gestaltungs-	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 69 Abs. 3 lit. a	Anpassung Art. 69 Abs. 3 lit. a
		plan- und Bebauungsplanverfahrens aufzunehmen.	des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 66) wird so angepasst,	des Bau- und Zonenregle-
			dass die Überdachung komplett gestrichen wird. Es soll den Grund-	ments:
		Begründung: In einigen Bebauungsplänen wurde ausdrücklich gefordert, dass die	eigentümern überlassen werden, die Abstellplätze zu überdachen	Die Kurzzeitabstellplätze sind
		Abstellplätze nicht überdacht sein dürfen.	oder nicht.	ebenerdig in der Nähe des Ge-
				bäudeeinganges zu erstellen.
				Eine Überdachung ist anzustre-
				ben. Sie dürfen nicht in einem
				abschliessbaren Raum ange-
				ordnet werden.
236	PP 54	Antrag betr. Art. 67 Abs. 1: Der Absatz ist zu überprüfen.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 70 Abs. 1 des	Anpassung Art. 70 Abs. 1 des
			Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 67) wird entsprechend an-	Bau- und Zonenreglements:
		Begründung: Für rechtmässig erstellte Abstellplätze gilt die Bestandesgarantie.	gepasst.	Für Kehrichtgebinde und Con-
		Rechtlich ist es daher heikel, die Anpassung an neue, höhere Anforderungen (z.B.		tainer gelten die Vorschriften
		durch REAL) fortlaufend einzufordern.		von REAL. Die Abstellplätze sind
				stetig den Anforderungen anzu-
				passen.
237	PP 54	Bemerkung betr. Art. 68: Die Ergänzung von § 158 wird begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		Begründung: Die Gemeinde hat erfreulicherweise erkannt, dass die Regelung mit der		
		PBG-Revision gelockert wurde und angemessen Gegensteuer gegeben zur Wahrung		
		der Wohnqualität.		
238	P 02	Antrag betr. Art. 71 Abs. 4: «und raumplanerische Massnahmen» in Abs. 4 ist zu	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, Art. 74 Abs. 4 des	Anpassung Art. 74 Abs. 4 des
		streichen.	Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 71) wird entsprechend an-	Bau- und Zonenreglements:
			gepasst.	Schutzmassnahmen und raum-
		Begründung: Es ist nicht einsehbar, weshalb und wie der Bauherr im Baubewilli-		planerische Massnahmen sind
		gungsverfahren raumplanerische Massnahmen ergreifen kann. Raumplanerische		im Baubewilligungsverfahren
		Massnahmen erfolgen nicht auf Stufe Baubewilligung.		umzusetzen.
239	P 04	Antrag betr. Art. 72: Einführung eines Absatz 2. Bei einer Realisierung einer zusätz-	Die Gesamthöhe soll bei diesen Gebäuden nicht erhöht werden.	Keine
		lichen Dachterrasse auf dem obersten Geschoss, kann die Gesamthöhe um 1.5m	Wenn eine Dachterrasse realisiert werden soll, muss auf ein Ge-	
		erhöht werden.	schoss verzichtet werden, so wie dies auch in der Regelbauweise	
			der Fall ist.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Dachterrassen sind qualitative Aussenräume in urbanen verdichten Ge-		
		bieten. Um eine Erstellung ohne Verzicht auf ein Geschoss bei Bestandesgebäuden		
		zu ermöglichen, soll ein entsprechender Absatz geschaffen werden.		
240	P 02	Antrag betr. Art. 75: Auf den Tagessatz ist zu verzichten.	Mit dem Tagessatz soll die Wiederherstellung des rechtmässigen Zu-	Keine
			standes beschleunigt werden.	
		Begründung: Es ist nicht einsehbar, weshalb ein Tagessatz verlangt werden soll.		
		Dadurch werden Bauherren bestraft, die sich gegen die Wiederherstellungsverfügung		
		nicht wehren oder gegen die sehr schnell eine Wiederherstellungsverfügung erlassen		
		wird. Strafrechtliche Aspekte sollen nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahren		
		sein. Dazu gibt es andere Möglichkeiten (Strafanzeige, Androhung von Art. 292		
		StGB).		
241	P 04	Bemerkung betr. Art. 75: Dieser Artikel wird sehr begrüsst.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		Begründung: Die Erreichung des rechtmässigen Zustandes ist in der Praxis eine Her-		
		ausforderung, dieser innovative Lösungsansatz soll ungeliebte Situationen wie wir sie		
		leider in der Gemeinde öfters hatten, eingedämmt werden.		
242	P 02	Antrag betr. Art. 77 Abs. 4: Es ist zu präzisieren, wer die Bereinigung durchführen	In Art. 80 Abs. 4 des Bau- und Zonenreglements (vorher Art. 77)	Keine
		muss (Aktivformulierung statt Passivformulierung).	wird erwähnt, dass dies zu Lasten der Grundeigentümer gemacht	
			werden muss.	
		Begründung: Aufgrund der Regelung von Abs. 4 ist nicht klar, wer die Bereinigung		
		durchführen muss. Handelt es sich um eine Aufgabe der Gemeinde oder der Grund-		
		eigentümerschaft? Dies muss klarer dargelegt werden.		
243	F 17	Frage betr. Anhang 3, Zweckbestimmung Grünzonen, Bezeichnung 1: Ist hier bei	Für den Bestand gilt die Bestandesgarantie gemäss § 178 des Pla-	Keine
		Neueinführung Bestandsrecht und Einzäunung berücksichtigt?	nungs- und Baugesetzes.	
244	F 17	Antrag/Bemerkung betr. Anhang 5, Arbeitszonen gemäss Art. 25: Der Hinweis c er-	Der Gemeinderat erkennt das Anliegen. Im Anhang 5 des Bau und	Im Anhang 5 des Bau und Zo-
		scheint in den Gebieten q und s als nicht zielführend.	Zonenreglements wird der Hinweis c generell gelöscht.	nenreglements wird der Hin-
				weis c generell gelöscht
		Begründung: Forderung nach Dachformen in der Arbeitszone nicht zeitgemäss.		
245	PP 38	Antrag betr. Art. 7: Es werden folgende Ersatzformulierungen beantragt:	Die zur Mitwirkung vorgelegte Formulierung von Artikel 7 BZR si-	Keine
		Die Gemeinde kann über Mitglieder des Beurteilungsgremiums mitbestim-	chert dem Gemeinderat die notwendige Flexibilität, um bedarfsge-	
		men. Die Mitbestimmung erfolgt nach Massgabe des Stimmrechts	recht die richtige Begleitung bestimmen zu können. Aus diesem	
			Grund hält der Gemeinderat an der ursprünglich gewählten Formu-	
			lierung fest.	

	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Die Anforderungen an teilnehmende Teams richten sich nach §57 PBV. Die		
		Gemeinde ist berechtigt, teilnehmende Teams vorzuschlagen. Das Beurtei-		
		lungsgremium definiert die teilnehmenden Teams nach Massgabe des		
		Stimmrechts.		
		 Die Gemeinde kann sich finanziell am Konkurrenzverfahren beteiligen. 		
246	PP 06	Antrag betr. Art. 15, Abs. 3: Die Gesamthöhe soll 10.50 sein dürfen, wie üblich in der	In der Wohnzone C sind mit 10.5m zulässiger Höhe drei nutzbare	Keine
		Wohnzone W-C.	Geschosse möglich. Die 1.50 m Reserve werden insbesondere in	
			leichten Hanglagen als Sockel benötigt wird, um das unterste Ge-	
		Begründung: Das Terrassenhaus ist nur in Wohnzone W-C möglich und sollte somit	schoss bezüglich Belichtung nicht zu benachteiligen. Es kann aber	
		die selbe Ausgangslage haben. Auch bei Terrassenhäuser macht man möglicherweise	auch zur Ausgestaltung des Daches gebraucht werden. Durch Ter-	
		gerne etwas höhere Stockwerke, es ist meist eine exklusive Lage. Möglichweise auch	rassenhäuser sollen nicht mehr Nutzflächen ermöglicht werden als	
		gerne gesehene und willkommene Leute in der Gemeinde.	bei anderen Bauformen. Im Rahmen der zulässigen Höhenmasse	
			darf zusätzlich mit oder ohne Rücksprung ein Sockelgeschoss oder	
			mit Rücksprung ein oberstes Geschoss ohne Hauptnutzflächen ge-	
			mäss Anhang 7 realisiert werden. Damit ist die Gleichbehandlung	
			von Terrassenhäusern gewährleistet.	
247	PP 06	Antrag: In Hecken sollen Zäune, wie Knotengitter, Maschendraht und dergleichen	Gemäss Art. 9 Abs. 8 ist bei Einzäunungen in der Umgebungsgestal-	Keine
		verboten werden. Bestehende Zäune müssen innerhalb von 2 Jahren entfernt wer-	tung die Durchlässigkeit für Kleintiere bereits zu gewährleisten. Glei-	
		den. Bei besonderen Risiken, wie beispielsweise Absturzgefahr, können Holz-	ches gilt gemäss Art. 10 auch für die Gestaltung des Siedlungsran-	
		Lattenzäune mit max. zwei Querlatten durch die Behörde bewilligt werden.	des. Um die Durchlässigkeit des Siedlungsgebietes für Wildtiere si-	
			cherzustellen, ist dem Zonenplan die Freihaltezone Wildtierkorridor	
		Begründung:	Fr-W übergelagert. Damit sieht der Gemeinderat die Durchgängig-	
		Die Hecken bilden schon von sich aus eine Abschrankung oder Abgren-	keit der Landschaft für Wildtiere gesichert. Weiterführende Mass-	
		zung.	nahmen werden als nicht stufengerecht erachtet. Eine Frist zur Ent-	
		 Die Hecken m üssen unbedingt durchg ängig sein f ür Tiere und Wildtiere. 	fernung von Zäunen kann nicht umgesetzt werden.	
		 Die Hecken dürfen nicht ein Risiko für die Tiere darstellen. 		
		 Die Bewirtschaftung der Hecke ist ohne Zaun viel besser zu erledigen. 		
		 In eine Hecke gehören nicht heckenfremde Materialien. 		
		Hecken sind Naturobjekte und dürfen nicht mit unangepassten Eingriffen		
		und		
		Materialien verändert werden.		
248	PP 68	Antrag: Es wäre gut, wenn man mit der Ortsplanungsrevision auch die Lichtemissio-	Der Gemeinderat teilt die Haltung des Antrages, dass Lichtemmissi-	Keine
		nen (Verschwendung von Energie) eindämmen könnte. Es gibt Firmen mit sehr hoher	onen auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren sind. In diesem	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Lichtverschmutzung (leider das ganze Jahr über). Zudem könnte man sicherlich auch	Sinne wird im Bau- und Zonenreglement in Ergänzung zu den über-	
		einige Strassenlampen reduzieren.	geordneten Gesetzen in Art. 62 des Bau- und Zonenreglementes auf	
			die spezifischen Regelungen für die Gemeinde Emmen eingegan-	
2.40	1/01		gen.	5 " 4 6 "
249	V 01	Antrag betr. Art. 58: Der Artikel ist durch einen weiteren Absatz 6 wie folgt zu ergän-	Der Gemeinderat anerkennt, dass mit der zur Mitwirkung veröffent-	Ergänzung Art. 61 mit neuem
		zen: «Antennen für übrige Funkanwendungen wie Betriebsfunk, Blaulichtorganisati-	lichten Formulierung keine angemessene Differenzierung zwischen	Abs. 6: Ausgenommen sind
		onen, Feuerwehr, Amateur- und CB-Funk sind statthaft, wenn sie dem Eigenbedarf	verschiedenen Antennen gewährleistet ist. In diesem Sinne wir der	standortgebundene Antennen
		dienen und in unmittelbarere funktioneller Beziehung zum Ort stehen, wo sie betrie-	Artikel 61 (vorher Artikel 58) mit einem zusätzlichen Absatz 6 er-	zum Eigenbedarf für Funk-
		ben werden. Auch solche Antennen sollen das Orts- und Landschaftsbild nicht we-	gänzt.	dienste wie Betriebsfunk, Blau-
		sentlich beeinträchtigen und haben der Umweltschutz und Fernmeldegesetzgebung		lichtorganisationen, Amateur-
		des Bundes zu entsprechen. »		und CB-Funk. Sie müssen in un-
				mittelbarer, funktioneller Bezie-
		Begründung (gekürzt): Mit der gewählten Regelung wird auch der Amateurfunk un-		hung zum Ort stehen, wo sie
		nötigerweise eingeschränkt. Dieser verursacht allerdings völlig anderen Emissionen		betrieben werden. Solche An-
		als Mobilfunkantennen und ist auch für die Zivilgesellschaft von besonderer Bedeu-		tennen dürfen das Orts-, Quar-
		tung. Daher ist eine Unterscheidung auf Stufe BZR notwendig. In den Gemeinden		tier- und Landschaftsbild nicht
		Inwil und Ebikon wurden bereits neue Bau- und Zonen-Reglemente in Kraft gesetzt,		wesentlich beeinträchtigen und
		welche den oben aufgeführten Bedürfnissen entsprechen. Einige andere Luzerner		haben der Umweltschutz- und
		Gemeinden sind ebenfalls daran, ihr Antennengesetz gemäss unseren Vorschlägen		Fernmeldegesetzgebung des
		anzupassen.		Bundes zu entsprechen. Einfa-
				che Amateurfunk-Antennen ge-
				mäss Art 37a des Fernmeldege-
				setzes werden im vereinfachten
				Verfahren (Meldeverfahren) be-
				handelt.
250	F 27	Antrag (gekürzt): Im Gebiet Häliswil auf dem Grundstück 2183 soll der Ersatz und	Der Gemeinderat anerkennt die Berechtigung des Anliegens im	Anpassung Anhang 5, Arbeits-
		die Verlegung einer Belagsaufbereitungsanlage weiterhin möglich sein. Dazu soll im	Sinne des Erhalts des anerkannten Gewerbestandorts. In den er-	zone b, Gesamthöhe: 20.00
		BZR die notwendige Höhe von 40.00m gesichert werden.	gänzenden Bestimmungen zu den Arbeitsplatzgebieten wird eine	40.00
			Gesamthöhe von 40.00 m festgelegt.	
		Begründung: Eine vergleichbare Anlage befindet sich seit einigen Jahren bereits in		
		diesem Arbeitsplatzgebiet. Diese muss erneuert werden, auch um künftig mehr Re-		
		cyclingmaterialien verarbeiten zu können und auch um eine Anlage mit weniger Um-		
		weltauswirkungen installieren zu können. Mit der neuen Anlage werden die Kapazi-		
	1	täten und damit die Verkehrserzeugung nicht erweitert. Dies wird zu gegebener Zeit		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		in einem Verkehrsgutachten dargelegt werden. Sowohl der rechtsgültige Gestal-		
		tungsplan wie auch das regionale Hochhauskonzept widersprechen einer solchen		
		Hochbaute an diesem Standort nicht.		
251	V 03	Antrag betr. Anhang 1 Bezeichnung OeZ-B: Vor dem Hintergrund der anfangs erläu-	Die Gemeinde anerkennt die Notwendigkeit, eine gewisse Diversifi-	Anpassung Anhang 1
		terten zukünftigen Entwicklung der Kirchgemeinde sollen die Zweckbestimmungen	zierung zu ermöglichen. Die ergänzenden Bestimmungen werden	OeZ-B: Kirche, Kultur, Freizeit,
		wie folgt angepasst werden: Kirchliche, soziale, kulturelle und schulische Bauten.	angepasst.	weitere Nutzungen im öffentli-
		Wohnungen sind nur zulässig, wenn sie den genannten Zwecken entsprechen.		chen Interesse II I.

7.2 Gestaltungsplanpflichtgebiete

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
252	PP 22	Antrag betr. Gestaltungsplanpflichtgebiet G6: Im GP-Pflichtgebiet G6, Untere Erlen,	Vertiefte Abklärungen haben hervorgebracht, dass für das be-	Änderung der Zonenzuweisung
		ist im Anhang 4 Planungsbericht der Eintrag «Keine Abweichung von der Grundord-	troffene Gebiet nicht die Zone W-B, sondern die weniger dichte Zone	im Zonenplan von W-B auf W-
		nung» zu streichen.	W-C geeignet ist. Jedoch wird eine Gewährung eines Bonus bei der	C. Anpassung des Anhangs 4
			Durchführung eines qualifizierten Verfahrens als angemessen erach-	des Bau- und Zonenregle-
		Begründung: Auf der Parzelle Nr. 551 soll die Wohnzone W-B mit Gestaltungsplan-	tet. Bei sehr guter Qualität des Gestaltungsplans bzw. des Richtpro-	ments, so dass mit dem Gestal-
		pflicht festgelegt werden. Die Zielsetzungen und übergeordneten Vorgaben für das	jekts ist dann eine Abweichung von bis zu 3.0 m in der Gesamthöhe	tungsplan eine Abweichung von
		GP-Pflichtgebiet G6, Untere Erlen, sind gemäss Anhang 4 Planungsbericht namentlich	sowie 20% in der Überbauungsziffer möglich.	der Grundnutzung ermöglicht
		ein «qualitativ hochwertiger, verkehrsfreier Aussenraum» und eine «vollständig		wird.
		durchwegte und durchgrünte Siedlungsstruktur». Es wird ein qualifiziertes Konkur-		
		renzverfahren nach Art. 7 BZR vorgeschrieben. Zudem sollen keine Abweichungen		
		von der Grundordnung zulässig sein. Gemäss § 75 Abs. 1 PBG sind bei GP-Pflichtge-		
		bieten im BZR ergänzende Vorschriften zu Inhalt und Zielen des GP sowie zum Aus-		
		mass und zu den Kriterien für Abweichungen, namentlich betreffend die bauliche		
		Dichte, zu erlassen. Nachdem mit der Vorgabe eines qualifizierten Konkurrenzverfah-		
		rens die Anforderungen an die Bau- und Siedlungsqualität auf der Parzelle 551 im		
		weiteren Planungsverlauf gesichert werden können, erachten wir es als widersprüch-		
		lich, im GP prinzipiell keine Abweichungen von der Grundordnung zuzulassen, obwohl		
		dies ein explizites Ziel der Gestaltungspläne ist. Genau definierte Abweichungen (inkl.		
		allfälliger Mehrnutzung) sollen vielmehr aufgrund der Qualitäten eines konkreten Pro-		
		jekts ermöglicht und im Gestaltungsplan festgeschrieben werden. Nachdem die Par-		
		zelle 551 im Siedlungsleitbild als «Schlüsselareal im Bereich Wohnen» bezeichnet		
		wurde, erachten wir die strikte Begrenzung auf die Grundordnung für das GP-Gebiet		
		Untere Erlen als falsch und unzweckmässig.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
253	PP 22	Antrag zur Mehrwertabgabe: Beim GP-Pflichtgebiet G6 wird die MWA-Pflicht zu prüfen sein. Bei der Bemessung der Abgabe sind die in früheren Jahren geleisteten Perimeter-Beiträge an Strassen, Kanalisationen und Grundstückflächen zu Vorzugspreisen für Erschliessungen, Ausbauten sowie öffentliche Bauten und Anlagen in die Berechnungen miteinzubeziehen. Die Mitwirkenden verweisen dabei namentlich auf die Grundstückflächen Abgabe im Rahmen der Erlenplanung, Kanalisation Erlen-Süd, Erlenmattenstrasse, Verbindung Erlen- Haldenstrasse, Sanierungen Erlenstrasse, etc. Die meisten Perimeterberechnungen und Flächenabgaben wurden auf die ganzen Grundstückflächen berechnet, auch auf jenen, welche heute nicht mehr als Baulandflächen ausgeschieden sind. Es ergibt sich also eine überproportionale Belastung.	Die Mehrwertermittlung wird parallel zur Sondernutzungsplanung durchgeführt. Ob dabei eine Abgabe in monetärer oder in anderer Form geleistet wird, wird erst zu diesem Zeitpunkt definiert. In der Ortsplanungsrevision können zum jetzigen Zeitpunkt keine detaillierteren Aussagen getroffen werden.	Keine

7.3 Bestehende Gestaltungspläne

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
254	P 02	Antrag betr. bestehende Gestaltungspläne allgemein: Die aufgehobenen Gestal-	Aufgrund des Planungs- und Baugesetzes müssen bestehende Ge-	Keine
		tungspläne sind noch einmal zu überprüfen.	staltungspläne entweder aufgehoben oder an die neuen Begriffe des	
			Planungs- und Baugesetzes angepasst werden. Ansonsten können	
		Begründung: Viele Quartiere haben ihre Identität aufgrund der Gestaltungspläne. Mit	nur noch Baubewilligungen erteilt werden, in welchem keine alt-	
		der Aufhebung werden sich diese Quartiere in eine sehr divergierende Richtung ent-	rechtlichen Begriffe betroffen sind. Aus diesem Grund werden alle	
		wickeln. Es besteht die Gefahr, dass ein Flickwerk entsteht und die Qualität verloren	Gestaltungspläne aufgehoben, welche nicht die neuen Begriffe des	
		geht.	Planungs- und Baugesetzes verwenden.	
			Alle Gestaltungspläne wurden betreffend ihre Qualitäten überprüft.	
		Zudem ist die Liste nicht vollständig. Es gibt auch Überbauungskonzepte, die als öf-	Mit dem neuen Bau- und Zonenreglement kann eine hohe Qualität	
		fentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt sind. Faktisch	in der Regelbauweise sichergestellt werden, daher müssen die Qua-	
		handelt es sich auch um Gestaltungspläne (z.B. Kapfmatte). Diese Überbauungskon-	litäten aus den Gestaltungsplänen nicht anderweitig gesichert wer-	
		zepte sind nicht aufgeführt und müssen ergänzt werden, wenn dort kein Gestaltungs-	den. Dem Gemeinderat ist bewusst, dass es mit der Aufhebung der	
		plan mehr gelten soll.	Gestaltungspläne zu Veränderungen in den Quartieren kommen	
			wird.	
255	PP	Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 12 Hinter-Herdschwand: Die heute bestehende Aus-	Die Umrechnung von der Ausnützungsziffer zur Überbauungsziffer	Keine
	26,	nützungsziffer von 0.3 soll korrekt in eine präzise und entsprechende ÜZ für dieses	erfolgt immer nach demselben Schema. Dem Gemeinderat ist be-	
	PP 27	Gebiet umgewandelt werden um der neuen Form zu genügen. Weiter sollen maximal	wusst, dass es mit der Aufhebung des Gestaltungsplans zu Verän-	
			derungen im Quartier kommen wird.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
256	PP 51	zweigeschossige Bauten zugelassen werden. Zuletzt sollen nur Sattel- oder Walmdächer gestattet werden. Begründung: Diese drei Mindestforderungen garantieren den Fortbestand des aktuellen Quartiercharakters. Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 55 Wolfisbühl: Vor der Auflösung des Gestaltungsplanes G 55, Wolfisbühl, muss die Anmerkung aus dem Gestaltungsplan betreffend	Der Gestaltungsplan wurde betreffend die Qualitäten überprüft. Mit dem neuen Bau- und Zonenreglement kann eine hohe Qualität in der Regelbauweise sichergestellt werden, daher müssen die Qualitäten des Gestaltungsplans nicht anderweitig gesichert werden. Es wird den Grundeigentümern überlassen, privatrechtliche Regelungen wie zum Beispiel die Geschossigkeit oder Dachform im Grundbuch einzutragen. Bei allen aufzuhebenden Gestaltungsplänen wurde überprüft, ob Qualitäten von übergeordnetem Interesse vorliegen, welche mittels	Keine
		Abgrenzung, Wasserhaltung und Einfahrt als Dienstbarkeit auf die betroffenen Grundbuchparzellen auf Geheiss der Einwohnergemeinde Emmen eingetragen werden. Insbesondere ist die Wasserhaltung von hohem öffentlichen Interesse, da es sich um ein öffentliches Gewässer handelt, dem Winterbühlbächli. Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen und den ordentlichen Unterhalt sind weiterhin durch die belasteten Parzellen (3197,3198,3199,3200) zu tragen. Begründung: Beim Gesuch des Gestaltungsplanes Wolfisbühl hat die Genossenschaft Oberwolfisbühl, Vorgängerin der owb AG, Einsprache erhoben. Dieser Einsprache wurde statt gegeben in allen Punkten. Vor ca. 50 Jahren wurde das Winterbühlbächli eingedolt. Im Rahmen des Gestaltungsplanes wurde der Einsprache recht gegeben, dass das anfallende Wasser der Liegenschaft Ober-Wolfisbühl zu allen Zeiten abgeleitet wird, da der natürliche Bachlauf durch die Parzellen 3197, 3198, 3199, 3200 verbaut wurde. Die Gemeinde hat verschiedene Projekte auf diesen Parzellen bewilligt und ist deshalb verpflichtet den rechtmässigen Zustand zu erwirken.	Dienstbarkeiten zu sichern wären. Falls notwendig, sind entsprechende Festlegungen erfolgt. Ansonsten können die wichtigen bestehenden Qualitäten aus der Sicht des Gemeinderates über die Bau- und Zonenordnung sichergestellt werden. Die im Antrag formulierten Anträge müssen auf privater Ebene sichergestellt werden.	
257	V 02	Der besprochene Punkt im Gestaltungsplan ist noch nicht abschliessend erfüllt. Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steiner-Strasse: Der Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steinerstrasse sei aufrecht zu erhalten und zu entwickeln. Begründung: Die im Flyer "ORP-Gestaltungsentwurf-Gestaltungsplan" genannten Kriterien zur Aufhebung von Gestaltungsplänen treffen auf das Gestaltungsplangebiet nicht zu. Der Gestaltungsplan ist nicht "alt", die letzte Version datiert aus dem Jahr 2017. Der Gestaltungsplan ist nach wie vor zeitgemäss und nicht vollständig realisiert.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Der Gestaltungsplan wird nicht aufgehoben, muss jedoch zeitnah von den Grundeigentümern an die neuen baurechtlichen Baubegriffe angepasst werden. Hierfür ist das übliche Gestaltungsplanverfahren notwendig. Ansonsten kann je nach Art eines Baugesuches keine Baubewilligung erteilt werden, da gewisse Baubegriffe nicht mehr angewendet werden dürfen.	Im Anhang 6 des Bau- und Zo- nenreglements wird der Gestal- tungsplan Nr. 113 Kaspar-Stei- ner-Strasse nicht mehr aufge- führt.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Die Grundeigentümer der WBG Kirchfeld sind an einer Überarbeitung interes-		
		siert.		
		Die WBG Kirchfeld ist eine aktive und engagierte Eigentümergemeinschaft, die am		
		Erhalt des Siedlungscharakters im Sinne des Denkmalschutzes sehr interessiert ist.		
		Die Häuser im Quartier werden vermehrt renoviert. In diesem Zusammenhang ist		
		es wichtig, dass neue Entwicklungen (Umstellung von fossilen auf erneuerbare		
		Energieträger, Nutzung von Solarenergie (PV-Anlagen), gestalterische Möglichkei-		
		ten auf Parzelle, bzw. am Objekt, etc.) im Sinne des Siedlungscharakters im Gestal-		
		tungsplan abgebildet und verbindlich geregelt werden. Aus diesem Grund hat die		
		WBG Kirchfeld bereits an der GV im Herbst 2021 beschlossen, den Gestaltungsplan		
		zu aktualisieren und dies an der aktuellen GV vom 29.Juni 2022 einstimmig bekräf-		
		tigt. Es besteht eine Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Peter Helfenstein (Dipl.Arch.ETH).		
		Im Zuge des Fernwärmeangebotes hat die WBG Kirchfeld zwei Heizungsplaner be-		
		auftragt, die Fernwärme und Alternativen für die Siedlung zu prüfen. Es war eine		
		Vorgabe, sowohl für Kollektiv- als auch für Individuallösungen, dem Erhalt der Sied-		
		lungscharakters Rechnung zu tragen. Die Resultate der Studie liegen vor. Sie wur-		
		den an der GV vom 29.6.2022 präsentiert und diskutiert. Die favorisierten Lösungen		
		mit den entsprechenden baulichen Massnahmen sollen in den Gestaltungsplan auf-		
		genommen werden.		
		Im Rahmen einer Abklärung zur Realisierung von PV Anlagen wurden die Gebiets-		
		verantwortlichen von der Denkmalpflege kontaktiert. Auch aus dieser Sicht mache		
		es Sinn, dass in der Siedlung einheitliche Kriterien zur Errichtung von Solaranlagen		
		in einem Gestaltungsplan festgehalten werden.		
		In der Vergangenheit wurde sehr gute Erfahrungen mit dem Gestaltungsplan ge-		
		macht. Dieser hat als verbindliches und gemeinsam erarbeitetes Instrument und		
		Konsenspapier in der engräumigen Überbauung den Bewilligungsprozess sowohl für		
		die Eigentümer als auch für die Gemeinde erleichtert. Unsinnige Streitereien über		
		Grenzabstände gehören mit dem Gestaltungsplan der Vergangenheit an.		
258	PP 60	Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 113 Kaspar-Steiner-Strasse: Die Möglichkeit der In-	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Der Gestaltungsplan	Im Anhang 6 des Bau- und Zo-
		stallation von Solar-Aufdach-Anlagen soll im Zonenplan explizit aufgenommen wird.	wird nicht aufgehoben, muss jedoch zeitnah von den Grundeigen-	nenreglements wird der Gestal-
			tümern an die neuen baurechtlichen Baubegriffe angepasst werden.	tungsplan Nr. 113 Kaspar-Stei-
			Hierfür ist das übliche Gestaltungsplanverfahren notwendig. An-	ner-Strasse nicht mehr aufge-
			sonsten kann je nach Art eines Baugesuches keine Baubewilligung	führt.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Es handelt sich bei den Häusern um erhaltenswerte Kulturobjekte. Die	erteilt werden, da gewisse Baubegriffe nicht mehr angewendet wer-	
		entsprechende Bewertungskategorie des kantonalen Denkmalschutzes schliesst So-	den dürfen.	
		lar-Aufdach-Anlagen nicht explizit aus. Die Gemeinde Emmen muss aufgrund der sich	Im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens kann das Thema betref-	
		abzeichnenden Energieknappheit Interesse daran haben, dass möglichst viele Eigen-	fend den Solaranlagen aufgegriffen werden.	
		tümer auf Solar umsteigen. Das ist nur möglich, wenn auch Aufdachanlagen erlaubt		
		wären, weil diese signifikant preiswerter als Indachanlagen sind.		
259	PP 54	Bemerkung betr. Gestaltungsplan Nr. 115 Sonnenhof-Grudlig: Die Aufhebung des	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		Gestaltungsplans wird begrüsst.		
260	PP 59	Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 115 Sonnenhof-Grudlig: Der aktuelle Gestaltungs-	Der Gestaltungsplan Nr. 115 Sonnenhof-Grudlig wurde betreffend	Keine
		plan soll nicht aufgebhoben werden.	seine Qualitäten überprüft. Mit dem neuen Bau- und Zonenregle-	
			ment kann eine hohe Qualität in der Regelbauweise sichergestellt	
		Begründung: Die beiden Grundstücke Nr. 4045 und Nr. 4046 können ggü. dem übri-	werden, daher müssen die Qualitäten aus den Gestaltungsplänen	
		gen Gestaltungsplangebiet bereits sehr viel dichter bebaut werden (+ 65 %).	nicht anderweitig gesichert werden. Dem Gemeinderat ist bewusst,	
		Nach neuem Recht könnten die beiden Grundstücke nochmals rund 50 % dichter	dass es mit der Aufhebung des Gestaltungsplans auf gewissen	
		bebaut werden = total + 115 % ggü. bestehendem Gestaltungsplan.	Grundstücken zu Verdichtungen kommen wird. Da sich das Gebiet	
		Die spezifischen Merkmale dieser einzigartigen Gartenhaussiedlung sollen weiterhin	in der Ortsbildschutzzone befindet, muss gemäss Art. 4 des Bau-	
		respektiert werden. Diese bestehen vor allem in der räumlichen Durchlässigkeit in	und Zonenreglements jedes Baugesuch von der Stadtbildkommis-	
		Nord- / Süd- und Ost- / Westrichtung und den gestalterischen Qualitäten der Frei-	sion beurteilt werden. So wird eine hohe Qualität sichergestellt.	
		räume (Gartendenkmalpflegerisches Inventar Emmen 1990).		
261	F 09	Antrag betr. Gestaltungsplan Nr. 128 Emmenmattstrasse: Der bestehende Gestal-	Mit der angedachten Regelbauweise (Wohn- und Arbeitszone B)	Keine
		tungsplan soll weiterhin bestehen bleiben.	werden für die Lage zweckmässige Entwicklungsmöglichkeiten si-	
			chergestellt. An der Aufhebung des Gestaltungsplans wird daher	
		Begründung: In den nächsten Jahren soll das Gebäude Kundencenter (Emmenmatt-	festgehalten.	
		strasse 2) gemäss Gestaltungsplan G128 fertiggestellt werden, d.h. um 3 weitere		
		Geschosse erhöht. Mit dem vorliegenden Vorschlag diesen Gestaltungsplan aufzuhe-		
		ben, wäre eine Aufstockung wie geplant nicht mehr möglich.		

8 Änderung Bebauungsplan Feldbreite

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
262	PP 49	Antrag: Der gesamte Bebauungsplan soll gendergerecht formuliert werden im Zuge	Der Bebauungsplan Feldbreite wird lediglich an die Begriffe des Pla-	Keine
		der Anpassungen (z. B. Bewohnerinnen und Bewohner oder gemäss Vorgaben gen-	nungs- und Baugesetzes angepasst. Das Anliegen betreffend die	ļ
		dergerechte Sprache der Gemeinde Emmen).		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			gendergerechte Sprache wird bei neuen Bebauungsplänen (bspw.	
		Begründung: Keine nähere Begründung.	Bebauungsplan Sonne) angewendet.	
263	PP 49	Antrag: Anpassung der Gebäudehöhen sämtlicher Baubereiche in die Höhe. Ausser-	Der Bebauungsplan wird nur an die Begriffe des Planungs- und Bau-	Keine
		dem eine verbindliche Herabsetzung der Anzahl oberirdischer (und unterirdischer)	gesetzes angepasst, inhaltlich werden keine Änderungen vorgenom-	
		Parkplätze und eine gemeinsame Tiefgaragenzufahrt für alle Baubereiche.	men. Bis auf den Baubereich C2 sind alle Baubereiche bereits über-	
			baut oder befinden sich im Bau. Das Erschliessungskonzept kann	
		Begründung: Das Quartier wirkt durch die tiefen, meist identischen Höhen langweilig	somit nicht mehr geändert werden. Auch eine Änderung der Höhen	
		und platt. Der oberirdische Besucherverkehr und Einfahrt in die Garagen sind schlecht	macht aus diesem Grund keinen Sinn mehr. Die städtebauliche Set-	
		für die Sicherheit und Lebensraumqualität.	zung wurde in Abstimmung mit den Höhen vorgenommen, eine	
			nachträgliche Aufstockung der Gebäude kann städtebaulich nicht	
			vertreten werden.	

9 Sammlung der Verordnungen zum BZR

9.1 Verordnung zum Bau- und Zonenreglement

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
264	P 02	Antrag: Der Regelungsinhalt der Verordnung zum Bau und Zonenreglement ist noch	Die Verordnung präzisiert bestimmte Artikel des Bau- und Zonen-	Keine
		einmal zu prüfen.	reglements. Die Rechtsgrundlage ist somit ausreichend.	
		Begründung: In der Verordnung zum Bau- und Zonenreglement ist fraglich, ob die		
		Regelungen (z.B. Definition Umgebungsgestaltung) auf einer genügenden Rechts-		
		grundlage beruhen.		
265	P 02	Bemerkung betr. Art. 2: Unklar, worauf sich die ökologische Qualität im BZR bezieht.	Die ökologische Qualität bezieht sich auf Art. 9 Abs. 3 lit. b des Bau-	Keine
			und Zonenreglements.	
266	P 02	Antrag betr. Art. 3: In der Verordnung zum BZR sind die Vorgaben zum Plan für die	In Art. 3 Abs. 4 der Bau- und Zonenverordnung ist festgehalten,	Keine
		Umgebungsgestaltung insbesondere für die Wohnzonen W-C noch einmal zu über-	unter welchen Umständen auf einen Umgebungsplan verzichtet	
		prüfen. Es sind weniger weitgehende Vorschriften aufzunehmen.	werden kann.	
			Wird jedoch die Umgebung wesentlich verändert, ist ein Umge-	
			bungsplan notwendig, auch in der Wohnzone W-C.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Die Vorgaben zur Umgebungsgestaltung sind für die Wohnzone W-C		
		sehr weitgehend und führen zu einem massiven Mehraufwand; insbesondere bei un-		
		tergeordneten baubewilligungspflichtigen Vorhaben.		

9.2 Verordnung für die Stadtbildkommission

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung		
Einleit	tende	Eine vertiefte Antwort auf Fragestellungen rund um den Einsatz der Stadtbildkommission hat der Gemeinderat mit der Beantwortung der Interpellation 46/22 Christian Blunschi, Michael				
Bemerkung:		Bühler und Manuel Schulze namens der Die Mitte/GLP Fraktion vom 27. Oktober 2022 betreffend Stellung der Stadtbildkommission abgegeben. Diese ist öffentlich einsehbar.				
267	P 02	Antrag: Die Verordnung für die Stadtbildkommission ist zu überarbeiten (und auf	Die Stadtbildkommission als ein Beratungsgremium des Gemeinde-	Anpassung Art. 4 der Verord-		
		Wiederholungen aus dem BZR ist zu verzichten).	rats trägt wesentlich dazu bei, dass die Gemeinde ihrer Verantwor-	nung für die Stadtbildkommis-		
			tung gegenüber der Bevölkerung für eine qualitätsvolle Entwicklung	sion (VSBK):		
		Begründung: Die Kompetenzen der Stadtbildkommission gehen zu weit. Im BZR wer-	gerecht werden kann. Die Empfehlungen und Beratungen der Stadt-			
		den dementsprechend Änderungsanträge vorgetragen, die auch in der Verordnung	bildkommission bieten den Bauherrschaften eine Orientierung, ob	Abs. 1: <i>Die SBK berät den Ge-</i>		
		berücksichtigt werden müssen.	ihr Projekt in Bezug zu «Qualität Emmen» auf dem richtigen Weg	meinderat in Fragen des Städ-		
			ist. Trotzdem muss festgehalten werden, dass die SBK eine bera-	tebaus, und der Architektur <mark>und</mark>		
			tende Funktion innehat. Entscheide müssen vom Gemeinderat ge-	des Freiraums.		
			troffen werden müssen.			
				Abs. 2: <i>Die SBK wird beigezo-</i>		
			Aufgrund der vorgetragenen Überlegungen aus der Mitwirkung, in-	gen für die Beratung und zur		
			ternen Überprüfungen und der Interpellation 46/22 wurde die Ver-	Beurteilung von Gestaltungsfra-		
			ordnung für die Stadtbildkommission in verschiedenen Artikeln prä-	gen bei Bauvorhaben.		
			zisiert und überarbeitet.	[]		
				i. bei wesentlich veränderten		
				Ergebnissen aus qualifizierten		
				Konkurrenzverfahren gemäss		
				Art. 8 BZR		
				[]		
				Abs. 3: <i>Die SBK kann bei Bedarf</i>		
				im ganzen Gemeindegebiet bei-		
				gezogen werden, wenn eine		
				Baute oder Anlage quartier-,		

NI.	l to	P!	F	
Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				orts- oder landschaftsbildprä-
				gende Wirkung gemäss Art. 3
				Abs. 4 BZR hat.
				Streichung Abs. 4: Zur Siche-
				rung der Qualitätsanforderun
				gen sind Projekte gemäss Abs.
				2 vor dem Baubewilligungsver
				fahren der SBK zur Beurteilung
				vorzulegen. Die entsprechende
				Beurteilung der Stadtbildkom
				mission ist mit dem Baugesuch
				öffentlich aufzulegen.
				Neuer Abs. 5: <i>Die SBK kann</i>
				dem Gemeinderat basierend
				auf Art. 52 Abs. 7 BZR die
				Durchführung eines qualifizier-
				ten Konkurrenzverfahrens ge-
				mäss Art. 8 BZR empfehlen,
				wenn das vorgelegte Projekt
				nicht die geforderten Qualitäten
				erreicht.
				Neuer Art. 6:
				Prozess Richtprojekte im Rah-
				men von Gestaltungs- und Be-
				bauungsplänen
				baaangsplanen
				¹ Zur Sicherung der Qualitäts-
				anforderungen sind die Richt-
				projekte vor dem Gestaltungs-
				oder Bebauungsplanverfahren
				der SBK zur Beurteilung vorzu-
				legen.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				² Der Leiter oder die Leiterin des
				Departements Planung und
				Hochbau legt der SBK in Ab-
				sprache mit
				den relevanten internen Fach-
				bereichen die zu behandelnden
				Geschäfte zur Beurteilung vor.
				³ Den Mitgliedern werden alle
				zur Beurteilung relevanten
				Richtprojektunterlagen vorgän-
				gig zugestellt.
				⁴ Die Gesuchstellenden können
				auf Antrag des oder der Vorsit-
				zenden das Richtprojekt per-
				sönlich an der Sitzung der SBK
				präsentieren. An der Beratung
				und Beschlussfassung nehmen
				sie nicht teil. Dasselbe gilt für
				Kommissionsmitglieder, die
				selbst Planverfasser sind.
				⁵ Zur Beschlussfassung müssen
				mindestens vier Mitglieder an-
				wesend sein.
				⁶ Zur Sitzung der SBK wird ver-
				waltungsintern ein Protokoll er-
				stellt. Dieses wird den Mitglie-
				dern der SBK zur Genehmigung
				vorgelegt und anschliessend
				dem Gemeinderat sowie den
				Gesuchstellenden zur Kenntnis-
				nahme zugestellt.
				⁷ Die Gesuchstellenden können
				aufgrund des Protokoll ent-
				scheiden, ob das Gestaltungs-

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				planverfahren eingeleitet wer-
				den soll oder ob sie das Richt-
				projekt überarbeiten und an-
				schliessend noch einmal der
				SBK vorlegen Bei Bebauungs-
				planverfahren liegt die Hoheit
				über das weitere Vorgehen
				beim Gemeinderat.
				⁸ Die SBK hat die Möglichkeit, in
				einzelnen Fragestellungen oder
				Beurteilungen von öffentlichem
				Interesse öffentliche Sitzungen
				abzuhalten.
				Neuer Art. 7:
				Prozess Baubewilligungsverfah-
				ren
				¹ Zur Sicherung der Qualitäts-
				anforderungen sind Projekte
				gemäss Abs. 2 vor dem Baube-
				willigungsverfahren der SBK zur
				Beurteilung vorzulegen.
				² Der Leiter oder die Leiterin des
				Departements Planung und
				Hochbau legt der SBK in Ab-
				sprache mit den relevanten in-
				ternen Fachbereichen die zu
				behandelnden Geschäfte zur
				Beurteilung vor.
				³ Den Mitgliedern werden alle
				zur Beurteilung relevanten Pro-
				jektunterlagen vorgängig zuge-
				stellt.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				⁴ Die Gesuchstellenden können
				auf Antrag des oder der Vorsit-
				zenden das Projekt persönlich
				an der Sitzung der SBK präsen-
				tieren. An der Beratung und Be-
				schlussfassung nehmen sie
				nicht teil. Dasselbe gilt für Kom-
				missionsmitglieder, die selbst
				Planverfasser sind.
				⁵ Zur Beschlussfassung müssen
				mindestens vier Mitglieder an-
				wesend sein.
				⁶ Zur Sitzung der SBK wird ver-
				waltungsintern ein Protokoll er-
				stellt. Dieses wird den Mitglie-
				dern der SBK zur Genehmigung
				vorgelegt und anschliessend
				dem Gemeinderat sowie den
				Gesuchstellenden e den Ge-
				suchstellenden zur Kenntnis-
				nahme zugestellt.
				⁷ Die Gesuchstellenden können
				aufgrund des Protokoll ent-
				scheiden, ob das Baubewilli-
				gungsverfahren eingeleitet
				werden soll oder ob sie das Pro-
				jekt überarbeiten und an-
				schliessend noch einmal der
				SBK vorlegen.
				⁸ Die SBK hat die Möglichkeit, in
				einzelnen Fragestellungen oder
				Beurteilungen von öffentliche
				Sitzungen abzuhalten.
				S.Ed. Igen dozumatem

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
				Streichung bisheriger Art. 6
				Kommissionssitzungen
				Streichung bisheriger Art. 7 In-
				formation/Protokoll
268	F 17	Antrag betr. Art. 2: Präzisierung Formulierung anerkannter Architekt und Ausweitung	Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Stadtbildkommission auf	Keine
		weiterer Kreis Fachpersonen/-experten.	Antrag der Direktion Bau und Umwelt. Die Direktion Bau und Um-	
			welt empfiehlt die Wahl basierend auf Mitgliedschaften in anerkann-	
		Begründung: Der in der Verordnung verwendete Begriff «anerkannter Architekt» er-	ten Verbänden, wie dem BSA (Bund Schweizer Architektinnen und	
		scheint im Kontext der Aufgabe zu schwammig formuliert. Raumplanung- und Städ-	Architekten), Empfehlungen aus anderen Stadtbildkommissionen,	
		tebau sind seit 1965 in der Schweiz - Ausbildungen auf Hochschulstufe (ETH). Im	Jury-Erfahrungen in Verfahren, die in Emmen oder in ähnlichen Ge-	
		Kontext sollte auch diesen Fachexperten Zugang zum Gremium eingeräumt werden.	meinden durchgeführt wurden sowie Ortskenntnis der Gemeinde	
		Weiter sollte neben der belegbaren beruflichen Expertise auch ein minimales Ausbil-	Emmen bzw. der Umgebung. Im Weiteren ist die Werkliste sowie	
		dungsniveau auf Stufe Hochschule gefordert sein (Abschluss MSc oder vergleichbarer	der berufliche Werdegang relevant. Der Gemeinderat sieht damit	
		Titel).	die fachliche Kompetenz in der Stadtbildkommission sichergestellt.	
269	P 05	Antrag betr. Art. 2: Die Stadtbildkommission muss mit breiterem Fachwissen und	Die Mitglieder sind oft als Fachexperten in Beurteilungsgremien im	Keine
		breiteren Interessen zusammengesetzt werden. Die Vertreter der Verwaltung und	Einsatz und zum Teil auch als Dozenten tätig. In diesen Funktionen	
		vor allem die Anzahl Architekten muss reduziert und durch andere Fachkreise (Land-	sind sie es gewohnt objektiv und vernetzt zu beurteilen. Durch das	
		schaft, Verkehr, Naturschutz, Energie, etc. pp.) ersetzt werden.	Gremium aus verschiedenen Fachexperten (inklusive Landschafts-	
			architektur), dem Vorsitz durch den oder die DepartementsleiterIn	
		Begründung: Das Stadtbild wird nicht nur geprägt durch architektonisch "schöne"	Planung und Hochbau sowie dem oder der DirektorIn Bau und Um-	
		Gebäude, sondern im Wesentlichen auch durch die Umgebung und den Umgang mit	welt wird bereits in der Stadtbildkommission eine breite Sichtweise	
		Themen wie Solarfassade, begrünte Fassade, Umgebung, Grünflächen, Spielplätze,	angestrebt. Der Gemeinderat geht mit der Antragstellerin einig, dass	
		Verkehr, Kaltluftkorridore etc. Die Zusammensetzung der Stadtbildkommission ist vor	auch den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zur Mit-	
		allem geprägt durch Mitglieder der Verwaltung und durch Architekten. Dies reprä-	sprache gegeben werden muss. Die Stadtbildkommission stellt al-	
		sentiert kaum die Emmer Gesellschaft. Diese Kommission muss breiter abgestützt	lerdings nicht das richtige Gefäss dar. Bei Schlüsselentwicklungen	
		werden, ergänzend zu den Architekten und Verwaltungsmitarbeitern müssen weitere	(vor allem in Bebauungsplangebieten) wurden in der jüngeren Ver-	
		Fachkreise oder interessierte Einwohner miteinbezogen werden. So sollen möglichst	gangenheit die Mitwirkungsmöglichkeiten laufend ausgebaut. Damit	
		viele Fachgebiete wie Freiräume und Umgebung, Stadtplaner, Verkehrsplaner, Öko-	konnte die Gemeinde das Bewusstsein für die notwendigen Frei-	
		logen, Energieplaner, etc. pp. aber auch die Einwohner und deren Meinungen ver-	räume immer weiter schärfen.	
		treten sein. Dies ist für qualitativ hochstehende und lebenswerte Freiräume dringend		
		notwendig.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
270	P 02	Antrag betr. Art. 5: Die Beurteilungskriterien in der Verordnung sind zu präzisieren.	Die Mitglieder der Stadtbildkommission sind fachlich befähigt, auf-	Keine
			grund der aufgelisteten Beurteilungskriterien in Art. 5 die Baugesu-	
		Begründung: In Art. 5 der Verordnung werden als Beurteilungskriterien nur Worthül-	che zu beurteilen. Diese Auflistung hat den Charakter einer Check-	
		sen aufgeführt. Daraus ist nicht ersichtlich, nach welchen Grundsätzen das einzelne	liste und wird je nach Baugesuch unterschiedlich gewichtet, bzw. es	
		Stichwort beurteilt werden muss. Der Handlungsspielraum der Stadtbildkommission	werden nicht immer alle Kriterien beurteilt. Im Rahmen der Vorbe-	
		ist zu gross. Es braucht griffigere Bestimmungen, damit die Gefahr der Willkür ge-	reitung zur Stadtbildkommissionssitzung wird seitens Verwaltung	
		bannt werden kann. Die Entscheide sollten nicht von der Zusammensetzung der Kom-	ein Faktenblatt erstellt und dabei werden die zu beurteilenden Kri-	
		mission abhängig sein. Der Gemeinderat muss mittels klaren Vorgaben an die Kom-	terien vorgeschlagen. Die Erfahrung zeigt, dass aufgrund der Ge-	
		mission eine einheitliche Praxis sicherstellen.	samtbeurteilung durch die Stadtbildkommission auch noch weitere	
			Beurteilungskriterien (gemäss Art. 5 der Verordnung für die Stadt-	
			bildkommission) beurteilt werden.	
271	P 02	Antrag betr. Art. 8: Die Entschädigungsansätze der Stadtbildkommission sind zu re-	Der Stundenansatz entspricht dem üblichen Marktansatz. Gerade	Keine
		duzieren.	durch die wichtige Rolle der einzelnen Fachexperten hat es für den	
			Gemeinderat Priorität, das Gremium mit ausgewiesenen und sehr	
		Begründung: Die Entschädigungsansätze (CHF 160 Stundenansatz plus Vorbereitung	guten Fachpersonen zu besetzen. Wie überall sind diese sehr ge-	
		und Spesen) für die Stadtbildkommission sind deutlich zu hoch und in keiner Art und	fragt und haben nur begrenzt Ressourcen. Die Teilnahme an einer	
		Weise angemessen (auch im Vergleich zu anderen kommunalen Kommissionen). Da	Stadtbildkommissionssitzung kann durch die vielfältigen Aufgaben	
		der Kommission noch weitere Aufgaben und Kompetenzen eingeräumt werden, ist	reizvoll sein, wenn sie aber nicht ausreichend entschädigt wird, sinkt	
		mit einer Verteuerung der Baugesuche zu rechnen. Dies ist nicht haltbar und wird	die Wahrscheinlichkeit, Mitglieder gewinnen zu können.	
		nicht akzeptiert.		

10 Verkehrsrichtplan

10.1 Allgemeines

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
272	PP 01	Bemerkung: Eines der vordringlichsten Anliegen für die meisten Bürgerinnen sei	Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert	Keine
		Punkt 3 der Grundsätze des Verkehrsrichtplans: hohe Sicherheit und Verträglichkeit	worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte	
		des Verkehrs (S. 15 Siedlung und Verkehr). Die flächendeckende Geschwindigkeits-	Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität	
		begrenzung auf Tempo 30 bringe in ALLEN Quartieren mehr Lebensqualität und sei	steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs	
		für die "qualitätsvolle Entwicklung Emmens in den kommenden 15 bis 20 Jahren",		
		eine der zielführenden Voraussetzungen.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsricht-	
			plan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des moto-	
			risierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.	
			In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert und	
			werden im Verkehrsrichtplan durch gezielte Massnahmen umgesetzt.	
			Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend	
			Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Ge-	
			staltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Ka-	
			pitel 5.2.4). Damit kann erreicht werden, dass auf dem ganzen Stras-	
			sennetz der Gemeinde Emmen ein Mindeststandard für Infrastruktur	
			und Gestaltung durch qualitative und technische Anforderungen er-	
			zielt werden können. In den Qualitätsanforderungen sind die Tem-	
			poregimes der jeweiligen Strassentypen definiert und zudem Bei-	
			spielquerschnitte der verschiedenen Strassentypen aufgezeigt (Kapi-	
			tel 5.2.6).	
273	PP 03	Antrag: Die Bekämpfung des täglichen Verkehrskollapses an verschiedenen Stellen	Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind durch die kantonale Richt-	Keine
		der Gemeinde sei in Zukunft fundamental, um eine höhere Lebensqualität herbeizu-	planung dazu verpflichtet, ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der	
		führen oder diese nachhaltig zu bewahren. Über- und Unterführungen für Fußgänger	Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künftig	
		oder Fahrzeuge könnten dazu beitragen. "Verkehrsberuhigungszonen" mit Sitzgele-	absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Die im kommu-	
		genheiten mit z. T. Tischen, öffentlichen Spielen wie z.B. Schach u. a. und grossen	nalen Richtplan definierten strategischen Zielsetzungen wie die Ver-	
		Blumentöpfen als Dekoration würden Begegnungen fördern und ein wenig Ambiente	meidung von Verkehrsüberlastung und die Verbesserung der Sied-	
		reinbringen.	lungsqualität sind durch gezielte Massnahmen umzusetzen.	
			Unter dem dritten Grundsatz «Hohe Sicherheit und Verträglichkeit	
			des Verkehrs» der strategischen Zielsetzungen (Kapitel 4) ist defi-	
			niert, dass sich das Geschwindigkeitsniveau den angestrebten Sied-	
			lungsqualitäten und Bedürfnissen aller Nutzergruppen anzupassen	
			hat.	
			Zudem ist im städtebaulichen Gesamtkonzept eruiert worden, dass	
			auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung an-	
			gestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die	
			negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs vermindert.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Durch die Definition von technischen wie auch qualitativen Anforde-	
			rungen an die Strassenräume in der Gemeinde Emmen kann künftig	
			sichergestellt werden, dass das jeweilige Verkehrsaufkommen sicher	
			und effizient abgewickelt werden kann und der Strassenraum sied-	
			lungsorientierter gestaltet wird (ab Kapitel 5.2.4).	
			Die Umsetzung von Unterführungen ist nicht zielführend und ent-	
			spricht nicht der kantonalen sowie kommunalen Verkehrsplanung.	
			Der Gemeinderat Emmen sprach sich in aktuellen Strassenbaupro-	
			jekten für die Aufhebung von Fussgängerunterführungen aus (K15,	
			Rothenburgstrasse).	
274	PP 03	Antrag: Im Schnitt fahre man mit etwa 20 km/h durch die Gemeinde, unter anderem	Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind durch die kantonale Richt-	Keine
		bedingt durch die Überlastung oder unberechenbaren Stopps durch die vielen Fuss-	planung dazu verpflichtet, ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der	
		gängerstreifen. Eine logische Lösung sei daher eine 30km/h -Begrenzung auf den	Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künftig	
		stark frequentierten Zentrumsflächen. Dies würde auch dazu führen, dass der Ver-	absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Die im kommu-	
		kehr fliesst und weniger steht.	nalen Richtplan definierten strategischen Zielsetzungen wie die Ver-	
			meidung von Verkehrsüberlastung und die Verbesserung der Sied-	
			lungsqualität sind durch gezielte Massnahmen umzusetzen.	
			Unter dem dritten Grundsatz «Hohe Sicherheit und Verträglichkeit	
			des Verkehrs» der strategischen Zielsetzungen (Kapitel 4) ist defi-	
			niert, dass sich das Geschwindigkeitsniveau den angestrebten Sied-	
			lungsqualitäten und Bedürfnissen aller Nutzergruppen anzupassen	
			hat.	
			Zudem ist im städtebaulichen Gesamtkonzept eruiert worden, dass	
			auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte Gestaltung an-	
			gestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität steigert und die	
			negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs vermindert.	
			Durch die Definition von technischen wie auch qualitativen Anforde-	
			rungen an die Strassenräume in der Gemeinde Emmen kann künftig	
			sichergestellt werden, dass das jeweilige Verkehrsaufkommen sicher	
			und effizient abgewickelt werden kann und der Strassenraum sied-	
			lungsorientierter gestaltet wird (ab Kapitel 5.2.4).	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
275	PP 03	Antrag: Auf lange Sicht solle der Verkehr durch Tunnels und Umfahrungen gar nicht	Die Gemeinden im Kanton Luzern werden durch den kantonalen	Keine
		erst in die Gemeinde rollen.	Richtplan dazu aufgefordert, den Verkehr auf den bestehenden und	
			künftig notwendigen Infrastrukturen zu bewältigen.	
			Die Erstellung von Tunneln und Umfahrungsstrassen entspricht nicht	
			diesem Grundsatz und ist zudem weder verhältnismässig noch wirt-	
			schaftlich sinnvoll.	
276	V 04	Bemerkung: Die Vorgaben und vorgeschlagenen Massnahmen im kommunalen Ver-	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		kehrsrichtplan, welche in Zusammenhang mit dem Korridor der Seetalstrasse stehen		
		werden grundsätzlich begrüsst. Die Ziele, Strategien und Handlungsfelder sind klar		
		gehalten. Der Ausbau des Bahnhofs Emmenbrücke/Waldibrücke als übergeordnete		
		Massnahme aus dem AP Luzern 4. Generation zu einer intermodalen Drehscheibe mit		
		attraktiven Umsteigebeziehungen und Verkehrsmittelangeboten wird befürwortet.		
		Massnahmen wie z.B. die Umgestaltung der Seetalstrasse (06 und 07), im Bereich		
		MIV die Verbesserung des Verkehrsflusses (S1, S3) und der Ausbau des Fussweg-		
		netzes (F40-42) stärken die Seetalstrasse als funktionierende Hauptverkehrsachse.		
		Die Massnahmen im öffentlichen Verkehr (ÖV2—ÖV4) decken sich weitestgehend mit		
		den Erkenntnissen aus der Potenzialstudie (vgl. Punkt 4 aus dem 12-Punkteplan).		
		Insbesondere die Absicht, die Durchbindung der Erschliessung des Flugplatzes bis		
		zum Bahnhof Waldibrücke weiterzuziehen und damit die ÖV-Verbindung Bahnhof		
		Emmenbrücke—Waldibrücke zu stärken, wird begrüsst.		
		Zum Parkplatzreglement äussern wir uns nicht spezifisch, da hierzu die Sicht der		
		einzelnen Betriebe wesentlich ist. Wir erwarten jedoch, dass unsere grundsätzliche		
		Forderung, für das Gebiet Seetalstrasse (kantonaler Entwicklungsschwerpunkt) ge-		
		samträumliche Lösungen zu suchen bzw. solche nicht auszuschliessen, auch in die-		
		sem Reglement berücksichtigt werden.		
		Die folgenden Artikel im Parkplatzreglement sind entsprechend zu überprüfen:		
		Bedarf an Abstellplätzen (Art. 7)		
		Weitere Reduktionen (Art. 8 Bst. c) — Widerspruch zur Rechtssicherheit		
		Voraussetzungen für Mobilitätskonzepte (Art. 15)		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Wir möchten den Dialog und die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Emmen weiter-		
		hin pflegen und der mit der Potenzialstudie angestossene Prozess zur qualitätsvollen		
		Weiterentwicklung des ESP «Luzern Nord Teil Seetalstrasse» vorantreiben. Nur die		
		geforderte gesamtheitliche Koordination zwischen Kanton, RET, Gemeinde und		
		Grundeigentümern kann eine optimale Planung, Entwicklung und Bewirtschaftung		
		des kantonalen Entwicklungsschwerpunktes an der Seetalstrasse sicherstellen.		
277	P 04,	Antrag betr. 4.: Der Passus zum Durchgangsverkehr im Zentrum soll neben der Re-	Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert	Keine
	V 06	duktion auch die Beruhigung umfassen.	worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte	
			Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität	
		Begründung: Die zentralen wichtigen Durchgangsachsen im Zentrum der Gemeinde	steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs	
		Emmen stellen nicht nur wichtige Verkehrsräume, sondern auch wichtige Siedlungs-	vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsricht-	
		räume dar. Der Verkehr soll somit auch siedlungsverträglich beruhigt werden.	plan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des moto-	
			risierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.	
			In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert, im	
			Verkehrsrichtplan werden sie durch gezielte Massnahmen umgesetzt.	
			Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend	
			Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Ge-	
			staltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Ka-	
			pitel 5.2.4). Damit kann durch qualitative und technische Anforde-	
			rungen auf dem ganzen Strassennetz der Gemeinde Emmen ein Min-	
			deststandard für Infrastruktur und Gestaltung erzielt werden. In den	
			Qualitätsanforderungen sind die Temporegime der jeweiligen Stras-	
			sentypen definiert und zudem Beispielquerschnitte der verschiede-	
			nen Strassentypen aufgezeigt (Kapitel 5.2.6).	
278	P 05	Antrag betr. 5.2: Betreffend Temporegime sollte generell Tempo 30 angestrebt wer-	Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert	Keine
		den. In Fällen ohne nachteilige Auswirkungen kann auf Tempo 50 erhöht werden.	worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte	
		Dies soll bis und mit den Quertierachsen gelten. Für die Quartierstrassen sollte ge-	Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität	
		nerell eine Begegnungszone geschaffen werden und nur in Ausnahmen Tempo 30	steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs	
		gelten.	vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsricht-	
			plan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des moto-	
		Begründung: Mit Tempo 30 auf den "Strassen" verliert niemand etwas, aber viele	risierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.	
		gewinnen mehr Qualität. 30 hat positive Auswirkungen auf den Verkehrsfluss, die	In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert, im	
		Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer (im Besonderen die Kinder), die Lärmbelastung	Verkehrsrichtplan werden sie durch gezielte Massnahmen umgesetzt.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		etc. Für Quartiere bringt eine weitere Reduktion zu einer Begegnungszone weitere		
		Sicherheit und Lebensqualität.	Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend	
			Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Ge-	
			staltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Ka-	
			pitel 5.2.4). Damit kann durch qualitative und technische Anforde-	
			rungen auf dem ganzen Strassennetz der Gemeinde Emmen ein Min-	
			deststandard für Infrastruktur und Gestaltung erzielt werden. In den	
			Qualitätsanforderungen sind die Temporegime der jeweiligen Stras-	
			sentypen definiert und zudem Beispielquerschnitte der verschiede-	
			nen Strassentypen aufgezeigt (Kapitel 5.2.6).	
279	PP 15	Antrag: Es ist schade, dass wenn man vom Sonnenplatz in Richtung Tramhüsli läuft,	Im städtebaulichen Gesamtkonzept aus dem Jahr 2019 ist eruiert	Keine
		nur von Beton umgeben ist, ohne jegliche begrünte Zone. Des Weiteren parkieren	worden, dass auf den Strassen in Emmen eine siedlungsorientierte	
		die Autofahrer wild auf Gehwege, obwohl es schon jetzt zu wenig Platz für Fussgän-	Gestaltung angestrebt werden soll, welche die Aufenthaltsqualität	
		ger hat. Weiter kann man ab Donnerstag, Freitag und Samstag kaum die Garage	steigert und die negativen Auswirkungen des motorisierten Verkehrs	
		verlassen, da Autos die Ein und Ausfahrt der Garage blockieren. Wenn man die Leute	vermindert. Diese Grundsätze (Kapitel 4) sind in den Verkehrsricht-	
		anspricht begründen sie dies mit "das ist die Gerliswilstrasse = Ghetto!". Die Strasse	plan eingeflossen und finden sich vor allem in den Zielen des moto-	
		verdient diesen Ruf nicht. Um dies zu beheben, sind einige Massnahmen notwendig.	risierten Individualverkehrs (Kapitel 5.2.2) wieder.	
			In den strategischen Zielsetzungen sind die Grundsätze definiert, im	
		Begründung:	Verkehrsrichtplan werden sie durch gezielte Massnahmen umgesetzt.	
		1. Tempo 30		
		Es ist eine sehr stark frequentierte Strasse. Es gab diverse Verkehrsunfälle mit ver-	Um in den Strassenräumen allen Verkehrsteilnehmenden genügend	
		letzten Personen und die Lärmemissionen sind viel zu Hoch. Auch ist es sehr beängs-	Platz bieten zu können und gleichzeitig eine möglichst attraktive Ge-	
		tigend, wenn man während der Mittagszeit auf dem Fussgänger in Richtung Sonnen-	staltung erreichen zu können, sind die Strassen typisiert worden (Ka-	
		platz läuft und mehrere Lastwagen (ca 50t) ungefähr 1.5 - 2 Meter neben an die	pitel 5.2.4). Damit kann durch qualitative und technische Anforde-	
		Strasse herunterfahren. Immer wieder müssen Fahrzeuge/Lastwagen Hupen um die	rungen auf dem ganzen Strassennetz der Gemeinde Emmen ein Min-	
		Fussgänger zu warnen oder darauf hinweisen, dass es für den Fussgängerhalt nicht	deststandard für Infrastruktur und Gestaltung erzielt werden. In den	
		mehr reicht. Es gab in naher Vergangenheit duzende Verkehrsunfälle. Auch in der	Qualitätsanforderungen sind die Temporegime der jeweiligen Stras-	
		Wohnung hört man diesen Lärm und Vibration dieser Kraft auf so enger Strasse.	sentypen definiert und zudem Beispielquerschnitte der verschiede-	
			nen Strassentypen aufgezeigt (Kapitel 5.2.6).	
		2. Parkplatz		
		Es gibt zu viel Wildparkiererei. Die Anwohner müssen sich selber helfen und Triopane	Im Bereich zwischen dem Sonnenplatz und dem Centralplatz erarbei-	
		aufstellen, damit Fahrzeuge nicht auf Gehwege parkieren.	tet der Kanton mit der Gemeinde ein Strassenbauprojekt, welches	
			die Verstetigung des Verkehres, die Erhöhung der Verkehrssicher-	
		3. Zonen Begrünung	heit, die Reduktion der Geschwindigkeiten sowie die Aufwertung des	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Der ganze Strassenraum ist stark von Beton geprägt. Die Seitenparkplätze entlang	Strassenraumes vorsieht. Um die Verkehrssicherheit zu erhöhen,	
		der Gerliswilstrasse sollten in diesem Sinne begrünt werden und die Gerliswilstrasse	werden unter anderem die Längsparkfelder entfernt und mit Grün-	
		dadurch zeitgemäss attraktiviert.	flächen und Flächen für den Fuss- und Veloverkehr ersetzt.	
		Schlussbemerkung:		
		Das Sicherheitsempfinden der Bewohner der Gerliswilstrasse ist gestört. "Ruf		
		Ghetto". Immer wieder müssen die Eigentümer sich anhören wie die Gerliswilstrasse		
		(Abschnitt Sonnenplatz - Tramhüsli) mit der Baselstrasse verglichen wird. Nachbarn		
		und Eigentümer der Gerliswilstrasse 55, 57 und 59 akzeptieren diesen Ruf nicht und		
		sind bereit die Gerliswilstrasse welche ein Stück Geschichte der Gemeinde schreibt		
		zu wahren.		
280	F 18	Antrag: Einordnung der Rathausenstrasse als Gemeindestrasse 2. Klasse, um der	Die Strassenklassierungen sind nicht Bestandteil der Ortsplanungs-	Keine
		geplanten ÖV-Erschliessung Rechnung zu tragen und deren quartierverbindenden	revision bzw. der Revision des Verkehrsrichtplans. Die Strassenklas-	
		Charakter abzubilden.	sierung wird in einem separaten Verfahren überprüft, zu welchem	
			die sich die Bevölkerung bzw. die betroffenen Eigentümer äussern	
		Begründung: Die Massnahmen im öffentlichen Verkehr sehen die Schaffung einer	werden können.	
		ÖV-Linie auf der Rathausenstrasse bis zur Reussinsel vor. Diese Massnahme unter-	1.5.55.7 (3.11.5.11	
		stützt CKW dezidiert. Die ÖV-Erschliessung allein über die Seetalstrasse für die über		
		1`000 Arbeitsplätze und Bewohner auf der Insel und südlich der Reuss ist bereits		
		heute klar ungenügend. Namentlich die Unzuverlässigkeit und der damit verbundene		
		Zeitverlust verhindern einen fortschrittlichen, modalen Split. CKW macht aber auch		
		darauf aufmerksam, dass die Nähe zu ÖV-Haltepunkten nicht allein die Erschlies-		
		sungsqualität bestimmt. Vielmehr wird die Unzuverlässigkeit der heute schon bedien-		
		ten Haltepunkte als wesentliches Defizit erachtet. Es ist kaum anzunehmen, dass		
		zusätzliche Haltepunkte dies zu kompensieren vermögen. Vielmehr besteht die An-		
		nahme, mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept "Seetalstrasse lang" die erforder-		
		liche Verstetigung und Zuverlässigkeit des Verkehrs zu ermöglichen. Bis dieses Vor-		
		haben umgesetzt wird, bedarf es pragmatischer und verhältnismässiger Übergangs-		
		lösungen, welche die Qualität der Betriebsstandorte und die Sicherheit der Arbeits-		
		plätze nicht gefährden.		
		Um die baulich-betriebliche Eignung der Rathausenstrasse für eine zukünftige ÖV-		
		Führung zu gewährleisten, wird beantragt, die Klassierung der Strasse zu überprüfen.		
		Auch der Zone für öffentliche Zwecke mit dem Betriebsareal von CKW wie auch dem		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Siedlungsteil südlich der Reuss ist Rechnung zu tragen, die sich in Bewohner- und Beschäftigten- und Bebauungsstruktur stark vom Wohnquartier nördlich der Reuss unterscheiden. In diesem Zusammenhang erweist sich eine reine Quartiererschliessung (Klasse 3) als nicht mehr sachgerecht. Vielmehr handelt es sich um eine Verbindungsstrasse zwischen verschiedenen Quartieren. Dass das Quartier südlich der Reuss nominell zur Gemeinde Ebikon gehört, steht dazu nicht im Widerspruch, sondern unterstreicht diesen funktionalen Zusammenhang. Eine Strasse der Klasse 2 erfüllt diese Anforderung, ist gemäss Strassengesetzgebung auch verkehrsorientiert und für Achsen des öffentlichen Verkehrs geeignet.		
281	PP 09	Antrag: Im Sinne der Qualitätssteigerung und zum Schutze des Wohnquartiers ist die Erlenstrasse durch eine ausgedehntere Tempolimite unattraktiv für Durchgangsfahrer zu machen bzw. diese für den Durchgangsverkehr ganz zu schliessen und sie nur für Anwohner/Zubringer des Quartiers Riffig/Erlen befahrbar zu halten. Begründung: Die Temporeduktion mittels teilweise 30er Zone auf dieser zentralen Quartierstrasse wird sehr begrüsst. Es ist allerdings nicht nachvollziehbar, wieso diese nicht durchgängig über die Erlen bis z.B. bis zur Gemeindegrenze oder bis Wolfisbühl durchgezogen wurde, da diese Quartierstrasse von vielen Autofahrern als Umgehungsstrasse des Seetalplatzes Richtung Malters und Wolhusen genutzt wird.	Die Forderung nach einer Schliessung der Erlenstrasse für den Durchgangsverkehr wird mit dem Entscheid des Luzerner Stadtrats, für die Güterstrassen auf dem Stadtgebiet ein Teilfahrverbot zu erlassen, bereits erfüllt. Der Gemeinderat von Emmen hat der Signalisation des Fahrverbots mit dem Zusatz «Zubringer Littauerberg und landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet» der Stadt Luzern zugestimmt. Die Einführung von Tempo 40 im oberen Bereich der Erlenstrasse wurde vom Kanton Luzern mittels Verwaltungsgerichtbeschwerde verhindert. Dabei wurde festgehalten, dass keine im Strassenverkehrsrecht genannten zwingenden Gründe erfüllt sind, welche eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf 40 oder 30 Kilometer pro Stunde erfordern und erlauben würden. Der Gemeinderat verfolgt vor diesem Hintergrund den Ansatz, dass mittels gestalterischer Massnahmen im Strassenraum (Bepflanzung, Adressierung der Gebäude) eine Beruhigung gefördert wird. Auch ein Rückkommen auf die Herabsetzung des Temporegimes ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen. Kurzfristig sieht der Gemeinderat allerdings keinen zusätzlichen Handlungsbedarf im Rahmen der Ortsplanungsrevision.	Keine

10.2 Handlungsfelder

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
282	PP 54	Antrag betr. Handlungsfeld 5.4: Nebst den Bedarfs- und den Freizeitrouten sollte	Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Emmer Velo-	Keine
		auch die Kategorie der "Schnellrouten" eingeführt werden.	netz jetzt!" werden bis ins Jahr 2028 ein Velohauptroutennetz mit	
			den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden	
		Begründung: Die Kategorie der Bedarfsroute ist zu allgemein. Für den überörtlichen	Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan	
		Veloverkehr ist eine weitere Kategorie mit erhöhten Anforderungen bezüglich der	Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.	
		Ausgestaltung angebracht.		
283	P 05	Antrag betr. Handlungsfeld 5.4: Neue Fahrzeugtypen wie Trottinette, E-Trottinette,	Die Gemeinde Emmen setzt sich für eine zukunftsorientierte und	Keine
		E-Scooter, E-Roller etc. sind weder im Fuss- noch im Veloverkehr geregelt. Diese	sichere Verkehrsplanung für alle Verkehrsteilnehmenden ein. Im Be-	
		Verkehresteilnehmer müssen in der künftigen Planung ebenso berücksichtigt werden.	reich öV wird unter den Intermodalen Drehscheiben aufgeführt,	
			dass bei den erwähnten Verkehrsmitteln bei entsprechendem Po-	
		Begründung: Die Anzahl solcher Fahrzeuge nimmt stetig zu. Regeln für diese Fahr-	tenzial zusätzliche Angebote geprüft werden sollen. Mögliche zu-	
		zeuge sind entweder nicht vorhanden oder nicht bekannt. Der vorhandene aber auch	sätzliche Mobilitätsangebote sind grundsätzlich denkbar, müssen je-	
		der geplante Ausbau der Fuss- und Radwege trägt diesen neuen Teilnehmer keine	doch einen positiven Beitrag zur Mobilität aufweisen und nicht im	
		Rechnung.	Konflikt mit dem Ortsbild und der Verkehrssicherheit stehen.	
			Solange jedoch die rechtlichen Grundlagen nicht vorhanden sind, ist	
			eine detaillierte Planung und somit eine Aufnahme in den Verkehrs-	
			richtplan nicht möglich.	

10.3 Übergeordnete Massnahmen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
284	P 02	Antrag betr. Massnahme Ü1: Für Schwerverkehr soll ein Fahrverbot (mit Zubringer-	Aus verkehrsplanerischer Sicht ist ein solches Verbot schwer um-	Keine
		dienst gestattet) geprüft werden.	setzbar. Der Anteil des Schwerverkehrs am Gesamtverkehrsaufkom-	
			men auf der Gerliswilstrasse ist mit 2.0 % des DTV vergleichsweise	
		Begründung: Siehe Vorstoss Einwohnerrat.	gering. Auch im Zentrum von Emmenbrücke gibt es Gewerbe und	
			Nutzungen, welche vom Güterverkehr abhängig sind.	
			Für diese müssten beispielweise Ausnahmeregelungen oder alterna-	
			tive Anlieferungskonzepte angeboten werden. Weiter handelt es	
			sich bei der Gerliswilstrasse um eine Kantonsstrasse, welche auch	
			für den Schwer- bzw. Güterverkehr die Funktion einer wichtigen	
			Hauptverkehrs- und Verbindungsstrasse erfüllt.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			Ein Verbot wäre nur mit Koordination und Einverständnis des Kan-	
			tons umsetzbar. Der Kanton zeigt bis anhin kein Interesse für ein	
			solches Verbot.	
285	F 05	Antrag betr. Massnahme Ü6: Es muss unbedingt sichergestellt werden, dass der mo-	Alle Gemeinden des Kantons Luzern sind durch die kantonale Richt-	Keine
		torisierte Individualverkehr vom und zum Emmen Center nicht behindert wird und	planung dazu verpflichtet, ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen	
		ein flüssiger Verkehrsfluss garantiert bleibt.	der Revision der Nutzungsplanungen auf die vorhandenen und künf-	
			tig absehbaren Verkehrsinfrastrukturen abzustimmen. Die im kom-	
		Begründung: Das Emmen Center ist heute über die Seetalstrasse und die Ober-	munalen Richtplan definierten strategischen Zielsetzungen wie die	
		hofstrasse für den Individualverkehr in idealer Weise erschlossen. Aufgrund der be-	Vermeidung von Verkehrsüberlasten ist durch gezielte Massnahmen	
		stehenden Frequenzen müssen die bestehenden Zufahrtswege auch künftig in dem-	umzusetzen.	
		selben Ausmass unbedingt erhalten bleiben. Derzeit ist der Verkehrsfluss bei der Ver-		
		bindung zwischen der Oberhof- und der Seetalstrasse garantiert. Die heutige Lösung	Die Seetalstrasse inklusive dem Anschluss an das Emmen Center	
		verhindert Staus und hat sich bewährt. Es ist nicht einsehbar, an dieser Lösung etwas	wird innerhalb des kantonalen Strassenbauprojektes «Testplanung	
		ändern zu wollen. Der Entwurf zum kommunalen Richtplan Verkehr vom 13. April	Seetalstrasse» analysiert. Gegebenenfalls werden in diesem Rah-	
		2022 sieht nun mit einer mittelfristigen Umsetzung als Ü6 eine Umgestaltung der	men Massnahmen definiert, welche das Emmen Center tangieren,	
		Seetalstrasse, Abschnitt Meierhöfli vor. Die Seetalstrasse zwischen dem Knoten See-	jedoch ist die Erreichbarkeit mit allen Verkehrsträgern weiterhin ge-	
		talplatz und Autobahn soll städtebaulich aufgewertet werden. Namentlich soll neue	geben.	
		Aufenthaltsqualität geschaffen, durchgehende Veloinfrastruktur realisiert, sichere		
		und ebenerdige Fussgängerquerungen erstellt und Massnahmen zur ÖV-Förderung		
		getroffen werden. Die städtebauliche Aufwertung der Seetalstrasse wird grundsätz-		
		lich begrüsst. Die in der Testplanung bisher angedachten Lösungen für eine Umge-		
		staltung wären für den Betrieb des Emmen Centers eine Katastrophe und würden		
		dessen Betrieb ernsthaft gefährden. Namentlich ein Rückbau der bestehenden Zu-		
		fahrtsrondellen von der Seetal- in die Oberhofstrasse und die Errichtung einer her-		
		kömmlichen Kreuzung mit Lichtsignalanlagen oder einem Kreisel sowie Dosierstellen		
		auf der Seetalstrasse sind undenkbar und würden die Erreichbarkeit des Emmen Cen-		
		ters schwer behindern, ohne dabei städtebauliche Vorteile zu bringen.		
286	P 02	Antrag: Ü8 und Ü9 sollten gemeinsam koordiniert und kurzfristig umgesetzt werden.	Die Koordination wird jederzeit sichergestellt. Die Planung und Um-	Keine
			setzung erfolgt koordiniert mit den angrenzenden Projekten von	
		Begründung: Siehe Vorstoss Einwohnerrat. Umsetzung 2039 für Ü9 ist viel zu spät	Kanton, SBB und Privaten. Die abschliessende Klärung der Rahmen-	
		und daher keine Option.	bedingungen (Bebauungsplan Sonne, Ausbau Unterführung SBB)	
			sind der nächste Schritt. Eine Beschleunigung der Planung bringt für	
			die Gemeinde indes keinen wesentlichen Vorteil. Eine höhere Priori-	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			sierung im Rahmen der Investitionsplanung bringt keine Verbesse-	
			rung und bindet lediglich finanzielle Mittel, welche für andere dring-	
			liche Projekte eingesetzt werden könnten.	
287	P 04,	Antrag: Auf die Massnahme Ü11 Umlegung Rüeggisingerstrasse/Flugplatz ist zu	Mit der Umlegung der Rüeggisingerstrasse soll das Flugplatzareal	Keine
	V 06,	verzichten	nicht mehr durch eine Strasse getrennt werden. Die Sicherheit des	
	PP 49		Flugplatzbetriebes ist in der heutigen Form nicht mehr gewährleistet	
		Begründung: Die Umlegung der Rüeggisingerstrasse beim Flugplatz tangiert den	und kann durch die Umlegung der Rüeggisingerstrasse behoben	
		Gewässerraum des Rotbachs und wertvolles Kulturland, der Nutzen für die	werden.	
		Öffentlichkeit ist vergleichsweise gering, auf diese Massnahme ist zu verzichten	Mit der Umlegung der Rüeggisingerstrasse wird auch der Rotbach	
			tangiert. Der Rotbach wird jedoch im betroffenen Bereich umgelegt	
			und gegenüber dem heutigen Zustand ökologisch aufgewertet.	

10.4 Massnahmen motorisierter Individualverkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
288	PP 10	Antrag: Es seien Massnahmen zu ergreifen, um im bald 100 Jahre alten Quartier	Der Kanton Luzern hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinde ein	Keine
		entlang der Rothenburgstrasse den Lärmschutz für die Anwohner sicherzustellen.	Strassenbauprojekt (K15 Emmen, RAV Massnahmen öV in Koordi-	
			nation mit LSP Rothenburgstrasse) zwischen dem Autobahnan-	
			schluss Emmen Nord und dem Bereich Bushaltestelle Bösfeld erar-	
			beitet. In diesem werden unter anderen Lärmschutzmassnahmen	
			definiert. So wird ein lärmarmer Belag eingebaut und es sind bei 15	
			Gebäuden Schallschutzfenster einzubauen. Zudem setzt sich der	
			Gemeinderat in diesem Abschnitt für T30 ein.	
289	V 04	Antrag: Die geplante Neuerschliessung des Gebiets Hasli (S4, Machbarkeitsstudie)	Die Massnahme S4 wird neu als übergeordnete Massnahme Ü18	Streichung der Massnahme S4,
		und deren Lage/Verlauf ist mit der Siedlungsentwicklung und auf die Weiterentwick-	aufgeführt, da neben dem motorisierten Individualverkehr auch der	neue Massnahme Ü18
		lung des ESP Luzern Nord Teil Seetalstrasse abzustimmen. Die IG Seetalstrasse bittet	Fuss- und Veloverkehr Bestandteil der Massnahme ist.	
		um Beizug in geeigneter Form, damit die Erkenntnisse aus der Potenzialstudie ein-	Die Gemeinde wird die Erschliessung zusammen mit den betroffe-	
		fliessen können.	nen Grundeigentümern und der IG-Seetalstrasse angehen.	
290	PP 64	Antrag: Tempo 30 auf Gerliswilstrasse zwischen Kreisel Sonnennplatz und Sprengi.	Der Gemeinderat Emmen hat bereits im Sommer 2021 ein Gesuch	Keine
			für die Reduktion der Geschwindigkeit auf Teilen des besagten Stre-	
		Begründung: Verkehrssicherheit, Lärmreduktion.	ckenabschnitts eingereicht. Der Kanton Luzern hat im Frühling 2022	
			die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit von 50km/h auf 30 km/h	
			auf dem Streckenabschnitt Sonnenplatz bis Kanzleikreisel gutge-	
			heissen. Wann die Umsetzung stattfindet, ist noch nicht definiert.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
291	P 02	Antrag betr. Massnahme S1: Aus Richtung Bertiswil - Eschenbachstrasse - Rothen-	Die Dosierung des Verkehrs ist eine übergeordnete Aufgabe und	Keine
		burg ist ebenfalls eine Dosierungsstelle vorzusehen. Die Einrichtung der Dosierstellen	wird in den Agglomerationsprogrammen klar als Aufgabe des Kan-	
		ist mit der Eröffnung des Autobahnanschlusses Emmen Nord abzustimmen und ent-	tons definiert. Die Gemeinde Emmen setzt sich für Dosierungsanla-	
		sprechend kurzfristig umzusetzen.	gen in der Region ein. Es ist allerdings nicht zielführend, wenn ein-	
			zelne Gemeinden anfangen zu dosieren. Dies muss gesamteinheit-	
		Begründung: Die Dosierung ist aus allen Richtungen einzurichten.	lich und bei den Zugängen zum Agglomerationsraum anfangen.	

10.5 Massnahmen Fussverkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
293	PP 22	Antrag betr. Massnahme F12: Die Fussweg-Verbindung auf der Parzelle 550 ist zu	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt, die Massnahme F12	Streichung der Massnahme F12
		überprüfen.	wird gestrichen.	
		Begründung: Im Verkehrsrichtplan ist als Massnahme F12 eine neue Fusswegverbin-		
		dung auf der Parzelle 550 geplant. Parallel zu dieser geplanten Verbindung besteht		
		im Abstand 30 m bereits eine Fusswegverbindung auf der Erlenstrasse. Die Mass-		
		nahme F12 erübrigt sich somit.		
294	P 05	Antrag betr. Massnahme F 17: Grundlig heisst Grudlig.	Vielen Dank für den Hinweis.	Anpassung Name
		Begründung: Weil es dann stimmt		
295	PP 43	Antrag: Die Rüegggisingerstrasse sollte im ganzen Bereich der Schul- und Sportan-	Für die Rüeggisingerstrase ist in diesem Abschnitt die Massnahme	Keine
		lagen eine Tempo 30 Zone sein.	Ü16 definiert. Im Rahmen der Projektierung wird auch das Tempo-	
			regime detailliert überprüft und allenfalls angepasst. Das Ziel der	
		Begründung: Die Sicherheit dieser Zone ist durch das starke Verkehrsaufkommen	Umgestaltung ist, die Aufenthaltsqualität zu steigern und Verbesse-	
		unbedingt zu verbessern.	rungen für den Veloverkehr und der ÖV-Förderung zu erbringen.	

10.6 Massnahmen Veloverkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
296	PP 02	Antrag: Bei der Ost- West Route sollte ein durchgehender Veloweg entlang der Emme bis nach Malters geführt werden. Beim Seetalplatz solle die Linienführung kreuzungsfrei, d.h. unter der Brücke durchführen.	Die Veloverkehrsführung auf dem Seetalplatz wurde mit der Umge- staltung des Seetalplatzes neu konzipiert. Eine kreuzungsfreie Lini- enführung ist auf dem Seetalplatz aufgrund der gegebenen Platz- verhältnisse, nicht überall möglich.	Keine
297	PP 63	Antrag: Dammweg in der gleichen Breite fortführen, wie bis vom Nordpol herkommend. Strassenlaternen mit Bewegungssensoren machen den Dammweg auch in der Nacht in Richtung Emmen sicherer. Barrieren bei Parkplatz Sedelbrücke entfernen oder anders positionieren. Durch Winterservice ganzjährige Nutzbarkeit sicherstellen. Begründung: Dammweg ist der Velotransitweg nach Emmen Dorf und weiter. Familien mit Veloanhänger oder Cargobike haben es aber schwer, weil der Weg über weite Strecken zu eng ist, um sicher andere Velos zu kreuzen. Barrieren bei Parkplatz Sedelbrücke entfernen oder anders positionieren, so dass Velos mit Anhänger / Cargobikes passieren können.	Der Dammweg wird im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Reuss neu erstellt. Dabei werden auch die in der Eingabe aufgeführten Punkte wie Breite und Beleuchtung thematisiert.	Keine
298	F 20	Antrag: Aufnahme der folgenden Massnahme: «Temporäre Sperrung des Veloweges an der linken Uferseite der Kleinen Emme (Emmenweidstrasse) für die Sicherstellung eines sicheren Betriebsablaufes der Schwerindustrie (Schlackentransportstrecke) in der Emmenweid. Umleitung über Veloweg auf der anderen rechten Uferseite. », analog Fussverkehr Massnahme F 44 Begründung: Die gleiche Massnahme wurde bereits im kommunalen Richtplan Verkehr der Gemeinde Emmen (11. April 2022, Seite 60, Massnahme F44; sh. Beilage) vorgesehen. Für den Veloverkehr ist die Gefährdungslage aus betrieblicher Sicht dieselbe.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Für den Veloverkehr wird eine entsprechende neue Massnahme definiert.	Neue Massnahme V16 für den Veloverkehr
299	PP 54	Antrag: Auf der Schachenstrasse sind die Rechtsvortritte zugunsten der Veloroute (Luzern - Bahnhof Emmenbrücke) aufzuheben. Begründung: Die Rechtsvortritte sind an der stark frequentierten Route störend. Den Velofahrenden soll hier Vortritt gewährt werden. An der Dammstrasse in Luzern hat sich die Aufhebung der Rechtsvortritte bewährt.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Für den Veloverkehr gibt es eine entsprechende neue Massnahme, wonach die Aufhebung der Rechtsvortritte auf der Schachenstrasse geprüft werden soll.	Neue Massnahme V20 für den Veloverkehr
300	PP 54	Antrag: Der Veloweg am Bahnhof Emmenbrücke parallel zur Hochdorferstrasse ist übersichtlicher zu gestalten.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Für den Veloverkehr gibt es eine entsprechende neue Massnahme.	Neue Massnahme V17 für den Veloverkehr.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Der Weg ist stark frequentiert, auch von Fussgängern. Rund um den		
		Nebenbau der SBB ist die Situation unübersichtlich. Dem Anspruch an eine Schnell-		
		route sollte man hier gerecht werden.		
301	V 05	Genereller Antrag: Velonetz Emmen mit Anbindung an das Velonetz Luzern und den	Ein attraktives Velonetz mit guter Anbindung in die Region ist im	Keine
		umliegenden Gemeinden.	Sinne der Gemeinde Emmen. Mit den im Verkehrsrichtplan abgebil-	
			deten Massnahmen sollen die Grundlagen für eine weiterhin positive	
		Begründung: Der physische & soziale Zusammenhalt kann durch adressierte, öffent-	Entwicklung festgelegt werden.	
		liche Parks/Plätze/Orte mit Aufenthaltsqualität gefördert werden. Diese Plätze sind		
		Bindeglied der Quartiere und bringen Menschen an einem friedlichen "Punkt" zusam-	Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Emmer Velo-	
		men. Kleinpärke, Plätze, diese 'Punkte' bilden mit dem Fuss- und Veloweg das Velo-	netz jetzt!" wird bis ins Jahr 2028 ein Velohauptroutennetz mit den	
		netz Emmen und ist an die Schul-Sport- und Kulturhäuser angebunden. Das Netz ist	notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Stan-	
		belebt mit Vorgärten, Nischengärten, unterhaltsarmen Grünflächen, Blumen, Stau-	dards definiert. Dieses ist zwingend mit den Nachbargemeinden, der	
		den, gesäumt Obst-Bäumen, Bäume mit weissen Blüten, diese stehen den Velo- und	Region und der kantonalen Velonetzplanung abzustimmen. Der	
		Fussgänger spalier, spenden Schatten und kühlen den Weg. Das durchgehende Ve-	kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Veloverkehr, wird im	
		lonetz Emmen ist auch über den Seetalplatz priorisiert, verbindet Hauptachsen wie	Anschluss entsprechend aktualisiert.	
		Gerliswilstrasse, Seetalstrasse und eine neue, breite Holzbrücke über die Reuss, di-		
		rekt verbunden mit der Altstadt Luzern und an den Nordpool bzw. an das Velonetz		
		Luzern. Velonetz planen, Quartiere verbinden und im Zuge der Bauprojekte umset-		
		zen, Qualität und Priorisierung begünstigen die Bewegung. Diese Idee beantragen		
		wir auch als übergeordnete Idee im Zusammenhang mit der Überbauung am Seetal-		
		platz.		

10.7 Massnahmen öffentlicher Verkehr

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
302	V 04	Antrag: Die ÖV-Querverbindung Waldibrücke—Ebikon soll zur besseren Erreichbar-	Die Erschliessung von Waldibrücke in Richtung Ebikon ist heute	Keine
		keit des Arbeitsplatzgebiets aus dem Rontal überprüft und optimiert werden. Zudem	durch die Linie 111 sichergestellt, welche in den Hauptverkehrszei-	
		sollte das Gebiet Rathausen mit CKW und SSBL mit einer Querverbindung von Em-	ten in einem 30 Minuten Takt verkehrt. Diese Erschliessung soll ge-	
		menbrücke über das Emmenfeld besser erschlossen werden. Nur so können auch	mäss dem Gemeinderat auch in Zukunft in mindestens dieser Qua-	
		Mobilitätsmassnahmen bei einzelnen Betrieben wie der CKW umgesetzt werden.	lität erhalten bleiben.	
			Die neue Erschliessung des Gebiets Rathausen ist im Verkehrsricht-	
			plan bereits mit der Massnahme ÖV4 aufgenommen, welche die	
			Prüfung einer Neuerschliessung dieses Gebiets vorsieht.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
303	PP 58	Antrag: S-Bahn Haltestelle im Bereich Chörbli.	Die Erschliessung des Gebiets Chörbli ist durch das Busnetz bereits	Keine
			ausreichend abgedeckt. Eine zusätzliche S-Bahn Haltestelle ist nur	
		Begründung: Relativ ruhiges Wohnquartier mit Naherholungsgebiet, jedoch nur at-	in Gebieten sinnvoll, welche ein grosses Kundenpotential haben. Die	
		traktiv für die die ein Auto besitzen. Dieses Gebiet hat nur einen Halbstunden Takt,	zusätzliche Erschliessung des Gebiets Chörbli ist in keinem überge-	
		was nicht wirklich zum Umsteigen auf den ÖV animiert. Ein S- Bahn Bahnhof würde	ordnetem Planungsinstrument wie dem kantonalen Richtplan oder	
		dieses Gebiet massiv aufwerten auch für Ausflügler.	dem Agglomerationsprogramm vorgesehen. Die bestehenden S-	
			Bahn Haltestellen werden als ausreichend erachtet.	
304	PP 58	Antrag: S-Bahn Haltestelle im Bereich Benziwil.	Die Erschliessung des Gebiets Benziwil ist durch das Busnetz sowie	Keine
			die zwei S-Bahn Haltestellen Emmenbrücke Kapf und Emmenbrücke	
		Begründung: Da die Auto AG Rothenburg nicht wirklich zu den zuverlässigsten und	Gersag bereits gut abgedeckt. Eine zusätzliche S-Bahn Haltestelle	
		Pünktlichsten Transport Unternehmen zählen und die VBL dieses Gebiet leider nicht	ist nur in Gebieten sinnvoll, welche ein grosses Kundenpotential ha-	
		bedient, wäre eine S-Bahn Haltestelle die optimalste Lösung. Beispiel: Stadtbahn	ben. Die zusätzliche Erschliessung des Gebiets Benziwil ist in keinem	
		Zug.	übergeordnetem Planungsinstrument wie dem kantonalen Richtplan	
			oder dem Agglomerationsprogramm vorgesehen. Die bestehenden	
			S-Bahn Haltestellen werden als ausreichend erachtet.	
305	PP 49	Antrag: Die Radwege in Emmen werden gemäss Forderungen der Veloinitiative aus-	Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative "Emmer Velo-	Keine
		gebaut.	netz jetzt!" wird bis ins Jahr 2028 ein Velohauptroutennetz mit den	
			notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden Stan-	
		Begründung: Umsetzung der Veloinitiative.	dards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan Ve-	
			loverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.	
306	PP 49	Antrag: Die Strecke zwischen Reuss (Xylofonweg) und Brücke Rothenburg ist direkt,	Im Verkehrsrichtplan sind diverse Massnahmen auf der Achse Reuss	Keine
		durchgehend und sicher für Velofahrende ausgebaut.	(Xylofonweg) bis Rothenburg definiert.	
			Zudem wird im Rahmen des Gegenvorschlags zur Volksinitiative	
		Begründung: Teil der Veloinitiative.	"Emmer Velonetz jetzt!" bis ins Jahr 2028 ein Velohauptroutennetz	
			mit den notwendigen Massnahmen geplant und die entsprechenden	
			Standards definiert. Der kommunale Richtplan Verkehr, Teilrichtplan	
			Veloverkehr, wird im Anschluss entsprechend aktualisiert.	
307	PP 54	Antrag betr. Massnahme V3: Die Massnahme V3 ist kurzfristig (statt mittelfristig)	Die Umsetzung dieser Massnahme steht in Abhängigkeit mit dem	Keine
		umzusetzen.	Gestaltungsplanpflichtgebiet G22.	
			Wann das entsprechende Gestaltungsplanverfahren gestartet wird,	
		Begründung: Es ist schon stossend, dass diese Massnahme nicht bereits umgesetzt	hängt von der Grundeigentümerschaft ab. Eine kurzfristige Realisie-	
		wurde im Zusammenhang mit der Bebauung Grudligweg und Stadtgarten. Eine an-	rung der Massnahme V3 ist jedoch höchstwahrscheinlich nicht rea-	
		gemessene Verbindung ist längst fällig.	listisch.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
308	PP 44	Antrag: Es braucht eine durchgängige Buslinie von Emmen (-Dorf) nach Luzern ohne	Im aktuellen Stand des Konzepts «Bus 2040» vom Verkehrsverbund	Keine
		Umsteigen.	Luzern ist eine durchgängige Linie von Kriens über den Pilatusplatz,	
			Emmenbrücke Bahnhof Süd bis nach Waldibrücke angedacht. Der	
			aktuelle Stand des Konzepts «Bus 2040» sieht noch diverse andere	
			Anpassungen für Emmen vor. Der Verkehrsrichtplan soll erst ange-	
			passt werden, sobald die Massnahmen vom Konzept «Bus 2040»	
			konkreter sind.	
309	PP 44	Antrag: Bei der Bushaltestelle Bahnhof Süd braucht es geschlossene Buswartehäus-	Die Situation am Seetalplatz ist aufgrund der vielen noch nicht ab-	Keine
		chen, damit die Leute bei Regen und Kälte geschützt und im Trockenen warten kön-	geschlossenen Projektierungen für längere Zeit noch sehr dyna-	
		nen. Ebenso mindestens je ein Baum bei der Bushaltestelle und beim Imbissstand	misch. Begleitend zu den anstehenden Bauprojekten wird ein gros-	
		Bahnhof Süd.	ses Augenmerk auf eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität im	
			Bereich des wichtigen Umsteigepunktes Bahnhof Süd geschenkt	
			werden. Im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan Verkehr	
			wird denn unter 5.5.3 auch festgehalten, dass Wartebereiche mit	
			Witterungsschutz umzusetzen sind.	
			Die Gemeinde Emmen hat dementsprechend ein Projekt für den	
			Witterungsschutz lanciert.	

10.8 Massnahmen Parkierung

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
310	F 11,	Antrag: Die Einführung der obligatorischen Parkplatzbewirtschaftung auf privatem	Die Bewirtschaftung von Parkplätzen wird als Massnahme zur Ver-	Keine
	F 12,	Grund und Boden wird abgelehnt. In Ziffer 6.8 des Kommunalen Richtplans Verkehr	kehrs- und Mobilitätslenkung von den übergeordneten Planungsin-	
	V 08	ist Satz 2 «Bei privaten Betrieben mit grösseren Besucher-/Kundenparkanlagen wird	strumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerati-	
		eine Bewirtschaftung verlangt. » zu streichen.	onsprogramm vorgeschrieben.	
			Es wird nicht in Frage gestellt, dass bei der Wahl des Verkehrsmittels	
		Begründung: Gemäss Ziffer 6.8 S. 2 ist vorgesehen, dass die Eigentümer/Betreiber	verhaltensökonomische Faktoren ebenfalls eine gewichtige Rolle	
		von Verkaufsgeschäften für die öffentlich zugänglichen Parkplätze eine Parkgebühr	spielen. Jedoch zeigt die Erfahrung aus der allgemeinen Verkehrs-	
		erheben sollen. espace.mobilité stellt sich klar gegen jede Form einer Parkgebühren-	planung auf kommunaler und kantonaler Ebene, dass zeitliche und	
		pflicht auf privatem Grund und Boden. Verschiedene Studien haben den Beweis er-	monetäre Lenkungsmassnahmen den stärksten Effekt auslösen und	
		bracht, dass Parkgebühren in Bezug auf die angestrebten Ziele der Luftreinhaltung	am effektivsten zu kontrollieren sind.	
		sowie der Verkehrslenkung wirkungslos, ja sogar kontraproduktiv sind.	Der allgemeine Trend bei der Mobilitätsgestaltung und Verkehrsmit-	
			telwahl im Alltag zeigt in den letzten Jahren besonders im urbanen	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Die behördlich verfügte Parkplatzgebührenpflicht ist eine Massnahme, die direkt in	Raum klar in Richtung öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Velo-	
		die oben genannten Grundrechte eingreift und das verfassungsmässig geschützte	verkehr. Dies wurde in verschiedenen Untersuchungen, unter ande-	
		Prinzip der Verhältnismässigkeit (Art. 36 BV) verletzt. Ebenso ist auch diese Mass-	rem im Mikrozensus des Bundesamts für Statistik, festgestellt. Bei	
		nahme keineswegs sinnvoll und nachhaltig, weil mit ihr lediglich Such- und Ausweich-	einer Berücksichtigung von verhaltensökonomischen Faktoren der	
		verkehr und damit umweltschädliche Mehremissionen provoziert werden. Es ist eine	Mobilität muss aus fachlicher Sicht auch dieser Trend miteinbezogen	
		Tatsache, dass es verschiedene Studien gibt, die zeigen, dass die Parkplatzgebüh-	werden.	
		renpflicht nicht den erhofften Effekt des Umsteigens vom Auto auf den ÖV bewirkt		
		(vgl. beispielsweise FehrAdvice 2012 oder Jeko 2007). Gleichzeitig existiert kein ein-		
		ziger wissenschaftlich haltbarer Nachweis, dass die Parkplatzgebührenpflicht beim		
		Einkaufsverkehr eine emissionsreduzierende Wirkung hat.		

11 Parkplatzreglement

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
311	F 05,	Antrag: Von der generellen Regelung in Art. 15 Abs. 2 des Parkplatzreglements sei	Die Bewirtschaftung von Parkplätzen wird als Massnahme zur Ver-	Streichung von Art. 15 des
	F 11,	abzusehen. Zudem sind Shopping-Center von der Pflicht für ein Mobilitätskonzept	kehrs- und Mobilitätslenkung von den übergeordneten Planungsin-	Parkplatzreglements.
	F 12,	gemäss Art. 15 auszunehmen. Auf jegliche Vorschriften zur Bewirtschaftung von	strumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerati-	
	V 08	Parkplätzen auf Privatgrundstücken ist zu verzichten.	onsprogramm vorgeschrieben.	
			Es wird nicht in Frage gestellt, dass bei der Wahl des Verkehrsmittels	
		Begründung: Die Parkierungsmöglichkeiten im Emmen Center garantieren derzeit	verhaltensökonomische Faktoren ebenfalls eine gewichtige Rolle	
		eine hinreichende Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr. Die beste-	spielen. Jedoch zeigt die Erfahrung aus der allgemeinen Verkehrs-	
		hende Situation hat sich bewährt und muss unbedingt beibehalten werden, um die	planung auf kommunaler und kantonaler Ebene, dass zeitliche und	
		Wirtschaftlichkeit des Emmen Centers sicherstellen zu können. 8. Zusammen mit der	monetäre Lenkungsmassnahmen den stärksten Effekt auslösen und	
		Revision des Bau- und Zonenreglements (BZR) soll auch ein neues Reglement über	am effektivsten zu kontrollieren sind.	
		die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) in Kraft	Der allgemeine Trend bei der Mobilitätsgestaltung und Verkehrsmit-	
		gesetzt werden. Der entsprechende Entwurf des Gemeinderats vom 13. April 2022	telwahl im Alltag zeigt in den letzten Jahren besonders im urbanen	
		liegt ebenfalls zur öffentlichen Mitwirkung auf.	Raum klar in Richtung öffentlicher Verkehr sowie Fuss- und Velo-	
		Es wird aber von Vornherein nur für Neubauten und Umnutzungen Geltung erlangen,	verkehr. Dies wurde in verschiedenen Untersuchungen, unter ande-	
		weshalb die bisherige Parkierungssituation so lange garantiert bleibt, als nicht Neu-	rem im Mikrozensus des Bundesamts für Statistik, festgestellt. Bei	
		bauten erstellt oder Umnutzungen in Aussicht genommen werden (vgl. Entwurf Park-	einer Berücksichtigung von verhaltensökonomischen Faktoren der	
		platzreglement mit Erläuterungen S. 3). Namentlich eine Parkplatzbewirtschaftung	Mobilität muss aus fachlicher Sicht auch dieser Trend miteinbezogen	
		bleibt aufgrund des Bestandesschutzes klar ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als	werden.	
		das neue Parkplatzreglement eine solche Bewirtschaftung — soweit ersichtlich —		
		nicht regelt.		

lr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Sollten Nutzungsänderungen oder Neubauten in Aussicht genommen werden, stellt	Betreffend die Mobilitätskonzepte wird Art. 15 des Parkplatzregle-	
		sich aufgrund des nun vorliegenden Entwurfs des Parkplatzreglements die Frage, wie	ments gestrichen, da Art. 54 des Bau- und Zonenreglements als	
		die Anzahl Parkplätze für das Emmen Center berechnet werden soll. Art. 7 Abs. 2 des	ausreichend erachtet wird. Darin wird festgehalten, dass bei allen	
		Entwurfs sieht zwar eine Regelung für Verkaufsgeschäfte vor (Kundenintensive Ver-	Bebauungs- und Gestaltungsplänen immer ein Mobilitätskonzept	
		kaufsgeschäfte und übrige Geschäfte). Diese Regelung kann indes nicht ohne Wei-	vorliegen muss. Einzelne Betriebe davon auszunehmen, wird nicht	
		teres auf das Emmen Center angewendet werden. Auch unter den Titel Spezialnut-	als zielführend erachtet.	
		zungen kann das Emmen Center nicht subsumiert werden. Es wird daher beantragt,		
		für Shopping-Center eine gesonderte Kategorie zu schaffen oder sie ausdrücklich den		
		Spezialnutzungen zuzuweisen.		
		Der Entwurf des Parkplatzreglements sieht in Art. 4 vor, dass die Gemeinde anstelle		
		oder zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze für Personenwagen		
		eine maximal zulässige Zahl der Fahrten je Spitzenstunde festlegen kann. Diese Re-		
		gelung ist verfehlt und es wird beantragt, diese Norm ersatzlos zu streichen. Die		
		bisherige Regelung der Anzahl von Abstellplätzen hat sich bestens bewährt. Sie ist		
		einfach anzuwenden, für jedermann nachvollziehbar und schafft Rechtssicherheit.		
		Eine Regelung mit Fahrtenmodellen ist hingegen sehr aufwändig, komplex, intrans-		
		parent und der Rechtssicherheit abträglich. Darüber hinaus ist nicht einsehbar, wo		
		der Nutzen einer solch komplexen Lösung liegen sollte. Im Übrigen wird der Ge-		
		meinde aufgrund der Ausgestaltung als Kann-Vorschrift eine ungebührlicher Ermes-		
		sensspielraum mit grossen Risiken eingeräumt.		
		Art. 15 Abs. 2 des Entwurfs sieht unter anderem vor, dass bei Bebauungsplänen		
		zwingend ein Mobilitätskonzept verlangt wird. Ein Mobilitätskonzept ist jedoch nur		
		dort sinnvoll, wo von Vornherein feststeht, dass die künftigen Nutzer des Grundstücks		
		überhaupt durch Massnahmen gelenkt werden können. Bei einem Shopping-Center		
		ist dies jedoch ausgeschlossen. Namentlich die Besucher des Emmen Centers werden		
		dasjenige Verkehrsmittel wählen, welches ihnen beliebt.		
		,,,,,,,		
		Ein Shopping-Center hat keinen Einfluss darauf, ob in seinem Umfeld «entsprechende		
		attraktive Alternativen» zum MIV vorhanden sind. Der Entscheid der Verkehrsmittel-		
		wahl fällt zudem am Anfang der Fahrt, siehe oben Ziffer 3.1., daher würde auch eine		
		Verbesserung des ÖV-Angebots am Zielort Einkaufszentrum nichts an der Verkehrs-		
		mittelwahl ändern. Eine Lenkungswirkung ist daher von vorneherein zu verneinen.		
		Wie oben bereits ausgeführt, führen die hier genannten verkehrslenkenden Mass-		
		nahmen nicht zum erhofften Effekt des Umsteigens vom Auto auf den ÖV (vgl. bei-		
		spielsweise FehrAdvice 2012 oder Jeko 2007), sondern zu Ausweichverkehr.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
312	F 11,	Antrag: Die Bestimmung des Parkplatzbedarfs ist am tatsächlichen Bedürfnis der Be-	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeord-	Anpassung von Art. 7 Abs. 3
	F 12,	völkerung und der Wirtschaft auszurichten. Art. 6 und Art. 7 Parkplatzreglement sind	neten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und	des Parkplatzreglements be-
	V 08	daher zu streichen oder entsprechend zu überarbeiten.	dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden auf-	treffend dem Minimal- und Ma-
			geführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es	ximalbedarf für die Kundschaft.
		Bemerkung: Die für einen wirtschaftlich nachhaltigen Betrieb der Verkaufsstellen er-	mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss er-	
		forderliche Anzahl Parkplätze wird auf Grund langjähriger Erfahrungswerte bestimmt.	schlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisier-	
		Es gilt der Grundsatz: So wenig wie möglich aber so viel wie nötig. Es werden keine	ten Individualverkehr ausgerichtet sein.	
		Parkplätze auf Vorrat gebaut. Umgekehrt darf die Parkplatzzahl aus folgenden Grün-	Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate	
		den auch nicht zu gering sein:	Minimal- und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansons-	
			ten die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würden, was nicht	
		• Zu knappe Parkplatzzahlen verursachen Verärgerung bei allen Kunden, die zum	dem Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr ent-	
		Einkaufen auf das Auto als sinnvolles Verkehrsmittel zum Warentransport angewie-	spricht.	
		sen sind	Die weiteren Vorgaben gemäss Art. 6 und 7 des Parkplatzregle-	
		• Zu knappe Parkplatzzahlen verursachen Such- und Ausweichverkehr und damit	ments werden als angemessen erachtet.	
		kontraproduktive Effekte wie Stau und Mehremissionen (Lärm und Luft)		
		• Zu knappe Parkplatzzahlen verursachen Umsatzverlust bzw. Nichterreichen der er-		
		forderlichen Umsätze für einen kostendeckenden Betrieb der Filiale. Nicht rentable		
		Filialen werden über kurz oder lang geschlossen.		
		Alle drei Effekte sind hochgradig kontraproduktiv, sowohl für die Kunden (Gesell-		
		schaft), die Umwelt wie auch für die Wirtschaft.		
		Das Anordnen von zu knappen Parkplatzzahlen widerspricht damit klar dem Prinzip		
		der Nachhaltigkeit.		
		Fehlüberlegungen bei der Berechnungsmethodik		
		Die im Parkplatzreglement vorgegebene Berechnungsmethodik für die Bestimmung		
		der Parkplatzzahl beim Detailhandel basiert einzig auf der ÖV-Qualität und erst noch		
		auf der ÖV-Qualität am Zielort der Fahrt.		
		Diese Berechnungsmethodik unterliegt grundlegenden Fehlüberlegungen:		
		Die Qualität des ÖV ist nur eines von ganz verschiedenen Entscheidungskriterien		
		für die Verkehrsmittelwahl beim Einkaufen. Andere Kriterien wie grosse Einkaufs-		
		menge, Kinder dabei, ohnehin mit dem Auto unterwegs etc. sind gemäss Umfragen		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		(vgl. Studie Jeko, 2007) ebenso wichtig oder sogar wichtiger und deshalb ebenfalls		
		bzw. sogar höher zu gewichten.		
		• Wenn schon die ÖV-Qualität als Berechnungsgrundlage für die Parkplatzzahlen her-		
		angezogen wird, dann aber die ÖV-Qualität am Auscianosort der Fahrt, d.h. in vielen		
		Fällen die ÖV-Qualität zu Hause. Die ÖV-Qualität zu Hause spielt in doppelter Hinsicht		
		die entscheidende Rolle. Erstens: Für fast alle Personen ist der Weg zum Auto deut-		
		lich näher als der Weg zur nächsten ÖV-Haltestelle. Zweitens: Dieser längere Weg		
		muss bei der Benutzung des ÖV zum Einkaufszweck immer auch auf		
		dem Rückweg zurückgelegt werden. Dann aber beladen mit den Einkaufstaschen.		
		Dieser Umstand gilt auch dann, wenn der Ausgangsort der Fahrt nicht das Zuhause		
		ist.		
		• Aus diesen Gründen ist für die meisten Menschen das Auto das zweckmässigere		
		Verkehrsmittel zum Warentransport und damit auch zum Einkaufen. Es macht keinen		
		Sinn, Menschen zu zwingen, einen Entscheid zu fällen, der für sie weder zweckmässig		
		noch sinnvoll ist (vgl. dazu die verhaltensökonomische Studie von FehrAdvice, 2012).		
		Menschen wählen stets die für sie zweckmässigere Variante und weichen - im Fall		
		des Einkaufens - mit dem Auto einfach auf andere Standorte aus, wo es ausreichend		
		Parkplätze hat.		
313	F 11,	Antrag: Die mögliche Festlegung eines Fahrtenmodells mit einer maximal zulässigen	Die Fahrtenmodelle haben nicht den Zweck, den Einkaufsverkehr	Keine
	F 12,	Zahl der Fahrten je Spitzenstunde wird abgelehnt. Art. 4 Parkplatzreglement ist zu	bzw. allgemein den Verkehr möglichst vom Auto auf den öffentli-	
	V 08	streichen.	chen Verkehr zu verlagern. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten	
			und den übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantona-	
		Begründung: Art. 4 sieht die Einführung eines Fahrtenmodells vor. Für den Detail-	len Richtplan und dem Agglomerationsprogramm ist ein weiterer	
		handel verschärfend kommt hinzu, dass sogar eine maximal zulässige Anzahl Fahrten	Ausbau des Strassennetzes nicht möglich und politisch auch nicht	
		je Spitzenstunde eingeführt werden kann. Jede Form von Fahrtenbeschränkungen	erwünscht. Mit den Fahrtenmodellen soll deshalb verhindert wer-	
		wie Fahrtenmodelle wird aus folgenden Gründen abgelehnt:	den, dass das bereits heute stark belastete Strassennetz durch den	
		• Ein Fahrtenmodell ändert nichts an den eigentlichen Beweggründen zur Benützung	zukünftig erzeugten Verkehr überlastet wird.	
		des Autos für Einkaufszwecke.	In diesem Sinne sind Fahrtenmodelle weder wirtschaftsfeindlich	
		Das Fahrtenmodell setzt — im Gegensatz zur Steuerung des Nutzungsmasses	noch verursachen sie Suchverkehr oder Ausweichfahrten. Im Ge-	
		(raumplanerischer Ansatz) ganz am Schluss des Prozesses an und ist deshalb keine	genteil dienen sie dem Zweck, den Verkehrsfluss auf dem überge-	
		Ursachen-, sondern reine Symptombekämpfung.	ordneten Strassennetz aufrechtzuerhalten, zu welchem auch der	
		Das Fahrtenmodell führt zu kontraproduktiven Nebeneffekten wie Suchverkehr und	Einkaufsverkehr gehört. Somit dienen Fahrtenmodelle den wirt-	
		Ausweichfahrten zu anderen, in der Regel weiter entfernten Standorten und schadet	schaftlichen Interessen der Einkaufsnutzungen. Ein überlastetes	
		damit der Umwelt.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Das Fahrtenmodell ist damit nicht wirkungseffizient und entspricht keinem ange-	Verkehrssystem hätte zur Folge, dass die Kunden aus verhaltens-	
		messenen Kosten-Nutzenverhältnis.	ökonomischen Gründen (z.B. Zeitverlust im Stau) auf Standorte mit	
		• Ein Fahrtenmodell ist wirtschaftsfeindlich, denn es bestraft wirtschaftlichen Erfolg.	besserer Verkehrsqualität und weniger Verlustzeit ausweichen.	
		• Fahrtenmodelle sind nicht zu Ende gedacht: Sie sind verkappte Parkplatz-Redukti-		
		onen, denn bei Fahrtenüberschreitungen werden als letzte Sanktion im Endeffekt		
		Parkplätze gestrichen (siehe Stufe 4 bei den Erläuterungen zu Art. 4).		
314	V 04	Antrag: Für das Gebiet Seetalstrasse (kantonaler Entwicklungsschwerpunkt) sind ge-	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeord-	Streichung von Art. 15 des
		samträumliche Lösungen zu suchen bzw. solche nicht auszuschliessen und im PP-	neten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und	Parkplatzreglements.
		Reglement zu berücksichtigen. Die folgenden Artikel im Parkplatzreglement sind ent-	dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden auf-	
		sprechend zu überprüfen:	geführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es	
		Bedarf an Abstellplätzen (Art. 7)	mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss er-	
		Weitere Reduktionen (Art. 8 Bst. c) — Widerspruch zur Rechtssicherheit	schlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisier-	
		Voraussetzungen für Mobilitätskonzepte (Art. 15)	ten Individualverkehr ausgerichtet sein.	
			Die Vorgaben gemäss Art. 6 und 7 des Parkplatzreglements werden	
			im Sinne des Grundsatzes Abstimmung von Siedlung und Verkehr	
			als angemessen erachtet.	
			Die Fahrtenmodelle haben nicht den Zweck, den Verkehr möglichst	
			vom Auto auf den öffentlichen Verkehr zu verlagern. Aufgrund der	
			räumlichen Gegebenheiten und den übergeordneten Planungsin-	
			strumenten wie dem kantonalen Richtplan und dem Agglomerati-	
			onsprogramm ist ein weiterer Ausbau des Strassennetzes nicht	
			möglich und politisch auch nicht erwünscht. Mit den Fahrtenmodel-	
			len soll deshalb verhindert werden, dass das bereits heute stark be-	
			lastete Strassennetz durch den zukünftig erzeugten Verkehr über-	
			lastet wird. Zudem soll mit den Fahrtenmodellen sichergestellt wer-	
			den, dass die Seetalstrasse auch für zukünftige Projekte Kapazitäten	
			hat und so Entwicklungen ermöglicht werden.	
			Betreffend die Mobilitätskonzepte wird Art. 15 des Parkplatzregle-	
			ments gestrichen, da Art. 54 des Bau- und Zonenreglements als	
			ausreichend erachtet wird. Darin wird festgehalten, dass bei allen	
			Bebauungs- und Gestaltungsplänen immer ein Mobilitätskonzept	
			bedatangs and oestaltangsplanen infinier ein riobilitatskonzept	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
			vorliegen muss. Einzelne Betriebe davon auszunehmen, wird nicht als zielführend erachtet.	
315	PP 48	Antrag betr. Art. 3 Abs. 2: Der Absatz muss gestrichen werden. Das Reglement regelt ja bereits die Situation an den jeweiligen Standorten. Begründung: Einschränkung der Bewilligungsmöglichkeit.	Art. 3 Abs. 2 des Parkplatzreglements legt fest, was die Gemeinde im Parkplatzreglement regelt. Dieser Absatz entspricht der Empfehlung des Musterreglements von LuzernPlus und wird beibehalten.	Keine
316	P 04, V 06	Antrag betr. Art. 7: Im Gebiet A sollen die Mindestparkplätze für Bewohnende und Beschäftigte auf 0% reduziert werden (analog Stadt Luzern) Begründung: In den sehr gut erschlossenen Lagen im Gebiet A der Gemeinde Emmen besteht aufgrund der überdurchschnittlich hohen Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr keine Notwendigkeit zum Erstellen von Abstellplätzen für PKWs. Eigentümer*innen sollen einfach und unkompliziert auf Parkplätze verzichten können, was aufgrund der guten Erschliessungslage kein zusätzliches Mobilitätskonzept erfordert.	Der Mindestbedarf für Bewohnende und Beschäftigte gemäss Art. 7 Abs. 3 des Parkplatzreglements kann unterschritten werden, jedoch wird dann eine Ersatzabgabe gemäss Art. 14 des Parkplatzreglements fällig (vorher Art. 16). Art. 14 Abs. 1 des Parkplatzreglements wird so angepasst, dass kein Antrag gemäss Art. 9 des Parkplatzreglements für eine freiwillige Reduktion gestellt werden muss. Folglich wird auch Art. 9 des Parkplatzreglements gestrichen.	Streichung von Art. 9 des Parkplatzreglements. Anpassung Art. 14 Abs. 1 des Parkplatzreglements: Die Mindestanzahl der Abstellplätze kann gemäss Art. 9 auf Antrag der Bauherrschaft unterschritten werden. Für jeden Abstellplatz für Personenwagen, der das Minimum der zu erstellenden Abstellplätze gemäss Art. 7 unterschreitet, ist eine angemessene Ersatzabgabe gemäss Art. 15 zu entrichten.
317	P 04, V 06	Antrag betr. Art. 7: Im Gebiet B ist die Maximalanzahl Parkplätze für Bewohnende auf 80% zu senken. Begründung: Das Gebiet B der Gemeinde Emmen ist gut erschlossen, die Maximalanzahl sieht keine Reduktion des Parkplatzbedarfes im Vergleich zum Gebiet C vor. Um Verkehr effektiv zu verringern sind auch hier die Anzahl der Parkplätze zu verringern.	Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Maximalbedarf von 100% für das Gebiet B angemessen ist. Dies entspricht einem Abstellplatz für eine durchschnittliche Wohnung, was als verträglich betreffend die Abstimmung von Siedlung und Verkehr erachtet wird.	Keine
318	F 17	Antrag betr. Art. 7 Abs. 2: Es sollte der Gemeinde eine entsprechende Kompetenz zur Abweichung eingeräumt werden – sofern sich die Formulierung als nicht belastbar erweist. Begründung: Aus Sicht Dienstleistung/Industrie stellt die Gemeinde den Eigentümer und Arbeitgeber vor eine Herausforderung – die in der vorliegenden Form vor allem	Eine Abweichung der Anzahl Abstellplätze nach oben wird als nicht zielführend erachtet. Die maximale Anzahl Abstellplätze gemäss Art. 7 des Parkplatzreglements werden in Bezug auf den Grundsatz Abstimmung von Siedlung und Verkehr als angemessen und verträglich erachtet.	Anpassung von Art. 7 Abs. 2 des Parkplatzreglements be- treffend den Normbedarf.

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		den zukünftigen absehbaren Bedürfnissen nicht Rechnung trägt. Die kommende Um-	Betreffend die unterschiedlichen Nutzungsdichte in den Arbeitszo-	Anpassung von Art. 7 Abs. 3
		setzung von zunehmender Arbeitsplatzverdichtung in hybriden Arbeitsplatzmodellen	nen wurde Art. 7 Abs. 2 des Parkplatzreglements so angepasst, dass	des Parkplatzreglements be-
		geht einher mit einer stärkeren Personendichte pro m² Hauptnutzfläche. Aktuell ist	für die unterschiedlichen Nutzungen ein spezifischer Normbedarf	treffend dem Minimal- und Ma-
		die Erschliessungsqualität (ÖV) der Arbeitsplätze entlang der Seetalstrasse nicht ge-	festgelegt wird. Umso höher die Nutzungsdichte ist, umso grösser	ximalbedarf für die Kundschaft.
		nügend – die Argumentation kann von mehreren Seiten geführt werden, ein Gap wird bestehen.	ist der Normbedarf.	
			Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate	
			Minimal und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansonsten	
			die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würde, was nicht dem	
			Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr entspricht.	
319	P 04, V 06	Antrag betr. Art. 9: Auf ein Mobilitätskonzepte zur freiwilligen Reduktion von Parkplätzen ist bei Projekten unter 30 Wohnungen zu verzichten.	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Art. 9 vom Parkplatz- reglement wird gestrichen. Eine freiwillige Reduktion der Abstell- plätze soll ohne Antrag möglich sein. Es wird lediglich eine Ersatz-	Streichung von Art. 9 des Park- platzreglements.
		Begründung: Autofreies Wohnen ist ein erprobtes Konzept, bei kleiner und mittleren	abgabe gemäss Art. 14 des Parkplatzreglements anfallen (vorher	Anpassung Art. 14 Abs. 1 des
		Bauprojekten ist auf die Erstellung eines Mobilitätskonzeptes zu verzichten, da dies	Art. 16). Art. 14. Abs. 1 des Parkplatzreglements wird entsprechend	Parkplatzreglements:
		aufgrund der vorliegenden Erschliessungsqualität keine zusätzlichen Massnahmen er-	angepasst.	Die Mindestanzahl der Abstell
		fordert.	7 1 1 1 1 1 1 1 1 1	plätze kann gemäss Art. 9 auf
			Zudem wird Art. 15 des Parkplatzreglements gestrichen. Die Vorga-	Antrag der Bauherrschaft un
			ben gemäss Art. 54 des Bau- und Zonenreglements betreffend die	terschritten werden. Für jeden
			Mobilitätskonzepte werden als ausreichend erachtet.	Abstellplatz für Personenwa-
				gen, der das Minimum der zu
				erstellenden Abstellplätze ge- mäss Art. 7 unterschreitet, ist
				•
				eine angemessene Ersatzab-
				gabe gemäss Art. 15 zu entrich- ten.
				Streichung von Art. 15 des
				Parkplatzreglements.
320	P 04,	Antrag Betr. Art. 16, 17, 18: Auf Ersatzabgaben ist zu verzichten, die Artikel sind zu	Der Gemeinderat hat sich bewusst für die Ersatzabgaben ausge-	Keine
	V 06	streichen.	sprochen. Diese Beiträge sollen den öffentlich zugänglichen Parkie-	
			rungsanlagen, dem Fuss- und Veloverkehr sowie auch dem öffent-	
			lichen Verkehr zugutekommen.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Ein Verzichten zum Erstellen von Abstellplätzen fördert die Ziele der		
		Gemeinde Emmen sowie die übergeordneten Ziele im Bereich Mobilität (ZuMoLu, Ag-		
		glomobil etc.) des Kantons Luzern. Weiter trägt der Verzicht zum Erreichen der Ziele		
		der Klimastrategie bei. Eine Bestrafung durch eine Ersatzabgabe ist nicht mehr zeit-		
		gemäss und sendet falsche Signale aus.		
321	P 02	Antrag betr. Anhang B: Für Besucher und Kundschaft sollen die Werte im Gebiet A	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeord-	Anpassung von Art. 7 Abs. 3
		minimal und maximal leicht erhöht werden.	neten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und	des Parkplatzreglements be-
			dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden auf-	treffend dem Minimal- und Ma-
		Begründung: Das Gewerbe ist im Zentrum auf eine angemessene Anzahl Abstell-	geführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es	ximalbedarf für die Kundschaft.
		plätze angewiesen.	mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss er-	
			schlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisier-	
			ten Individualverkehr ausgerichtet sein.	
			Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate	
			Minimal und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansonsten	
			die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würden, was nicht dem	
			Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr entspricht.	
			Die weiteren Vorgaben gemäss Art. 7 des Parkplatzreglements wer-	
			den als angemessen erachtet.	
322	P 02	Antrag betr. Anhang B: Für Bewohner und Beschäftigte sollen die Werte im Gebiet C	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeord-	Anpassung von Art. 7 Abs. 3
		minimal und maximal leicht erhöht werden.	neten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und	des Parkplatzreglements be-
			dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden auf-	treffend dem Minimal- und Ma-
		Begründung: Das Gebiet C ist peripher und eher schlecht erschlossen.	geführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es	ximalbedarf für die Kundschaft.
			mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss er-	
			schlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisier-	
			ten Individualverkehr ausgerichtet sein.	
			Für die Kundschaft werden in den Gebieten A, B und C separate	
			Minimal und Maximalwerte des Normbedarfs definiert, da ansonsten	
			die Anzahl Abstellplätze zu hoch ausfallen würden, was nicht dem	
			Grundsatz der Abstimmung von Siedlung und Verkehr entspricht.	
			Die weiteren Vorgaben gemäss Art. 7 des Parkplatzreglements wer-	
			den als angemessen erachtet.	
323	P 02	Antrag betr. Anhang C: Das Gebiet Waldibrücke soll dem Bereich B (statt C) zugeteilt	Waldibrücke ist per Bahn im 30 Minuten Takt sowie mit Buslinien in	Keine
		werden.	Richtung Ebikon und Seetalplatz erschlossen. Die Erschliessung wird	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Begründung: Der Raum Waldibrücke ist mit Bahn und Bus sehr gut erschlossen.	gesamthaft als ähnlich eingestuft wie in Emmen Dorf, welches eben-	
			falls dem Gebiet C zugeteilt ist. Der Gemeinderat erachtet daher die	
			Zuteilung von Waldibrücke in das Gebiet C als angemessen.	
324	F 21	Antrag: Das Reduktionsgebiet A soll in einer fixen Tiefe (z.B. 25m) ab der See-	Das Anliegen wird vom Gemeinderat erkannt. Die Ausscheidung des	Anpassung des Übersichtsplans
		talstrasse gelten oder in einem fixen Umkreis um die jeweilige Bushaltestelle.	Gebiets A wird südlich der Seetalstrasse auf die erste Bautiefe fest-	im Anhang B des Parkplatzreg-
			gelegt.	lements betreffend dem Gebiet
		Begründung: Im vorliegenden Plan sind Parzellen sehr unterschiedlich stark von der		A südlich der Seetalstrasse.
		Parkplatzreduktion betroffen. Besonders im Bereich der Parzellen 3775, 1839 und		
		1681 ist der Reduktionsbereich sehr grosszügig angesetzt, obwohl die genannten		
		Parzellen ganz am Rande des Reduktionsgebiet liegen. Entsprechend ist der Reduk-		
		tionsbereich zu verringern, auf die ersten 25m ab der Seetalstrasse.		
		Die Parzelle 1576 liegt beispielsweise näher an der Bushaltestelle und ist nicht vom		
		Reduktionsbereich A betroffen.		
325	F 18	Antrag: Auf die Festlegung eines Reduktionsgebiets für die Rathauseninsel ist zu ver-	Die Abstimmung von Siedlung und Verkehr wird in den übergeord-	Keine
		zichten.	neten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan und	
			dem Agglomerationsprogramm als Aufgabe für die Gemeinden auf-	
		Begründung: Das Parkplatzreglement sieht drei Reduktionsstufen nach Gebieten vor.	geführt. Umso zentraler ein Gebiet gelegen ist und umso besser es	
		Die üblicherweise damit verbundenen Zielsetzungen bestehen darin, dass nicht mehr	mit dem öffentlichen Verkehr, dem Veloverkehr und zu Fuss er-	
		Parkplätze erstellt werden müssen als aufgrund der guten Lage benötigt werden so-	schlossen ist, desto tiefer soll die Erschliessung auf den motorisier-	
		wie eine gewisse Lenkungswirkung im modalen Split hin zu ÖV und Langsamverkehr.	ten Individualverkehr ausgerichtet sein.	
		Nach vorliegenden Angaben soll die Festlegung der Reduktionsstufen unter Berück-	Die Zuweisung der Rathauseninsel in das Gebiet C erachtet der Ge-	
		sichtigung der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs, der Erschliessungsqualität des	meinderat als richtig.	
		öffentlichen Verkehrs und der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes erfolgen. Eine		
		Berücksichtigung dieser Aspekte scheint auch unverzichtbar, um eine derartige Ein-		
		schränkung zu legitimieren. In diesem Zusammenhang ist aufgefallen, dass nament-		
		lich Lage und Erschliessungsgüteklasse bei der Festlegung der Gebiete gemäss An-		
		hang C des Reglements nur unzureichend Rechnung getragen wurde: Namentlich die		
		Rathauseninsel ist von einer offensichtlichen Randlage betroffen, die sich auch in der		
		aktuellen Karte der Erschliessungsgüteklassen widerspiegelt: Der zufolge ist partiell		
		die Klasse D (geringe Erschliessung) erfüllt, im übrigen Bereich besteht gar keine		
		Abdeckung. Demzufolge stellt die Reduktion an diesem Ort keine zweckmässige Lö-		
		sung dar. Weder steht zu befürchten, dass ein Überangebot an Stellflächen geschaf-		
		fen wird, noch kann mangels adäquater, bestehender ÖV-Erschliessung ein wirksa-		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		mer Anreiz für eine Verbesserung des modalen Splits bewirkt werden. Durchaus ge-		
		plante Absichten zur Verbesserung der Erschliessungsgüte bereits bei der vorliegen-		
		den Revision «einzupreisen», hält CKW für unzulässig, da die Planungen noch mit		
		diversen Abhängigkeiten und Risiken behaftet sind. CKW bietet jedoch Hand, im Falle		
		einer Verbesserung der Erschliessungssituation, dies planerisch sachgerecht zu be-		
		rücksichtigen.		

12 Planungsbericht inkl. Beilagen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
326	F 17	Antrag: Gemäss Bericht wurden Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. (S.19 Ent-	Die Siedlungsbegrenzungslinien sind Bestandteil des Siedlungsleit-	Keine
		wicklungsstrategie). Diese Linien sind in den Mitwirkungs-Dokumenten nicht ersicht-	bilds von Emmen, welches im Jahr 2014 vom Einwohnerrat zustim-	
		lich und sollten zur Prüfung und Stellungnahme hervorgehoben werden.	mend zur Kenntnis genommen wurde und als Grundlage für die lau-	
			fende Ortsplanungsrevision dient. Auf der Homepage www.qualität-	
		Begründung: Wesentliches Element der Raum-, Siedlungs- und Zonenplanung. Erfor-	emmen.ch kann das Siedlungsleitbild eingesehen werden. Eine Mit-	
		dert sorgsamen Umgang im Umfeld - somit auch von grosser Relevanz Eigentümer.	wirkung zum Siedlungsleitbild war jedoch nicht möglich, da es wie	
			erwähnt bereits vom Einwohnerrat zustimmend zur Kenntnis ge-	
			nommen wurde.	
327	F 19	Antrag/Bemerkung betr. 4.6 Arbeitszonen: Umzonung der Parzellen 299 und 2042	Im Städtebaulichen Gesamtkonzept werden die besagten Grundstü-	Keine
		von der Arbeits- in die Kernzone: Die Begründung, dass sich diese Zonen aus über-	cke als Zentrumsort mit hoher Dichte und als urbanes Quartier mit	
		geordneter Sicht für eine Entwicklung im Sinne einer Kernzone eignet, ist nicht ab-	hoher Dichte vorgesehen. Aufgrund dessen ist eine Umzonung in	
		schliessend nachvollziehbar.	die Kernzone gerechtfertigt. Eine reine Arbeitszone an dieser zent-	
			ralen Lage wird nicht als zweckmässig erachtet. Es soll ein durch-	
		Begründung: Die Begründung "aus übergeordneter Sicht" wird nicht erläutert. Weiter	mischtes Gebiet mit unterschiedlichen Nutzungen ermöglicht wer-	
		ist nicht nachvollziehbar, warum sich dieses Gebiet für eine Kernzone eignet, andere	den.	
		auch zentral gelegenen Arbeitszonen jedoch nicht.		
328	PP 22	Hinweis betr. Planungsbericht Gewässerraum: Die Karte, 2.8.18, Seite 31 zur Beilage	Bereits im zur Mitwirkung vorgelegten Planungsbericht wurde fest-	Verzicht auf Planausschnitt un-
		4, Planungsbericht Gewässerraum, ist nicht korrekt, sie zeigt die Fortsetzung des	gehalten, dass es sich bei dem im Planausschnitt (aus der kantona-	ter 2.8.18.
		Neuhofgraben auf dem GS Nr. 2059, aber der fliesst bekanntlich in den Haldeweid-	len Intensitätskarte) um kein Gewässer gemäss amtlicher Vermes-	
		bach. Der Neuhofgraben entwässert in den Haldeweidbach. Der Haldeweidbach kann	sung handelt. Im Zonenplan wird denn auch kein Gewässerraum	
		das Grundstück 2059 in keiner Weise gefährden (siehe Grundbuchplan). Die Mitwir-	ausgeschieden. Um Missverständnisse auszuschliessen, wir in der	
		kenden verweisen namentlich auf die Feststellungen anlässlich der Begehung vom	überarbeiteten Version des Planungsbericht Gewässerraum auf den	
			Planausschnitt verzichtet.	

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		10. Januar 2012 sowie auf das Schreiben des Gemeinderates Emmen vom 8. Februar		
		2012.		
329	F 18	Antrag betr. Grundstück 464 (Rathauseninsel): Erwähnung der Möglichkeit einer Ar-	Im Kapitel 4.9 des Planungsberichts wird der Umgang mit den Zo-	Änderung: Anpassung des Pla-
		beitszone für die Rathauseninsel im Planungsbericht als Ablösung für die heutige	nen für öffentliche Zwecke beschrieben. Darin werden allfällige Op-	nungsberichts im Kapitel 4.9.
		Zone für öffentliche Zwecke.	tionen für die Reussinsel wie folgt festgehalten:	
			«Die CKW überprüft die Bedeutung des Standorts auf der Reussinsel	
		Begründung: Es ist eine Änderung der Zweckbestimmung der Zone für öffentliche	auf Eignung für verschiedene Szenarien.	
		Zwecke OeZ-I vorgesehen, welche inskünftig auf "Elektrizitätsunternehmen und -	Sofern erforderlich wird es zu einer grundsätzlichen Überprüfung	
		nutzungen" lauten soll. Diese Zweckbestimmung entspricht dem Status quo, bildet	der Zone für öffentlichen Zwecke an diesem Standort kommen. Dies	
		die geplante Entwicklung aber nur unzureichend ab. CKW möchte sich den Spielraum	kann auch in Kombination mit einer Sondernutzungsplanung erfol-	
		erhalten, abgestimmt mit der Gemeinde alternativ auch eine Arbeitszone für den	gen.»	
		Standort vorzusehen. Letztlich sollte die gesamthaft geeignetste Grundnutzung zur		
		Anwendung gelangen. Entsprechende planungsrechtliche Abklärungen laufen noch.		
		Die Vorlage stellt den aktuellen Wissensstand dar, darf aber keine unbillige Ein-		
		schränkung in der Wahl des geeigneten Instruments oder gar eine Planbeständigkeit		
		implizieren.		

13 Städtebauliches Gesamtkonzept

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
330	PP 09	Antrag zur Detailbetrachtung Quartier Erlen: Treffpunkte seien dorthin zu verle-	Wird zur Kenntnis genommen	Keine
		gen/planen, wo so wenige Konflikte wie möglich in Aussicht stehen, und die dem		
		Ruhebedürfnis der Anwohner in dieser Wohngegend Rechnung tragen. Sinnvoller-		
		weise an einem passenden Ort zusammengefasst (Sprengi, Listrigrestaurant/ Sport-		
		plätze). Und wenn es denn an der Erlenstrasse mit Einbezug des Sozialwerks sein		
		muss, dann nur dort Neuhof/Schönbühlstrasse). Und an keinen weiteren Standorten		
		an der Erlenstrasse.		
		Begründung: In Bezug auf die Ideen bezüglich den Quartiertreffs wird darauf hinge-		
		wiesen, dass das Erlen- und Riffigquartier vorwiegend ein Wohnquartier sei. Wo		
		Wohnen und Freizeit aufeinandertreffen, seien erfahrungsgemäss Konflikte vorpro-		
		grammiert (Beispiel Ruswil, Jugendtreff im Wohnquartier an der Schwerzistrasse). Es		
		sei daher unverständlich, wieso in diesem Quartier gleich zwei solcher Treffs (Neuhof-		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		/Schönbühlstrasse und Listrigstrasse) angedacht sind und zweitens nicht, wieso ein		
		lebendiger Quartiertreff inkl. Jugend- und Vereinsbüro nicht an einem passenderen		
		Ort wie z.B. dem belebten lebendigen Sprengiplatz geplant ist. Dieser Ort mache in		
		Bezug auf Zentralität und Erreichbarkeit (auch für den Quartierteil entlang der Neu-		
		enkirchstrasse), Präsenz, Aktivität, Anregung und Angebote der Umgebung, Ver-		
		kehrsangebote, Belebtheit und Ruhe/Lärm sicher mehr und am meisten Sinn. Ein		
		alternativer sinnvoller Standort biete sich auch im Gebiet Listrigrestaurant inkl. den		
		Sportplätzen an. Da dort schon ein Freizeitangebot (z.B. Tennis, Kegeln) mit Raum-		
		und Infrastrukturangebot (Parkplätze) bestehe, liesse sich dieses Angebot gut nut-		
		zen. Bei einer allfälligen Restaurant Renovation könnten die Räume zudem entspre-		
		chend ausgebaut und von der Gemeinde mitgemietet werden. Sollten die vorliegen-		
		den Ideen Wirklichkeit werden, wären die Bewohner von mehreren potenziell lärm-		
		und verkehrsproduzierenden Treff-/Festorten umgeben — neben den drei Schulhaus-		
		arealen (Erlen, Riffig, Sprengi) die ebenfalls heute schon als Treffpunkte dienen plus		
		dem Listrigrestaurant und den Sportplätzen:		
		Quartiertreffe Neuhof-/Schönbühlstrasse inkl. Büro		
		2. Listrigstrasse bei der Kirche Gerliswil		
		3. Aktiver Treffpunkt bei der Pfarrkirche Bruder Klaus (Jugendvereine z.B. Jubla)		
		4. Privater Festpavillon der grossen Genossenschaftssiedlung Listrighalde (der Luzerner Pensionskasse)		
		5. Wiese mit Findling zwischen Listrighöhe und Listrighalde		
		Auch aus organisatorisch-finanzieller Hinsicht macht ein Quartier-Treffpunkt mehr		
		Sinn als mehrere. Zudem ist zu beachten, dass die genannten bestehenden «inoffi-		
		ziellen» Treffpunkte ihre Anziehungskraft für Kinder/Jugendliche neben einem orga-		
		nisierten auch in Zukunft behalten.		
331	F 18	Bemerkung: Das städtebauliche Gesamtkonzept weist zehn Handlungsansätze auf,	Die Revision der Ortsplanung befindet sich in der planungsrechtli-	Keine
		die summarisch derart interpretiert werden, dass die Ortszentren und die See-	chen Umsetzung. In dieser Phase wird das städtebauliche Gesamt-	
		talstrasse nicht allein die Last der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung tragen sollen.	konzept in die grundeigentümer- und behördenverbindlichen Grund-	
		Vielmehr ist ein strukturiertes und vielfältiges Siedlungsnetz das Entwicklungsziel.	lagen übersetzt. Die Mitwirkung zum städtebaulichen Gesamtkon-	
		CKW teilt diese Vision und unterstützt diese Massnahmen.	zept selbst ist bereits 2019 durchgeführt und abgeschlossen wor-	
		In diesem Zusammenhang bildet der Erschliessungsarm Richtung Sedel der Rathau-		
		senstrasse ein wichtiges Element: Die von Mitarbeitenden und Betriebsfahrzeugen		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		von CKW generierten Fahrbewegungen könnten hier schwergewichtig abgewickelt	den. Eine Übersetzung der Inhalte in die neue Bau- und Zonenord-	
		werden, ohne zentrale Gebiete und die Seetalstrasse zu belasten.	nung erfolgt immer mit der kritischen Überprüfung der Eignung und	
		Vor diesem Hintergrund werden folgende Grundsätze des städtebaulichen Gesamt-	unter Einbezug aktueller Erkenntnisse.	
		konzepts unterstützt:		
		Verkehr im Dienste des Städtebaus		
		Polyzentrische Struktur (Struktur mit mehreren Zentren)		
		Strukturierendes ÖV-Netz		
		Lebendiges Astsystem		
		Eine zentrale Voraussetzung dabei ist jedoch, dass die baulich-technischen Mängel		
		dieses Strassenabschnittes behoben werden. Für diese gemeindeübergreifende Auf-		
		gabe ist die aktive Unterstützung der Gemeinde Emmen zur Sicherung und Entwick-		
		lung des Standortes unabdingbar.		
		Sowohl im städtebaulichen Gesamtkonzept als auch im Zukunftsbild fällt auf, dass		
		die Rathauseninsel planerisch weitgehend bzw. dem Landschaftsraum zugeordnet		
		wird. CKW weist dezidiert darauf hin, dass diese Darstellung der Realität nicht gerecht		
		wird und stark missverständlich ist. Der traditionsreiche Betriebsstandort, der in sei-		
		ner Existenz weder seitens der Gemeinde noch von CKW in Frage gestellt wird, prägt		
		die Insel sowohl quantitativ als auch qualitativ massgeblich. Dabei ist unbestritten,		
		dass das Umfeld landschaftlich sensibel ist. CKW bekennt sich zu einer qualitativen		
		Entwicklung des Raums, was das durchgeführte Studienauftragsverfahren beweist.		
		Die zuvor genannten städtebaulichen Grundsätze können vor diesem Hintergrund in		
		einen Zielkonflikt mit den übrigen Grundsätzen geraten:		
		Gezielte, präzis verortete Innenentwicklung		
		Hochwertige Arbeitsplatzquartiere an gut erschlossenen Lagen		
		Grossartige, zusammenhängende Landschaftskulisse		
		In diesem Zusammenhang wird erwartet, dass eine fundierte und umfassende Gü-		
		terabwägung erfolgt, bei der der Sicherung von Arbeitsplätzen sowie dem öffentli-		
		chen Versorgungsauftrag von CKW ein hoher Stellenwert beigemessen wird.		

14 Weitere eingegangene Rückmeldungen

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
332	P 05	Antrag: Ein übergeordnetes und verpflichtendes Freiraumkonzept fehlt, ist aber zwin-	Aktuell wird ein Freiraumkonzept erarbeitet, in welchem die genann-	Keine
		gend.	ten Themen behandelt werden.	
		Begründung: Es braucht ein Freiraumkonzept welches allgemein verbindlich die vie-		
		len, grünen Flächen regelt. Themen wie Familiengärten, (Themen)-Spielplätze, Park-		
		anlagen, Vorgärten, Alleen, Plätze usw. müssen geregelt sein. Diese dürfen nicht zu		
		Restflächen verkommen, sondern sind qualitativ hochstehend und auf die langfristi-		
		gen Bedürfnisse auszulegen. Ein Freiraumkonzept das seinen Namen verdient regelt		
		die hohen Ansprüche welche Emmen zu einem Lieblingsort ausserhalb der Wohnung		
		machen soll.		
333	PP 44	Antrag: Die geplante Renaturierung an der Reuss mit massiver Abholzung des Reuss-	Das Anliegen betrifft das Projekt Hochwasserschutz und Renaturie-	Keine
		schachens im Teilstück Unterspitalhof - Rathausenbrücke ist zu unterlassen oder an-	rung Reuss, für welches der Kanton zuständig ist. Das Projekt wurde	
		zupassen.	im Juni 2022 vom Regierungsrat genehmigt.	
		Begründung: Genau diese Strecke ist die ruhigste und schönste des Emmer Reuss-		
		weges. Dort erholt und trifft sich die ganze Bevölkerung von Emmen und der weiteren		
		Umgebung tagtäglich. Tatsächlich ist es die eigentliche Piazza von Emmen.		
334	PP 44	Bemerkung: Am Sonnenplatz fehlen schon immer ein oder zwei Behindertenpark-	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		plätze. Für eine solch grosse Gemeinde ist das ein Muss.		
335	PP 44	Bemerkung: Im Gemeindegebiet fehlen mindestens drei jederzeit zugängliche öffent-	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
		liche WC's. Als Standorte bieten sich an: An der Reuss auf der Höhe Emmen Dorf,		
		beim Spielplatz am Sonnenplatz, beim Bahnhof Süd.		
336	PP 45	Antrag betr. Güterstrassenplan, Grundstück 424: Die Strasse sei von einer Gü-	Die Strassenklassierungen sind nicht Bestandteil der Ortsplanungs-	Keine
		terstrasse 3. Kl. in eine Privatstrasse um zu klassieren.	revision und werden in einem separaten Prozess überprüft und al-	
			lenfalls angepasst.	
		<u>Begründung</u> : Aktuell läuft eine Gründung einer Strassengenossenschaft über die Gü-		
		terstrassen in der Gemeinde Emmen. In diesen Prozess wurde der Antrag, die Gü-		
		terstrasse Nr. 4713 in eine Privatstrasse um zu klassieren gutgeheissen. Aktuell wird		
		die Strasse nicht mehr in den Perimeter einbezogen. Die Strasse wird vom Mitwir-		
		kenden alleine für landwirtschaftliche Zwecke genutzt und eigenverantwortlich un-		
		terhalten.		

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
337	B 01	Antrag: Die Kompensationsflächen für Fruchtfolgeflächen (FFF), welche durch die Auszonierungen auf Bundesparzellen neu zur Verfügung stehen, sollen durch das VBS beansprucht werden können.	Die Auszonung der Arbeitszone auf der Parzelle 1326 wird durchgeführt. Die Sicherung der Fruchtfolgeflächen zur Kompensation für das Vorhaben der Umlegung der Rüeggisingerstrasse ist in der Verantwortung des VBS.	Auszonung des Anteils Arbeits- zone auf der Parzelle 1326 in die Landwirtschaftszone zwecks Freispielen des FFF-Kontingents
		Begründung: Durch verschiedene Bauvorhaben seitens VBS werden in den kommenden Jahren Fruchtfolgeflächen (FFF) verbraucht. In Absprache mit dem Kanton können diese durch Auszonierungen kompensiert werden.	antwortung des VBS.	für die Umlegung der Rüeggisingerstrasse.
338	B 01	<u>Information betr. Parzelle 884</u> : Das Objekt, auf der Parzelle 884, welches neu als erhaltenswert im Zonenplan aufgeführt wird, wird im Rahmen eines bereits bewilligten Bauvorhabens in den nächsten 2 Jahren zurückgebaut.	Das Kantonale Bauinventar wird nur als orientierender Inhalt im Zonenplan dargestellt.	Keine
339	PP 47	Bemerkung Entwicklungen, wie sie im Gebiet Feldbreite oder im Sonnenhof stattgefunden haben, sind verpasste Chancen. Diese Gebiete hätten aufgrund ihrer Lage und Geschichte ein viel grösseres Potenzial gehabt. Beide Bebauungen wirken viel zu eintönig und erwecken in weiten Teilen den Eindruck eine Sozialwohnungssiedlung 2.0.	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine
340	PP 47	Bemerkung: Entscheidend für die Lebensqualität als Einwohner erscheint eine verbesserte Gestaltung der Strassenräume (insbesondere rund um die Sprengi) sowie ein massiver Ausbau der Bahn-Haltestelle Gersag und des Umsteigens auf Busse. Beides ist wohl in Arbeit und hat nicht direkt etwas mit der Ortsplanungsrevision zu tun, da wünsche ich euch einfach einen langen Schnauf!	Wird dankend zur Kenntnis genommen	Keine
341	PP 32	Frage/Antrag bezüglich der Waldparzelle 796 (Benziwil): 1. Wäre eine Arrondierung der Waldfläche z.B. mit Konzentration beim Riffig- und/oder Schiltwald vorstellbar? Eine solche Lösung würde nicht nur die Waldbewirtschaftung verbessern, sondern auch zentrumsnahen Siedlungsraum freigeben. Ich denke, eine solche Maxi-Lösung ist schon wegen der strengen Vorgaben (Waldgesetz, kommunale- und kantonale Vorgaben) illusorisch. 2. Der Wald bleibt so wie er ist. Der Charakter einer Siedlung bleibt damit erhalten. Die Allgemeinheit (Einwohnergemeinde) entrichtet für den Erholungswert und die damit verbundenen Mehrkosten einen Beitrag an die Waldbesitzer in Siedlungsnähe. Es gibt bereits Ansätze in der Literatur, wie man den Erholungswert schätzen könnte. Für die Festsetzung der gesamten Entschädigung könnten die verschiedenen Forstfachstellen (z.B.: WSL, BUWAL, BAFU) sicher weiterhelfen.	Die Gemeinde anerkennt den Wert der Waldparzelle für Erholung und Siedlungsökologie. Allerdings betreibt die Gemeinde Emmen grundsätzlich keine aktive Bodenpolitik und übernimmt Grundstücke aus privatem Eigentum. Eine Möglichkeit, um das geschilderte Anliegen zu handhaben, könnte beispielsweise im Zusammenschluss mehrerer Waldeigentümer mit ähnlichen Herausforderungen bestehen. Dadurch könnten Fixkosten auf mehr verschiedene Parteien aufgeteilt werden.	Keine

Nr.	ID	Eingabe (sinngemäss)	Erwägung des Gemeinderats	vorgenommene Änderung
		Welche Überlegungen wurden oder werden in diesem Sinne zum Wald im Allgemei-		
		nen und betreffend Klein- und Kleinstwaldflächen im Besonderen gemacht?		
		Begründung: Die Wald-Parzelle 796 GB liegt anschliessend an das Siedlungsgebiet		
		Benziwil an der Waldstrasse. Der Benziwiler Wald als Erholungsraum vor der Haus-		
		türe generiert nicht nur einen Wert in dieser Eigenschaft, sondern es fallen auch		
		zusätzliche Kosten an, die die normale Waldpflege übersteigen, z.B. Instandhaltung		
		der Wege oder Beseitigung von liegengebliebenem Abfall. Es wäre also nichts als		
		recht, wenn die Allgemeinheit für diese Leistungen sowie an die Kosten einen Obolus		
		leisten würde. Dem ist aber nicht so. Die Gemeinde stellt sich auf den Standpunkt,		
		dass es die alleinige Pflicht des Besitzers sei, diesen Wald zu pflegen; Eine Anfrage		
		bei der Gemeinde um eine kleine Hilfeleistung (Häckseldienst) wurde abgewiesen mit		
		obiger Begründung.		
		Waldpflege ist heute weit mehr als noch vor 50 Jahren. Die Erträge aus der Holznut-		
		zung reichen leider nicht, um den Siedlungswald von Neophyten zu säubern, die		
		kranken Bäume zu fällen (Eschentriebdürre) und die Fläche mit Baumsetzlingen zu		
		bepflanzen, welche die Klimaerwärmung besser ertragen sollten und erst noch einen		
		zusätzlichen Beitrag zur Biodiversität leisten würden. Die klimabedingten Arbeiten		
		erzeugen ebenfalls auch einen Mehrwert für die Allgemeinheit.		